Vorwort

Liebe Solothurnerinnen und Solothurner

Sie halten den neuen kantonalen Richtplan in den Händen. Nach über zwölf Jahren war es an der Zeit, den Richtplan 2000 komplett zu überarbeiten. Hinzu kam die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung, welche seit dem 1. Mai 2014 in Kraft ist und griffigere Regelungen im Bereich Siedlung verlangt. Der gesamthaft überarbeitete Richtplan wurde im September 2017 vom Regierungsrat beschlossen und im Oktober 2018 vom Bundesrat mit Vorbehalten genehmigt.

Der Richtplan – bestehend aus Text und Karte – zeigt auf, wie sich der Kanton Solothurn künftig entwickeln soll. Er dient als räumliches Führungs- und Koordinationsinstrument für alle Staatsebenen. Seine Aussagen sind für den Kanton und die Gemeinden verbindlich. Er enthält wesentliche Grundsätze und Aufträge, die insbesondere in den Ortsplanungen zu beachten und zu bearbeiten sind.

Der Richtplan ist ein dynamisches Instrument. Gesellschaftliche Veränderungen, technische Neuerungen, wirtschaftliche Einflüsse und andere Entwicklungen werden auch künftig zu Änderungen führen. Die Richtplanung ist ein ständiger Prozess, d.h. auch der vorliegende Richtplan wird regelmässig zu überprüfen und anzupassen sein. Er soll die Behörden bei ihren raumwirksamen Aufgaben unterstützen und als Grundlage für optimale Standortentscheide dienen.

Ich freue mich gemeinsam mit Ihnen – und unterstützt durch einen aktuellen kantonalen Richtplan – die Zukunft unseres Kantons zu gestalten.

Roland Fürst
Landammann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements

Inhaltsverzeichnis

Teil A Aufgaben ... 7

A-1 Auftrag und Planungsablauf ... 8
A-1.1 Auftrag ... 8
A-1.2 Planungsablauf ... 9

A-2 Aufbau und Gliederung ... 10
A-2.1 Aufbau ... 10
A-2.2 Gliederung ... 10

A-3 Aufgaben und Verbindlichkeit ... 12
A-3.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen ... 12
A-3.2 Das Richtplanverfahren im Kanton Solothurn ... 12
A-3.3 Richtplaninhalt ... 13

A-4 Anpassungen und Änderungen ... 14

A-5 Umsetzung und Wirkung ... 16

A-6 Raumbeobachtung und Controlling ... 17

Teil B Strategie der Raumentwicklung ... 19

B-1 Trends und Herausforderungen ... 20
B-1.1 Siedlung und Bevölkerung ... 20
B-1.2 Wirtschaft ... 21
B-1.3 Verkehr ... 22
B-1.4 Natürliche Ressourcen ... 23
B-1.5 Zusammenarbeit und Koordination in funktionalen Räumen ... 24
B-1.6 Folgerungen ... 25

B-2 Grundlagen ... 26
B-2.1 Raumkonzept Schweiz ... 26
B-2.2 Konzepte und Sachpläne des Bundes ... 27
B-2.3 Raumentwicklungskonzept Nordwest+ ... 27
B-2.4 Kantonale Konzepte und Strategien ... 28

B-3 Raumkonzept Kanton Solothurn ... 30
B-3.1 Ausgangslage ... 30
B-3.2 Leitsätze ... 30
B-3.3 Grundsätze ... 31
B-3.4 Handlungsstrategien ... 33
B-3.5 Handlungsräume ... 37

B-4 Umsetzung Raumkonzept Kanton Solothurn ... 43
B-4.1 Zusammenarbeit in funktionalen Räumen ... 43
B-4.2 Agglomerationsprogramme ... 44
B-4.3 Förderprogramme für den ländlichen Raum ... 46

Aufgaben

Raumentwicklung

Siedlung

Teil C Sachbereiche: Siedlung (S) ... 49

S Handlungsstrategien Siedlung ... 50

S-1 Siedlungsgebiet ... 51
S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen ... 51
S-1.2 Siedlungsqualität ... 59
S-1.3 Siedlungstrenngürtel ... 61

S-2 Ortsbilder und andere Kulturgüter ... 64
S-2.1 Ortsbildschutz ... 64
S-2.2 Kulturdenkmäler und archäologische Fundstellen ... 69
S-2.3 Historische Verkehrswege ... 71

S-3 Wirtschaftliche Entwicklungsgebiete ... 73
S-3.1 Entwicklungsgebiete Arbeiten ... 73
S-3.2 Bahnhofgebiete ... 78
S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen ... 81
S-3.4 Einkaufs- und Dienstleistungszentren von regionaler Bedeutung ... 84
S-3.5 Umstrukturierungsgebiete ... 86

S-4 Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen ... 89

S-5 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende ... 91

S-6 Sondernutzungsgebiete ... 93

S-7 Raumplanung und Umweltschutz ... 94
S-7.1 Bodenschutz ... 94
S-7.2 Luftreinhaltung ... 96
S-7.3 Lärmschutz ... 97
S-7.4 Störfallvorsorge ... 99

Teil C: Sachbereiche: Landschaft (L) ... 101

L Handlungsstrategien Landschaft ... 102

L-1 Landwirtschaft ... 104
L-1.1 Landwirtschaftsgebiet ... 104
L-1.2 Fruchtfolgeflächen ... 106
L-1.3 Strukturverbesserungen und landwirtschaftliche Planungen ... 108
L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone ... 112

L-2 Schutzgebiete ... 115
L-2.1 Juraschutzzone und weitere Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart ... 115
L-2.2 Kantonale Uferschutzzone ... 117
L-2.3 Wildruhezonen ... 118
L-2.4 Kantonale Naturreservate (inkl. Geotope) ... 119
L-2.5 Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen–Solothurn ... 124
L-2.6 BLN-Gebiete ... 126

L-3 Landschaftsentwicklung ... 128
L-3.1 Kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft ... 128
L-3.2 Ökologischer Ausgleich ... 134
L-3.3 Wildtierkorridore ... 136
L-3.4 Pärke von nationaler Bedeutung ... 140

L-4 Wald ... 142
L-4.1 Naturraum Wald ... 142
L-4.2 Schutzwald ... 144
L-4.3 Waldbewirtschaftung ... 146

L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung ... 148

L-6 Naturgefahren (Gefahrengebiete) ... 155

Landschaft

Teil C: Sachbereiche: Verkehr (V) ... 158

V Handlungsstrategien Verkehr ... 160

V-1 Gesamtverkehr ... 161

V-2 Motorisierter Individualverkehr ... 163
V-2.1 Nationalstrassen ... 163
V-2.2 Kantonsstrassen ... 165

V-3 Öffentlicher Personenverkehr ... 169
V-3.1 Fernverkehr ... 169
V-3.2 Regionalverkehr ... 172

V-4 Güterverkehr auf Schiene und Strasse ... 176

V-5 Kombinierte Mobilität/Parkierung ... 179

V-6 Fuss- und Veloverkehr ... 181

V-7 Aare-Schifffahrt ... 183

V-8 Luftverkehr ... 185

Verkehr

Versorgung
Entsorgung

Teil C: Sachbereiche: Ver- und Entsorgung (E) ... 188

E Handlungsstrategien Ver- und Entsorgung ... 189

E-1 Wasser ... 190
E-1.1 Oberflächengewässer ... 190
E-1.2 Grundwasser ... 192
E-1.3 Wasserversorgung ... 197
E-1.4 Abwasserentsorgung ... 202

E-2 Energie ... 204
E-2.1 Energieplanung und -versorgung ... 204
E-2.2 Wasserkraftwerke ... 206
E-2.3 Geothermie ... 211
E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks ... 213
E-2.5 Solaranlagen ... 217
E-2.6 Kernenergie ... 219
E-2.7 Übertragungsleitungen ... 220
E-2.8 Rohrleitungen ... 222

E-3 Abbau Steine und Erden ... 223
E-3.1 Abbauplanung ... 223
E-3.2 Kies ... 227
E-3.3 Kalkstein ... 234
E-3.4 Ton ... 239

E-4 Abfall und Deponien ... 240
E-4.1 Abfallplanung ... 240
E-4.2 Deponien ... 242
E-4.3 Abfallverbrennungsanlagen ... 249
E-4.4 Sortieranlagen für Bauabfälle ... 251
E-4.5 Kompostier- und Vergärungsanlagen ... 253
E-4.6 Klärschlammentsorgung ... 254

E-5 Altlasten ... 256

E-6 Weitere Raumnutzungen ... 258
E-6.1 Militäranlagen ... 258
E-6.2 Telekommunikation ... 260

Teil A

A Aufgaben

A-1 Auftrag und Planungsablauf

A-1.1 Auftrag

Der kantonale Richtplan ist das Führungsinstrument des Kantons für die Steuerung und Koordination der langfristigen räumlichen Entwicklung. Er stellt die Abstimmung mit den Sachplänen des Bundes und den Richtplänen der Nachbarkantone sicher.

Der kantonale Richtplan legt die künftige Besiedlung und Nutzung des Kantons in den Grundzügen fest. Die Gemeinden und die Regionalplanungsorganisationen sind doppelt eingebunden: Einerseits sind sie für die räumliche Entwicklung mitverantwortlich, andererseits erhalten sie planerische Vorgaben.

Der kantonale Richtplan ist eine Momentaufnahme, welche sich auf Grundlagen aus allen Fachbereichen stützt, die räumliche Auswirkungen haben. Mit dem Richtplan werden diese koordiniert, aufeinander abgestimmt und Prioritäten gesetzt. Die Festlegungen erfolgen für einen Planungshorizont von 15 bis 25 Jahren.

Der kantonale Richtplan ist regelmässig zu überprüfen und neuen Aufgaben und besseren Lösungen anzupassen. Er wird in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Das Bau- und Justizdepartement – unter Federführung des Amts für Raumplanung – ist beauftragt, den kantonalen Richtplan zu erarbeiten. Die Beschlüsse werden, soweit nichts Anderes bestimmt ist, vom Regierungsrat gefasst (§ 57 Planungs- und Baugesetz PBG; BGS 711.1).

Instrumente der Raumplanung

Art	Inhalt	Zuständigkeit	Verbindlichkeit
Konzepte und Sachpläne	Nationale Sachbereiche	Bund	behördenverbindlich
Kantonaler Richtplan	Kantonale Sachbereiche	Kanton	behördenverbindlich
Kommunaler Nutzungsplan	Kommunale Sachbereiche	Gemeinde	grundeigentümer-verbindlich
Kantonaler Nutzungsplan	Kantonale Sachbereiche	Kanton	grundeigentümer-verbindlich

A-1.2 Planungsablauf

Der Kantonsrat nahm im Jahr 2008 Kenntnis vom Stand der kantonalen Richtplanung. Gleichzeitig beauftragte er den Regierungsrat, den Richtplan 2000 gesamthaft zu überprüfen (KRB Nr. SGB 158/2008 vom 20. Januar 2009). In der Folge erarbeitete das Bau- und Justizdepartement (BJD) das Raumkonzept Kanton Solothurn 2010 (RK-SO 2010).

Im Jahre 2012 nahm der Regierungsrat das überarbeitete RK-SO bzw. die Strategie der Raumentwicklung (06/2012) zur Kenntnis und legte die Leitsätze, Grundsätze und Handlungsstrategien als Grundlage für den kommenden Richtplan fest (RRB Nr. 2012/1522 vom 3. Juli 2012). Das RK-SO löst das Strukturkonzept `94 ab und wird in den kantonalen Richtplan aufgenommen (Teil B). Es bildet die Grundzüge der räumlichen Entwicklung des Kantons ab. Im gleichen Jahr beschloss der Regierungsrat Botschaft und Entwurf zum kantonalen Richtplan (Entwurf vom November 2012) an den Kantonsrat (RRB Nr. 2012/2448 vom 11. Dezember 2012). Gleichzeitig beauftragte er das BJD, bei den Einwohnergemeinden, den Regionalplanungsorganisationen sowie den Nachbarkantonen und dem Bund eine Vernehmlassung durchzuführen. Der Kantonsrat beriet am 7. Mai 2013 den kantonalen Richtplan und nahm davon Kenntnis (KRB Nr. SGB 195/2012).

Am 1. Mai 2014 trat die revidierte Raumplanungsgesetzgebung in Kraft. Dabei wurden auch die bundesrechtlichen Anforderungen an die kantonalen Richtpläne präzisiert. Dies führte dazu, dass das BJD einerseits eine kantonale Siedlungsstrategie entwickelte und andererseits an den Kapiteln S-1.1 Grösse des Siedlungsgebiets und S-1.2 Bauzonen umfangreiche Änderungen vornahm. Das BJD gab die Dokumente in eine erneute Anhörung bei den Gemeinden, den Regionalplanungsorganisationen und den Nachbarkantonen und unterbreitete sie auch dem Kantonsrat zur Kenntnis (RRB Nr. 2014/2195 vom 16. Dezember 2014 bzw. KRB Nr. SGB 195/2014 vom 10. März 2015).

Gestützt auf die Anhörungen bei den Gemeinden, Regionalplanungsorganisationen, Nachbarkantonen und die Beratung im Kantonsrat überarbeitete das BJD den Entwurf des kantonalen Richtplans. Am 30. Juni 2015 nahm der Regierungsrat vom überarbeiteten Entwurf 06/2015 des kantonalen Richtplans Kenntnis und beauftragte das BJD, diesen öffentlich aufzulegen (RRB Nr. 2015/1081). Während der öffentlichen Auflage vom 3. August bis 30. Oktober 2015 äusserten sich 67 Gemeinden, 13 Firmen, 6 Regionalplanungsorganisationen, 21 Vereine/Verbände, 4 Politische Parteien, 124 Privatpersonen und alle 5 Nachbarkantone zum Richtplanentwurf. Gesamthaft wurden über 1 600 Anträge gestellt. Das BJD wertete die Einwendungen aus und nahm zu den Anträgen Stellung. Der Einwendungsbericht wurde am 24. November 2016 allen Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die einen Antrag gestellt hatten, zugestellt. Darauf reichten 18 Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen eine Beschwerde ein. Das BJD führte mit allen Beschwerdeführern eine Verhandlung durch, die mit einer Vereinbarung abgeschlossen werden konnte.

Parallel zur öffentlichen Auflage reichte das BJD die Unterlagen ein zweites Mal dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung ein. Die Vorprüfungsergebnisse flossen ebenfalls in die Überarbeitung der Richtplaninhalte ein.

Der Regierungsrat beschloss den kantonalen Richtplan (Version 08/2017) am 12. September 2017 (RRB Nr. 2017/1557). Damit wurde er für die kommunalen und kantonalen Behörden verbindlich. Der Bundesrat genehmigte ihn am 24. Oktober 2018 (BBl 2018 7734).

A-2 Aufbau und Gliederung

A-2.1 Aufbau

Der kantonale Richtplan besteht aus folgenden Unterlagen:

- **Richtplan** (im Massstab 1:50 000)
- **Richtplantext** (mit Übersichtskarten und Detailkarten)

Die Richtplankarte umfasst die kantonal wichtigen raumwirksamen Sachbereiche über das Kantonsgebiet und die angrenzenden Nachbarkantone. Sie zeigt einerseits die Ausgangslage – also den bestehenden Zustand – und andererseits diejenigen zukünftigen Festlegungen, welche erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben.

A-2.2 Gliederung

Der Richtplan gliedert sich in drei Hauptteile:

A: Aufgaben
B: Strategie der Raumentwicklung
C: Sachbereiche

Teil A und B umfassen den strategischen Teil, Teil C den operativen Teil.

Teil A enthält allgemeine Ausführungen zum Richtplan, seine Aufgaben, die Inhalte und die Verbindlichkeit sowie die Raumbeobachtung und das Richtplancontrolling.

Teil B zeigt die Strategie der räumlichen Entwicklung auf. Einleitend werden die Trends und Herausforderungen beschrieben, welche sich auf die Raumplanung auswirken. Anschliessend werden die nationalen und kantonalen Grundlagen behandelt, welche raumwirksame Tätigkeiten umfassen. Zentraler Teil ist das Raumkonzept Kanton Solothurn. Den Abschluss bilden die funktionalen Räume.

Teil C besteht aus den vier Sachbereichen:

- **Siedlung (S)**
- **Landschaft (L)**
- **Verkehr (V)**
- **Versorgung und Entsorgung (E)**

Für jeden dieser vier Sachbereiche werden aus dem Raumkonzept Handlungsstrategien vorangestellt.

Die Sachbereiche Siedlung, Landschaft, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung sind themenbezogen weiter unterteilt. Dabei sind alle Kapitel gleich aufgebaut:

A. Ausgangslage
(Problemstellung, Handlungsbedarf und gesetzliche Vorgaben)

B. Ziele
(aus Raumkonzept bzw. Grundlagen)

C. Grundlagen
(die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen sowie Konzepte, Inventare usw.)

D. Darstellung
(hier wird aufgezeigt, wie das Thema im Richtplan dargestellt wird)

Beschlüsse

Die Beschlüsse sind für die Behörden verbindlich. Sie umfassen die Planungsgrundsätze, welche aus den Zielen abgeleitet sind, die Planungsaufträge (wer, was, warum, bis wann) sowie die räumlichen Festlegungen nach dem Koordinationsstand (Abstimmungskategorien Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung).

Koordinationsstand

Im Richtplan werden die Vorhaben nach ihrem Planungs- und Koordinationsstand wie folgt unterteilt (Art. 5 Abs. 2 Raumplanungsverordnung RPV; SR 700.1):

- **Festsetzung:** Dieser Koordinationsstand zeigt, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind.
- **Zwischenergebnis:** Er zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen.
- **Vororientierung:** Er zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können.

A-3 Aufgaben und Verbindlichkeit

A-3.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Der kantonale Richtplan legt nach den Vorschriften des Bundesrechtes (Art. 6 ff Raumplanungsgesetz RPG; SR 700 und Art. 4 ff Raumplanungsverordnung RPV; SR 700.1) und des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (§ 58 ff PBG; BGS 711.1) sowie gestützt auf die Grundlagen der Regionalplanung die künftige Besiedlung und Nutzung des Kantons in den Grundzügen fest.

Der Richtplan soll insbesondere Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung vermitteln sowie das Siedlungsgebiet und das nicht zu besiedelnde Gebiet ausscheiden (§ 58 Abs. 1 PBG).

Die Standorte von Bauten und Anlagen, die sich wesentlich auf Umwelt, Verkehr und Raumplanung auswirken (wie geplante Einkaufs- und andere regionale Dienstleistungszentren, Sport- und Freizeitanlagen von regionaler Bedeutung und Flugplätze) sind im kantonalen Richtplan festzulegen (§ 58 Abs. 2 PBG).

Der Richtplan setzt die Kriterien für die Ausscheidung spezieller Landwirtschaftszonen nach § 37bis PBG fest (§ 58 Abs. 3 PBG).

Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG) sind nicht widerspruchsfrei. Mit den Beschlüssen im kantonalen Richtplan wird das zweckmässige Vorgehen für eine umfassende Interessenabwägung aufgezeigt.

A-3.2 Das Richtplanverfahren im Kanton Solothurn

Das solothurnische Richtplanverfahren ist im kantonalen Planungs- und Baugesetz festgelegt.

Der Regierungsrat entscheidet über den Richtplan und seine Anpassungen. Der Beschluss des Regierungsrates bindet die Behörden des Kantons, die Regionalplanungsorganisationen und die Gemeinden sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben. Die Behörden des Bundes und der Nachbarkantone werden erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat gebunden.

Das Bau- und Justizdepartement erstellt nach den vom Regierungsrat festzulegenden Grundsätzen und den Vorschriften des Bundesrechtes den kantonalen Richtplan. Der Regierungsrat unterbreitet den Entwurf des Richtplanes dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme (§ 64 Abs. 1 PBG).

Gestützt auf die Beratungen im Kantonsrat und nach Anhören der interessierten Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen ist der Entwurf des Richtplans zu überarbeiten und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Zum Entwurf kann sich während der Auflagefrist jedermann äussern. Das Bau- und Justizdepartement hat zu den Einwendungen Stellung zu nehmen (§ 64 Abs. 2 PBG).

Die Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die Einwendungen erhoben haben, können gegen einen ablehnenden Entscheid innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen (§ 64 Abs. 3 PBG).

Der Regierungsrat beschliesst den Richtplan und entscheidet gleichzeitig über Beschwerden. Gegen den Beschluss des Regierungsrates können die abgewie-

senen Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen innert 30 Tagen beim Kantonsrat Beschwerde führen (§ 65 PBG). Dies ist sowohl bei der Gesamtüberarbeitung als auch bei Richtplananpassungen der Fall.

A-3.3 Richtplaninhalt

Der Richtplan ist thematisch breit angelegt. Ob ein Vorhaben im Richtplan festgelegt wird, orientiert sich an den Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt sowie am notwendigen Abstimmungsbedarf.

Ein Vorhaben wird in den Richtplan aufgenommen, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- **Räumlich:** Das Vorhaben hat grosse räumliche Auswirkungen, insbesondere wenn es eine grosse Fläche beansprucht, die Bodennutzung, den Verkehr, die Besiedlung oder die Umwelt erheblich beeinflusst.
- **Organisatorisch:** Die Standortfestlegung erfordert einen hohen Abstimmungs- und Koordinationsbedarf, da viele Akteure mit unterschiedlichen Interessen betroffen sind.
- **Politisch:** Die Standortfestlegung ist neu und längerfristig angelegt, bindet erhebliche finanzielle Ressourcen und kann in ihren Auswirkungen nicht eindeutig eingeschätzt werden oder ist umstritten.

A-4 Anpassungen und Änderungen

Der Richtplan muss einerseits beständig, andererseits veränderbar sein. Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so wird der Richtplan überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 9 Abs. 2 RPG).

Das Raumplanungsrecht sieht drei Formen von Richtplanänderungen vor: die gesamthafte Überprüfung, die Anpassung und die Fortschreibung.

Eine gesamthafte Überprüfung und nötigenfalls Überarbeitung des Richtplans wird in der Regel alle zehn Jahre vorgenommen (Art. 9 Abs. 3 RPG, § 67 Abs. 2 PBG). Die Revision wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Regionalplanungsorganisationen sowie den Nachbarkantonen vorgenommen.

Richtplananpassungen erfolgen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, sich bedeutende neue Aufgaben stellen oder eine bessere Lösung möglich ist (Art. 9 Abs. 2 RPG, § 67 Abs. 1 PBG). Alle betroffenen Behörden können eine Richtplananpassung beantragen. Eine Anpassung setzt eine Gesamtbeurteilung, ein Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren und einen Beschluss des Regierungsrates voraus.

Fortschreibungen werden vorgenommen, wenn der Richtplan geringfügig geändert wird, das heisst, wenn die räumlichen und sachlichen Auswirkungen unbedeutend sind. Die Aufnahme von Vorhaben in die Kategorie Vororientierung oder die Streichung von Vorhaben, die verwirklicht sind, gelten als Fortschreibungen. Fortschreibungen erfolgen ohne formelles Verfahren, das heisst, sie unterstehen keinem Mitwirkungs-, Beschluss- und Genehmigungsverfahren.

Änderungsverfahren	Zeitpunkt	Zuständigkeit
Gesamthafte Überprüfung und Überarbeitung	in der Regel alle 10 Jahre	Regierungsrat*
Anpassung Aufnahme von Vorhaben in die Kategorie Festsetzung oder Zwischenergebnis; Beschlüsse und Planungsgrundsätze; Aufträge an Kanton, Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen.	nach Bedarf	Regierungsrat*
Fortschreibung Aufnahme von Vorhaben in die Kategorie Vororientierung; Abweichungen und Änderungen von geringfügiger räumlicher und sachlicher Bedeutung; Vorhaben die verwirklicht sind.	jährlich	Bau- und Justizdepartement

* Jede Anpassung des Richtplans muss vom Bundesrat genehmigt werden.

Beschlüsse

Planungsgrundätze

Die folgenden Instanzen können eine Änderung des Richtplans beantragen: A-4.1

- Gemeinderat
- Vorstand einer Regionalplanungsorganisation im Auftrag der Mehrheit der betroffenen Gemeinden
- Departement
- Kantonsrat mittels Auftrag
- Bundesstellen [über das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)]
- Nachbarkantone

Aufgaben

A-5 Umsetzung und Wirkung

Der Regierungsrat sorgt mit dem kantonalen Richtplan für die notwendige Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten. Die Umsetzung der Richtplanbeschlüsse ist eine Daueraufgabe.

Der kantonale Richtplan enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümer verbindlichen Umsetzungen erfolgen mit den dafür vorgesehenen raumplanerischen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Ebene.

A-6 Raumbeobachtung und Controlling

Das Rahmenkonzept «Raumbeobachtung im Kanton Solothurn» ist die Grundlage für die Raumbeobachtung und das Richtplancontrolling. Dieses Konzept ist am 12. April 2002 von der Konferenz der Ämter Bau, Umwelt, Wirtschaft (KABUW) gutgeheissen worden.

Das Rahmenkonzept unterscheidet drei Arten von Controlling:

- Vollzugscontrolling: Werden die zur Erreichung der strategischen Zielsetzungen definierten Abstimmungsanweisungen ausgeführt (Massnahmennachweis)?
- Zielcontrolling: Werden die strategischen Ziele erreicht (Zielerreichungscontrolling)? Und sind die Ziele noch aktuell, bzw. gültig (Zielvaliditätscontrolling)?
- Wirkungscontrolling: Welche Wirkungen haben die Abstimmungsanweisungen bei ihrer Umsetzung entfaltet (spezifische Wirkung der Richtplanmassnahmen)? Indikatoren für ein Wirkungscontrolling liegen zum heutigen Zeitpunkt nicht vor bzw. können nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand bestimmt und erhoben werden. Aus diesem Grund wird vorerst auf ein Wirkungscontrolling verzichtet.

Beschlüsse

Planungsaufträge

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat einmal pro Legislatur Bericht über den Stand der kantonalen Richtplanung (Vollzugs- und Zielcontrolling). *A-6.1.1*

Der Kanton (Amt für Raumplanung) orientiert das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, über deren Umsetzung und über wesentliche Änderungen der Grundlagen (Art. 9 RPV) . *A-6.1.2*

Der Kanton (Amt für Raumplanung) führt die Raumbeobachtung (Monitoring) über die räumliche Entwicklung in den Bereichen Siedlung, Verkehr, Landschaft durch. *A-6.1.3*

Teil B

R Raumentwicklung

B-1 Trends und Herausforderungen

B-1.1 Siedlung und Bevölkerung

Trends

Bevölkerungswachstum durch Zuwanderung:
Die kantonale Bevölkerungsprognose 2015 bis 2040 geht für das Jahr 2035 von 307 000 Personen (mittleres Szenario) im Kanton Solothurn aus (rund 39 000 bzw. 15% mehr als 2015). Das Wachstum beruht vor allem auf Zuwanderung und ist in den Bezirken Olten, Gäu und Solothurn am grössten.

Alternde Gesellschaft:
Der Anteil an älteren Menschen nimmt durch eine tiefe Geburtenrate und eine steigende Lebenserwartung zu. Dies stellt auch die Raumplanung vor neue Herausforderungen (z.B. Versorgungsinfrastrukturen, Mobilitäts- und Freizeitverhalten im Alter).

Zunehmende Wohnraumbedürfnisse:
Durch abnehmende Haushaltsgrössen und wachsende Ansprüche an den Wohnraum entsteht ein Mehrbedarf an Wohnfläche. Im landesweiten Durchschnitt stieg der Wohnflächenbedarf pro Person innerhalb von 10 Jahren um ca. 5 m^2. Er beträgt heute durchschnittlich 45 m^2 pro Person. Der Mehrbedarf der bestehenden Bevölkerung trägt massgeblich zum Wachstum der Siedlungsflächen bei.

Zunahme der Siedlungsflächen auf Kosten des Kulturlands:
Die Siedlungsentwicklung erfolgt insbesondere am Agglomerationsrand und in gewissen Teilen des ländlichen Raums. Dies führt zur weiteren Zersiedelung (ungeordnetes Wachstum der Siedlungsflächen bei geringer Dichte).

Herausforderungen
- Siedlungsentwicklung an gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossene Standorte, insbesondere in die Zentren und Agglomerationen lenken.
- Ungeeignete unbebaute Bauzonen rückzonen bzw. bei Bedarf an bessere Lagen verschieben.
- Siedlungen nach innen verdichten und die Qualität sichern.
- Infrastrukturen an veränderte demografische Verhältnisse anpassen, insbesondere altersgerechten Wohnraum schaffen.
- Siedlungsentwicklungen fördern, die Wohnen und Arbeiten am selben Ort ermöglichen.
- Kompakte, funktional durchmischte Siedlungsentwicklung fördern.

B-1.2 Wirtschaft

Trends

Struktureller Wandel:
In den letzten Jahrzehnten hat die Zahl der Beschäftigten und Arbeitsstätten insbe-sondere im 3. Sektor (Dienstleistungen) zugenommen. Der Kanton Solothurn ist aber nach wie vor geprägt von einem überdurchschnittlichen Anteil an Arbeitsplätzen im 2. Sektor (Industrie). Die Branchen unternehmensnahe Dienstleistungen, Gesundheits- und Sozialwesen sowie Verkehr und Logistik sind in den letzten Jahren am stärksten gewachsen, die traditionelle Basisindustrie schrumpft. Die Digitalisierung (Industrie 4.0) wird die Arbeitswelt weiter verändern. Ein anhaltender Strukturwandel ist in der Landwirtschaft festzustellen. Dieser Sektor weist seit Jahren einen Beschäftigtenrückgang auf. Es gibt immer weniger Landwirtschaftsbetriebe, die immer grössere Flächen bewirtschaften. Gleichzeitig schrumpft die landwirtschaftliche Nutzfläche.

Regionale Unterschiede:
In den Räumen Grenchen, Solothurn, Olten und Gäu befinden sich die wichtigsten Wirtschaftsstandorte des Kantons, in welche auch Berufstätige aus anderen Bezirken bzw. Kantonen pendeln. Diese Gebiete verzeichneten in den letzten Jahren den grössten Beschäftigtenzuwachs des Kantons. Eine überdurchschnittliche Nachfrage nach Arbeitsflächen besteht insbesondere zwischen Oensingen und Olten. Viele Industrie- und Gewerbezonen an gut erschlossenen Lagen werden für Nutzungen mit geringer Arbeitsplatzdichte beansprucht (z.B. im Bereich Logistik).

Herausforderungen

- Ein vielseitiges und gut erschlossenes – sowohl für den motorisierten Individualverkehr, als auch den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr – Flächenangebot für die Wirtschaft bereitstellen.
- Angebot von zusammenhängenden Flächen für mittlere bis grosse Betriebe verbessern.
- Im Bereich Logistik sind Unternehmen zu bevorzugen, welche neben dem reinen Lagern und Transportieren noch andere Tätigkeiten ausüben (z.B. Konfektionierung, Veredelung, Verwaltung).
- Genügend grosse, zusammenhängende und geeignete Flächen für die Landwirtschaft langfristig erhalten.

B-1.3 Verkehr

Trends

Anhaltendes Mobilitätswachstum

Die Trennung von Wohnen und Arbeiten führt weiterhin zu einem Wachstum der Mobilität. Ergänzend dazu nimmt auch der Freizeitverkehr zu. Zusätzlich steigt der Motorisierungsgrad kontinuierlich und liegt bei knapp 600 Personenwagen pro 1000 Einwohnern.

Auf den Nationalstrassen im Kanton Solothurn ist weiterhin eine starke Verkehrszunahme festzustellen. Dies gilt auch für die Summe der Verkehrsbelastungen auf dem Kantonsstrassennetz. Insgesamt werden sowohl der Personen- als auch der Güterverkehr auf Strassen und Schienen weiter wachsen. Dies führt teilweise zu Kapazitätsengpässen.

Enger Zusammenhang zwischen Siedlung und Verkehr

Siedlungsentwicklung und Verkehrssystem sind eng miteinander verknüpft: Neue Verkehrsangebote können eine zusätzliche Siedlungsentwicklung nach sich ziehen. Umgekehrt kann eine Siedlungsentwicklung den Bedarf an neuen Verkehrsinfrastrukturen verursachen.

Zunehmende Bedeutung des öffentlichen Verkehrs, Langsamverkehrs und der kombinierten Mobilität

Das Angebot des öffentlichen Verkehrs ist in den letzten Jahren erweitert bzw. verbessert worden. Der grösste Ausbau erfolgte dabei in den Agglomerationen. Für den Fuss- und Veloverkehr besteht vor allem in den Agglomerationen ein grosses Potenzial. Besonders wichtig sind sichere und attraktive Fuss- und Veloverkehrsnetze sowie funktionierende Schnittstellen zwischen öffentlichem Verkehr und Fuss- und Veloverkehr (kombinierte Mobilität).

Herausforderungen

- Siedlungs- und Verkehrsentwicklung aufeinander abstimmen, motorisierter Individualverkehr effizient und siedlungsverträglich abwickeln.
- Öffentlicher Verkehr und Individualverkehr optimal aufeinander abstimmen.
- Öffentlicher Verkehr und Fuss- und Veloverkehr weiterentwickeln.
- Schnittstellen zwischen den einzelnen Verkehrsträgern ausbauen bzw. verbessern.

B-1.4 Natürliche Ressourcen

Trends

Weiterer Kulturlandverlust

Zwischen 1982 und 2006 gingen im Kanton Solothurn rund 830 ha landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Der Kulturlandverlust ist eine Folge der zunehmenden Siedlungs- und Verkehrsflächen. Er ist besonders gross zwischen Grenchen und Solothurn (inkl. Inneres Wasseramt) sowie zwischen Olten und Oensingen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist demnach in Agglomerationsnähe besonders unter Druck. In den Ebenen handelt es sich dabei meist um Fruchtfolgeflächen. Das heisst, es gehen für den Ackerbau die besonders geeigneten Böden verloren.

Landschaft unter Druck

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft (Aussiedlerhöfe), Infrastrukturanlagen sowie die Freizeitgesellschaft werden die Landschaft weiter verändern. Insbesondere im Mittelland hat die Vielfalt der Landschaften, der Lebensräume sowie der Fauna und Flora in den letzten Jahrzehnten abgenommen. Auch naturnahe Gebiete im Jura sind zunehmend gefährdet insbesondere durch Infrastrukturanlagen und Freizeitnutzung.

Zunahme der ökologischen Qualität und Schaffung von Naturparks

Die biologische Qualität von einzelnen Lebensräumen konnte mit Direktzahlungen, Vernetzungsprojekten und Vereinbarungen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft zur Förderung der Arten- und Strukturvielfalt im Landwirtschaftsland und im Wald gefördert werden. In die gleiche Richtung zielt die Revitalisierung und Renaturierung von Fliessgewässern sowie die Ausscheidung von Wildruhezonen.

Durch die Schaffung des ersten Regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung im Thal wird die Sensibilität für eine nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum erhöht.

Zunehmende Schäden durch Naturgefahren

Durch die Klimaveränderung werden unter anderem mehr Extremniederschläge erwartet. Damit steigt die Gefahr für Naturereignisse wie Hochwasser, Rutschungen und Steinschlag. Der Kanton Solothurn ist mit seinen Flussläufen überdurchschnittlich betroffen.

Die Zunahme von Schäden durch Naturgefahren hängt primär mit der Entwicklung der Siedlungen und Infrastrukturen in gefährdeten Gebieten zusammen: Je intensiver die Raumnutzung in gefährdeten Gebieten, desto grössere Schäden können bei Naturereignissen entstehen.

Zunehmender Gesamtenergieverbrauch und erhöhte Sensibilität

Der Energieverbrauch steigt aufgrund des Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums weiter. Die Sensibilität für eine effiziente Energienutzung und die Verwendung erneuerbarer Energien nimmt aufgrund nationaler und internationaler Einflüsse zu. Im Bereich Bauten wird die Energieeffizienz durch Qualitätsstandards (z.B. Minergie) weiterhin gesteigert.

Herausforderungen

- Biodiversität erhalten und fördern (Arten, Lebensräume, genetische Vielfalt).
- Zusammenhängende naturnahe Räume erhalten und fördern.
- Fördermassnahmen zur Erhaltung und Stärkung von Natur und Landschaft in Wald sowie Landwirtschafts- und Siedlungsgebiet weiterführen.
- Weitere Verluste an Fruchtfolgeflächen vermeiden.
- Mit Vorsorgemassnahmen gegen Naturgefahren vorbeugen.
- Schonend mit den natürlichen Ressourcen umgehen.
- Energieverbrauch vermindern und Effizienz bestehender energetischer Nutzungen steigern.
- Einheimische erneuerbare Energiequellen wie Abwärme, Holz, Grundwasser, Geothermie, Wind, Sonne u.a. nachhaltig nutzen.
- Emissionen und Immissionen reduzieren.

B-1.5 Zusammenarbeit und Koordination in funktionalen Räumen

Trends

Herausforderungen überschreiten Grenzen

Die Herausforderungen lassen sich immer weniger innerhalb der heute bestehenden institutionellen Grenzen lösen. Die funktional miteinander verbundenen Räume überschreiten Gemeinde-, Kantons- und sogar Landesgrenzen. Dies bedingt neue Formen der Zusammenarbeit, und zwar nicht nur auf der selben Staatsebene, sondern auch zwischen Bund, Kanton und Gemeinden.

Herausforderungen

- Kantonale Interessen im Kräftefeld der Grossagglomerationen Bern, Basel und Zürich wahrnehmen und wirkungsvoll vertreten.
- Bestehende und neue Formen der Zusammenarbeit sowie die entsprechenden Gremien sichern und weiterentwickeln, namentlich in den Agglomerationsprogrammen Solothurn, AareLand (Olten, Aarau, Zofingen) und Basel sowie der Hauptstadtregion Schweiz.
- Regionale Zusammenarbeit verstärken.

B-1.6 Folgerungen

Die Herausforderungen an eine nachhaltige Raumentwicklung können nicht allein mit raumplanerischen Mitteln angegangen werden. Der Kanton Solothurn will jedoch mit dem Richtplan als Führungs- und Koordinationsinstrument stufengerecht und wirkungsvoll auf eine nachhaltige Raumentwicklung hinwirken.

Die aufgezeigten Trends und Herausforderungen zeigen eindrücklich, mit welchen weitreichenden raumwirksamen Veränderungen der Kanton Solothurn in den nächsten Jahrzehnten konfrontiert wird. Seit dem Erlass des Richtplans 2000 haben sich die raumordnungspolitischen Probleme zwar nicht grundsätzlich verändert, jedoch weiter verschärft. Durch das Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum, neue Ansprüche ans Wohnen, die Freizeit und die Mobilität steigt der Druck, die Siedlungs- und Verkehrsflächen auszudehnen. Die auf das knappe Gut «Boden» bezogenen Nutzungs- und Interessenkonflikte akzentuieren sich. Mit der zunehmenden Mobilität und Vernetzung sind flächenschonende Lösungen und neue Formen der Zusammenarbeit gefragt.

B-2 Grundlagen

B-2.1 Raumkonzept Schweiz

Mit dem Raumkonzept Schweiz wird eine gemeinsame räumliche Entwicklung der Schweiz angestrebt, zu der alle drei Staatsebenen ihren Beitrag leisten sollen. Das Raumkonzept orientiert sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit. Es will dazu beitragen, typische Qualitäten und Standortvorteile des Landes – die ausgesprochene Vielfalt der Lebens-, Wirtschafts- und Landschaftsräume – zu bewahren und zu fördern. Damit soll die Vielfalt, die Solidarität und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz erhalten, gestärkt und noch besser nutzbar gemacht werden.

Funktionale Lebens- und Wirtschaftsräume, die über die institutionellen Grenzen hinausgehen, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, schlägt das Raumkonzept zwölf Handlungsräume vor (Grossstädtisch geprägte Handlungsräume: Metropolitanraum Zürich, Trinationaler Metropolitanraum Basel, Métropole Lémanique, Hauptstadtregion Schweiz/Klein- und mittelstädtisch geprägte Handlungsräume: Luzern, Città Ticino, Jurabogen, Aareland, Nordostschweiz/Alpine Handlungsräume: Gotthard, Westalpen, Ostalpen). Die Handlungsräume sind nicht scharf abgegrenzt. Sie können sich überlappen, so dass einzelne Teilgebiete zu zwei Handlungsräumen gehören können. Die spezifischen Qualitäten und Herausforderungen jedes Handlungsraums werden im Raumkonzept Schweiz aufgezeigt und daraus aus nationaler Sicht Vorschläge für strategische Stossrichtungen abgeleitet.

Bedeutung für den Kanton Solothurn

Das Raumkonzept Schweiz ist eine wichtige Grundlage für die strategische Ausrichtung der kantonalen Raumentwicklung. Die Ziele und Strategien bilden die Basis für die Zielebene des kantonalen Raumkonzepts (Leitsätze, Grundsätze und Handlungsstrategien). In der kantonalen Raumentwicklung sollen die Stossrichtungen berücksichtigt werden.

Das Gebiet des Kantons Solothurn ist im Einflussbereich verschiedener Handlungsräume. Der Norden (Dorneck, Thierstein) liegt im trinationalen «Metropolitanraum Basel». Die Stadt Solothurn und die südlich und westlich angrenzenden Regionen sind mit der «Hauptstadtregion» verflochten. Der untere Kantonsteil ist Partner des Städtenetzes «Aareland».

B-2.2 Konzepte und Sachpläne des Bundes

Der Bund erstellt nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700) Konzepte und Sachpläne zur Planung und Koordination seiner Aufgaben, soweit sich diese erheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Konzepte
Mit den Konzepten zeigt der Bund auf, wie er seine Sachziele und Tätigkeiten abstimmt. Konzepte enthalten Anweisungen an die Bundesstellen, setzen Prioritäten und bestimmen den Einsatz der Bundesmittel. Sie enthalten im Unterschied zu den Sachplänen keine verbindlichen räumlich konkreten Festlegungen. Sie sind von den Kantonen in den Richtplänen zu berücksichtigen.

Sachpläne
Die Sachpläne sind das wichtigste Planungsinstrument des Bunds, um seine raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen und mit den Kantonen zu harmonisieren zu können. Die Sachplanpflicht bezieht sich auf Bereiche, für welche der Bund nach der Bundesverfassung weitgehend alleine zuständig ist.

Der Kanton Solothurn berücksichtigt die Konzepte und Sachpläne des Bundes im Teil C des kantonalen Richtplans.

B-2.3 Raumentwicklungskonzept Nordwest+

Mit dem Raumentwicklungskonzept Nordwest+ von 2011 liegt ein fachliches Grundlagendokument für die kantonsübergreifende Richt- und Regionalplanung der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn sowie das grenznahe Deutschland (Regionalverband Hochrhein-Bodensee) vor. Dieses Konzept ist ein Koordinationsinstrument für die interkantonale und interregionale Zusammenarbeit zwischen den Fachämtern. Es ordnet sich zwischen die kantonalen Richtpläne bzw. den Regionalplan Hochrhein-Bodensee und dem Raumkonzept Schweiz ein. Damit öffnet es den Blick über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus auf die gesamte Nordwestschweiz. Es ist eine Grundlage für die Raumentwicklung im funktionalen Raum «Metropolitanregion Basel».

Bedeutung für den Kanton Solothurn
Das Raumentwicklungskonzept Nordwest+ ist ein Bindeglied zwischen dem Raumkonzept Schweiz und dem kantonalen Richtplan. Es zeigt die erfolgreiche Zusammenarbeit im funktionalen Raum «Metropolitanraum Basel» des Raumkonzepts Schweiz.

B-2.4 Kantonale Konzepte und Strategien

Auf kantonaler Ebene bestehen mehrere raumrelevante Dokumente mit Konzept- oder Strategiecharakter (z.B. Wachstumsstrategie, Energiekonzept, verschiedene Mehrjahresprogramme). Diese sind mit dem kantonalen Richtplan abgestimmt. Die raumrelevanten Aussagen werden in die entsprechenden Kapitel im Teil C aufgenommen. Die kantonale Siedlungsstrategie sowie die für die Raumentwicklung und Raumplanung wichtigen Instrumente Agglomerationsprogramme und Raumentwicklungskonzepte werden nachfolgend vorgestellt.

Bezug ausgewählter kantonaler Tätigkeiten zum kantonalen Richtplan

Konzepte und Strategien:
- Siedlungsstrategie
- Energiekonzept
- Wachstumsstrategie
- Strategische Gewässerplanung
- Abfallplanung
- Abbauplanung

Agglomerationspolitik/ Agglomerationsprogramme:
- Solothurn
- AareLand
- Basel
- Grenchen

Kantonaler Richtplan

Mehrjahresprogramme:
- Landwirtschaft
- Natur und Landschaft
- Strassen
- Öffentlicher Verkehr

Raumentwicklungskonzepte:
- Niederamt
- Wasseramt
- Oensingen–Olten
- Wangen a. A.–Oensingen
- Birsstadt
- Laufental-Tierstein
- Leimental

Siedlungsstrategie
Der Richtplan muss im Bereich Siedlung insbesondere festlegen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird (Art. 8a Abs. 1 lit. a RPG). Um diesen Anforderungen zu entsprechen, hat der Kanton Solothurn eine kantonale Siedlungsstrategie entwickelt.

Die Siedlungsstrategie verfolgt folgende Ziele:
- Das Siedlungsgebiet soll insgesamt nicht vergrössert werden. Es ist genügend gross, um den Bedarf für die nächsten 20 bis 25 Jahre abzudecken.
- Die Innenentwicklung soll vor der Aussenentwicklung gefördert werden. Mit Massnahmen der Raumplanung sind die Bestrebungen zu unterstützen, dass die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt wird und dass kompakte Siedlungen geschaffen werden. Dabei ist die Wohnqualität zu berücksichtigen.

- Die Bauzonen sind bedarfsgerecht festzulegen. Der Kanton hat die Bauzonengrösse und den Bedarf für die nächsten 15 Jahre für jede Gemeinde eingeschätzt. Die Gemeinden haben die Aufgabe, ihre Ortsplanungen nach der Siedlungsstrategie zu überprüfen und auf deren Ziele auszurichten.
- Der Kanton will Handlungsspielräume für die Siedlungsentwicklung schaffen, so dass trotz strenger rechtlicher Vorgaben an zweckmässigen Orten neue Bauzonen geschaffen werden können.

Die Siedlungsstrategie bildet eine Grundlage für das Raumkonzept Kanton Solothurn (siehe Kapitel B-3) – insbesondere die Handlungsstrategie HS1 Siedlungsentwicklung nach innen lenken – sowie für das Kapitel S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen im Teil C.

Agglomerationsprogramme
Der Kanton Solothurn engagiert sich in der vom Bund initiierten Agglomerationspolitik. Er hat seine Agglomerationsstrategie im Regierungsratsbeschluss Nr. 2003/2381 vom 16. Dezember 2003 festgelegt. Er arbeitet an folgenden Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung: Solothurn, AareLand (Aarau, Olten, Zofingen) (zusammen mit dem Kanton Aargau), Basel (zusammen mit den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau sowie Deutschland und Frankreich unter der Federführung der Geschäftsstelle Agglomerationsprogramm Basel) und Grenchen (zusammen mit dem Kanton Bern). Die Agglomerationsprogramme dienen dazu, bereichsübergreifende Themen zu koordinieren, insbesondere Siedlung und Verkehr aufeinander abzustimmen. Sie stützen sich auf die horizontale (zwischen Partnern innerhalb der Agglomeration) und die vertikale (Bund–Kanton–Agglomeration) Zusammenarbeit (siehe Kapitel B-4.2).

Regionale Raumentwicklungskonzepte
Die regionalen Raumentwicklungskonzepte (REK) zeigen auf, wie die räumliche Entwicklung in den Bereichen Siedlung, Verkehr und Landschaft aufeinander abgestimmt wird. Sie basieren auf den planerischen Grundlagen der Gemeinden (Nutzungspläne), der Region (Agglomerationsprogramme) sowie des Kantons (Richtplan). Die REK haben folgende Funktionen und Aufgaben:
- Strategisches Führungs-, Koordinations- und Planungsinstrument auf regionaler Ebene für die Steuerung der raumwirksamen Tätigkeiten. Sie dienen insbesondere auch als Bindeglied zwischen den Agglomerationsprogrammen und dem ländlichen Umfeld.
- Langfristige Orientierungshilfe und Entscheidungsgrundlage bei Fragestellungen, welche die räumliche Entwicklung beeinflussen.
- Leitlinien für die Umsetzung kommunaler Nutzungsplanungen.
- Priorisierung von regionalen Schlüsselprojekten.

Im Kanton Solothurn gibt es folgende REK:
- Regionalentwicklungskonzept Niederamt
- Raumentwicklungskonzept Wasseramt 2025
- Raumentwicklung Oensingen–Olten
- Räumliches Entwicklungskonzept Wangen a. A.–Oensingen
- Raumkonzept Birsstadt 2035
- Zukunftsbild Laufental-Thierstein
- Regionales Raumkonzept Leimental

B-3 Raumkonzept Kanton Solothurn

B-3.1 Ausgangslage

Das Raumkonzept Kanton Solothurn zeigt eine Gesamtschau der künftigen Raumordnung des Kantons. Es entspricht den langfristigen strategischen Leitlinien zur Umsetzung einer nachhaltigen Raumentwicklungspolitik. Es hilft mit, die Vorgaben des Bundes zum haushälterischen Umgang mit dem Boden, zur geordneten Besiedlung und zum Schutz der Umwelt umzusetzen. Es zeigt die erwünschte künftige räumliche Entwicklung des Kantons, definiert Ziele und formuliert Handlungsstrategien. Die Handlungsräume bilden die konkreten Ebenen für deren Umsetzung.

Das Raumkonzept Kanton Solothurn berücksichtigt die aktuellen Trends und Herausforderungen. Es stimmt die Raumentwicklungspolitik strategisch auf andere Sachpolitiken und Führungsinstrumente ab. Als Basis dienen das Raumkonzept Schweiz und die weiteren im Kapitel B-2 genannten Grundlagen. Das Raumkonzept Kanton Solothurn löst das Strukturkonzept `94 aus dem kantonalen Richtplan 2000 ab.

B-3.2 Leitsätze

Der übergeordnete Auftrag an die künftige Raumordnung des Kantons Solothurn leitet sich aus der Kantonsverfassung ab. Daraus ergeben sich die folgenden drei Leitsätze als Grundlage für das Raumkonzept Kanton Solothurn:

Leitsatz 1:
Der Kanton Solothurn wirkt auf eine nachhaltige Raumentwicklung hin
Der Kanton Solothurn will die räumliche Entwicklung nachhaltig gestalten. Er verfolgt einen verantwortungsbewussten und haushälterischen Umgang mit dem Boden und schont die natürlichen Grundlagen, fördert eine hohe Lebens- und Umweltqualität, pflegt charakteristische Stärken und Eigenheiten, wirkt auf sozialverträgliche räumliche Entwicklungen hin und unterstützt mit weitsichtigen und klaren Rahmenbedingungen eine wettbewerbsfähige Wirtschaft.

Leitsatz 2:
Der Kanton Solothurn stärkt seine Qualitäten im Innern
Durch die geographische Lage und die Verästelung der Kantonsteile verfügt der Kanton Solothurn über eine grosse regionale Vielfalt und spezifische Qualitäten. Die geografische, landschaftliche, biologische, kulturelle und wirtschaftliche Vielfalt seiner Teilräume sowie deren spezifischen Qualitäten sollen erhalten, in Wert gesetzt und weiter ausgebaut werden.

Leitsatz 3:
Der Kanton Solothurn gestaltet aktiv seine Beziehungen nach aussen
Die steigende Bedeutung von funktionalen Räumen und grenzüberschreitenden Netzwerken verlangt nach einer intensiven Zusammenarbeit mit den Nachbarräumen. Die bisher gute Zusammenarbeit ist angesichts der Herausforderungen bei der Überwindung institutioneller Grenzen zu pflegen und zu stärken. Insbesondere will sich der Kanton Solothurn als wettbewerbsfähiger Standort für die Wirtschaft im Spannungsfeld der drei grossstädtisch und den beiden klein- und mittelstädtisch geprägten Handlungsräumen positionieren (Hauptstadtregion Schweiz, Metropolitanräume Zürich und Basel sowie AareLand).

B-3.3 Grundsätze

Die im Richtplan 2000 definierten sechs Grundsätze bleiben auch für die künftig anzustrebende Raumentwicklung gültig. Hinzu kommen die institutionellen Trends der funktionalen Räume wie der Metropolitanräume, der Hauptstadtregion Schweiz, der Agglomerationen und des ländlichen Raums. Diese Herausforderungen sowie die Erkenntnisse aus den zwei Richtplancontrollings (Ziel- und Vollzugscontrolling) der vergangenen Dekade bilden den Grundstein zur Neuformulierung der Grundsätze.

Die künftige Raumentwicklung orientiert sich an den drei Leitsätzen und den folgenden sechs Grundsätzen (GS):

- GS 1: Ausdehnung des Siedlungsgebietes vermeiden
- GS 2: Zentren und Agglomerationen stärken
- GS 3: Funktionsfähigkeit des ländlichen Raums erhalten
- GS 4: Natürliche Ressourcen schonen
- GS 5: Verkehr verträglich gestalten
- GS 6: Zusammenarbeit aktiv gestalten

GS 1 Ausdehnung des Siedlungsgebietes vermeiden
Die raumplanerischen Instrumente sind konsequent umzusetzen in Richtung einer verstärkten Siedlungskonzentration, einer Siedlungsentwicklung an geeigneten Standorten und nach innen sowie einer Begrenzung der Siedlungen an deren Rändern. Bestehende Qualitäten in Städtebau, Umwelt und Landschaft sollen erhalten und verbessert werden. Offene Landschaften und Räume mit hohem Identitätswert sind zu schonen. Die künftige Entwicklung soll im bestehenden Siedlungsgebiet stattfinden.

GS 2 Zentren und Agglomerationen stärken
Die Agglomerationen bilden die räumlichen Schwerpunkte von Bevölkerung, Kultur und Wirtschaft. Sie sind die Motoren der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung und sind mit anderen Städten vernetzt (Verkehrs-, Energie- und Kommunikationsnetze). Mit den Agglomerationsprogrammen der 1., 2. und 3. Generation haben Bund, Kantone und Gemeinden wichtige Schritte in Richtung gemeinsamer funktionaler Lösungsansätze zur Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in urbanen Gebieten vorgenommen. Weitere konsolidierende Schritte müssen folgen. Dies betrifft einerseits institutionelle und organisatorische Fragen, anderseits die inhaltliche Weiterentwicklung wie die noch

konsequentere Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Förderung von ausgewählten Entwicklungsschwerpunkten mit hohem Arbeitsplatz- und Wertschöpfungspotenzial.

GS 3 Funktionsfähigkeit des ländlichen Raums erhalten

Eine sachgerechte Funktionsteilung zwischen den Teilräumen ist unverzichtbar. Der ländliche Raum ergänzt insbesondere als Wald, Landwirtschafts-, Natur- und Erholungsraum die urbanen und agglomerationsgeprägten Gebiete. Die Land- und Waldwirtschaft übernehmen mit ihrer Produktion, der Pflege und Bewirtschaftung des Kulturlandes bzw. des Waldes eine bedeutende Rolle. In Natur- und Erholungsräumen sind die Schutz- und Erhaltungsmechanismen weiterzuentwickeln (z.B. Wildruhezonen).

Der ländliche Raum ist aber auch Wohn- und Arbeitsraum. Eine verstärkte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Land und Stadt fördert die Solidarität und den sozialen Zusammenhalt. Mit regionalpolitischen Massnahmen und Programmen sind Entwicklungspotenziale zu identifizieren und zu nutzen (z.B. Regionale Naturpärke).

GS 4 Natürliche Ressourcen schonen

Mit dem Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung sind die natürlichen Ressourcen Boden, Wasser und Luft quantitativ und qualitativ zu schonen bzw. nachhaltig zu nutzen. Die Biodiversität soll erhalten bzw. gefördert werden. Die Ansprüche an die Nutzung des Untergrunds sind aufeinander abzustimmen. Eine weitere Zersiedlung hinein in offene und unverbaute Landschaften ist nicht erwünscht. Das landwirtschaftliche Kulturland ist zu erhalten und die bisherigen Bestrebungen zur naturnahen Nutzung sind weiterzuführen. Im Hinblick auf eine ressourcenschonende und eine auf erneuerbaren Ressourcen basierenden Gesellschaft sind zweckmässige räumliche Rahmenbedingungen zu fördern. Die effiziente Energienutzung und der Einsatz von erneuerbaren Energien haben einen hohen Stellenwert.

GS 5 Verkehr verträglich gestalten

Leistungsfähige Verkehrsnetze bilden das Rückgrat für eine gut funktionierende Wirtschaft und Gesellschaft. Der Kanton stellt die Grunderschliessung seiner Kantonsteile für alle Bevölkerungskreise und die Wirtschaft sicher, reduziert die negativen Auswirkungen der Mobilität auf Mensch und Umwelt und setzt die öffentlichen Mittel im Verkehr effizient ein. Er stimmt die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung konsequent aufeinander ab und stellt die Finanzierung des Gesamtverkehrs sicher. Der Kanton verfolgt die 4-V-Strategie (Verkehr vermeiden, verlagern, verträglich gestalten, vernetzen), fördert nachhaltige Mobilitätskonzepte und strebt im Pendlerverkehr eine bessere Verteilung zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs und des öffentlichen Verkehrs an. Durch lenkende und nachfragebeeinflussende Massnahmen steuert er die Mobilität. In den nationalen Verkehrskorridoren Nord-Süd und West-Ost setzt er sich für eine umwelt-, sozial- und wirtschaftsverträgliche Weiterentwicklung der Verkehrsschlüsselinfrastrukturen ein. Dabei berücksichtigt er die Interessen von Bevölkerung und Wirtschaft.

GS 6 Zusammenarbeit aktiv gestalten

Die nachbarschaftlichen Beziehungen sind aktiv zu pflegen. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den dem Kanton eng verbundenen Akteuren ist hinsichtlich der Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten auf allen Ebenen (Gemeinden, Regionen, Nachbarkantone und Bund) zu intensivieren. Der Kanton positioniert

sich damit in den einzelnen funktionalen Räumen mit seinen Interessen und Stärken und nutzt die sich aus der Zusammenarbeit ergebenden Synergien. Damit stärkt er seine Stellung als Ganzes wie auch jene seiner funktionalen Teilräume.

B-3.4 Handlungsstrategien

Aus den sechs Grundsätzen werden im Richtplan zehn raumordnungspolitische Handlungsstrategien definiert:

Leitsätze →	Grundsätze →	**Handlungsstrategien**
LS 1: Der Kanton Solothurn wirkt auf eine nachhaltige Raumentwicklung hin **LS 2: Der Kanton Solothurn stärkt seine Qualitäten im Innern** **LS 3: Der Kanton Solothurn gestaltet aktiv seine Beziehungen nach Aussen**	GS 1: Ausdehnung des Siedlungsgebietes vermeiden GS 2: Zentren und Agglomerationen stärken GS 3: Funktionsfähigkeit des ländlichen Raums erhalten GS 4: Natürliche Ressourcen schonen GS 5: Verkehr verträglich gestalten GS 6: Zusammenarbeit aktiv gestalten	**HS 1: Siedlungsentwicklung nach Innen lenken** **HS 2: Siedlungsqualität erhöhen** **HS 3: Siedlung und Verkehr konsequent aufeinander abstimmen** **HS 4: Wirtschaftliche Entwicklungsgebiete festlegen** **HS 5: Bestehende Verkehrsinfrastruktur optimal nutzen** **HS 6: Kulturland erhalten** **HS 7: Unverbaute Landschaften erhalten und naturnahe Lebensräume schützen** **HS 8: Ressourcen nachhaltig nutzen/Naturgefahren berücksichtigen** **HS 9: Energie effizient nutzen und erneuerbare Energien fördern** **HS 10: Funktionale Räume stärken**

HS 1 Siedlungsentwicklung nach Innen lenken

Die Bauzonenreserven im Kantonsgebiet sind nach wie vor bedeutend, liegen jedoch teilweise am falschen Ort (z.B. schlechte Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr). Darüber hinaus bestehen ungenutzte Potenziale zur inneren Verdichtung in bestehenden Bauzonen. Um das Siedlungsgebiet nicht weiter auszudehnen, will der Kanton die Entwicklung nach innen lenken. Er hat dazu eine Siedlungsstrategie erarbeitet. Diese verfolgt folgende Ziele:

a. Siedlungsgebiet insgesamt nicht vergrössern.
b. Innenentwicklung vor Aussenentwicklung fördern.
c. Bauzonen bedarfsgerecht festlegen.
d. Handlungsspielräume schaffen.

Die Siedlungsstrategie wird in der kantonalen Gesetzgebung (Planungsvorteile ausgleichen, Bauland verfügbar machen), im kantonalen Richtplan (mit Planungsgrundsätzen und Planungsaufträgen) und in den Ortsplanungen der Gemeinden umgesetzt. Sie bildet eine Grundlage für das Kapitel S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen im Teil C.

HS 2 Siedlungsqualität erhöhen

Der baulichen Gestaltung der Siedlungen sowie dem Schutz vor belastenden Immissionen ist verstärkt Rechnung zu tragen.

a. Ortsbilder, insbesondere von nationaler und regionaler Bedeutung, erhalten bzw. aufwerten.
b. Hoch frequentierte öffentliche Räume gestalterisch aufwerten.
c. Wohngebiete vor Immissionen (v.a. Lärm- und Luftbelastung, nicht ionisierende Strahlung) schützen und Stadtklima verbessern.
d. Natürliche Elemente im Siedlungsraum erhalten, aufwerten, schaffen und vernetzen. Attraktive Naherholungsgebiete und Freiräume erhalten bzw. schaffen.

HS 3 Siedlung und Verkehr konsequent aufeinander abstimmen

Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr soll die Siedlungsentwicklung so steuern, dass eine Verkehrserschliessung mit einem optimalen Kosten-Nutzen-Verhältnis umweltgerecht möglich ist. Die Verkehrsangebote sollen die gewünschte Entwicklung von Wohn- und Arbeitsplatzstandorten ermöglichen. Eine wichtige Basis für die Entwicklung im urbanen Raum bilden die Agglomerationsprogramme Siedlung und Verkehr der Agglomerationen Solothurn, AareLand, Basel und Grenchen.
Diesen Prozess gilt es auf weitere Räume auszudehnen. Dabei sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

a. Siedlungsentwicklung nach innen (HS1) lenken, insbesondere an gut erschlossene Orte von hoher Zentralität und guter Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr.
b. Eine den Handlungsräumen angemessene Versorgungssituation sicherstellen.
c. Güterverkehr siedlungsverträglich abwickeln.
d. Bei Einzonungen und Nutzungsverdichtungen sowie verkehrsintensiven Einrichtungen die Anforderungen an die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr festlegen.
e. Die Zerschneidung der Landschaft vermeiden.
f. Negative Auswirkungen auf Energiebedarf, Umwelt und Finanzen minimieren.

HS 4 Wirtschaftliche Entwicklungsgebiete festlegen

Innerhalb des Siedlungsgebiets werden an kantonal bedeutenden, gut erschlossenen Orten Entwicklungsgebiete Arbeiten ausgeschieden. Den einzelnen Standorten werden Nutzungsprofile im Sinne von Vorrangnutzungen zugeordnet, um eine räumlich gezielte Förderung zu erreichen.

a. Die Entwicklungsgebiete Arbeiten stärken, indem ihnen Vorrangnutzungen zugeordnet werden.
b. Regionen bei der Schaffung regionaler Arbeitsplatzzonen unterstützen.

HS 5 Verkehrsinfrastruktur optimal nutzen

Das bestehende Strassennetz stösst vor allem in den Agglomerationen an seine Kapazitätsgrenzen. Der öffentliche Verkehr ist in den Spitzenstunden sehr gut ausgelastet. Bei fehlender Bevorzugung erleidet er die gleichen Zeitverluste wie der motorisierte Individualverkehr. Den Mobilitätsbedürfnissen soll insbesondere durch verkehrslenkende Massnahmen Rechnung getragen werden. Diese haben gegenüber dem Aus- und Neubau von Infrastruktur Vorrang.

a. Das Verkehrssystem differenziert nach Handlungsräumen weiterentwickeln.
b. Angebot des öffentlichen Verkehrs optimieren.
c. Fuss- und Veloverkehr fördern, indem attraktive Verbindungen geschaffen werden.
d. Infrastruktur zur Behebung von Engpässen ausbauen.
e. Transportketten optimieren und kombinierte Mobilität fördern (z.B. Park+Ride und Bike+Ride).
f. Parkplätze situationsgerecht bewirtschaften.
g. Mobilitätsmanagement fördern.

HS 6 Kulturland erhalten

Der Druck auf das Kulturland hält unvermindert an. Flächen-, Qualitäts- und Identitätsverluste sind die Folge. Mit dem Richtplan sollen die landwirtschaftlich genutzten Flächen – besonders die Fruchtfolgeflächen – geschont und vermehrt in Wert gesetzt werden. Der Anteil von naturnahen Flächen im Kulturland ist weiter zu steigern [Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL), Vernetzungsprojekte nach Direktzahlungsverordnung (DZV)]. Dazu stellen sich folgende Aufgaben:

a. Qualitativ besonders gute Landwirtschaftsböden im Sinne von Vorranggebieten Landwirtschaft festlegen.
b. Fruchtfolgeflächen überprüfen und langfristig sicherstellen.
c. Kriterium Bodenqualität bei der Bauzonendimensionierung prüfen (siehe HS1).
d. Multifunktionale Landwirtschaft gewährleisten.

HS 7 Unverbaute Landschaften schützen und naturnahe Lebensräume erhalten

Dem Schutz der besonderen Qualitäten von Kultur- und Naturlandschaften kommt eine hohe Bedeutung zu. Die eingeleiteten Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität werden weitergeführt (Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft). Zudem ist die ökologische Vernetzung von Landschaftsräumen zu fördern [z.B. Wildtierkorridore, Vernetzungsprojekte nach Direktzahlungsverordnung (DZV)].

a. Unverbaute Landschaften von neuen Bauten und Anlagen freihalten.
b. Für die einheimischen Tiere und Pflanzen ausreichende Lebensräume sichern, aufwerten, schaffen und miteinander vernetzen.

HS 8 Ressourcen nachhaltig nutzen/Naturgefahren berücksichtigen

Dem haushälterischen, nachhaltigen Umgang mit Boden, Luft und Wasser kommt eine hohe Bedeutung zu. Weil der noch freie Boden an der Oberfläche knapp ist, werden immer mehr Bauten und Infrastrukturen in den Untergrund verlegt. Ausserdem nimmt der Anspruch auf die Nutzung von Ressourcen im Untergrund wie Bodenschätze, Grundwasser und Erdwärme kontinuierlich zu.

Der einfachste Schutz vor Naturgefahren ist, drohenden Gefahren auszuweichen und möglichst keine Risiken einzugehen. Heute kann mit technischen Massnahmen allein den rasant steigenden Schutzansprüchen nicht mehr entsprochen werden. Deshalb haben sich die Nutzungen wieder vermehrt den natürlichen Gegebenheiten anzupassen – und nicht umgekehrt.

a. Menschen, Tiere und Pflanzen vor schädlichen und lästigen Einwirkungen schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft erhalten.
b. Die Nutzung des Untergrunds regeln und die Ansprüche aufeinander abstimmen.
c. Mögliche Naturgefahren rechtzeitig erkennen, beurteilen und sinnvoll einplanen.

HS 9 Energie effizient nutzen und erneuerbare Energien fördern

Der Kanton Solothurn strebt eine nachhaltige Energiepolitik an. Langfristig soll der Verbrauch fossiler Energieträger aus Gründen der Versorgungssicherheit wie auch des Umweltschutzes verringert werden, ohne dabei die wirtschaftliche Entwicklung zu beeinträchtigen. Dabei spielen die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien eine tragende Rolle.

a. Einen sparsamen Umgang mit Energie durch Vorgaben zur Siedlungsentwicklung (Entwicklung nach innen, kurze Wege, Verdichtung etc.) unterstützen.
b. Energie effizient nutzen und erneuerbare Energien begünstigen. Dazu Räume für Energieinfrastrukturen oder Ausschlussräume bezeichnen.
c. Der Kanton setzt sich für fortschrittliche Technologien im Gebäudebereich ein und nimmt eine Vorbildfunktion bei kantonalen Bauten und Anlagen ein.

HS 10 Funktionale Räume stärken

Der Kanton Solothurn und die Richtplanung im Speziellen muss sich gegenüber den Handlungsräumen des Raumkonzepts Schweiz positionieren. Die Anforderungen sind:

a. Form und Intensität der Zusammenarbeit mit den benachbarten Metropolitanräumen Zürich, Basel und der Hauptstadtregion Schweiz klären. Allenfalls diese Aufgabe an die funktionalen Räume des Kantons Solothurn (teilweise) delegieren.
b. Die eigene Position gegenüber den Städtenetzen festigen (Hauptstadtregion Schweiz, AareLand).

Auf kantonaler Ebene wird die Diskussion über funktionale Einheiten und deren Organisation (Trägerschaft) basierend auf den bestehenden Organisationseinheiten (z.B. Regionalplanungen) geführt. Festsetzungen im Richtplan können sich auf die thematischen Schwerpunkte und Aufgaben der funktionalen Teilräume konzentrieren:

a. Entwicklungsstrategien basierend auf Stärken-Schwächen-Profilen erarbeiten.
b. Prioritär durch die funktionalen Teilräume abzustimmende Inhalte festsetzen.
c. Aufgaben und Rollen der Gemeinden innerhalb eines funktionalen Teilraumes klären.

B-3.5 Handlungsräume

Zur Umsetzung der Grundsätze werden angesichts der Vielfalt der räumlichen Strukturen im Kanton Solothurn Handlungsräume gebildet. Diese ermöglichen eine Perspektive, die Gemeinde- und Bezirksgrenzen überwindet, den heute bestehenden Realitäten Rechnung trägt, die angestrebte Raumordnung aufzeigt und den Umgang mit künftigen Veränderungen erleichtert.

Es werden folgende drei Handlungsräume unterschieden:

- Urbaner Raum
- Agglomerationsgeprägter Raum
- Ländlicher Raum

Urbaner Raum

Im urbanen Raum erfolgt die Hauptentwicklung des Kantons. Er ist geprägt durch attraktive Zentrumsfunktionen, gut erschlossene Arbeitsplatzgebiete und Wohnstandorte von hoher Qualität. Die Nutzungen sind stark durchmischt und die Erschliessung ist sehr gut, sowohl im öffentlichen Fern-, Regional- und Ortsverkehr als auch im motorisierten Individualverkehr sowie im Fuss- und Veloverkehr.

Der urbane Raum ist der eigentliche Wirtschaftsmotor des Kantons. Hier befinden sie die Entwicklungsgebiete Arbeiten. Ziel ist eine hohe Arbeitsplatzdichte sowie eine hohe Wertschöpfung. Ein Entwicklungsgebiet Arbeiten ist verkehrstechnisch gut erschlossen (Strasse und Schiene) und in der Regel an das bestehende Siedlungsgebiet angegliedert. Mit einer möglichst direkten Anbindung an das übergeordnete Strassennetz sind lange Fahrten durch Wohngebiete zu vermeiden.

Die weitere Siedlungsentwicklung und verkehrsintensive Einrichtungen sind auf diesen Raum zu konzentrieren. Die Siedlungen sind urban und dicht zu gestalten. Um eine hohe Siedlungsqualität zu erreichen, sind die Potenziale der Frei- und Grünräume innerhalb und ausserhalb der Siedlungen auszuschöpfen bzw. zu fördern.

Im urbanen Raum liegen die drei Hauptzentren Solothurn, Olten und Grenchen sowie die Regionalzentren Oensingen, Balsthal, Dornach und Breitenbach.

Agglomerationsgeprägter Raum

Agglomerationsgeprägte Räume liegen zwischen oder nahe von urbanen Räumen. Sie haben im Kanton Solothurn teilweise bereits ländlichen Charakter.

Die Nutzungen sind grundsätzlich durchmischt, der Fokus liegt aber stärker beim Wohnen als beim Arbeiten.

Die Verkehrserschliessung ist gut, wenn auch mit tieferer Erschliessungsgüte als im urbanen Raum.

Angesichts der grundsätzlich guten Erreichbarkeit und der relativen Zentrumsnähe sind Siedlungsverdichtungen oder -erweiterungen nach innen anzustreben. Diese sind auf Standorte mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr zu lenken.

Der Erhöhung und Förderung der Siedlungsqualität kommt im agglomerationsgeprägten Raum besondere Bedeutung zu. Klare Siedlungsgrenzen sollen die Identität und räumliche Qualität erhöhen. Die heutigen Freiräume sind vor Überbauung zu schützen und als vielfältige Kulturlandschaften aufzuwerten. Besondere Bedeutung hat das einvernehmliche Nebeneinander des Siedlungsgebiets mit den Erholungsräumen und dem Landwirtschaftsgebiet (insbesondere auch den Fruchtfolgeflächen).

Ländlicher Raum

Der ländliche Raum zeichnet sich vor allem durch seine naturräumliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit seiner Landschaften aus. Diese sind möglichst zu erhalten. Die Siedlungsentwicklung als Wohn- und Arbeitsraum erfolgt gemässigt und ordnet sich in die Landschaft ein. Die Verkehrserschliessung ist auf tieferem Niveau als in den übrigen Räumen. Grundsätzlich gilt es, das Grundangebot des öffentlichen Verkehrs zu erhalten.

Die Talebenen und die Juraketten bieten eine Vielfalt von Möglichkeiten für Freizeit und Erholung. Dabei ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung, naturbelassenen Bereichen sowie Freizeit- und Erholungsaktivitäten anzustreben. Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind auf wenige Gebiete an gut erschlossener Lage zu konzentrieren.

Den Stützpunktgemeinden im ländlichen Raum kommt mit dem Wohnungs- und dem Arbeitsplatzangebot sowie der Ausstattung für ihr Umland (Schulen, Gesundheit, Einkauf etc.) eine bedeutende Rolle zu. Sie sichern die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raums und sollen sich angemessen weiterentwickeln, insbesondere in Bezug auf Versorgungseinrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs, der lokalen Freizeiteinrichtungen sowie der Infrastrukturen für ältere Menschen.

Zuteilung der Gemeinden zu den Handlungsräumen und nach Richtplan genehmigtes Siedlungsgebiet

Gemeinde	Handlungsraum, Zentrumsstruktur	RRB Genehmigung Ortsplanung
Aedermannsdorf	ländlich	
Aeschi	ländlich	
Balm b. Günsberg	ländlich	
Balsthal	urban, Regionalzentrum	
Bärschwil	ländlich	
Bättwil	agglomerationsgeprägt	
Beinwil	ländlich	
Bellach	urban	RRB Nr. 2019/303
Bettlach	urban	
Biberist	urban	
Biezwil	ländlich	
Bolken	ländlich	
Boningen	agglomerationsgeprägt	
Breitenbach	urban, Regionalzentrum	
Buchegg	ländlich	
Büren	ländlich	

Gemeinde	Handlungsraum, Zentrumsstruktur	RRB Genehmigung Ortsplanung
Büsserach	urban	
Däniken	urban	RRB Nr. 2017/1220
Deitingen	agglomerationsgeprägt	RRB Nr. 2019/974
Derendingen	urban	
Dornach	urban, Regionalzentrum	
Drei Höfe	ländlich	
Dulliken	urban	
Egerkingen	urban	
Eppenberg-Wöschnau	agglomerationsgeprägt (Ortsteil Wöschnau), ländlich (Ortsteil Eppenberg)	
Erlinsbach SO	agglomerationsgeprägt	
Erschwil	ländlich	
Etziken	ländlich	RRB Nr. 2019/524
Fehren	ländlich	
Feldbrunnen-St. Niklaus	agglomerationsgeprägt	
Flumenthal	ländlich	
Fulenbach	ländlich, Stützpunktgemeinde	
Gempen	ländlich	
Gerlafingen	urban	
Grenchen	urban, Hauptzentrum	
Gretzenbach	urban	
Grindel	ländlich	
Günsberg	ländlich	
Gunzgen	agglomerationsgeprägt	
Hägendorf	urban	
Halten	agglomerationsgeprägt	
Härkingen	agglomerationsgeprägt	
Hauenstein-Ifenthal	ländlich	
Herbetswil	ländlich	
Himmelried	ländlich	

Gemeinde	Handlungsraum, Zentrumsstruktur	RRB Genehmigung Ortsplanung
Hochwald	ländlich	
Hofstetten-Flüh	agglomerationsgeprägt	
Holderbank	ländlich	
Horriwil	agglomerationsgeprägt	
Hubersdorf	ländlich	
Hüniken	ländlich	
Kammersrohr	ländlich	
Kappel	agglomerationsgeprägt	
Kestenholz	agglomerationsgeprägt	
Kienberg	ländlich	
Kleinlützel	ländlich, Stützpunktgemeinde	
Kriegstetten	agglomerationsgeprägt	
Langendorf	urban	RRB Nr. 2020/1574
Laupersdorf	ländlich, Stützpunktgemeinde	
Lohn-Ammannsegg	agglomerationsgeprägt	
Lommiswil	agglomerationsgeprägt	
Lostorf	ländlich, Stützpunktgemeinde	
Lüsslingen-Nennigkofen	ländlich	RRB Nr. 2019/2026
Luterbach	agglomerationsgeprägt	
Lüterkofen-Ichertswil	ländlich, Stützpunktgemeinde (Ortsteil Lüterkofen)	
Matzendorf	ländlich, Stützpunktgemeinde	
Meltingen	ländlich	
Messen	ländlich, Stützpunktgemeinde (Ortsteil Messen)	
Metzerlen	ländlich	
Mümliswil-Ramiswil	ländlich, Stützpunktgemeinde (Ortsteil Mümliswil)	
Neuendorf	agglomerationsgeprägt	
Niederbuchsiten	ländlich	RRB Nr. 2021/1879
Niedergösgen	urban	
Nuglar-St. Pantaleon	ländlich	

Gemeinde	Handlungsraum, Zentrumsstruktur	RRB Genehmigung Ortsplanung
Nunningen	ländlich, Stützpunktgemeinde	
Oberbuchsiten	agglomerationsgeprägt	
Oberdorf	agglomerationsgeprägt	
Obergerlafingen	agglomerationsgeprägt	
Obergösgen	agglomerationsgeprägt	
Oekingen	agglomerationsgeprägt	
Oensingen	urban, Regionalzentrum	RRB Nr. 2018/508
Olten	urban, Hauptzentrum	
Recherswil	agglomerationsgeprägt	
Rickenbach	urban	RRB Nr. 2019/1235
Riedholz-Niederwil	agglomerationsgeprägt (Ortsteil Riedholz), ländlich (Ortsteil Niederwil)	RRB Nr. 2021/1362
Rodersdorf	agglomerationsgeprägt	
Rüttenen	agglomerationsgeprägt	
Schnottwil	ländlich, Stützpunktgemeinde	RRB Nr. 2020/1385
Schönenwerd	urban	
Seewen	ländlich	
Selzach	agglomerationsgeprägt	
Solothurn	urban, Hauptzentrum	
Starrkirch-Wil	urban	RRB Nr. 2021/1040
Stüsslingen	ländlich	
Subingen	agglomerationsgeprägt	
Trimbach	urban	
Unterramsern	ländlich	
Walterswil	ländlich	
Wangen b. Olten	urban	
Welschenrohr-Gänsbrunnen	ländlich, Stützpunktgemeinde (Ortsteil Welschenrohr)	
Winznau	agglomerationsgeprägt	
Wisen	ländlich	
Witterswil	agglomerationsgeprägt	

Gemeinde	Handlungsraum, Zentrumsstruktur	RRB Genehmigung Ortsplanung
Wolfwil	ländlich, Stützpunktgemeinde	
Zuchwil	urban	
Zullwil	ländlich	

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Das Raumkonzept Kanton Solothurn ist die Grundlage für die räumlichen Planungen im Kanton Solothurn. *B-3.5.1*

Für Planungen mit räumlichen Auswirkungen gilt das mittlere Szenario der Bevölkerungsprognose 2015 bis 2040. Für die Beschäftigten gelten gesamtkantonal die gleichen Wachstumsraten. Die zukünftige Verteilung der Bevölkerung nach Handlungsräumen soll sich gleich zusammensetzen wie im Jahr 2017 (urbaner und agglomerationsgeprägter Handlungsraum: 81,4%, ländlicher Handlungsraum: 18,6%). *B-3.5.2*

Planungsaufträge

Kanton, Regionen und Gemeinden setzen das Raumkonzept Kanton Solothurn gemeinsam mit ihren raumplanerischen Instrumenten um. *B-3.5.3*

B-4 Umsetzung Raumkonzept Kanton Solothurn

B-4.1 Zusammenarbeit in funktionalen Räumen

A. Ausgangslage

Die Entwicklungen in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Einkaufen führen zu einer immer grösser werdenden Mobilität der Bevölkerung. Diese Mobilität findet in funktionalen Räumen und ohne Rücksicht auf Kantons- oder Gemeindegrenzen statt. Die politisch-administrativen Räume stimmen immer weniger mit den Lebensräumen der Bevölkerung überein. Für eine nachhaltige und koordinierte Entwicklung in funktionalen Räumen braucht es übergeordnete Formen der Zusammenarbeit. Als raumplanerische Instrumente dienen dazu in erster Linie regionale Entwicklungskonzepte, die Agglomerationsprogramme und die Förderprogramme für den ländlichen Raum. Die Zusammenarbeit erfolgt auf verschiedenen Ebenen in variablen Geometrien. Der Kanton Solothurn unterstützt in raumplanerischen Fragen insbesondere folgende Organisationen: Verein Hauptstadtregion Schweiz, Verein AareLand, Trägerschaft Agglo Basel, Regionalplanungsgruppe repla espaceSolothurn, Aggloverein Grenchen, Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu (OGG), Verein Region Thal.

B. Ziele

Die Zusammenarbeit in funktionalen Räumen soll gestärkt werden.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1)
- Raumkonzept Schweiz
- Regionale Entwicklungskonzepte
- Agglomerationsprogramme Solothurn, AareLand, Basel, Grenchen

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton, Gemeinden und Regionen sowie Nachbarkantone arbeiten partnerschaftlich in funktionalen Räumen zusammen. Sie schaffen dafür geeignete Formen und Strukturen. B-4.1.1

Planungsaufträge

Der Kanton (Bau- und Justizdepartement, Volkswirtschaftsdepartement) koordiniert die regionalen Konzepte und Programme. Er nimmt die wesentlichen Ergebnisse der regionalen Planungen in den kantonalen Richtplan auf. B-4.1.2

B-4.2 Agglomerationsprogramme

A. Ausgangslage

Der Bund schuf 2001 für die Agglomerationen ein neues Instrument: die Agglomerationsprogramme. Mit diesen sollen Siedlungsentwicklung und Verkehr besser aufeinander abgestimmt werden. Dabei sind die Agglomerationen zwar die Motoren der Entwicklung, der ländliche Raum ist aber nicht Gegensatz, sondern Partner. Er gehört zum funktionalen Raum der Agglomeration.

Der Bund verlangt für eine Mitfinanzierung der Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen, dass sie mit dem kantonalen Richtplan übereinstimmen. Sämtliche richtplanrelevanten Infrastrukturmassnahmen, die vom Bund mitfinanziert werden, müssen mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» – wenn sie zur A-Liste gehören – bzw. «Zwischenergebnis» – wenn sie zur B-Liste gehören – im Richtplan festgelegt sein.

Der Kanton Solothurn beteiligt sich an folgenden Agglomerationsprogrammen:

- **Grenchen:** Die Agglomeration Grenchen weist ein kompaktes Siedlungsgebiet mit einer hohen Durchmischung von Wohnen und Arbeiten auf. Der Binnenpendleranteil ist hoch, das Verkehrsnetz dicht. Das Agglomerationsprogramm ist die Basis, um optimale Voraussetzungen für das weitere prognostizierte Wachstum zu schaffen. Im Zentrum steht der Bahnhof Grenchen Süd, der zu einer multimodalen Drehscheibe weiterentwickelt wird. Das Fuss- und Velonetz der Agglomeration soll durchlässiger, direkter, sicherer und widerstandsfreier werden und damit zu einer etappenweisen Umsetzung der MIV-armen «Agglomeration der kurzen Wege» verhelfen.
- **Solothurn:** Die Agglomeration Solothurn hat viele motorisierte Berufspendler. Mit dem Agglomerationsprogramm Solothurn soll daher besonders die übergeordnete Strategie «Verkehr vermeiden, verlagern, verträglich gestalten und vernetzen» gefördert werden. Damit wird der Fuss- und Veloverkehr gestärkt und eine Verlagerung der Kurzfahrten vom motorisierten Individualverkehr auf den Fuss- und Veloverkehr erreicht. Weiter wird das Angebot im öffentlichen Verkehr gezielt ausgebaut.
- **AareLand (Aarau, Olten, Zofingen):** Hier kreuzen sich die schweizerischen Transitachsen auf der Strasse und Schiene. Die wachsende Belastung durch den Transitverkehr ist eine grosse Herausforderung. Das Agglomerationsprogramm AareLand schafft die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit und stimmt die Entwicklung von Siedlung und Verkehr ab. Mit der Entlastung Region Olten (ERO) kann die Stadt Olten vom motorisierten Individualverkehr entlastet werden. Der öffentliche Verkehr und der Fuss- und Veloverkehr werden ausgebaut.
- **Basel:** Die Herausforderungen für die Agglomeration Basel sind geprägt durch die Lage an der europäischen Nord-Süd-Achse im Dreiländereck Schweiz-Deutschland-Frankreich. Um die steigenden individuellen Mobilitätsbedürfnisse

in der trinationalen Agglomeration zu befriedigen, ist ein starker Verbund von öffentlichem Verkehr, motorisiertem Individualverkehr sowie Fuss- und Veloverkehr zu fördern. Der Kanton Solothurn stärkt das Regionalzentrum Dornach mit dem Bahnhofgebiet Dornach-Arlesheim als Verkehrsdrehscheibe. Mit dem neuen Zubringer Dornach/Aesch an die H18 soll das Zentrum von Dornach vom Verkehr entlastet und das Industrie- und Gewerbegebiet Dornach/Aesch einen direkten Anschluss an die H18 erhalten. In Zusammenarbeit mit den SBB und der Gemeinde Dornach wird zudem eine neue S-Bahnhaltestelle Dornach Apfelsee gelant.

B. Ziele

Zusammenarbeit zwischen Bund, Kanton und Städten/Gemeinden sowie zwischen dem Kernbereich der Agglomerationen und dem ländlichem Raum stärken. Funktionsfähigkeit der Agglomerationen erhalten und die zukünftige Entwicklung verbessern, insbesondere durch Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur.

C. Grundlagen

- Bundesrat: Agglomerationspolitik des Bundes, 2001
- Tripartite Agglomerationskonferenz (Hrsg.): Horizontale und vertikale Zusammenarbeit in der Agglomeration, 2004
- Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF)
- Agglomerationsprogramme Solothurn, AareLand, Basel, Grenchen

D. Darstellung

Übersichtskarte: Darstellung der Perimeter der Agglomerationsprogramme Solothurn, AareLand, Basel, Grenchen.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton ist Ansprechpartner des Bundes für die Agglomerationsprogramme. Er unterzeichnet die Leistungsvereinbarungen. Im Einvernehmen mit den Agglomerationsgemeinden sorgt er für eine koordinierte, verbindliche und zeitgerechte Umsetzung dieser Vereinbarungen. *B-4.2.1*

Die in den Agglomerationsprogrammen festgelegten Massnahmen, die erhebliche räumliche Auswirkungen haben und die der Bund mitfinanziert, sind als Vorhaben in den Teil C aufzunehmen. *B-4.2.2*

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Raumplanung, Amt für Verkehr und Tiefbau) erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Regionen/Nachbarkantonen Agglomerationsprogramme für Solothurn, das AareLand, Basel und Grenchen. Dabei sind die Vorgaben des Bundes zu berücksichtigen. *B-4.2.3*

Übersichtskarte Agglomerationsprogramme

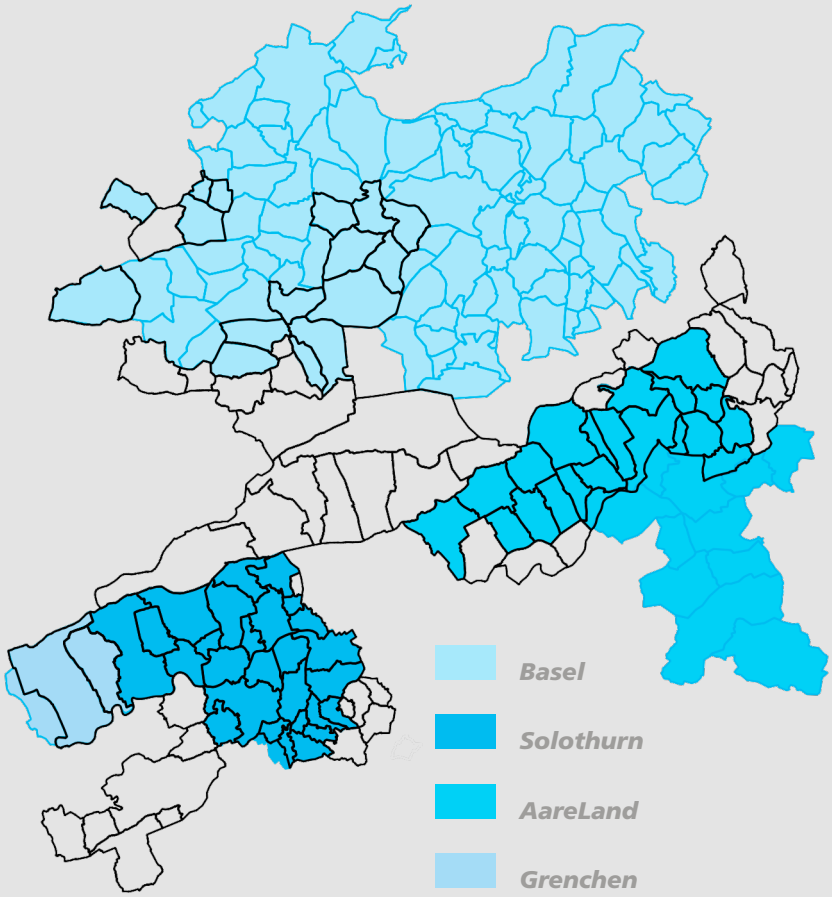

B-4.3 Förderprogramme für den ländlichen Raum

A. Ausgangslage

Der ländliche Raum ist flächenmässig der grösste der drei Handlungsräume des Kantons Solothurn. Er ist von strukturellen Veränderungen aufgrund des Standortwettbewerbs besonders betroffen. Die Veränderungen erfolgen auf verschiedenen Ebenen: Die hauptsächlich in diesem Raum vertretenen Betriebe der Land- und Holzwirtschaft nehmen ab, werden grösser und rationeller. Die Bevölkerung wird älter und ist viel mobiler. Die Aufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhalt von Infrastrukturen nehmen zu. Die sinkenden öffentlichen Finanzmittel engen den Spielraum ein.

Der ländliche Raum im Kanton Solothurn ist kein homogenes Gebilde und weist grosse Unterschiede auf: Gebiete im Umland der Agglomerationen stehen peripheren Gegenden gegenüber. Abwanderung, Überalterung und Rückgang des (öffentlichen) Dienstleistungsangebots sind genauso Merkmale wie Wachstum oder attraktive und für Freizeit und Tourismus interessante Landschaften. Es besteht also eine grosse Vielfalt innerhalb des ländlichen Raums.

Jede ländliche Region hat unterschiedliche Voraussetzungen sowie besondere Stärken und Potenziale, welche mit differenzierten Strategien und entsprechenden Massnahmen genutzt werden können. Hier sollen die Förderprogramme ansetzen.

B. Ziele

Der ländliche Raum soll sich als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum weiterentwickeln. Die Entwicklung ordnet sich in die bestehende Siedlungsstruktur und die Landschaft ein.

Mit den Förderprogrammen können die ländlichen Regionen ihre Stärken fördern und entsprechende Schwerpunkte setzen.

C. Grundlagen

Schweizerischer Bundesrat (2015): Politik des Bundes für die ländlichen Räume und Berggebiete; Bericht in Erfüllung der Motion 11.3927 Maissen vom 29. September 2011. Für eine kohärente Raumentwicklung Schweiz. Bericht vom 18. Februar 2015. Bern.

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Regionen (Regionalorganisationen und Regionalplanungsorganisationen sowie Gemeindepräsidentenkonferenzen) können Programme für den ländlichen Raum entwickeln. Der Kanton (Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für Raumplanung) kann die Arbeiten finanziell und personell unterstützen und setzt sich für die Umsetzung der erarbeiteten Massnahmen ein. *B-4.3.1*

Der Kanton (Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für Gemeinden, Amt für Raumplanung, Amt für Landwirtschaft) sorgt für die überregionale Koordination der Programme und Massnahmen. *B-4.3.2*

Teil C
Sachbereiche

Siedlung

S Handlungsstrategien Siedlung

A. Ausgangslage

Verschiedene Faktoren wie die Bevölkerungsentwicklung, die zunehmenden Wohnraumbedürfnisse oder der Strukturwandel in der Wirtschaft werden auch in Zukunft die Siedlungsgebiete verändern.

Die Aufgabe des Kantons und der Gemeinden besteht darin, dass die vielfältigen Ansprüche im bestehenden Siedlungsgebiet ermöglicht werden können. Dabei sind die Siedlungen kompakt zu halten und mit dem Verkehr abzustimmen.
Die konkreten Massnahmen und behördenverbindlichen Beschlüsse folgen in den Kapiteln S-1 bis S-7.

B. Ziele

Die Siedlungsentwicklung ist auf die im Kapitel B-3 Raumkonzept Kanton Solothurn festgelegten Leitsätze und Grundsätze auszurichten. Für die Umsetzung sind dabei die folgenden Handlungsstrategien wegleitend:

- HS 1: Siedlungsentwicklung nach innen lenken
- HS 2: Siedlungsqualität erhöhen
- HS 3: Siedlung und Verkehr konsequent aufeinander abstimmen
- HS 4: Wirtschaftliche Entwicklungsgebiete festlegen
- HS 8: Ressourcen nachhaltig nutzen / Naturgefahren berücksichtigen

C. Grundlagen

- Kapitel B-3 Raumkonzept Kanton Solothurn

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

S-1 Siedlungsgebiet

S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen

A. Ausgangslage

Im kantonalen Richtplan wird das Siedlungsgebiet für die mittelfristige bauliche Entwicklung festgelegt (20 bis 25 Jahre). In den kommunalen Nutzungsplänen werden die Bauzonen für die nächsten 15 Jahre festgelegt.

Eine Grundlage für die Dimensionierung des Siedlungsgebietes und der Bauzonen ist die Bevölkerungsprognose. Der Bund erarbeitet auf Stufe Kantone Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung. Der Kanton erstellt eigene Bevölkerungsprognosen bis auf Stufe Gemeinde. Sie sind eine Grundlage für kantonale und kommunale Planungen. Die Bevölkerungsprognose wird alle 5 Jahre überprüft. Die aktuelle Prognose deckt den Zeitraum 2015 bis 2040 ab.

Zusammen mit den Gemeinden führt der Kanton eine Übersicht über das Siedlungsgebiet und die Bauzonen. Diese Übersicht wird jährlich aktualisiert.

Für die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Bund im Bereich der Bauzonendimensionierung ist die Technische Richtlinie Bauzonen massgebend. Diese Richtlinie ist eine Grundlage für den Kanton und den Bund zur Bestimmung der Bauzonengrösse (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen). Liegen die berechneten Werte der Bauzonenauslastung des Kantons unter 100%, so bedeutet das, dass der Kanton insgesamt zu viele Bauzonen aufweist. Er muss mit geeigneten Massnahmen die Bauzonen reduzieren. Liegen die Werte bei 100% oder knapp darüber heisst das, dass der Kanton grundsätzlich genügend Bauzonen hat und nur unter sehr restriktiven Bedingungen und Auflagen geringfügige Bauzonenanpassungen vornehmen kann. Dies trifft auf den Kanton Solothurn zu.

Die kantonale Bauzonenstatistik weist eine Bauzone von 8 550 ha und eine Reservezone von 477 ha aus. Dies ergibt ein Siedlungsgebiet von 9 027 ha (Stand März 2016). Von der Bauzone sind 88% (7 542 ha) bebaut und 12% unbebaut (1 008 ha). Der grösste Teil der Bauzone ist der Wohn- und Mischzone zugeteilt (70%), gefolgt von der Industrie- und Gewerbezone (17%), der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (11%) und weiteren Zonen (2%).

Die ständige Wohnbevölkerung des Kantons Solothurn betrug Ende 2015 267 836 Personen. Die kantonale Bevölkerungsprognose 2015 bis 2040 geht für das Jahr 2035 (Zeithorizont Siedlungsgebiet: 20 bis 25 Jahre) von einem Bevölkerungsstand von 307 000 (mittleres Szenario) und für das Jahr 2030 (Zeithorizont Bauzonen: 15 Jahre) von 298 000 (mittleres Szenario) aus. Dies bedeutet ein durchschnittliches jährliches Wachstum von 0,7%. In den letzten 20 Jahren betrug das durchschnittliche jährliche Wachstum 0,6%. Neben dem Zuwachs der Einwohnerzahl wird sich auch der Altersaufbau der Bevölkerung im Kanton Solothurn verändern. Insbesondere wird der prozentuale Anteil der über 64-jährigen Wohnbevölkerung von heute rund 19% auf rund 27% zunehmen.

Für die Beschäftigten liegen keine Prognosen vor. Deshalb werden die gleichen jährlichen Wachstumsraten (0,7 %) wie für die Bevölkerung angenommen. Somit werden im Jahr 2030 rund 145 900 Personen im 2. und 3. Sektor beschäftigt sein (+ 14 900). Die Beschäftigten im 1. Sektor arbeiten weitgehend ausserhalb der Bauzone. Im Kanton Solothurn sind dies etwa 4 400 Personen (Stand 2013).
Die Zahlen zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung zeigen, dass das vorhandene Siedlungsgebiet für den mittelfristigen Bedarf (20 bis 25 Jahre) ausreicht.

Die Bauzonen hingegen liegen für die künftige Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung nicht überall am richtigen Ort. Deshalb müssen Verschiebungen von Bauzonen möglich sein. Um die Siedlungsentwicklung zu steuern, hat der Kanton eine kantonale Siedlungsstrategie erarbeitet. Die Siedlungsentwicklung nach innen steht im Vordergrund, Einzonungen haben die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung sowie des kantonalen Richtplans zu erfüllen. Der Begriff «Siedlungsentwicklung nach innen» umfasst gleichermassen die Siedlungsbegrenzung, die Verdichtung, die Siedlungserneuerung sowie eine kompakte Siedlungsentwicklung am geeigneten Ort. Dabei ist immer die Siedlungs- und Wohnqualität zu berücksichtigten. Kanton und Gemeinden sind gemeinsam dafür verantwortlich, die Raumentwicklung konsequent auf diese Zielsetzung auszurichten.

B. Ziele

- Siedlungsgebiet insgesamt nicht vergrössern;
- Innenentwicklung vor Aussenentwicklung fördern;
- Bauzonen bedarfsgerecht festlegen;
- Handlungsspielräume für die Siedlungsentwicklung schaffen.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700)
- Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Bundesamt für Raumentwicklung: Ergänzung des Leitfadens Richtplanung, März 2014
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: Technische Richtlinien Bauzonen, beschlossen von der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz am 7. März 2014 und vom Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 17. März 2014
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1)
- Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18)
- Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat: Genehmigung Richtplan Kanton Solothurn, Gesamtrevision (inkl. Siedlung), 24.10.2018
- Bau- und Justizdepartement: Siedlungsstrategie Kanton Solothurn, 09/2014
- Amt für Raumplanung: Arbeitshilfe Ortsplanungsrevision, 2009
- Amt für Raumplanung: Siedlungsentwicklung nach innen SEin, Leitfaden für die Gemeinden, 2018

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Bauzonen, der Reservezonen und der Vorhaben für Erweiterungen des Siedlungsgebiets von kantonaler/regionaler Bedeutung.

Beschlüsse

Siedlungsentwicklung nach innen

Planungsgrundsätze

Bei der Erfüllung von neuen Flächenansprüchen für Wohnen und Arbeiten hat die Siedlungsentwicklung nach innen Vorrang. Dabei ist eine hohe Siedlungsqualität anzustreben. Siedlungsentwicklung nach innen bedeutet, die Anzahl der Raumnutzer pro Fläche zu erhöhen. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt in erster Linie bei den Gemeinden. Der Kanton unterstützt sie in ihren Bestrebungen. S-1.1.1

Im Rahmen der Ortsplanung im weiteren Sinn erarbeiten die Gemeinden ein räumliches Leitbild, das Aussagen zur Siedlungsentwicklung nach innen enthält. Es wird gemeinsam mit der Bevölkerung diskutiert und festgelegt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualitäten werden Strategien für die langfristige Entwicklung aller Ortsteile bzw. Quartiere bestimmt und politikbereichsübergreifende Massnahmen zur Umsetzung formuliert. Der Handlungsbedarf wird in der Ortsplanung im engeren Sinn (Nutzungsplanung) aufgegriffen und konkretisiert.

Die für die Ortsplanung relevanten Aufträge hinsichtlich des Planungsgrundsatzes zur Siedlungsentwicklung nach innen sind insbesondere in folgenden Beschlüssen festgehalten:

- Ermittlung der Verdichtungspotenziale und Ausweisung von Massnahmen (1.1.16)
- Bezeichnung von Gebieten mit Verdichtungspotenzialen (1.2.1)
- Ausweisung und Umsetzung des Handlungsbedarfs zur Siedlungsqualität (1.2.7)
- Schaffung von strukturierten, nutzungsdurchmischten und gut erschlossenen Gebieten (1.2.3)
- Berücksichtigung der Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren im Siedlungsgebiet (1.2.4)
- Ergreifen von Massnahmen für eine dichte und qualitativ hochwertige Bebauung (1.1.17)
- Effiziente Nutzung des Baulands in Arbeitszonen (1.1.18)

Ausgangspunkt für die Siedlungsentwicklung nach innen bilden die mit der kantonalen Siedlungsstrategie für die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen ermittelten Dichtewerte nach Handlungsräumen (urban: 150 m^2/Einwohner und Beschäftigte, agglomerationsgeprägt: 212 m^2/Einwohner und Beschäftigte und ländlich: 255 m^2/Einwohner und Beschäftigte). Der Kanton überprüft regelmässig die Entwicklung dieser Dichtewerte und legt darüber Rechenschaft ab. Für die Auslastung der Bauzonen sind die Technischen Richtlinien Bauzonen massgebend.

Siedlungsgebiet

Planungsgrundsätze

Das Siedlungsgebiet von 9 027 ha wird in seiner Grösse festgesetzt. Es deckt den Bedarf für die bauliche Entwicklung der nächsten 20 bis 25 Jahre und umfasst: S-1.1.2

- die bebauten Bauzonen, in denen die bauliche Entwicklung primär in der ortsbaulich verträglichen Verdichtung und Aufwertung besteht;
- die unbebauten Bauzonen, deren Zweckmässigkeit zu überprüfen ist und in denen eine dichte und qualitativ hochstehende Bebauung angestrebt wird;
- die Reservezonen, die nach Überprüfung mit der Ortsplanung genehmigt und somit dem Siedlungsgebiet zugeordnet worden sind.

Erweiterungen des Siedlungsgebiets von kantonaler/regionaler Bedeutung umfassen grossflächige Gebiete und liegen im urbanen oder agglomerationsgeprägten Raum. Sie müssen im Richtplan festgelegt sein. Sie haben erhöhten raumplanerischen Anforderungen zu genügen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn: S-1.1.3

- das Vorhaben einen substanziellen Beitrag zu einer qualitätsvollen verdichteten Siedlungsentwicklung leistet;
- das Gebiet flächensparend erschlossen und eine ÖV-Güteklasse von mindestens C umgesetzt wird;
- das übergeordnete Strassennetz das voraussichtliche Verkehrsaufkommen aufnehmen kann;
- die Anliegen von Ortsbildschutz, Denkmalpflege, Natur- und Landschaftsschutz sachgerecht berücksichtigt werden;
- Fruchtfolgeflächen (FFF) geschont oder kompensiert werden (Realersatz oder Aufwertung bedingt geeigneter FFF);
- das Vorhaben regional abgestimmt ist.

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Raumplanung) überprüft die kantonale Siedlungsstrategie periodisch. S-1.1.4

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Erweiterungen des Siedlungsgebiets von kantonaler/regionaler Bedeutung fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung):** S-1.1.5

Wohnen:

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat
Biberist	Schwerzimoos	D8
Handlungsanweisungen: Das Gebiet Schwerzimoos umfasst eine Gesamtfläche von 20 ha. Die Gemeinde hat eine Testplanung durchgeführt. Vorgesehen ist im Endausbau eine Wohnnutzung für ca. 700 bis 1 600 Personen und eine noch zu bestimmende Anzahl Arbeitsplätze für Dienstleistungen. Das Gebiet ist sehr gut erschlossen (u.a. unmittelbar angrenzend an die RBS-Haltestelle Biberist). Die Planung und Realisierung erfolgt in Etappen und wird in der Ortsplanung umgesetzt.		

Arbeiten:

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat
Egerkingen, Härkingen, Neuendorf	Altgraben/Widenfeld (RAZ I)	H5
Härkingen	Pfannenstiel/Welschmatt/Fuchsmatten (RAZ II)	H5
Handlungsanweisungen: Mit der regionalen Arbeitszone RAZ werden neue Arbeitsplätze an verkehrstechnisch günstigen Standorten geschaffen (siehe Kapitel S-3.1). Diese langfristig ausgerichtete Entwicklung umfasst eine Gesamtfläche von 49 ha. Die RAZ I (Gebiet Altgraben/Widenfeld in Egerkingen und Neuendorf) umfasst ca. 20 ha, die RAZ II (Gebiet Pfannenstiel/Welschmatt/Fuchsmatten) umfasst ca. 29 ha. Folgende Fragen sind zu klären: Definitive Trägerschaft, Eigentumsverhältnisse, Finanzierung (Vorleistungen), weitere Etappierungsschritte, Verkehrserschliessung, Abstimmung auf das übergeordnete Verkehrsnetz, Koordination mit den Ortsplanungen.		

Der Kanton legt folgende Erweiterungen des Siedlungsgebiets von kantonaler/regionaler Bedeutung fest **(Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):** S-1.1.6

Wohnen:

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat
Solothurn	Muttenhof (Wasserstadt)	D8
Handlungsanweisungen: Die Projektidee Wasserstadt beansprucht insgesamt rund 41 ha Land. Sie steht in Zusammenhang mit der Entsorgung des «Stadtmists» im Westen von Solothurn. Vorgesehen ist das Anlegen einer neuen Aareschlaufe und einer naturbelassenen Insel. Dazu kommt neu eine Siedlungsfläche von rund 17 ha mit ca. 100 000 m² Bruttogeschossfläche. Davon sind ungefähr drei Viertel für hochwertiges Wohnen am Wasser und ein Viertel für öffentliche Nutzungen vorgesehen. Verschiedene Fragen sind in Abklärung bzw. nicht geklärt: u.a. Altlastensanierung, Finanzierung, Erweiterung des Siedlungsgebietes, Bauzonengrösse, Landwirtschafts- und Schutzzone Witi [Kantonsratsbeschluss (KRB) Nr. VA 145/2014 vom 2. September 2015], Berücksichtigung des ISOS.		

Das Bau- und Justizdepartement hat bei a. Bundesrichter Dr. Dr. h.c. Heinz Aemisegger ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Dieses hat die rechtlichen Voraussetzungen zur Einzonung der vom Projekt Wasserstadt beanspruchten Flächen nach dem revidierten Raumplanungsgesetz eingehend geprüft und gewürdigt. Im Gutachten wird die Ausgangslage für verschiedene Rechtsbereiche aufgezeigt (Raumplanung, Umweltschutz, Gewässerschutz, Natur- und Heimatschutz sowie Nationalstrassen). Das Gutachten zeigt, dass aus heutiger Einschätzung die Hürden für eine gesetzeskonforme Einzonung nicht gegeben sind. Wesentliche Fragen zur raumplanerischen und baulichen Nutzung bleiben offen. Die Projektidee ist eine längerfristige Option einer künftige Siedlungserweiterung.

Arbeiten:

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat
Bettlach, Grenchen	Ischlag/Obere Riederen/ Riederen/Brüel/Lindenhof	B8

Handlungsanweisungen: Langfristige Erweiterung des Siedlungsgebiets um rund 43 ha in zwei Teilräumen: Grenchen/Bettlach nördlich der Eisenbahnlinie «Jurasüdfuss» und Grenchen im Bereich der Neckarsulm- und Flughafenstrasse. Die Nutzungen sollen vorwiegend der Industrie und dem Gewerbe dienen. Es sollen und 4000 bis 10000 Arbeitsplätze entstehen, die ein Verkehrsaufkommen von 14000 Fahrten generieren. Geplant ist ein Vorgehen in zwei Etappen (23 ha und 20 ha). Folgende Fragen sind zu klären: Abstimmung Siedlung und Verkehr und zu erwartendes Verkehrsaufkommen, Nutzungsdichte, Koordination mit den Ortsplanungen.

Bauzonen

Planungsgrundsätze

Die Bauzonen (Stand: 31. März 2016) umfassen 8 550 ha. Davon sind 7 542 ha (88%) bebaut und 1 008 ha (12%) unbebaut. Sie decken den gesamtkantonalen Bedarf für die nächsten 15 Jahre ab. Dementsprechend hat sich die Ortsplanung vordringlich mit den bestehenden Bauzonen zu befassen. Einzonungen sind grundsätzlich flächengleich innerhalb des Kantons zu kompensieren (mittelfristig innerhalb von 5 bis 10 Jahren). Der Kanton sorgt für den Vollzug. *S-1.1.7*

Für die Bestimmung der gesamtkantonalen Grösse der Wohn-, Misch- und Zentrumszone ist das mittlere Szenario der kantonalen Bevölkerungsprognose 2015 bis 2040 massgebend. Für die Beschäftigtenentwicklung gelten gesamthaft die gleichen Wachstumsraten wie für die Bevölkerungsentwicklung. *S-1.1.8*

Grundsätze für Anpassungen der Bauzonen *S-1.1.9*

In der Interessenabwägung ist aufzuzeigen, dass:

- die Bauzonen mit dem kantonalen Raumkonzept übereinstimmen;
- die Bauzonen regional abgestimmt sind;
- die Potenziale in den bestehenden Bauzonen weitgehend ausgeschöpft sind und der Bedarf gegeben ist;
- für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) eine angemessene, ortsbaulich verträgliche, aber überdurchschnittliche Dichte festgelegt ist;

- die Bauzonen mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind (bei Vorhaben von kantonaler/regionaler Bedeutung mindestens Güteklasse C);
- das übergeordnete Strassennetz das Verkehrsaufkommen aufnehmen kann.

Für Einzonungen ist zusätzlich nachzuweisen, dass:
- die Zusicherung der Eigentümer vorhanden ist, das Land innert 5 bis 10 Jahren zu überbauen;
- Fruchtfolgeflächen (FFF) möglichst geschont oder kompensiert werden (Realersatz oder Aufwertung bedingt geeigneter FFF) (In jedem Fall ist Art. 30 Abs. 1bis RPV zu berücksichtigen.);
- für Arbeitszonen (AZ) eine regional abgestimmte Arbeitszonenbewirtschaftung vorliegt (siehe Beschluss S-1.1.21).

Einzonungen von kantonaler/regionaler Bedeutung *S-1.1.10*

Einzonungen für Vorhaben von kantonaler/regionaler Bedeutung dienen der strategischen, längerfristigen Entwicklung. Sie umfassen grossflächige Gebiete im urbanen oder agglomerationsgeprägten Raum. Sie müssen im Richtplan als Siedlungsgebiet (Reservezone) bzw. als Vorhaben für Erweiterungen des Siedlungsgebiets (nach Beschluss S-1.1.3) festgelegt sein.

Einzonungen von kommunaler Bedeutung *S-1.1.11*

Einzonungen von kommunaler Bedeutung können in der Regel nur innerhalb einer Ortsplanung erfolgen. Der Richtplan wird fortgeschrieben.

Einzonungen von Spezialfällen (ohne Kompensationspflicht) *S-1.1.12*

In nachfolgenden Fällen können Flächen ohne Kompensation der Bauzone zugewiesen werden; dabei wird das Siedlungsgebiet fortgeschrieben:
- für dringliche Vorhaben von übergeordnetem Interesse. Sie erfordern ein kantonales Nutzungsplanverfahren;
- für die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben von kantonaler/regionaler Bedeutung, wenn sie in Entwicklungsgebieten Arbeiten liegen oder an Entwicklungsgebiete Arbeiten angrenzen;
- für nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten und Anlagen, welche die Bauzone zweckmässig ergänzen (umschliessend oder anschliessend);
- für Flächen, welche gesamthaft kleiner als 0,5 ha sind und der Arrondierung der Bauzone dienen und im Nutzungsplanverfahren der Bedarf ausgewiesen ist;
- für Bauten und Anlagen für Nutzungen, die nicht innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets erfolgen können (z.B. Deponien).

Planungsaufträge

Aufgaben der Gemeinden *S-1.1.13*

Die Gemeinden überprüfen ihre Ortsplanungen nach der kantonalen Siedlungsstrategie und der Arbeitshilfe Ortsplanungsrevision. Sie erarbeiten als Grundlage räumliche Leitbilder. Sie weisen den Bauzonenbedarf für die nächsten 15 Jahre aus und stimmen die Planungen mit den Nachbargemeinden ab. Sie berücksichtigen die übergeordneten Grundlagen und setzen die entsprechenden Vorgaben um.

Die Gemeinden mit zu grossen Bauzonen (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen) und die Gemeinden mit grossen unbebauten Arbeitszonen überprüfen die Einschätzung des Kantons. Sie treffen spätestens 5 Jahre nach Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat die notwendigen Massnahmen zur planungsrechtlichen Sicherung der überdimensionierten Bauzonen. S-1.1.14

Die Gemeinden sind mit der Ortsplanung insbesondere beauftragt: S-1.1.15

- überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren (rückzonen);
- Massnahmen für nicht verfügbare Bauzonen zu ergreifen;
- Reservezonen zu überprüfen. Diese sind in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Reservezonen können belassen werden, wenn sie folgenden Zwecken dienen: der Erweiterung bestehender Betriebe; der Ansiedlung neuer Betriebe in Entwicklungsgebieten Arbeiten; der Sicherung strategischer Standorte, oder wenn sie von Bauzone umschlossen sind oder diese sinnvoll ergänzen.

Die Gemeinden ermitteln in der Ortsplanung die Verdichtungspotenziale in den bebauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen und weisen die entsprechenden Massnahmen aus. S-1.1.16

Die Gemeinden überprüfen die unbebauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen. Sie ergreifen Massnahmen für eine dichte und qualitativ hochwertige Bebauung. S-1.1.17

Die Gemeinden sorgen in den Arbeitszonen mit entsprechenden Zonenvorschriften für eine effiziente Nutzung des Baulands (mehrgeschossiges, dichtes Bauen, flächensparende Parkierung, Mehrfachnutzungen etc.). S-1.1.18

Aufgaben des Kantons

Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) erarbeitet Vorschläge, mit welchen Massnahmen die Verfügbarkeit von Bauland im Sinne von Art. 15a RPG gefördert werden kann. S-1.1.19

Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) erarbeitet weitergehende Grundlagen, insbesondere für den finanziellen Ausgleich von Vor- und Nachteilen aus Planungsmassnahmen. Der Regierungsrat legt den Gesetzgebungsauftrag fest. S-1.1.20

Der Kanton (Amt für Raumplanung, Amt für Wirtschaft und Arbeit) erarbeitet zusammen mit den Regionen und den Gemeinden eine Arbeitszonenbewirtschaftung, die eine haushälterische Nutzung gewährleistet. S-1.1.21

Der Kanton (Amt für Raumplanung) unterstützt die Gemeinden bei der qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen. S-1.1.22

Der Regierungsrat kann – wenn eine Gemeinde zu grosse Bauzonen hat oder ihrer Verpflichtung zur Anpassung der Bauzonen nicht nachkommt – Planungszonen festlegen oder das Siedlungsgebiet und die Bauzone vorläufig abgrenzen. S-1.1.23

S-1.2 Siedlungsqualität

A. Ausgangslage

Der haushälterische Umgang mit dem Boden erfordert eine Entwicklung der Siedlung nach innen. Die dabei einhergehende bauliche Verdichtung verändert die gewachsenen Ortsbilder.

Der Begriff Siedlungsqualität ist nicht abschliessend definierbar. Unter dem Begriff Siedlungsqualität werden mannigfaltige Themen und Kriterien verstanden, die eine hohe Aufenthalts- und Lebensqualität beschreiben. Diese umfassen nicht nur die Gebäude, deren Umschwung und den anschliessenden Strassenraum. Auch die Abfolge von Plätzen, Grünräumen und quartierverbindenden Fuss- und Velowegnetzen tragen zur Qualität bei. Lebendige und attraktive Orte unterstützen sozial und demographisch gut durchmischte Lebensräume.

Siedlungsqualität wird unterschiedlich empfunden. Bei der Siedlungsentwicklung ist es deshalb wichtig, dass die Bevölkerung mitwirken kann.

Der Siedlungsraum ist auch Lebensraum für einheimische Tiere und Pflanzen. Naturnahe Strukturen wie Hecken, Bäche, Ruderalflächen gliedern das Siedlungsgebiet und fördern die Artenvielfalt. Sie sind auch für die Naherholung des Menschen bedeutend.

B. Ziele

Siedlungen wohnlich, vielfältig und naturnah gestalten. Das heisst:

- wertvolle, gewachsene Strukturen erhalten und aufwerten;
- neue Quartiere, Bauten und Anlagen sowie Strassen- und Aussenräume sorgfältig (um)gestalten;
- attraktive Fuss- und Velowegnetzverbindungen schaffen;
- Wohngebiete vor Immissionen, insbesondere Lärm, schützen;
- harmonische Übergänge vom Siedlungsrand zum Umland schaffen;
- neue Bauten sorgfältig in bestehende Baubestände eingliedern;
- Frei- und Grünflächen erhalten bzw. schaffen;
- Lebensräume für einheimische Pflanzen und Tiere sowie ihre Lebensgemeinschaften erhalten, aufwerten und/oder neu schaffen.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700, Art. 3)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 26 Bauzonenplan, § 145 Bauvorschriften Gestaltung)
- Amt für Raumplanung: Arbeitshilfe Ortsplanungsrevision, Module 1 und 9, 2009

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Die Gemeinden bezeichnen ausgewählte Gebiete für die Siedlungsentwicklung nach innen. Dabei achten sie auf die gewachsenen Strukturen, deren Identität und Charakter. S-1.2.1

Gemeindeeigene Bauten und Anlagen haben hohe Ansprüche an die Gestaltung zu erfüllen. Die Gemeinden nutzen dafür vermehrt qualitätssichernde Verfahren wie Wettbewerbe. S-1.2.2

Die Gemeinden sorgen dafür, dass klar strukturierte, nutzungsdurchmischte und gut erschlossene Gebiete entstehen. Sie schaffen attraktive öffentliche Räume, Plätze und Freiräume. S-1.2.3

Die Gemeinden berücksichtigen in den Ortsplanungen die Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren innerhalb der Siedlungsgebiete. Sie zeigen in den Naturkonzepten Massnahmen auf, wie diese siedlungstypischen Lebensräume gefördert und besser vernetzt werden können. S-1.2.4

Kanton und Gemeinden fördern auf ihren eigenen und dafür geeigneten Grundstücken und Liegenschaften gezielt die einheimische Natur. S-1.2.5

Kanton und Gemeinden sorgen in intensiv genutzten Siedlungsgebieten für einen ökologischen Ausgleich. Dieser besteht in Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. S-1.2.6

Planungsaufträge

Die Gemeinden weisen den Handlungsbedarf zur Siedlungsqualität in ihren räumlichen Leitbildern aus. Sie machen insbesondere auch Aussagen zur Gestaltung des Ortsbildes, des Strassenraums und des öffentlichen Raums. In der Ortsplanung sind die Ziele des Leitbilds mit geeigneten Zonen- und Bauvorschriften umzusetzen. S-1.2.7

S-1.3 Siedlungstrenngürtel

A. Ausgangslage

Die Siedlungsfläche nimmt durch den steigenden Flächenverbrauch stetig zu. Dörfer wachsen zusammen und Siedlungen breiten sich flächig in die Landschaft aus. Mit Siedlungstrenngürteln sollen diese unerwünschten Entwicklungen verhindert werden.

Siedlungstrenngürtel tragen dazu bei, Landschaftsräume langfristig offen zu halten und zu verbinden. Sie sind teilweise auch wichtige Wildtierkorridore. Zudem gliedern sie die Landschaftsräume.

Folgende Siedlungstrenngürtel wurden in den Ortsplanungen der Gemeinden umgesetzt:

Siedlungstrenngürtel von kantonaler Bedeutung:

Gemeinde	Planquadrat
Bellach, Lommiswil	C7/C8
Bettlach	B8/C8
Biberist, Zuchwil	D8
Feldbrunnen-St. Niklaus	D7/D8
Gunzgen, Härkingen, Kappel	H5/I5
Kestenholz	G6

Siedlungstrenngürtel von regionaler Bedeutung:

Gemeinde	Planquadrat
Bättwil, Witterswil	D2
Drei Höfe (Hersiwil)	E9/F9
Hofstetten-Flüh	D2
Lüsslingen-Nennigkofen	C8
Metzerlen-Mariastein (Mariastein)	C2
Metzerlen-Mariastein (Metzerlen)	C2
Oberbuchsiten, Egerkingen	H6/H5
Däniken, Dulliken, Obergösgen	J4/J5
Olten, Wangen b. Olten	I5
Winznau	J4

B. Ziele

- Siedlungstrenngürtel von kantonaler Bedeutung sichern langfristig grössere zusammenhängende Landschaftsräume und verhindern, dass Siedlungen zusammenwachsen oder sich in charakteristische unverbaute Landschaftskammern ausdehnen.
- Siedlungstrenngürtel von regionaler Bedeutung sichern Landschaftsräume, die weitgehend unbebaut sind.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700, Art. 3)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 36: Freihaltegebiete gliedern grössere Siedlungsgebiete und trennen Ortschaften)
- Regionale Raumentwicklungskonzepte

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Siedlungstrenngürtel von kantonaler oder regionaler Bedeutung.

Beschlüsse

Planungsaufträge

Der Kanton legt zwei Arten von Siedlungstrenngürteln fest: S-1.3.1

- Kantonale Siedlungstrenngürtel sind in der Nutzungsplanung zwingend umzusetzen (in der Regel mit Landschaftsschutzzonen). Die Gemeinden grenzen sie in der Nutzungsplanung parzellengenau ab. In den kantonalen Siedlungstrenngürteln gilt ein Bauverbot. Bestehende Bauten können angemessen erweitert werden.
- Regionale Siedlungstrenngürtel sind in der Nutzungsplanung in Lage und Ausdehnung zu überprüfen. Abweichungen sind zu begründen. Die Gemeinden setzen die Siedlungstrenngürtel in der Regel mit Landschaftsschutzzonen um.

Siedlungstrenngürtel von kantonaler Bedeutung

Der Kanton legt folgende Siedlungstrenngürtel von kantonaler Bedeutung fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung):** S-1.3.2

Gemeinde	Planquadrat
Egerkingen, Hägendorf	H5
Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen	G6
Selzach	B8/C8

Siedlungstrenngürtel von regionaler Bedeutung

Der Kanton legt folgende Siedlungstrenngürtel von regionaler Bedeutung fest **(Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):** S-1.3.3

Gemeinde	Planquadrat
Balsthal, Laupersdorf	F5/F6
Hägendorf, Rickenbach	I5

S-2 Ortsbilder und andere Kulturgüter

S-2.1 Ortsbildschutz

A Ausgangslage

Das Ortsbild ist für die Identifikation der Einwohner mit ihrer Ortschaft wichtig. Deshalb schützen Kanton und Gemeinden namentlich auch Ortsbilder. Sie treffen entsprechende Massnahmen durch die Festlegung von Schutzzonen oder durch den Erlass von Schutzverfügungen. Die Gemeinden haben diese Aufgabe mit den Ortsplanungen durch das Ausscheiden von Kern- und Ortsbildschutzzonen zu erfüllen. Der Kanton hat mit der Natur- und Heimatschutzverordnung und der Kulturdenkmäler-Verordnung die notwendigen Grundlagen geschaffen. Die Altstadt von Solothurn und von Olten sowie der Dorfkern von Balsthal stehen unter kantonalem Schutz.

Die Behörden berücksichtigen bei ihren räumlichen Tätigkeiten das Inventar der schützenswerten Ortsbilder. Die Bedeutung «national» stützt sich auf das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) – ein Bundesinventar nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Bei Ortsplanungen werden die bestehenden Bestimmungen zum Schutze der Ortsbilder überprüft und bei Bedarf angepasst. Wo nötig, werden als Grundlage dafür Ortsbildinventare erstellt.

Ortsbilder von nationaler Bedeutung

Gemeinde, Ort	Vergleichsraster (gemäss ISOS)	Planquadrat
Balsthal	Kleinstadt/Flecken	F5
Balsthal, Innere Klus	Spezialfall	F6
Balsthal, St. Wolfgang	Spezialfall	G5
Beinwil (Kulturlandschaft)	Spezialfall	E4
Buchegg, Aetingen	Dorf	C9/C10/D9/D10
Buchegg, Gossliwil	Dorf	B9
Buchegg, Hessigkofen	Dorf	C9
Buchegg, Kyburg-Buchegg	Spezialfall	D9
Buchegg, Mühledorf	Dorf	C9
Buchegg, Tscheppach	Dorf	C9
Büren	Dorf	F2
Dornach, Goetheanum	Spezialfall	E2
Erlinsbach SO, Niedererlinsbach	Dorf	K4
Feldbrunnen-St. Niklaus, Waldegg	Spezialfall	D7

Gemeinde, Ort	Vergleichsraster (gemäss ISOS)	Planquadrat
Grenchen	verstädtertes Dorf	B8
Hochwald	Dorf	F2
Laupersdorf, Höngen	Weiler	F5
Lüsslingen-Nennigkofen, Lüsslingen	Dorf	C8
Lüsslingen-Nennigkofen, Nennigkofen	Dorf	C8
Meltingen	Dorf	E4
Messen	Dorf	C10
Messen, Balm b. Messen	Weiler	B10
Metzerlen-Mariastein, Mariastein	Spezialfall	C2
Metzerlen-Mariastein, Metzerlen	Dorf	C2
Neuendorf	Dorf	H6
Niederbuchsiten	Dorf	G6/H6
Nuglar-St. Pantaleon, Nuglar	Dorf	F2
Nuglar-St. Pantaleon, St. Pantaleon	Dorf	F2
Oberdorf	Dorf	C7/D7
Olten	Stadt	I5/J5
Rodersdorf	Dorf	C2
Rüttenen, Verenaschlucht (Kulturlandschaft)	Spezialfall	D7
Schnottwil	Dorf	B10
Schönenwerd-Niedergösgen	verstädtertes Dorf	K4
Seewen	Dorf	F3
Solothurn	Stadt	D8

Ortsbilder von regionaler Bedeutung

Gemeinde, Ort	Vergleichsraster (gemäss ISOS)	Planquadrat
Aedermannsdorf	Dorf	E6
Bärschwil	Dorf	C4
Bärschwil, Station	Spezialfall	C4
Bättwil	Dorf	C2/D1/D2
Boningen	Dorf	I5/I6

Gemeinde, Ort	Vergleichsraster (gemäss ISOS)	Planquadrat
Büsserach	Dorf	D4
Buchegg, Aetigkofen	Dorf	C10
Buchegg, Gächliwil	Weiler	C10
Buchegg, Küttigkofen	Dorf	D9
Deitingen, Wylihof	Spezialfall	E7
Derendingen	verstädtertes Dorf	E8
Dornach, Dornachbrugg	verstädtertes Dorf	E2
Dornach, Oberdornach	Dorf	E2
Drei Höfe, Hersiwil	Dorf	E9/F9
Erschwil	Dorf	D4
Gempen	Dorf	F2
Gerlafingen	verstädtertes Dorf	D9/E9
Grenchen, Staad	Weiler	B9
Grindel	Dorf	C4/D4
Härkingen	Dorf	H6
Hauenstein-Ifenthal, Hauenstein	Spezialfall	I4
Himmelried	Dorf	E3
Hofstetten-Flüh, Hofstetten	Dorf	D2
Horriwil	Dorf	E8
Hüniken	Dorf	E8/F8
Kappel	Dorf	I5
Kestenholz	Dorf	G6
Kienberg	Dorf	J3/K3
Kriegstetten	Dorf	E8/E9
Lommiswil	Dorf	C7
Lostorf	Dorf	J4
Lüterkofen-Ichertswil, Ichertswil	Weiler	C9
Matzendorf	Dorf	E6
Mümliswil-Ramiswil, Mümliswil	Dorf	F5/G5
Oberbuchsiten	Dorf	G5/G6
Oensingen	verstädtertes Dorf	G6

Gemeinde, Ort	Vergleichsraster (gemäss ISOS)	Planquadrat
Oensingen, Äussere Klus	Spezialfall	G6
Rickenbach	Dorf	I5
Selzach	Dorf	C8
Selzach, Altreu	Spezialfall	C8
Selzach, Haag	Weiler	B8/C8
Subingen	Dorf	E8
Unterramsern	Dorf	C10
Wisen	Dorf	I4
Witterswil	Dorf	D2
Wolfwil	Dorf	H6

B. Ziele

- Die Ortsbilder als kulturelles Erbe erhalten, bewahren und sinnvoll nutzen.
- Neben der Erhaltung der typischen Merkmale der Ortsbilder auch die Weiterentwicklung unserer Siedlungen in einen sicht- und erlebbaren Zusammenhang mit ihrer Entstehung setzen.

C. Grundlagen

- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (VISOS; SR 451.12)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, §§ 36, 119, 120)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; BGS 435.141, §§ 3, 6, 7, 8)
- Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (Kulturdenkmäler-Verordnung; BGS 436.11)
- Bundesamt für Strassen, Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Kultur, Bundesamt für Umwelt: Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung, 2012
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)
- Ortsbildinventare
- Zonenpläne der Gemeinden

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Ortsbilder von nationaler oder regionaler Bedeutung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden nehmen ihre Verantwortung für den Ortsbildschutz wahr. Sie berücksichtigen bei den raumwirksamen Tätigkeiten insbesondere das ISOS. *S-2.1.1*

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Raumplanung) berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung von Ortsbildinventaren. *S-2.1.2*

Die Gemeinden prüfen bei der Ortsplanung, ob die Massnahmen zur Erhaltung des Ortsbildes genügen. Sie passen bei Bedarf ihre Nutzungspläne und Zonenreglemente im ordentlichen Verfahren den neuen und veränderten Verhältnissen an. Sie berücksichtigen dabei, dass in der Regel eine angemessene Entwicklung in zeitgemässer Architektur von hoher Qualität möglich sein soll. *S-2.1.3*

Die Gemeinden sind dafür besorgt, dass Baugesuche, welche kantonal geschützte Objekte oder Ortsbilder betreffen, der zuständigen kantonalen Fachstelle unterbreitet werden. Sie regeln in ihren Zonenreglementen, welche Baugesuche ebenfalls dem Kanton zu unterbreiten sind. *S-2.1.4*

S-2.2 Kulturdenkmäler und archäologische Fundstellen

A. Ausgangslage

Historische Kulturdenkmäler und archäologische Fundstellen sind Zeugnisse der Vergangenheit, die eine besondere archäologische, geschichtliche, soziale, künstlerische, städtebauliche, technische, wissenschaftliche oder heimatkundliche Bedeutung haben. Sie sind aufgrund der Kulturdenkmäler-Verordnung unmittelbar geschützt oder werden vom Regierungsrat (nationale/regionale Bedeutung) oder vom Gemeinderat (lokale Bedeutung) mit Schutzverfügungen unter Schutz gestellt.

Das UNESCO-Welterbe Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen – umfasst archäologische Pfahlbaustationen in sechs Ländern um die Alpen (Schweiz, Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien und Slowenien). Es handelt sich um Reste von prähistorischen Pfahlbausiedlungen aus der Zeit von 5000 bis 500 v.Chr., die sich unter Wasser, an See- und Flussufern sowie in Feuchtgebieten befinden. Aus dem Kanton Solothurn sind zwei Fundstellen aufgenommen: Burgäschisee Ost (Gemeinde Aeschi/SO, Planquadrat F9) und Insel Inkwilersee (Gemeinden Inkwil/BE und Bolken/SO, Planquadrat F8).

B. Ziele

- Historische Kulturdenkmäler als geschichtliche Zeugnisse in ihrer Gesamtheit und in ihrem materiellen Bestand pflegen und nach Möglichkeiten erhalten. Schonungsvolle Anpassungen an zeitgemässe Bedürfnisse sind nicht ausgeschlossen, soweit der historische Charakter erhalten bleibt und der Eingriff massvoll ist.
- Archäologische Fundstellen möglichst an Ort und Stelle erhalten. Als allenfalls notwendige Ersatzmassnahmen wissenschaftliche Ausgrabungen durchführen.
- Das UNESCO-Welterbe Palafittes mit seinem aussergewöhnlichen universellen Wert für die Nachwelt erhalten.

C. Grundlagen

- Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes (SR 0.444.2)
- Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (SR 0.451.41) (UNESCO-Welterbekonvention)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, §§ 126 und 129)
- Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (Kulturdenkmäler-Verordnung; BGS 436.11)
- Prehistoric Pile Dwellings around the Alps: Nominationsdossier und Managementplan
- Einzelschutzverfügungen durch den Regierungsrat oder den Gemeinderat
- Zonenpläne der Gemeinden

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung des UNESCO-Weltkulturerbes Palafittes.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden nehmen ihre Verantwortung für die Pflege und den schonenden Umgang mit historischen Kulturdenkmälern und archäologischen Fundstellen wahr und setzen sich für den Erhalt des UNESCO-Welterbes Palafittes ein. Sie berücksichtigen bei den raumwirksamen Tätigkeiten insbesondere das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler und das Verzeichnis der bekannten archäologischen Fundstellen. *S-2.2.1*

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Denkmalpflege und Archäologie) erstellt ein Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler (Denkmalverzeichnis) und ein Verzeichnis der bekannten archäologischen Fundstellen. Diese Verzeichnisse werden laufend erneuert und aktualisiert. *S-2.2.2*

Die Gemeinden prüfen in der Ortsplanung die Massnahmen zum Schutz der geschützten, schützenswerten und erhaltenswerten Kulturobjekte sowie der archäologischen Fundstellen. Sie passen bei Bedarf den Zonenplan und die Reglemente den veränderten Verhältnissen an. *S-2.2.3*

Die Gemeinden unterbreiten Baugesuche, die geschützte historische Kulturobjekte und archäologische Fundstellen sowie deren Umgebung betreffen, der zuständigen kantonalen Fachstelle (Amt für Denkmalpflege und Archäologie). *S-2.2.4*

S-2.3 Historische Verkehrswege

A. Ausgangslage

Historische Verkehrswege hinterlassen Spuren in der Zeit und schlagen Brücken von der Vergangenheit zur Gegenwart. Viele dieser Verkehrswege, welche die Kulturlandschaften gliederten, wurden überprägt, beseitigt, aufgegeben oder durch neue Strassen abgelöst. Ihr Verschwinden bedeutet nicht nur den Verlust eines Teils des historischen Erbes, sondern auch eine Verminderung der landschaftlichen Vielfalt. Aus diesem Grund liess der Bund das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erstellen. Das IVS ist eine Bestandesaufnahme von schützenswerten historischen Verkehrswegen und wegbegleitenden Elementen (Distanzsteine, Kapellen, Wegkreuze, Gaststätten etc.) von nationaler Bedeutung. Beim IVS handelt es sich um ein Bundesinventar nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Der Kanton liess zusätzlich die Strecken von regionaler und lokaler Bedeutung erheben.

B. Ziele

Die historischen Verkehrswege als kulturelles Erbe erhalten, bewahren und wo sinnvoll touristisch nutzen.

C. Grundlagen

- Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege (VIVS; SR 451.13)
- Bundesamt für Strassen, Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Kultur, Bundesamt für Umwelt: Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung, 2012
- Bundesamt für Strassen, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission: Technische Vollzugshilfe Erhaltung historischer Verkehrswege, 2008
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (http://ivs-gis.admin.ch)
- Inventar der historischen Verkehrswege im Kanton Solothurn (geo.so.ch/map)

D. Darstellung

Richtplankarte: Das Inventar der historischen Verkehrswege wird nur elektronisch dargestellt.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden nehmen ihre Verantwortung für den Schutz der historischen Verkehrswege wahr. Sie berücksichtigen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten das IVS. *S-2.3.1*

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Raumplanung) prüft, inwiefern historische Verkehrswege der Kategorien «mit Substanz» und «mit viel Substanz» ins Wanderwegnetz integriert werden können. *S-2.3.2*

Die Gemeinden übernehmen den Verlauf der historischen Verkehrswege der Kategorien «mit Substanz» und «mit viel Substanz» in ihre Nutzungspläne als orientierenden Planinhalt. *S-2.3.3*

S-3 Wirtschaftliche Entwicklungsgebiete

S-3.1 Entwicklungsgebiete Arbeiten

A. Ausgangslage

Die Entwicklungsgebiete Arbeiten bilden die Schwerpunkte für die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Solothurn. Es handelt sich um grossflächige Gebiete, die gut erreichbar sind. Sie unterstützen die Ziele des urbanen und agglomerationsgeprägten Handlungsraums nach dem Raumkonzept Kanton Solothurn in besonderem Masse. Sie weisen ein differenziertes Nutzungspotenzial auf.

Die Eignung der Entwicklungsgebiete Arbeiten für verschiedene Nutzungen hängt von den Standortqualitäten ab. Jedem Entwicklungsgebiet Arbeiten wird eine Schwerpunktnutzung zugewiesen: Dienstleistungen (DL), Produktion (P) oder Logistik mit einem erhöhten Anteil an ergänzenden Nutzungen wie Büro, Ausbildung, Veredelung (LOG+). Kombinationen sind möglich.

Für die Aufnahme in den Richtplan sind folgende Kriterien massgebend:
- Bedeutung als Arbeitsplatz-, Produktions- oder Logistikstandort,
- hohe Erschliessungsqualität,
- Minimierung der Umweltbelastungen,
- Standort im urbanen oder agglomerationsgeprägten Handlungsraum.

Diese Kriterien werden für die verschiedenen Schwerpunkte wie folgt differenziert: Entwicklungsgebiete Arbeiten
- mit Schwerpunkt Dienstleistung (DL) liegen nahe an den Bevölkerungsschwerpunkten (zentrale Lage) und sind optimal mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. In diesen Gebieten sind auch grössere Freizeitanlagen möglich.
- mit Schwerpunkt Produktion (P) sind geeignet für die industrielle und gewerbliche Produktion. Sie sind an das regionale und übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Die Umweltauswirkungen sind minimiert.
- mit Schwerpunkt Logistik+ (LOG+) verfügen in der Regel über einen Gleisanschluss und liegen in der Nähe eines bestehenden Autobahnanschlusses. Die Umweltauswirkungen sind minimiert.

Die «Hauptstadtregion Schweiz» hat mit den beteiligten Kantonen (Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn und Wallis) rund 20 «Top-Entwicklungsstandorte» bestimmt, die für diesen funktionalen Raum bedeutend sind. Die entsprechenden Parzellen sollen rechtzeitig verfügbar gemacht werden. Im Kanton Solothurn gehören die drei Entwicklungsgebiete Arbeiten in Grenchen, Bettlach (Neckarsulmstrasse), Luterbach, Riedholz (Attisholz) und Oensingen (Ob der Gass/Moos/Tschäppelisacker) zu den Top-Entwicklungsstandorten der Hauptstadtregion Schweiz.

Regionen können regionale Arbeitszonen RAZ ausscheiden. Das sind grössere, gut erschlossene und rasch verfügbare Gebiete, die sich für Nutzungen mit einer hohen Wertschöpfung eigenen. Sie stärken die kantonalen und regionalen Standortvorteile.

B. Ziele

Kanton und Gemeinden sichern, fördern und stärken die differenzierte, wirtschaftliche und nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsgebieten Arbeiten. Wirtschaftsförderung und Raumplanung stimmen ihre Interessen aufeinander ab, um das vorhandene Potenzial wirtschaftlich optimal nutzen zu können. Der Kanton unterstützt die Anstrengungen der Regionen und Gemeinden durch erschliessungs- und planungsrechtliche Vorleistungen.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700)
- Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 700.1, §§ 68 und 57)
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS (VISOS; SR 451.12)
- Bundesamt für Strassen, Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Kultur, Bundesamt für Umwelt: Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung, 2012
- Industrie- und Gewerbezonen nach den Ortsplanungen der Gemeinden in den Handlungsräumen urbaner und agglomerationsgeprägter Raum
- Konzeptstudie zur Raumentwicklung Oensingen–Olten
- Raumentwicklungskonzepte Niederamt und Wasseramt
- Regionale Arbeitszonen RAZ Gäu und Thal
- Hauptstadtregion Schweiz: Top-Entwicklungsstandorte innerhalb der Hauptstadtregion (https://hauptstadtregion.ch/themen/wirtschafts-raumentwicklung)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Entwicklungsgebiete Arbeiten und der regionalen Arbeitszonen RAZ.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden sorgen für eine dichte Nutzung mit hoher städtebaulicher Qualität und eine Erschliessung (privater und öffentlicher Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr), die auf die übergeordneten Verkehrsträger abgestimmt und koordiniert ist. *S-3.1.1*

Neue Arbeitszonen dürfen nur ausgeschieden werden, wenn eine Arbeitszonenbewirtschaftung vorliegt (siehe Beschluss S-1.1.21) *S-3.1.2*

Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Umsetzung der Entwicklungsgebiete Arbeiten in den Ortschaften Balsthal, Grenchen, Olten, Schönenwerd und Solothurn das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). *S-3.1.3*

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für Raumplanung) unter- *S-3.1.4*

stützt die Regionen und Gemeinden bei Entwicklungsmassnahmen in den Entwicklungsgebieten Arbeiten, entsprechend seiner personellen und finanziellen Kapazitäten.

Die Standorte in Grenchen/Bettlach (Neckarsulmstrasse), Luterbach/Riedholz (Attisholz) und Oensingen (Ob der Gass/Moos/Tschäppelisacker) sind Top-Entwicklungsstandorte der Hauptstadtregion Schweiz. Der Kanton (Amt für Raumplanung und Amt für Wirtschaft und Arbeit) stimmt die Nutzungsprofile mit der Hauptstadtregion Schweiz ab. Er und die Gemeinden wirken darauf hin, dass die Flächen verfügbar sind und qualitätsfördernde Verfahren durchgeführt werden. *S-3.1.5*

Der Kanton übernimmt bei Bedarf die Koordination von Entwicklungsprojekten, wobei sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verfahrenskoordination richtet. Verantwortlich ist die Konferenz der Ämter aus den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft (KABUW). In Gebieten, in welchen der Kanton Landeigentümer ist, wird er selber aktiv. *S-3.1.6*

Die Gemeinden erarbeiten für grössere Areale sowie für die Umnutzung bestehender Areale Gesamtkonzepte. Diese berücksichtigen insbesondere die Eigentumsverhältnisse, die Verfügbarkeit, die Etappierungs- und Überbauungsmöglichkeiten sowie die Zweckmässigkeit der Form der Parzellen, deren zukünftige Erschliessung und die Auswirkungen des Verkehrs. *S-3.1.7*

Der Kanton (Amt für Raumplanung, Amt für Wirtschaft und Arbeit) unterstützt die Bildung von regionalen Trägerschaften für die Ausscheidung von regionalen Arbeitszonen (RAZ). Die Trägerschaften erarbeiten Konzepte und regeln die Umsetzung. Dabei ist insbesondere der Nachweis einer genügenden Erschliessung zu erbringen. Die Planungshoheit im Nutzungsplanverfahren liegt bei der Standortgemeinde. *S-3.1.8*

Die Gemeinden können in der Ortsplanung die Zonenvorschriften für die Arbeitsplatzgebiete differenzieren. *S-3.1.9*

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Entwicklungsgebiete Arbeiten fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung):** *S-3.1.10*

Gemeinde	Gebiet	Schwerpunkt	Planquadrat
Balsthal, Oensingen	Klus	P/DL	F6/G6
Balsthal	Moos	P/DL	F5/F6
Bellach	Stadtallmend	P/DL	C8/D8
Biberist	Papierfabrik	P/DL[1]	D8/E8
Biberist, Gerlafingen	Eisenwerk	P/DL	D8/D9
Breitenbach, Büsserach	Neumatt	P	D3/D4

[1]Umstrukturierungsgebiet (siehe Kapitel S-3.5)

Gemeinde	Gebiet	Schwerpunkt	Planquadrat
Däniken, Gretzenbach	Schlattli/Niderhardfeld/ Langacker/Tüberten/ Aarenfeld	P/DL	J4/J5/K4/K5
Derendingen, Luterbach	Unterdorf	P/LOG+	E8
Derendingen, Subingen	Wissensteinfeld/ Fadacker	P	E8
Dornach	Widen	P/DL[2]	E2
Dulliken	Härdli	P/DL	J4/J5
Egerkingen, Härkingen	Altgraben/Lischmatten	P/DL/LOG+	H5
Egerkingen, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten	Widacker/Ganggeler/ Dünnerenacker/ Läbchuechenacker/ Halmacker/Grabenacker	P/DL/LOG+	G6/H5/H6
Grenchen, Bettlach	Ischlag/Obere Riederen/ Riederen/Brüel	P/DL[3]	B8
Hägendorf	Brütschenacker/Bifang	P/DL/LOG+	H5/I5
Hägendorf, Rickenbach, Wangen b. Olten	Kambermatt/Uelismatt/ Dürrmatt	P/DL/LOG+	I5
Luterbach	Attisholz Süd	P/DL[2]	E7/E8
Oensingen	Ob der Gass/Moos/ Tschäppelisacker/ Garwiden	P/DL/Log+[3]	G6
Olten, Trimbach	Industriequartier/ Aaracker	P/DL	J4
Riedholz	Attisholz Nord	P/DL[2]	D7/D8/E7/E8
Schönenwerd	Bally-Areal	P/DL	K4
Solothurn	Obach	DL	D8
Zuchwil	Aarmatt/Nidermatt	DL[2]	D8

[2]Umstrukturierungsgebiet (siehe Kapitel S-3.5)
[3]Top-Entwicklungsstandort der Hauptstadtregion Schweiz

Regionale Arbeitszonen

Der Kanton legt folgende regionale Arbeitszonen RAZ fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung):** S-3.1.11

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat
Egerkingen, Härkingen, Neuendorf	Altgraben/Widenfeld (RAZ I)	H5
Härkingen	Pfannenstiel/Welschmatt/ Fuchsmatten (RAZ II)	H5
Handlungsanweisungen: Die Gemeinden Egerkingen, Härkingen, Neuendorf, Niederbuchsiten und Oberbuchsiten bilden die Trägerschaft. Die Umsetzung erfolgt nach Beschluss S-3.1.8. In den Zonenvorschriften wird festgelegt, dass ausschliesslich Betriebe von kantonaler/regionaler Bedeutung angesiedelt werden.		

S-3.2 Bahnhofgebiete

A. Ausgangslage

Grössere Bahnhöfe – insbesondere Umsteigeknoten – haben als stark besuchte öffentliche Räume eine grosse Ausstrahlung auf ihre Umgebung. Sie sind städtebauliche Orientierungsmerkmale. Bahnhofgebiete (Umgebung der Bahnhöfe) sind oft unternutzt und weisen daher häufig ein grosses Entwicklungspotenzial auf. Aufgrund ihrer meist zentralen Lage und ihrer guten Erschliessung sind sie geeignet, unterschiedlichste Funktionen (Wohnen, Dienstleistungen, Verkehr) auf engstem Raum aufzunehmen.

Folgendes Bahnhofgebiet wurde mit der Neugestaltung des Bahnhofs umgesetzt, bei dem der öffentliche Verkehr optimal mit dem Fuss-, Velo- und Individualverkehr verknüpft ist. Die angrenzenden Wohn- und Gewerbenutzungen werden auf kommunaler Stufe weiterentwickelt:

Gemeinde	Bahnhofgebiet	Planquadrat
Dornach	Dornach-Arlesheim	E2

B. Ziele

Mit Gesamtkonzepten und entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen sind in den Bahnhofgebieten gemischte Nutzungen, insbesondere mit Dienstleistungen und Wohnungen, zu fördern.

Die Verkehrswege sind so zu verknüpfen, dass möglichst übersichtliche, kurze und sichere Zugangs- und Umsteigewege entstehen.

C. Grundlagen

- Regionale und kommunale Planungen.
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS (VISOS; SR 451.12)
- Bundesamt für Strassen, Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Kultur, Bundesamt für Umwelt: Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung, 2012

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Bahnhofgebiete von kantonaler oder regionaler Bedeutung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

An einer Aufwertung der Bahnhofgebiete und deren vielfältigen Nutzungen (Dienstleistungen, Wohnen, Park+Ride, Bike+Ride) besteht ein kantonales Interesse. Sie sind zu attraktiven Umsteigeplattformen auszubauen. S-3.2.1

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Raumplanung) unterstützt die Gemeinden und die Transportunternehmen bei der raumplanerischen Sicherung und Realisierung der notwendigen Infrastrukturen in und um die Bahnhöfe. *S-3.2.2*

Die Gemeinden klären die Nutzungspotentiale bei den Bahnhofgebieten ab und schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für deren Aufwertung. *S-3.2.3*

Bahnhofgebiete von kantonaler Bedeutung

Der Kanton legt folgende Bahnhofgebiete von kantonaler Bedeutung fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung):** *S-3.2.4*

Gemeinde	Planquadrat
Egerkingen	H5
Handlungsanweisungen: Mit dem Ausbau der Eisenbahninfrastruktur und der intermodalen ÖV-Drehscheibe (siehe Beschluss V-3.2.4) ist das Bahnhofgebiet aufzuwerten.	
Grenchen Nord	B8
Handlungsanweisungen: Bahnhofgebiet aufwerten. Dabei sind die Schutzziele des ISOS zu berücksichtigen.	
Grenchen Süd	B8
Handlungsanweisungen: Bahnhofgebiet aufwerten und insbesondere die Parkierungssituation verbessern (Park+Ride). Dabei sind die Schutzziele des ISOS zu berücksichtigen.	
Oensingen	G6
Handlungsanweisungen: Bahnhofgebiet ist als intermodale ÖV-Drehscheibe zu entwickeln. Dabei ist die Abwicklung des Güterverkehrs ab Bahnhof Oensingen langfristig sicher zu stellen. Der Bahnhofplatz ist aufzuwerten.	
Olten	J5
Handlungsanweisungen: Der Bahnhof Olten ist als multimodaler Verkehrsknotenpunkt von überregionaler Bedeutung und als die regionale ÖV-Drehscheibe für das Gäu, das Niederamt und die Stadt Olten zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dabei sind die Gestaltung des Bahnhofplatzes und die städtebauliche und verkehrliche Einbindung in die Stadt wichtige Aufgaben des Kantons und der Gemeinde zusammen mit den Transportunternehmen und die Schutzziele des ISOS zu berücksichtigen.	
Solothurn Hauptbahnhof (Südseite)	D8
Handlungsanweisungen: Die Nutzungen auf der Südseite und die Umsteigesituation der Bahnhaltestelle RBS sind zu verbessern. Dabei sind die Schutzziele des ISOS zu berücksichtigen.	

Bahnhofgebiete von regionaler Bedeutung

Der Kanton legt folgende Bahnhofgebiete von regionaler Bedeutung fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung):** *S-3.2.5*

Gemeinde	Planquadrat
Balsthal	F5
Handlungsanweisungen: Die Gemeinde prüft die innere Verdichtung des Siedlungsgebiets in Bahnhofnähe. Dabei sind die Schutzziele des ISOS zu berücksichtigen.	
Biberist RBS	D8
Handlungsanweisungen: Längerfristig ist die Siedlungsentwicklung im Gebiet Schwerzimoos (siehe Beschluss S-1.1.5) vorgesehen.	
Biberist Ost (BLS)	D8
Handlungsanweisungen: Mit dem Umstrukturierungsgebiet «Papierfabrik» (siehe Beschluss S-3.5.5) ist die verkehrliche Anbindung des Personen- und Güterverkehrs abzustimmen.	
Lohn-Lüterkofen	D9
Handlungsanweisungen: Im Bahnhofgebiet Lohn-Lüterkofen sollen die Verkehrsbeziehungen entflochten und Umsteigewege (ÖV-ÖV aber auch MIV-ÖV) verbessert werden. Das bebaute Gebiet zwischen der Kantonsstrasse und der Bahnlinie soll gestalterisch und architektonisch aufgewertet und angemessen verdichtet werden. Vorgesehen ist eine Mischung aus Wohnen, Gewerbe und Dienstleistungen in Abstimmung auf die Erschliessungsgüte. Östlich des Bahnhofs ist eine teilweise Umnutzung der bestehenden Industriezone in eine Mischzone geplant.	
Schönenwerd	K4
Handlungsanweisungen: Der Bahnhof Schönenwerd ist als intermodale ÖV-Drehscheibe zu entwickeln (siehe Beschluss V-3.2.4). Dabei ist das Vorhaben mit dem Gesamtprojekt Zentrum Schönenwerd abzustimmen und die Schutzziele des ISOS sind zu berücksichtigen.	
Solothurn West	D8
Handlungsanweisungen: Die Gemeinde prüft die innere Verdichtung der Siedlungsgebiete in Bahnhofsnähe und die Anbindung an das Siedlungsentwicklungsgebiet «Weitblick». Dabei sind die Schutzziele des ISOS zu berücksichtigen.	

S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen

A. Ausgangslage

Publikumsintensive Anlagen (PA)
Publikumsintensive Anlagen (PA) wie grosse Einkaufszentren, Fachmärkte, Dienstleistungszentren und Freizeitanlagen verursachen grosse Kundenströme. Eine Anlage gilt als publikumsintensiv, wenn sie mehr als 1500 tägliche Personenwagenfahrten erzeugt. Für solche Anlagen ist als Grundnutzung eine Spezialzone für publikumsintensive Nutzungen auszuweisen. Bei Anlagen, die weniger Verkehr erzeugen, können die Gemeinden im Einzelfall gestützt auf § 44 Planungs- und Baugesetz (PBG) den Erlass eines Gestaltungsplanes verlangen.

Damit die Auswirkungen des Verkehrs auf die Luft möglichst gering gehalten werden können, sind solche PA in der Nähe von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzschwerpunkten und an gut erschlossenen Standorten anzusiedeln. Solche «integrierte» Standorte können auch zu Fuss oder mit dem Velo gut erreicht werden, und sie verfügen über eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Weiter bewirken sie, dass auch Kunden, die das Auto benützen, geringere Distanzen zurücklegen müssen. Sie erzeugen damit insgesamt – im Vergleich zu einem Standort auf der grünen Wiese – weniger Verkehr, wodurch die Luft weniger stark belastet wird.

Güterverkehrsintensive Anlagen (GA)
Der Güterverkehr auf der Strasse stösst Luftschadstoffe aus und erzeugt Treibhausgase. Das Verkehrsaufkommen bei den Lastwagen ist zwar kleiner als bei den Personenwagen. Der Ausstoss eines Last- oder Lieferwagens ist jedoch je nach Schadstoff um ein Vielfaches höher. Daher ist der Einfluss auf die Luftbelastung wesentlich.

Eine Anlage gilt als güterverkehrsintensiv, wenn sie mehr als 400 tägliche Fahrten von Lastwagen und Lieferwagen erzeugt. Für solche Anlagen ist eine Spezialzone für güterverkehrsintensive Nutzungen auszuweisen. Bei Anlagen, die weniger Verkehr erzeugen, können die Gemeinden im Einzelfall gestützt auf § 44 Planungs- und Baugesetz (PBG) den Erlass eines Gestaltungsplanes verlangen.

B. Ziele

Publikumsintensive Anlagen:
- sind möglichst im urbanen Raum zu realisieren. Sie weisen eine günstige Strassenerschliessung (genügende Strassen- bzw. Knotenkapazitäten bis zum übergeordneten Strassennetz) sowie eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und attraktive, direkte Fuss- und Veloverbindungen auf.
- berücksichtigen die Siedlungsstruktur und werden an «integrierten» Standorten realisiert, so dass sich der ausgelöste Mehrverkehr in Grenzen hält.

Güterverkehrsintensive Anlagen:
- sind an besonders geeigneten Standorten zu realisieren, so dass die Lärm- und Luftbelastung minimiert werden.
- die bestehenden Strassen- bzw. Knotenkapazitäten und die Möglichkeit der Erschliessung mit Industriegeleisen sind zu berücksichtigen. Allfällige Anpassungen am Strassennetz und am Schienennetz gehen zulasten der Verursacher.

C. Grundlagen

- Strassengesetz (BGS 725.11)
- Muggli Rudolf: Publikumsintensive Einrichtungen. Verbesserte Koordination zwischen Luftreinhaltung und Raumplanung. Bundesamt für Umwelt und Bundesamt für Raumentwicklung, Schriftenreihe Umwelt Nr. 346, 2002

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Eine Anlage gilt als publikumsintensiv (PA), wenn sie mehr als 1500 Personenwagenfahrten pro Öffnungstag erzeugt. Sie muss als Vorhaben in den Richtplan aufgenommen werden. Als Grundnutzung ist eine Spezialzone für publikumsintensive Nutzungen auszuweisen. Die Fahrtenzahl umfasst die Summe aller Zu- und Wegfahrten. Durch Wohnnutzungen erzeugte Fahrten werden nicht mitberechnet. *S-3.3.1*

Eine Anlage ist güterverkehrsintensiv (GA), wenn sie mehr als 400 Fahrten von Lastwagen (schwere Nutzfahrzeuge) und Lieferwagen pro Tag erzeugt. Die Fahrtenzahl umfasst die Summe aller Zu- und Wegfahrten. Sie muss als Vorhaben in den Richtplan aufgenommen werden. *S-3.3.2*

Verkehrsintensive Anlagen (VA), d.h. PA und GA sind möglichst im urbanen Raum zu realisieren. Im agglomerationsgeprägten Raum ist die Eignung eines Standorts zu prüfen. Im ländlichen Raum sind VA ausgeschlossen. *S-3.3.3*

Bestehende verkehrsintensive Anlagen sind bei der nächsten bewilligungspflichtigen und wesentlichen Erweiterung oder Änderung auf die Einhaltung der Standortkriterien zu überprüfen. *S-3.3.4*

Standortkriterien für publikumsintensive Anlagen: *S-3.3.5*

a. Wirtschaftliche Attraktivität des Standortes: Synergien mit bestehenden Anlagen, Entwicklungspotenzial des Standortes für weitere publikumsintensive Anlagen, Übereinstimmung mit Leitbildern und Konzepten.
b. Nähe zu Nutzern/Zentralität des Standortes: Genügend potenzielle Nutzer (Einwohner, Arbeitsplätze) im Einzugsgebiet des Fuss- und Veloverkehrs und des öffentlichen Verkehrs.
c. Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr: Gute Erreichbarkeit für den Individualverkehr, ohne Wohngebiete übermässig zu tangieren; Nachweis genügender Strassen- bzw. Knotenkapazitäten (Fahrtennachweis, Mehrverkehrsanteil/Zusatzbelastung Verkehr, Luft, Lärm).
d. Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr: öV-Anschluss in unmittelbarer Nähe zum Standort mit angemessenem Fahrplanangebot muss bereits vorhanden sein bzw. wird auf Kosten der Gesuchsteller realisiert (mindestens Güteklasse C).

Standortkriterien für güterverkehrsintensive Anlagen: S-3.3.6

a. Anschluss an den nächsten übergeordneten Verkehrsträger, möglichst ohne grössere Wohngebiete zu tangieren.
b. Bestehender oder die Möglichkeit für einen neuen Industriegleisanschluss.
c. Nachweis genügender Strassen- bzw. Knotenkapazitäten (Fahrtennachweis, Mehrverkehrsanteil/Zusatzbelastung Verkehr, Luft, Lärm).

Standortgebundene GA wie Kiesgruben oder Deponien erfüllen meist nicht sämtliche Kriterien. Im Einzelfall sind die Auswirkungen der GA soweit wie möglich zu minimieren. S-3.3.7

Planungsaufträge

Gemeinden mit geeigneten PA- bzw. GA-Standorten überarbeiten und differenzieren spätestens bei Vorliegen eines konkreten Projektes für eine PA bzw. GA ihre Bauzonen im Sinne der Standortkriterien. Sie stützen sich dabei wo vorhanden auf regionale Grundlagen und koordinieren ihre Planung mit den Nachbargemeinden. Der Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) gibt Aufschluss über die qualitative Bewertung der einzelnen Kriterien. Er dokumentiert nachvollziehbar die umfassende Gesamtinteressenabwägung. S-3.3.8

S-3.4 Einkaufs- und Dienstleistungszentren von regionaler Bedeutung

A. Ausgangslage

Grosse Projekte und Nutzungen mit erheblichen Auswirkungen auf Landschaft, Verkehr oder Umwelt bedürfen der Koordination auf der Richtplanstufe. Unter diese Kategorie fallen Einkaufszentren, Fachmärkte und andere regionale Dienstleistungszentren. Sie konkurrenzieren die gewachsenen dezentralen Versorgungsstrukturen in den Gemeinden und können unerwünschte räumliche Auswirkungen haben.

Folgende Einkaufszentren und Fachmärkte mit mehr als 5000 m² Nettoladenfläche bzw. mehr als 1500 tägliche Fahrten (siehe Kapitel S-3.3) gibt es im Kanton Solothurn:

Gemeinde	Einkaufszentrum	Planquadrat
Biberist	Coop Supermarkt	D8
Biberist	Lidl	D8
Egerkingen	Gäupark	H5
Egerkingen	Lindenhag	H5
Langendorf	Ladendorf	D8
Olten	Sälipark	J5
Schönenwerd	Fashion Fish	K4
Zuchwil	Birchicenter	D8

B. Ziele

Der Kanton sichert eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung – auch der nicht motorisierten Bevölkerungsgruppen – durch eine differenzierte Bewilligungspraxis bei Einkaufszentren und Fachmärkten.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz PRG; SR 700, Art. 3)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 58)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Einkaufs- und Dienstleistungszentren von regionaler Bedeutung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

S-3.4.1

Neue Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Nettoladenfläche von mehr

als 3 000 m² bzw. Erweiterungen von bestehenden Einkaufszentren und Fachmärkten mit vergleichbaren Auswirkungen auf Raum, Verkehr und Umwelt benötigen einen kommunalen Gestaltungsplan. Standort und Grösse von neuen Verkaufsflächen haben sich an den gewachsenen Zentrums- und Dorfstrukturen auszurichten. Insbesondere ist die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr nachzuweisen.

Neue Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Nettoladenfläche von mehr als 5 000 m² sind möglichst im urbanen Raum zu realisieren. Im agglomerationsgeprägten Raum ist die Eignung eines Standorts zu prüfen. Die Vorhaben bedürfen einer Festlegung im Richtplan. Dies gilt sinngemäss auch für regionale Dienstleistungszentren sowie für weitere Bauten und Anlagen mit grossem Publikumsverkehr. In einem Gesamtkonzept ist insbesondere aufzuzeigen, wie die Verkehrsfragen (Zu- und Wegfahrt, flächensparende Parkierung, Parkplatzbewirtschaftung, ÖV-Anschluss, Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr etc.) gelöst werden. *S-3.4.2*

Planungsaufträge

Die Gemeinden unterstützen mit planerischen Massnahmen die gewachsenen Versorgungsstrukturen in den Stadt- und Dorfzentren. Sie bestimmen in ihrer Nutzungsplanung, wo der Verkauf von Gütern des täglichen Bedarfs zulässig bzw. auszuschliessen ist (z.B. in Industriezonen). *S-3.4.3*

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Einkaufs- und regionale Dienstleistungszentren fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung):** *S-3.4.4*

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat
Solothurn	Kofmehlareal/Gibelinstrasse	D8
Handlungsanweisungen: Dem Anschluss an die Gibelinstrasse (insbesondere auch der Knotensichtweite) ist besondere Beachtung zu schenken. Vertiefte Abklärungen bezüglich Störfallvorsorge sind aufgrund der unmittelbar an das Areal angrenzenden SBB-Bahnlinie vorzunehmen. Das Kofmehlareal ist ein belasteter Standort. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Vorgaben nach Altlastenverordnung, insbesondere Art. 3, eingehalten werden.		
Zuchwil	Ausserfeld	D8/D9
Handlungsanweisungen: Die weitere Planung hat in Abstimmung mit der Umsetzung der Verkehrsmassnahmen aus dem Agglomerationsprogramm Solothurn zu erfolgen.		
Olten	Sälipark 2020 (Bifang)	J5
Handlungsanweisungen: Der Mobilitätsplan Olten ist wegweisend für Verkehrsmassnahmen. Das Mobilitätskonzept «Sälipark 2020» ist im nachfolgenden Verfahren umzusetzen. Dabei sind die Zufahrt und die Anlieferung, die Parkierung (Anzahl Parkplätze, Parkplatzbewirtschaftung), die Anbindung an den öffentlichen Verkehr sowie Massnahmen zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs festzulegen.		

S-3.5 Umstrukturierungsgebiete

A. Ausgangslage

Die traditionelle Industrie befindet sich im Umbruch. Industrieareale werden deshalb ganz oder teilweise nicht mehr gebraucht und liegen brach. Investoren bevorzugen oft Neubauprojekte auf der grünen Wiese, obwohl sich die nicht mehr genutzten Areale mehrheitlich an geeigneten Lagen befinden und gut erschlossen sind. Die Gründe reichen von fehlenden Informationen über Brachen bzw. das Umnutzungspotenzial bis zur Angst vor Altlasten.

Der Kanton Solothurn hat die belasteten Standorte im Kataster der belasteten Standorte erfasst (siehe Kapitel E-5). Aus dem Kataster geht nicht hervor, welche Sanierungsmassnahmen notwendig sind und was diese allenfalls kosten. Auch ist die aktuelle Nutzung nicht ersichtlich. Die Kosten der Altlastensanierung hat grundsätzlich der Verursacher zu tragen. Ist dieser nicht mehr existent oder zahlungsunfähig, muss der Kanton für dessen Kostenanteil aufkommen (so genannte Ausfallkosten).

Der Wiederverwendung von nicht mehr genutzten Betriebsstandorten ist eine hohe Beachtung zu schenken und eine prioritäre Aufgabe. Bei grösseren Brachen sind überkommunale bzw. regionale Planungen anzustreben.

B. Ziele

Der Kanton fördert die Nutzung grosser brachliegender Betriebsstandorte.

C. Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01, Art. 32c, 32d und 32e)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
- Kataster der belasteten Standorte des Kantons Solothurn (geo.so.ch/map)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der grossen Umstrukturierungsgebiete.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Umstrukturierungsgebiete liegen in Entwicklungsgebieten Arbeiten. Es gelten die Planungsgrundsätze nach Kapitel S-3.1. *S-3.5.1*

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) unterstützt die Nutzung von Industriebrachen, indem er diese systematisch erfasst und altlastenrechtlich prioritär untersuchen lässt. *S-3.5.2*

Die Gemeinden prüfen, ob die Möglichkeiten für die Nutzung von Industriebrachen ausgeschöpft sind, bevor sie Industrieland einzonen. *S-3.5.3*

Der Kanton (Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für Raumplanung) prüft die Möglichkeiten, aktiv Einfluss auf die Nutzung von Industriebrachen zu nehmen. Dies insbesondere in Fällen, in denen er altlastenrechtliche Ausfallkosten zu tragen hat oder solche Ausfallkosten zu erwarten sind. Er prüft, allenfalls diese Areale zu erwerben, selber zu sanieren und anschliessend wieder zu verwerten. *S-3.5.4*

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Umstrukturierungsgebiete fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung):** *S-3.5.5*

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat
Biberist	Papierfabrik	D8/E8
Handlungsanweisungen: Das «Papieri-Areal», das aktuell vollständig in der Industriezone liegt, soll von der bisherigen Mono- (Papierfabrik) einer Multinutzung zugeführt werden. Neben der weitgehend gewerblich-industriellen Nutzung sollen auf dem Areal Orte geschaffen werden, wo Arbeit, Kunst und Kultur sowie Freizeitnutzungen und untergeordnet Wohnen Platz finden können.		
Breitenbach	Isola Werke (von Roll Nordareal)	D3
Handlungsanweisungen: Die Gemeinde prüft die Umzonung in gemischte Wohnzone und/oder in spezielle Gewerbezone.		
Dornach	Widen (Swissmetal)	E2
Handlungsanweisungen: Das Widen-Areal soll innerhalb der nächsten Jahre und Jahrzehnte etappenweise qualitätsvoll und nachhaltig umgenutzt werden. Dabei soll das Gebiet baulich umstrukturiert und zu einem neuen, lebendigen, vielseitig durchmischten Zukunftsquartier an der Birs entwickelt werden. Arbeiten, Wohnen, Freizeit und Kultur sollen nebeneinander, entlang eines attraktiven Natur- und Erholungsgebiets, stattfinden. Mit der Entwicklung ist insbesondere die Verkehrsanbindung zu verbessern und sicher zu stellen. Das Quartier soll für die Öffentlichkeit geöffnet werden.		

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat
Luterbach	Attisholz Süd	E7/E8
Handlungsanweisungen: Das Areal Attisholz Süd soll mittel- bis langfristig zu einem qualitativ hochstehenden, wirtschaftlich attraktiven und nachhaltigen Arbeitsplatzgebiet im Mittelland entwickelt werden. Angestrebt werden hauptsächlich arbeitsplatzintensive, dichte Nutzungen im Bereich Dienstleistung, Gewerbe und Industrie. Entlang der Aare soll ein öffentlicher, naturnaher Uferpark entstehen. Der bestehende Industriegleisanschluss stellt eine gute Voraussetzung für Betriebe mit Bahnerschliessung dar.		
Riedholz	Attisholz Nord	D7/D8/E7/E8
Handlungsanweisungen: Aus dem ehemaligen Industrieareal soll mittel- bis langfristig über mehrere Etappen ein attraktives Umfeld für Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Kultur entstehen. Ziel ist, die Geschichte und Struktur als Industrieareal erlebbar zu machen, indem ein Teil der Industriebauten erhalten und sorgfältig umgenutzt wird. Gleichzeitig sollen Teile des Areals frei werden für qualitätsvolle und dichte Neubauten. Die bestehenden Bauten ausserhalb des Kernareals sollen weitgehend als Wohnbauten erhalten und mit weiteren Wohngebäuden zurückhaltend ergänzt werden. Der Bereich entlang der Aare soll gestalterisch aufgewertet und das Areal öffentlich zugänglich gemacht werden. Das Gebiet ist mit dem öffentlichen Verkehr zu erschliessen. Im Endausbau wird die Güteklasse C angestrebt.		
Zuchwil	Aarmatt/Nidermatt (Sultex/Riverside)	D8
Handlungsanweisungen: Die Gemeinde prüft Möglichkeiten, wie das Gebiet städtebaulich entwickelt werden kann. Dabei sollen hochwertige Arbeits- und Wohngebiete entstehen. Die Entwicklung des Umstrukturierungsgebiets ist mit der Störfallvorsorge abzustimmen.		

S-4 Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen

A. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn weist ein gutes Angebot an öffentlichen Bauten und Anlagen auf (Verwaltung, Schulen, Spitäler, Sportstätten usw.). Dieses wird auch künftig ergänzt und erweitert. Die heutigen Standorte sind für die Mehrheit der Benutzer und Kunden gut erreichbar. Die Standortwahl für öffentliche Bauten und Anlagen von kantonalem und regionalem Interesse erfolgt aufgrund von Konzepten und Sachplanungen der zuständigen Fachstellen.

B. Ziele

- Die Standortwahl für öffentliche Bauten und Anlagen richtet sich nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit (Gesellschaft, Wirtschaftlichkeit und Umwelt). Die Standorte werden möglichst auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung ausgerichtet.
- Neue kunden- und arbeitsplatzintensive öffentliche Bauten und Anlagen sind bzw. werden mit dem öffentlichen Verkehr und mit dem Fuss- und Veloverkehr attraktiv erschlossen.
- Zur Begrenzung der Betriebs- und Unterhaltskosten werden Standortoptimierungen geprüft.

C. Grundlagen

- Konzepte und Planungen der kantonalen Fachstellen
- Inventar der kantonalen Immobilien
- Kantonale und kommunale Nutzungspläne

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Vorhaben.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Bund, Kanton und Gemeinden stimmen Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen mit dem Raumkonzept Kanton Solothurn ab (siehe Kapitel B-3). *S-4.1*

Kunden- und arbeitsplatzintensive öffentliche Bauten und Anlagen sind an Standorten zu erstellen, die mit dem öffentlichen Verkehr und dem Fuss- und Veloverkehr attraktiv erschlossen sind oder werden. Die Parkierung ist flächensparend anzuordnen. Die Planungen richten sich nach den strategischen Vorgaben des Kantons sowie nach interkantonalen Vereinbarungen. *S-4.2*

Standortentscheide in Grenzregionen sind soweit notwendig mit den Behörden der Nachbargebiete abzustimmen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist zu vertiefen. *S-4.3*

Planungsaufträge

Der Kanton (Hochbauamt) informiert bei Bauvorhaben frühzeitig die Standortgemeinde. *S-4.4*

Der Kanton (Hochbauamt) führt das Inventar der kantonalen Immobilien und aktualisiert es jährlich. *S-4.5*

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung):** *S-4.6*

Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
Solothurn, Biberist	Bürgerspital	D8
Handlungsanweisungen: Das Bürgerspital Solothurn ist im Bau. Es erfüllt die Kriterien nach Kapitel S-3.3 für publikumsintensive Anlagen.		

S-5 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

A. Ausgangslage

Die Schweizer Fahrenden bemühen sich seit vielen Jahren erfolglos um genügend Stand- und Durchgangsplätze im Kanton Solothurn. In einem Urteil aus dem Jahr 2003 anerkannte das Bundesgericht ausdrücklich das Recht der Fahrenden auf angemessene Halteplätze. Der Bund verpflichtet die Kantone, das Thema Fahrende in ihre Richtpläne aufzunehmen.

Ein Standplatz dient dem stationären Aufenthalt, vor allem über die Wintermonate. Auf dem Standplatz mieten die Fahrenden das ganze Jahr über einen Stellplatz und wohnen dort in einfachen Bauten (z.B. Holzchalets), Mobilheimen oder Wohnwagen. In den Standplatzgemeinden sind die Fahrenden ganzjährig angemeldet, ihre Kinder besuchen dort die Schule.

Der Durchgangsplatz dient dem kurzfristigen Aufenthalt – bis zur Dauer von einem Monat – während der sommerlichen Reisetätigkeit. Er sollte mit einer Infrastruktur für die täglichen Bedürfnisse ausgestattet sein.

Für die seit Jahren im Kanton Solothurn wohnenden Fahrenden konnten planerisch gesicherte Lösungen bisher nur in Einzelfällen gefunden werden. Im Kanton Solothurn gibt es keinen Standplatz und nur einen Durchgangsplatz mit neun Stellplätzen in Grenchen. Die Qualität dieses Platzes wird von der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende in ihrem Standbericht 2010 als nicht genügend beurteilt.

B. Ziele

Ein bis zwei Stand- bzw. Durchgangsplätze schaffen mit je fünf bis zehn Stellplätzen.

C. Grundlagen

- Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende: Standbericht 2010
- Stand- und Duchgangsplätze für Fahrende im Kanton Solothurn, Projektskizze 2010

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Stand- bzw. Durchgangsplätze für Fahrende (offen).

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden stellen für die ethnische Minderheit der in der Schweiz wohnhaften aktiv Fahrenden Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung. S-5.1

Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) erstellt und finanziert die Stand- und Durchgangsplätze. Gemeinden oder Private stellen in der Regel den Betrieb sicher. Sofern der Stand- und Durchgangsplatz nicht kostendeckend betrieben werden kann, übernimmt der Kanton die nachweislich entstandenen Kosten der Gemeinden. S-5.2

Spontanhalte für in der Schweiz wohnhafte oder heimatberechtigte Fahrende ergänzen die Durchgangsplätze. Spontanhalte sind durch die Behörden soweit zu tolerieren, als keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen. S-5.3

Planungsaufträge

Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) schafft ein bis zwei Stand- bzw. Durchgangsplätze für Schweizer Fahrende mit je fünf bis zehn Stellplätzen. Die betroffenen Gemeinden werden angehört. Strom- und Wasseranschlüsse sind sicherzustellen. S-5.4

S-6 Sondernutzungsgebiete

A. Ausgangslage

Nutzungen von kantonaler oder regionaler Bedeutung ausserhalb des Siedlungsgebiets, die grosse Flächen beanspruchen und erhebliche Auswirkungen auf Landschaft und Umwelt haben, sind ausschliesslich für einen bestimmten Zweck bewilligt worden. Wird diese zweckbestimmte Nutzung aufgegeben, fallen die Flächen nicht dem Siedlungsgebiet zu.

Folgende Vorhaben sind als Sondernutzungsgebiete festgelegt:

Gemeinde	Vorhaben	Siehe Kapitel	Planquadrat
Aetingen	Golfplatz	L-5	C10/D9/D10
Deitingen, Flumenthal, Luterbach	Golfplatz	L-5	E7/E8
Egerkingen, Gunzgen	SBB Baudienstwerkstätte	-	H5
Grenchen	Flugplatz	V-8	B8
Hauenstein-Ifenthal	Golfplatz	L-5	I4
Lostorf, Stüsslingen	Golfplatz	L-5	J4/K4
Olten	Flugfeld	V-8	I5

B. Ziele

Mit der Festsetzung von Sondernutzungsgebieten werden bestimmte Nutzungen ausserhalb des Siedlungsgebiets planungsrechtlich gesichert.

C. Grundlagen

- Kantonale und kommunale Nutzungspläne

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Sondernutzungsgebiete von kantonaler oder regionaler Bedeutung.

Beschlüsse

Planungsaufträge

Die Gemeinden sichern die zulässige Nutzung der Sondernutzungsgebiete in der Ortsplanung durch eine Sonderbauzone oder einen Gestaltungsplan. Nachnutzungen sind rechtzeitig zu prüfen und planungsrechtlich zu regeln. S-6.1

S-7 Raumplanung und Umweltschutz

S-7.1 Bodenschutz

A. Ausgangslage

Die Böden nehmen wichtige Funktionen wahr: Sie sind die Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion und des Rohstoffes Holz. Sie filtern und speichern Wasser und halten Schadstoffe zurück. Böden beherbergen eine Vielzahl von Lebewesen. Diese bauen organisches Material zu Nährstoffen um und tragen zur Bodenbildung bei.

Neben der Versiegelung können Böden auch anderweitig beeinträchtigt werden: Schadstoffeintrag aus menschlichen Tätigkeiten (wie Verkehr, Industrie, Entsorgung etc.) oder auch zu intensive Bewirtschaftung (Überdüngung, übermässiger Pestizideinsatz) belasten die Böden chemisch. Darüber hinaus werden sie zusehends physikalisch beeinträchtigt sowohl durch den Einsatz immer schwererer Maschinen in Land- und Forstwirtschaft als auch bei unsachgemässem Bauen oder durch Freizeitveranstaltungen, was zu Verdichtungs- und Erosionsschäden führt. Die Belastungen gefährden die Bodenfruchtbarkeit. Es besteht die Gefahr, dass die Schadstoffe das Grundwasser verunreinigen oder über die Nahrungskette die menschliche Gesundheit beeinträchtigen.

Zu stark belastete Böden führen zu Nutzungseinschränkungen oder sogar zu -verboten. Dies ist vor allem in der Umgebung von Schiessanlagen und Industriebetrieben, auf ehemaligen Deponien, in intensiv genutzten Gärten oder entlang von stark befahrenen Strassen und Bahnlinien der Fall.

B. Ziele

- Bodenfruchtbarkeit gesamthaft erhalten.
- Bodenverdichtung und -erosion vermeiden.
- Bodenbelastungen reduzieren.
- Menschen und Tiere in Gebieten mit übermässiger Bodenbelastung durch Nutzungseinschränkungen oder Sanierungen schützen.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG; SR 814.01, Art. 1 und 33–35)
- Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15, §§ 131, 132, 136)
- Bundesamt für Umwelt: Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub), 2001
- Amt für Umwelt: Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden VSB
- Amt für Umwelt: Bodenbelastungsgebiet Biberist/Gerlafingen, Belastungssituation, Gefährdung und Massnahmen, 2012
- Kanton Solothurn/Amt für Umwelt, Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft/Amt für Umweltschutz und Energie: Bodenbelastungsgebiet Dornach mit Aesch, Arlesheim und Reinach, Belastungssituation, Gefährdung und Massnahmen, 2006; Karte Stand Juli 2014/V.2.
- Bodenbelastungsgebiete im Kanton Solothurn (afu.so.ch)
- Karte Bodeneinheiten im Kanton Solothurn (Bodenkartierung) (geo.so.ch/map)

- Hinweiskarte der erosionsbedingten Bodengefährdung im Kanton Solothurn (geo.so.ch/map)
- Erosionsrisikokarte (map.geo.admin.ch)

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden fördern bodenschonende Massnahmen, um Bodenverdichtung und Bodenerosion zu vermeiden sowie Bodenbelastungen zu reduzieren. In Gebieten mit übermässiger Bodenbelastung sorgen sie mittels Nutzungseinschränkungen oder Sanierungen dafür, dass Menschen und Tiere vor möglichen Gefährdungen geschützt werden. *S-7.1.1*

Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass bei Rekultivierungen die Böden fachgerecht wiederhergestellt und dass sie bei anthropogenen Beeinträchtigungen aufgewertet werden. *S-7.1.2*

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) erstellt, basierend auf § 131 GWBA, ein Verzeichnis der natürlichen Bodeneigenschaften als Grundlage für die Erhaltung der integralen Bodenfruchtbarkeit. Er stellt die Ergebnisse in einem öffentlichen Verzeichnis zur Verfügung. *S-7.1.3*

Der Kanton (Amt für Umwelt) führt ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden nach § 132 GWBA und teilt die Ergebnisse den Betroffenen in geeigneter Weise mit. Als Grundlage für den Schutz der Böden vor physikalischen Belastungen erstellt er Hinweiskarten bezüglich dem Risiko für Bodenverdichtung und -erosion. *S-7.1.4*

Der Kanton (Amt für Umwelt) erarbeitet Handlungsanweisungen (Nutzungseinschränkungen, -verbote, Sanierungsmassnehmen) für die mit Schadstoffen belasteten Böden (Bodenbelastungsgebiete). Er erlässt gestützt auf § 136 GWBA Vorschriften für die Weiterverwendung von belastetem Bodenaushub. *S-7.1.5*

Die Gemeinden integrieren das Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden als orientierenden Inhalt in die Ortsplanung. Gemeinden mit ausgewiesenen Bodenbelastungsgebieten sind verpflichtet, die vom Kanton erlassenen Massnahmen und Nutzungseinschränkungen umzusetzen. *S-7.1.6*

S-7.2 Luftreinhaltung

A. Ausgangslage

Die Umweltschutzgesetzgebung verpflichtet die Kantone, bei übermässigen Immissionen Massnahmen zur Reduktion der Emission von Luftschadstoffen zu ergreifen. Der kantonale Luftmassnahmenplan bezeichnet das gesamte Kantonsgebiet als Massnahmengebiet.

Der motorisierte Verkehr verursacht einen wesentlichen Teil der Emissionen. Deshalb spielt die richtige Standortwahl für verkehrsintensive Nutzungen (siehe Kapitel S-3.3) eine wichtige Rolle. Insbesondere publikumsintensive Anlagen sind an Orten anzusiedeln, die auch zu Fuss, mit dem Velo und mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar sind. Ebenso sind für güterverkehrsintensive Anlagen die zweckmässigsten Standorte zu wählen.

B. Ziele

- Die Luftqualität nachhaltig verbessern, um Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie den Boden vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu bewahren.
- Mit der besseren Koordination zwischen Umweltschutz sowie Raum- und Verkehrsplanung sicherstellen, dass verkehrsintensive Anlagen an geeigneten Standorten realisiert werden und dass solche Vorhaben nicht zu übermässigem Verkehrswachstum führen.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG; SR 814.01)
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)
- Luftqualität in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (luft-bs-so.ch)
- Amt für Umwelt: Emissionskataster
- Amt für Umwelt: Luftmassnahmenplan

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden unterstützen Massnahmen zur Reduktion der Luftschadstoffe, insbesondere in Wohngebieten. *S-7.2.1*

Kanton und Gemeinden stimmen ihre räumlichen Planungen und Vorhaben auf die Ziele der Luftreinhaltung ab. *S-7.2.2*

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) sorgt für die Umsetzung des Luftmassnahmenplans und aktualisiert ihn periodisch. *S-7.2.3*

S-7.3 Lärmschutz

A. Ausgangslage

Lärmbelastungen treten in erster Linie entlang der grossen Verkehrsachsen auf. Zudem entstehen durch Schiess- und Fluglärm sowie punktuell durch Industrie und Gewerbe weitere Belastungen.

Entlang der Eisenbahnlinien sowie der Kantons- und Nationalstrassen im überbauten Gebiet liegen Lärmkataster vor. Der Lärmschutz bei Schiene und Strasse sind eine Daueraufgabe. Die Umsetzung erfolgt nach einer Prioritätenliste. Die Schiessanlagen sind bereits lärmtechnisch saniert.

Nach der Umweltschutzgesetzgebung dürfen Bauzonen erst eingezont resp. erschlossen werden, wenn für die zukünftigen Bewohner ein ausreichender Lärmschutz sichergestellt ist. Dies muss vor allem für künftige Wohngebiete entlang von Hochleistungsstrassen und Eisenbahnlinien sowie in der Umgebung von Schiessplätzen beachtet werden. Zu diesem Zweck legen die Gemeinden Lärmempfindlichkeitsstufen für die einzelnen Zonen fest.

B. Ziele

Vor schädlichem und lästigem Lärm schützen.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG; SR 814.01)
- Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41)
- Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (SR 742.144)
- Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61)
- Strassenlärmkataster (Kantonsstrassen) (afu.so.ch)
- Eisenbahnlärmkataster (afu.so.ch)
- Fluglärmkataster (Regionalflugplatz Grenchen) (afu.so.ch)
- Schiesslärmkataster (afu.so.ch)

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) aktualisiert periodisch (in der Regel alle 5 Jahre) den Strassenlärmkataster. Er erarbeitet eine Prioritätenliste zur Sanierung von Lärmquellen. Er legt die Massnahmen in Absprache mit den Gemeinden fest. *S-7.3.1*

Der Kanton (Amt für Umwelt) überprüft bei Ortsplanungen die Zuteilung der Lärmempfindlichkeitsstufen. Bei der Ausscheidung und Erschliessung von Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten überprüft er die Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte nach LSV. *S-7.3.2*

Die Gemeinden erstellen bei Gemeindestrassen mit Immissionsgrenzwertüberschreitungen Lärmsanierungsprojekte. Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) unterstützt diese Arbeiten (Oberaufsicht, Subventionsregelungen). S-7.3.3

S-7.4 Störfallvorsorge

A. Ausgangslage

Treibstoffe, Brennstoffe und Chemikalien sind für unsere Gesellschaft und Wirtschaft notwendig. Der Transport auf der Strasse, mit der Eisenbahn oder in Rohrleitungen (Erdgashochdruck- und Erdölleitungen) sowie die Produktion und die Lagerung dieser Gefahrengüter sind immer mit Risiken verbunden. Dabei eintretende Unfälle mit erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung und Umwelt, werden als Störfälle bezeichnet. Störfälle treten selten auf, können aber katastrophale Folgen haben.

Anlagen und Transportachsen dürfen nur dann betrieben bzw. erstellt werden, wenn die Risiken gemäss Störfallverordnung tragbar sind. Das Risiko steigt, wenn sich durch die Siedlungsentwicklung in der Umgebung einer Anlage oder Transportachse die Zahl der Personen erhöht, die vom Störfall betroffen wäre. Damit das Risiko durch die Siedlungsentwicklung nicht weiter anwächst, ist eine Koordination der Planung auf allen Ebenen mit der Störfallvorsorge notwendig.

B. Ziele

Bevölkerung und Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen schützen.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG; SR 814.01)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung StFV; SR 814.012)
- Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Störfallverordnung (BGS 812.55)
- Bundesamt für Raumentwicklung et al.: Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge, 2013
- Gefahrenhinweiskarte Störfälle (geo.so.ch/map)

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton stimmt die Siedlungsentwicklung und die Störfallvorsorge so aufeinander ab, dass möglichst keine neuen Risiken entstehen und bestehende Risiken vermindert werden. *S-7.4.1*

Planungsaufträge

Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen die Karte «Gefahrenhinweiskarte Störfälle». Besonders risikoempfindliche Nutzungen (Kindergärten, Schulen, Altersheime, Spitäler, Einkaufszentren, Sportstadien, Gefängnisse etc.) sind nach Möglichkeit von Nutzungen mit hohem Gefahrenpotenzial räumlich *S-7.4.2*

zu trennen. Ist dies aus übergeordneten Interessen nicht möglich, sind planerische und bauliche Schutzmassnahmen vorzusehen. Die planerischen und baulichen Schutzmassnahmen sind in der Nutzungsplanung rechtlich verbindlich festzulegen.

Teil C
Sachbereiche

L

Landschaft

L Handlungsstrategien Landschaft

A. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn verfügt über vielfältige Landschaftsräume (Flussebenen des Mittellandes, Hügeliges Mittelland, Kettenjura, Tafeljura, Oberrheinische Tiefebene).

Das Siedlungswachstum, der Ausbau der Infrastrukturen und der Strukturwandel in der Landwirtschaft haben die Landschaft stark verändert.

Die Aufgabe des Kantons und der Gemeinden besteht darin, die Landschaft in ihrer Vielfalt, Schönheit und Eigenart zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die konkreten Massnahmen und behördenverbindlichen Beschlüsse folgen in den Kapiteln L-1 bis L-6.

B. Ziele

Die Landschaftsentwicklung ist auf die im Kapitel B-3 Raumkonzept Kanton Solothurn festgelegten Leitsätze und Grundsätze auszurichten. Für die Umsetzung sind dabei die folgenden Handlungsstrategien wegleitend:

- HS 2: Siedlungsqualität erhöhen
- HS 6: Kulturland erhalten
- HS 7: Unverbaute Landschaften schützen und naturnahe Lebensräume erhalten
- HS 8: Ressourcen nachhaltig nutzen/Naturgefahren berücksichtigen

C. Grundlagen

- Kapitel B-3 Raumkonzept Kanton Solothurn

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

L-1 Landwirtschaft

L-1.1 Landwirtschaftsgebiet

A. Ausgangslage

Die Landwirtschaft hat den Auftrag, durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion wesentliche Beiträge zur sicheren Versorgung der Bevölkerung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft sowie zur dezentralen Besiedlung des Landes zu leisten.

Von besonderer Bedeutung ist der Schutz der unvermehrbaren und kaum erneuerbaren Ressource Boden, die in ihrer Quantität, Qualität und Vielfalt zu erhalten ist. Besonders zu schützen sind natürlich gewachsene Böden. Geeignete Böden und Standorte sowie ausreichende Flächen sind deshalb der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Innerhalb des Landwirtschaftsgebietes sind die Fruchtfolgeflächen auszuweisen (siehe Kapitel L-1.2).

Die Solothurner Landwirtschaft ist besonders stark vom Flächenverbrauch bester Landwirtschaftsböden für nichtlandwirtschaftliche Zwecke betroffen: Seit 1990 wurden ihr für die Ausdehnung der Siedlungen und für Infrastrukturanlagen jedes Jahr 0,3% oder zirka 100 Hektaren Kulturland entzogen. Bei gleichbleibendem Verbrauch wäre in 330 Jahren das ganze Kulturland im Kanton Solothurn unwiederbringlich verloren.

B. Ziele

- Der Kanton Solothurn strebt eine nachhaltige Landwirtschaft an, die neben einer konkurrenzfähigen Produktion auch einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit hohem Erholungs- und Erlebniswert für die Bevölkerung leistet.
- Die Landwirtschaft verfügt über genügend und möglichst grosse, zusammenhängende Flächen an geeignetem Kulturland.
- Die Nutzung und Bewirtschaftung des Bodens erfolgt, basierend auf seinen natürlichen Eigenschaften sowie der bereits vorhandenen Vorbelastung stofflicher oder physikalischer Art, naturnah und nachhaltig.
- Die Produktionstechniken werden in Richtung einer bodenschonenden Bewirtschaftung verbessert und der Schadstoffeintrag in Boden, Wasser und Luft minimiert.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700, Art. 3, Art. 6, Art. 16)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz LwG; SR 910.1)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 37bis)
- Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung des Landwirtschaftsgebiets.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der haushälterische Umgang mit der Ressource Boden sowie der qualitative und quantitative Schutz des Kulturlandes sind bei der Interessensabwägung hoch zu gewichten. *L-1.1.1*

Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass ackerbaulich gut nutzbare, grössere und zusammenhängende Landwirtschaftsflächen in folgenden Gebieten möglichst integral erhalten bleiben (landwirtschaftliche Vorranggebiete): *L-1.1.2*

- Aareebene (Witi) von Grenchen bis Solothurn
- Aare-Schotterebenen im Niederamt von Winznau bis Gretzenbach
- Emme-Schwemmebene von der Kantonsgrenze Bern bis zur Mündung in die Aare
- Dünnernebene im Thal
- Dünnernebene im Gäu/Untergäu von Oensingen bis Kappel
- Limpachebene von Messen bis Kyburg-Buchegg
- Laufentaler-Becken von Breitenbach bis Büsserach
- Leimental von Rodersdorf bis Witterswil

Alle Bauvorhaben im Landwirtschaftsgebiet sind hinsichtlich des qualitativen und quantitativen Schutzes des Bodens zu optimieren. *L-1.1.3*

Planungsaufträge

Die Gemeinden sichern das Landwirtschaftsgebiet in der Nutzungsplanung (Gesamtplan), indem sie dieses der Landwirtschaftszone zuweisen. *L-1.1.4*

L-1.2 Fruchtfolgeflächen

A. Ausgangslage

Fruchtfolgeflächen (FFF) umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland, die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen (Art. 16 RPV), welche die Kriterien der Vollzugshilfe 2006 Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes erfüllen. Als ertragreichster und produktivster Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete sind sie für die Versorgung des Landes von entscheidender Bedeutung. Sie sollen deshalb möglichst ungeschmälert langfristig erhalten bleiben.

Fruchtfolgeflächen liegen naturgemäss vorwiegend in den Talböden. Dies sind gleichzeitig jene Gebiete, in denen die Siedlungsentwicklung und deren Dynamik am grössten sind. Um die Verwendung dieser Flächen herrscht deshalb ein Nutzungs- und Interessenskonflikt.

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen (Sachplan FFF) des Bundes legt für den Kanton Solothurn einen Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen von 16 200 ha fest.

Der Kanton Solothurn weist gemäss „Inventar Fruchtfolgeflächen (FFF) Kanton Solothurn“ 16 800 ha FFF aus (Stand 31.12.2016).

B. Ziele

Sämtliche Fruchtfolgeflächen schonen bzw. erhalten, um die Ernährungssouveränität der Schweiz sicherstellen zu können.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700, Art. 3 Abs. 2)
- Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1, Art. 26 bis 30)
- Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11, § 4 Abs. 3)
- Bundesamt für Raumplanung, Bundesamt für Landwirtschaft: Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF)
- Bundesamt für Raumentwicklung: Vollzugshilfe zum Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF, 2006
- Amt für Raumplanung, Amt für Landwirtschaft: Inventar Fruchtfolgeflächen Kanton Solothurn, Erläuterungsbericht, 2017
- Inventarkarte Fruchtfolgeflächen (geo.so.ch/map)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Fruchtfolgeflächen (FFF).

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden unterstützen die Bestrebungen des Bundes zur Sicherung und langfristigen Erhaltung der Fruchtfolgeflächen (FFF). Sie schonen die FFF und messen ihnen bei der Interessenabwägung einen hohen Stellenwert bei. *L-1.2.1*

Bei allen raumwirksamen Tätigkeiten ist zu prüfen, ob für den Flächenbedarf:

- ein überwiegendes Interesse besteht,
- landwirtschaftlich weniger gut geeignete Böden beansprucht werden können,
- Böden mit einer geringeren Nutzungseignung aufgewertet werden können.

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Landwirtschaft) erstellt ein Inventar der Fruchtfolgeflächen FFF und führt es laufend nach. Bedingt FFF-taugliche Flächen werden speziell bezeichnet. Sie dienen der Aufwertung zu geeigneten FFF. *L-1.2.2*

Die Gemeinden sichern die Fruchtfolgeflächen, indem sie diese in der Nutzungsplanung grundsätzlich der Landwirtschaftszone zuweisen. *L-1.2.3*

L-1.3 Strukturverbesserungen und landwirtschaftliche Planungen

A. Ausgangslage

Strukturverbesserungen (Bodenverbesserungen) und landwirtschaftliche Planungen sind Massnahmen und Werke, um die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nachhaltig zu verbessern. Sie umfassen Massnahmen wie Güterregulierungen, Landumlegungen, Wegbauten, Elektrizitäts- und Wasserversorgungen, Entwässerungsanlagen (Drainagen), landwirtschaftliche Hoch- und Tiefbauten, ökologische Aufwertung sowie Projekte zur regionalen Entwicklung. Träger können öffentlich-rechtliche Körperschaften (Genossenschaften, Gemeinden), Personengemeinschaften oder Einzelpersonen sein.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert auch künftig Anpassungen der Infrastrukturen zur Rationalisierung von Betriebsabläufen und zur Erfüllung der Vorschriften. In Gemeinden mit einem hohen Parzellierungsgrad und vielen Dienstbarkeiten (Wegrechte etc.) schaffen Güterregulierungen optimale Voraussetzungen für die amtliche Vermessung und vereinfachen die Rechtslage des Grundeigentums.

Für die dezentrale Besiedlung des Kantons sind mit Strukturverbesserungsmitteln unterstützte Erschliessungen im Berggebiet (Jura), wie Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Berghöfen, Wasser- und Elektrizitätsversorgungen entscheidend.

Bund und Kanton haben die Basisinfrastrukturen des ländlichen Raums mit erheblichen Mitteln unterstützt. Projekte zur Wiederinstandstellung, Zerstückelungs- und Zweckentfremdungsverbote sowie die Pflicht zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sichern die Beiträge der öffentlichen Hand an Strukturverbesserungen (Investitionsschutz).

B. Ziele

Mit Boden- und Strukturverbesserungen sowie landwirtschaftlichen Planungen werden folgende Ziele angestrebt:

- Optimale gemeinschaftliche Infrastrukturen zur Erschliessung und Nutzung des ländlichen Raumes schaffen (Wege, Wasserversorgungen, Be- und Entwässerungen, Kleingewässer etc.).
- Optimale einzelbetriebliche Infrastrukturen fördern (tier- und gewässerschutzkonforme Ökonomiegebäude, zeitgemässe Wohnverhältnisse).
- Eigen- und Pachtland der Landwirtschaftsbetriebe bestmöglich arrondieren (Betriebsaufwand und Umweltbelastung reduzieren).
- Einen Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung von Natur und Landschaft leisten.
- Flächen für öffentliche Zwecke wie Infrastrukturanlagen, Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sichern.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz LwG; SR 920.1)
- Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung SVV; SR 913.1)
- Verordnung des BLW über Investitionshilfen in der Landwirtschaft (IBLV; SR 913.211)
- Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11)
- Allgemeine Landwirtschaftsverordnung (ALV; BGS 921.12)
- Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12)

- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1)
- Bundesamt für Landwirtschaft: Wegleitung Landwirtschaftliche Planung, 2009

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Güterregulierungen.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton fördert Massnahmen zur Strukturverbesserung (Bodenverbesserungen), landwirtschaftliche Hochbauten, landwirtschaftliche Planungen und Projekte zur regionalen Entwicklung im ländlichen Raum. Er unterstützt gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen durch amtliche Mitwirkung, finanzielle Beteiligung, zinslose Investitionskredite, technische Beratung sowie Koordination mit Bund und kantonalen Amtsstellen. Er setzt dafür Prioritäten, in dem er die Nachhaltigkeit und die Marktchancen der Massnahmen berücksichtigt. *L-1.3.1*

Der Kanton unterstützt Zweitregulierungen, um früher ausgeführte Strukturverbesserungen an den landwirtschaftlichen Strukturwandel anzupassen. Er unterstützt auch den Rückbau nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Gebäude, sofern damit wichtige Ziele landwirtschaftlicher Strukturverbesserungen erreicht werden. *L-1.3.2*

Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass sich Betroffene und Interessierte an der Projektierung und Umsetzung von Strukturverbesserungen und landwirtschaftlichen Planungen beteiligen können. *L-1.3.3*

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Landwirtschaft) stimmt mit der Prüfung der Vorstudie von Güterregulierungen und anderen umfassenden, gemeinschaftlichen Vorhaben die landwirtschaftlichen mit weiteren Anliegen (inklusive Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz) ab. Er stellt sicher, dass die Ergebnisse dieser Interessenabwägung in das Vorprojekt einfliessen. *L-1.3.4*

Der Kanton (Amt für Landwirtschaft) koordiniert gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Vorhaben im Verlauf der Projektierung (Vorprüfung bis Genehmigung) mit anderen relevanten Vorhaben im selben Raum. *L-1.3.5*

Güter- und Teilregulierungen

Der Kanton legt folgende Güter- und Teilregulierungen fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung):** *L-1.3.6*

Gemeinde	Planquadrat
Breitenbach	D3/D4

Gemeinde	Planquadrat
Büsserach	D4
Welschenrohr	C6/D6
Region Olten LRO (Teilgebiete der Gemeinden Wangen b. Olten, Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen)	H5/I5

Der Kanton legt folgende Güter- und Teilregulierungen fest **(Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):** *L-1.3.7*

Gemeinde	Planquadrat
Bärschwil	C4
Büren	F2/F3
Däniken	K5
Dulliken	J5
Erlinsbach SO	K3/K4
Erschwil	D4
Fehren	E4
Flumenthal	E7
Fulenbach	H6/I6
Gretzenbach	K4/K5
Grindel	C4/D4
Günsberg	D7/E6/E7
Hauenstein-Ifenthal	I4
Himmelried	D3/E3
Hochwald	E2/E3/F2/F3
Holderbank	G5/H5
Hubersdorf	E7
Kienberg	J2/J3/K2/K3
Kleinlützel	B3/C3
Lohn-Ammannsegg (2. Regulierung)	D8/D9
Meltingen	D4/E4
Riedholz (Niederwil)	D7/E7
Nuglar-St. Pantaleon	F2/G2
Nunningen	E3/E4

Gemeinde	Planquadrat
Oberdorf	C7/D7
Seewen	E3/F3
Walterswil	J5/K5
Zullwil	E4

Fortschreibung des Richtplans L-1.3.8

Güterregulierungen, Teilregulierungen und andere Mehretappenprojekte werden mit der Genehmigung des Vorprojekts durch den Regierungsrat im Richtplan festgesetzt (Abstimmungskategorie Festsetzung). Dabei prüft der Regierungsrat, ob eine umfassende Interessenabwägung stattgefunden hat. Der Richtplan wird entsprechend fortgeschrieben.

L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone

A. Ausgangslage

Bauten und Anlagen, welche über die innere Aufstockung von Landwirtschafts- und produzierenden Gartenbaubetrieben hinausgehen und der bodenunabhängigen Produktion von verwertbaren Erzeugnissen aus Tierhaltung und Pflanzenbau dienen, können nur in jenen Teilen der Landwirtschaftszone als zonenkonform bewilligt werden, welche als Spezielle Landwirtschaftszone (SLWZ) in einem Planungsverfahren dafür freigegeben werden. Sie werden bei ausgewiesenem Bedarf durch die Gemeinden in einem Gestaltungsplan und aufgrund der Anforderungen des kantonalen Richtplans ausgeschieden. Das kann und soll erst geschehen, wenn ein Bewirtschafter auf einen bodenunabhängigen Betriebszweig diversifizieren will und seine Absichten entsprechend formuliert. Die SLWZ lässt sich damit nicht wie die herkömmliche Landwirtschaftszone in der Ortsplanung planen, sondern wird erst bei Bedarf und im Einzelfall festgelegt.

B. Ziele

Schaffen von Speziellen Landwirtschaftszonen für Bauten und Anlagen, die über die innere Aufstockung hinausgehen und der bodenunabhängigen Produktion von verwertbaren Erzeugnissen aus Tierhaltung und Pflanzenbau dienen.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700, Art. 16a Abs. 1 und 3)
- Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1, Art. 34 bis 38, Art. 47)
- Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1, § 37bis Abs. 3 und § 58 Abs. 3)

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Spezielle Landwirtschaftszonen sind in einem Gestaltungsplanverfahren festzulegen. Sie umfassen Gebiete für Bauten und Anlagen, die über die innere Aufstockung von Landwirtschafts-, Gemüsebau- und Gartenbaubetrieben hinausgehen und für die bodenunabhängige Produktion vorgesehen sind. Wo sinnvoll, sind Spezielle Landwirtschaftszonen Gemeindegrenzen überschreitend oder regional festzulegen. Spezielle Landwirtschaftszonen liegen innerhalb der Landwirtschaftszone, möglichst angrenzend an die Bauzone. L-1.4.1

Das Gestaltungsplanverfahren wird auf Antrag des Grundeigentümers eingeleitet. Wird ein entsprechender Bedarf ausgewiesen, so sind auch die Bedürfnisse zu berücksichtigen, die aus aktueller Sicht längerfristig zu erwarten sind (z.B. spätere sinnvolle und plausible Erweiterungsmöglichkeiten von Betrieben). L-1.4.2

Die Flächen in den ausgeschiedenen Speziellen Landwirtschaftszonen müssen für die interessierten Betriebe verfügbar sein (z.B. Eigentum, Landabtausch, Einräumen von Baurechten). Dieser Nachweis ist zwingend vor der Plangenehmigung zu erbringen. L-1.4.3

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt von zusätzlichen Erschliessungsanlagen für Bauten und Anlagen nach § 37bis Absatz 3 PBG zu tragen. L-1.4.4

Die Interessenabwägung hat den vorgesehenen Standort gesamthaft als geeignet zu qualifizieren. Der Entscheidungsprozess muss nachvollziehbar und die Bewertung der massgeblichen Standorteigenschaften transparent sein. In der Interessenabwägung sind folgende massgebliche Standorteigenschaften zu prüfen: L-1.4.5

- Naturschutz: besonders schützenwerte Lebensräume (Fauna, Flora) erhalten, ursprüngliche Landschaftselemente schützen,
- Landschaftsschutz: Landschaftsbild, Freihaltebereiche, Erholungsgebiete erhalten, Bauten und Anlagen einordnen,
- Immissionsschutz: Boden, Wasser, Luft, Lärm,
- Fruchtfolgeflächen schonen: das kantonale Kontingent nach Sachplan FFF des Bundes ist in jedem Fall zu erhalten,
- bestehende Infrastrukturen nutzen: zweckmässige Infrastrukturanschlüsse, insbesondere Nähe zu Siedlungen.

Spezielle Landwirtschaftszonen sind in folgenden Gebieten ausgeschlossen: L-1.4.6

- Schutzgebieten nach Bundesrecht (z.B. BLN-Gebiete),
- Schutzgebieten bzw. -zonen nach kantonalem Recht (wie z.B. Uferschutzzone, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Naturreservat, Landwirtschafts- und Schutzzone Witi, Siedlungstrenngürtel, Gefahrengebiet),
- Kommunale Schutzzonen (Grundnutzung bzw. überlagerte Nutzungen) wie z.B. Naturschutzzone, Landschaftsschutzzone, Grundwasserschutzzone etc.
- Die Ausscheidung von Speziellen Landwirtschaftszonen in der Juraschutzzone bzw. in Gebieten von besonderer Schönheit und Eigenart kommt nur in Betracht, wenn kein Alternativstandort möglich ist und die Interessenabwägung den Standort nicht als ungeeignet qualifiziert.

Der Gestaltungsplan muss folgende Anforderungen erfüllen: L-1.4.7

- Lage und Ausmass der SLWZ festlegen,
- Reserveflächen für den aus aktueller Sicht längerfristig vorhersehbaren Entwicklungsbedarf nachweisen,
- Lage, Ausmass und Gestaltung der geplanten Bauten aufzeigen,
- Lage und Ausmass der Reserveflächen für Bauten darlegen,
- Erschliessung festlegen,
- Festlegen, wie allfällige ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sichergestellt werden,
- Festlegen, wie allfällige Ersatzmassnahmen für Fruchtfolgeflächen sichergestellt werden,
- Bericht erstatten, wie die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und die Anregungen aus der Bevölkerung berücksichtigt worden sind (Raumplanungsbericht).

Planungsaufträge

Die Gemeinden prüfen auf Begehren im Zusammenhang mit konkreten Vorhaben die Ausscheidung von Speziellen Landwirtschafszonen (SLWZ). Sie gehen dabei nach den Vorgaben des kantonalen Richtplans vor. *L-1.4.8*

Die Gemeinden führen bei komplexen Ausgangslagen noch vor der Ausscheidung von SLWZ eine landwirtschaftliche Planung zur Bedarfsermittlung und/oder Evaluation geeigneter Standorte und allenfalls der Verfügbarmachung des Gebiets durch. *L-1.4.9*

Die Gemeinden heben nicht mehr begründete SLWZ bei der nächstfolgenden Ortsplanung wieder auf und sorgen in Zusammenarbeit mit dem Kanton für den Rückbau der auf der SLWZ basierenden Bauten und Anlagen. *L-1.4.10*

L-2 Schutzgebiete

L-2.1 Juraschutzzone und weitere Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart

A. Ausgangslage

Die Juraschutzzone wurde 1942 durch den Regierungsrat zum «Schutz des Jura gegen die Verbauung mit verunstaltenden Bauten» beschlossen und 1944 erstmals erweitert.

1962 folgte die «Verordnung über den Schutz des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggberges gegen das Erstellen von verunstaltenden Bauten» (Juraschutzverordnung). Damit wurde der Schutz auf den Engelberg, den Born und den Bucheggberg ausgedehnt.

1978 wurde die Juraschutzzone im neuen Planungs- und Baugesetz verankert und im Richtplan 1982 festgesetzt.

1980 wurde die Juraschutzverordnung in die «Verordnung über den Natur- und Heimatschutz» integriert. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Juraschutzzone erfolgt in der Nutzungsplanung.

Im Richtplanverfahren können weitere Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart den Bestimmungen über die Juraschutzzone unterstellt werden. Dies erfolgte im äusseren Wasseramt.

B. Ziele

- Jura, Engelberg, Born und Bucheggberg als Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart schützen.
- Ausserhalb der Bauzone zulässige Bauten und Anlagen besonders sorgfältig in die Landschaft eingliedern.
- Exponierte Standort Standorte sowie übermässige Aufschüttungen und Abgrabungen vermeiden.

C. Grundlagen

- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 121)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; BGS 435.141, §§ 7, 8, 22 bis 30)
- Grundlagenarbeiten der Regionalplanungsorganisationen
- Zonenpläne der Gemeinden

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Juraschutzzone und der weiteren Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart.

Beschlüsse

Planungsaufträge

Die Gemeinden übernehmen die kantonale Juraschutzzone und die weiteren Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart in ihre Nutzungsplanung und legen sie parzellengenau im kommunalen Gesamtplan fest. *L-2.1.1*

Der Regierungsrat passt die Juraschutzzone nötigenfalls mit der Genehmigung einer Nutzungsplanung an. Bei geringfügigen Abweichungen (bis zu 1 ha) wird der Richtplan fortgeschrieben. *L-2.1.2*

L-2.2 Kantonale Uferschutzzone

A. Ausgangslage

Der Uferschutz wurde 1942 mit dem «Regierungsratsbeschluss über den Schutz der Fluss- und Seeufer gegen die Verbauung mit verunstaltenden Gebäulichkeiten und Schutz der Schilfbestände» geregelt. Dieser Beschluss wurde 1961 durch die «Verordnung über den Schutz der Bach-, Fluss- und Seeufer gegen die Verbauung und über den Schutz der Schilf-, Baum- und Gebüschbestände» (Uferschutzverordnung) abgelöst.

1978 wurde die Uferschutzzone im neuen Planungs- und Baugesetz verankert und im Richtplan 1982 festgesetzt.

1980 wurde die Uferschutzverordnung in die «Verordnung über den Natur- und Heimatschutz» und 2010 ins «Gesetz über Wasser, Boden und Abfall» integriert und 2017 aufgehoben. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Uferschutzzone erfolgt in der Nutzungsplanung.

Der Raumbedarf der Fliessgewässer wird im Kapitel E-1.1 behandelt.

B. Ziele

Die Gewässer und ihre Ufer in ihrer Natürlichkeit erhalten und, wo möglich und zweckmässig, in einen naturnahen Zustand überführen.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700, Art. 17)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 121)
- Grundlagenarbeiten der Regionalplanungsorganisationen

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der kantonalen Uferschutzzone.

Beschlüsse

Planungsaufträge

Die Gemeinden übernehmen die Uferschutzzone des Richtplans in ihre Nutzungsplanung und legen sie parzellengenau im kommunalen Gesamtplan fest. *L-2.2.1*

Die Gemeinden können die Uferschutzzone des Richtplans durch kommunale Schutzzonen erweitern. *L-2.2.2*

L-2.3 Wildruhezonen

A. Ausgangslage

Sport und Erholung in der Natur liegen im Trend – sei es Wandern, Klettern, Mountainbiking, Hängegleiten oder Schneeschuhlaufen etc. Bei all diesen Aktivitäten bewegt man sich im Lebensraum von Wildtieren.

Wildtiere reagieren zu bestimmten Zeiten sensibel auf Störungen durch Menschen. Gerade im Winter sind sie wegen der Kälte und dem spärlichen Nahrungsangebot besonders auf Ruhe angewiesen, damit sie haushälterisch mit ihren Energiereserven umgehen können. Zu diesem Zweck sollen Wildruhezonen geschaffen werden.

Mit dem Ausscheiden von Wildruhezonen wird dem Tier- und Lebensraumschutz Rechnung getragen. Wildruhezonen sind überall dort sinnvoll, wo Konflikte zwischen Mensch und Wildtier bestehen. Damit kann die Lebensraumnutzung durch Mensch und Wildtier zeitlich sowie räumlich entflechtet werden.

B. Ziele

- Wildtiere vor Störungen schützen, indem genügend grosse Ruhegebiete festgelegt werden.
- Freizeitaktivitäten lenken.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0, Art. 1 und 7)
- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01, Art. 4bis)
- Jagdgesetz (JaG; BGS 626.11, § 20)
- Jagdverordnung (JaV; BGS 626.12, § 45)
- Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.): Vollzugshilfe Wald und Wild. Das integrale Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum. Umwelt-Vollzug Nr. 1012, 2010
- Robin K., Bächtiger M., Boldt A., Graf R.F., Liechti T., Rempfler T. & Suter S.: Praxisinstrument zur Ausscheidung von Wildruhezonen. Kurzversion. Im Auftrag des Bundesamts für Umwelt, 2010

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Wildruhezonen.

Beschlüsse

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) erarbeitet im Einvernehmen mit den Gemeinden, den Waldeigentümern, den jagdlichen und naturorientierten Organisationen die Grundlagen für die Wildruhezonen. *L-2.3.1*

Kanton und Gemeinden können empfohlene und rechtsverbindliche Wildruhezonen bezeichnen. Sie sichern die Wildruhezonen im Nutzungsplanverfahren. *L-2.3.2*

L-2.4 Kantonale Naturreservate (inkl. Geotope)

A. Ausgangslage

Kantonale Naturreservate sind mit Schutzverfügungen oder mit Nutzungsplänen geschützte Gebiete oder Objekte. Ihre Zweckbestimmung ist Naturschutz im weitesten Sinn. Sie haben nationale oder kantonale Bedeutung.

Einige Biotope von nationaler Bedeutung, welche der Bundesrat in Bundesinventaren aufgenommen hat, sind in kantonalen Naturreservaten enthalten. Der Kanton setzt diese nach den Vorgaben des Bundes um.

Verschiedene ältere kantonale Naturreservate entsprechen in ihren Zielen, Abgrenzungen und Massnahmen nicht mehr den heutigen Kenntnissen und Anforderungen. Sie müssen überprüft werden.

Viele Geotope von kantonaler Bedeutung verfügen nicht über eine Einzelschutzverfügung, sondern sind einzig aufgrund ihrer Lage innerhalb eines Naturreservates geschützt. Bei der Überprüfung der Naturreservate ist diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Es bestehen folgende kantonale Naturreservate:

Nr.	Gemeinde	Name des Reservats	Planquadrat
1.01	Solothurn	Alpensegler Brutkolonien	D8
1.02	Solothurn	Aareufer Mutten	D8
2.01	Balm b. Günsberg, Günsberg, Rüttenen	Massiv der Balmflühe	D7
2.02	Bellach	Bellacherweier	C8
2.03	Bettlach	Erlenmoos	B8
2.04	Bettlach	Möösli–Witi	B8
2.05	Bettlach, Grenchen, Selzach	Wandflue–Stallflue–Hasenmatt	B7/C7
2.06	Bettlach, Selzach	Bettlachstock	B7/B8
2.07	Bettlach, Selzach	Eichacker–Wannengraben	C8
2.08	Deitingen, Feldbrunnen-St. Niklaus, Luterbach, Riedholz, Zuchwil	Aarelauf	D8/E7/E8
2.09	Grenchen	Altwasser Rütisack	B9
2.10	Oberdorf, Rüttenen	Chuchigraben–Vorberg	D7
2.11	Rüttenen	Martinsfluh–Einsiedelei–Kreuzen	D7/D8
2.12	Selzach	Aareinsel mit Lagune	C8
2.13	Selzach	Lochbachschlucht	B7
2.14	Bellach	Aareinsel «Gländ»	C8

Nr.	Gemeinde	Name des Reservats	Planquadrat
2.15	Selzach	Grosse Aareinsel «Inseli»	C8
2.16	Selzach	Widizopf mit Bucht	C8
2.17	Feldbrunnen-St. Niklaus	Biedermannsgrube	D7
2.18	Grenchen	Sackmatten	B8/B9
2.19	Oberdorf	Juragarten	D7
2.20	Grenchen	Hupperweiher	A8
2.21	Bellach	Stadtallmend	C8
2.22	Selzach	Vogelschutzgehölz beim Pumpenhaus	C8
3.01	Buchegg	Möösli Witi	C9/C10
3.02	Messen	Lochmattweiher	C10
3.03	Lüsslingen-Nennigkofen	Kleine Aareinsel	C8
4.01	Aeschi	Burgäschisee	F9
4.02	Aeschi	Chlöpfibeerimoos	F9
4.03	Biberist	Schachenwäldchen «Giriz»	D8/E8
4.04	Bolken	Inkwilersee	F8
4.05	Deitingen	Mürgelibrunnen	F7/F8
4.06	Deitingen, Subingen	Pfaffenweier	F8
4.07	Derendingen	Oeschmatt–Dreispitz	E8
4.08	Gerlafingen	Gerlafinger Weiher	D9
4.09	Horriwil, Oekingen, Subingen	Oeschmatt Altlauf	E8
4.10	Luterbach	Emmenschachen	E8
5.01	Aedermannsdorf	Hinter Flue	E5/E6
5.02	Aedermannsdorf, Herbetswil	Riedgraben	E6
5.03	Aedermannsdorf, Matzendorf	Horngraben	E6
5.04	Balsthal	Holzflue– Ruine Neu-Falkenstein	F5/G5
5.05	Gänsbrunnen	Juraweide Brunnersberg	C7
5.06	Herbetswil	Waldreservat Sunnenberg	D6/E6
5.07	Herbetswil, Welschenrohr	Wolfsschlucht	D6

Nr.	Gemeinde	Name des Reservats	Planquadrat
5.08	Laupersdorf	Waldgebiet «Glatte Steine»	F5
5.09	Mümliswil-Ramiswil	Chatzensteg	F5
5.10	Welschenrohr	Schwängi	D6
5.11	Mümliswil-Ramiswil	Limmernweiher	G4
6.01	Egerkingen	Urwald-Reservat Vorberg	H5
6.02	Egerkingen	Holzbünten	H5
6.03	Egerkingen, Gunzgen, Hägendorf, Kappel, Kestenholz, Neuendorf, Oberbuchsiten, Oensingen, Olten, Rickenbach, Wangen b. Olten	Dünnernlauf	G6/H5/H6/I5
6.04	Kestenholz	Feuchtbiotop «St. Peter»	G6
6.05	Neuendorf	Aegerten	H6
6.06	Balsthal, Oensingen	Chluserroggen–Roggenschnarz–Ravellen	F6/G5/G6
6.07	Wolfwil	Aareinsel	H6
6.08	Wolfwil	Weiermatten	G6
6.10	Kestenholz	Oberer Schweissacker–Dickban	H6
7.01	Däniken	Riedbrunnmatt	K5
7.02	Gretzenbach	Weiher im Zingg	K5
7.03	Gunzgen	Gunzger Allmend	I6
7.04	Hägendorf	Tüfelsschlucht	H5/I5
7.05	Olten	Waldreservat Ruttiger Born	I5/J5
7.06	Walterswil	Mattental	J5
7.07	Kappel, Rickenbach	Huppergrube	I5
7.09	Hägendorf	Bergföhren Hombergfluh	H5/I5
8.01	Kienberg	Lammet	J3
8.02	Lostorf	Falkensteinweiher	J4
8.03	Lostorf	Mahren–Rütenen	J4
8.04	Erlinsbach SO	Grien	K4
8.05	Erlinsbach SO	Weiher Summerhalden	K4
8.06	Obergösgen	Schachen mit Kipp	J4
8.07	Winznau	Weiermätteli	J4

Nr.	Gemeinde	Name des Reservats	Planquadrat
8.08	Wisen	Flueberg	I4/J4
8.09	Lostorf	Orchideenwäldchen Rebenfeld–Walacker	J4
8.10	Kienberg	Alte Gipsgrube	K2/K3
8.11	Lostorf	Hutzlenweiher (Eisweiher)	J4
9.01	Bättwil	Bäramsleweiher	C2/D2
9.02	Dornach	Aktiengrube	E2
9.03	Dornach	Lolibachtäli	E2
9.04	Gempen	Glitzersteinhöhle	F2
9.05	Hofstetten-Flüh	Hofstetterchöpfli	C2/D2
9.06	Nuglar-St. Pantaleon	Rymatt	F2
9.07	Seewen	Baslerweier	F3
9.08	Dornach	Schlosswald und Orchideenmatte	E2
9.09	Hofstetten-Flüh	Chälengraben	D2
9.10	Hofstetten-Flüh	Flühtal	C2
9.11	Seewen	Fulnau	E3
9.12	Metzerlen-Mariastein	Weiher Nachtweid	C2
10.01	Bärschwil	Roti Flue–Landsberg	C4
10.02	Bärschwil	Stritterenweiher	C4
10.03	Beinwil	Sumpfwiese Neuhüsli	E4
10.04	Breitenbach	Sumpflöcher Helgenmatt	E3
10.05	Büsserach	Riedgraben	D4
10.06	Erschwil	Chalmbrunnen	D4
10.07	Himmelried	Latschgetweid	E3
10.08	Himmelried	Wisigweid	E3
10.09	Nunningen	Nunningerberg	E4
10.10	Nunningen	Riedberg - Chäppeli	E4
10.11	Breitenbach	Unterwirtsmöösli	D3
10.12	Kleinlützel	Schlossereiweiher	B3
10.13	Beinwil	Sennhausweiher	E4

B. Ziele

- Lebensräume (Biotope) für Lebensgemeinschaften schützenswerter Tiere und Pflanzen erhalten und aufwerten.
- Bedeutende Landschaftsformen und erdgeschichtliche Zeugnisse (Geotope) bewahren.

C. Grundlagen

- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, §§ 68, 122)
- Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Trockenwiesen und weiden von nationaler Bedeutung
- Kantonales Inventar der geowissenschaftlich schützenswerten Objekte (INGESO) (geo.so.ch/map)
- Schutzverfügungen und Nutzungspläne

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der kantonalen Naturreservate.

Beschlüsse

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Raumplanung) überprüft die Ziele, Abgrenzungen und Massnahmen der kantonalen Naturreservate. Er erarbeitet nach Bedarf und nach Anhörung der Betroffenen Schutz- und Unterhaltskonzepte. *L-2.4.1*

Der Kanton (Amt für Raumplanung) erstellt ein Inventar der kantonalen Naturreservate und führt es laufend nach. *L-2.4.2*

Der Kanton (Amt für Raumplanung) koordiniert die Naturschutzmassnahmen in den grenznahen Naturreservaten mit den Nachbarkantonen. *L-2.4.3*

Der Regierungsrat kann für Naturreservate und objekte Beiträge für Schutz- und Unterhaltsmassnahmen aus dem Natur- und Heimatschutzfonds gewähren. *L-2.4.4*

Der Kanton (Amt für Umwelt) führt das kantonale Inventar der geowissenschaftlich schützenswerten Objekte (INGESO). *L-2.4.5*

Der Regierungsrat passt nötigenfalls die Schutzbeschlüsse (Schutzverfügungen, Nutzungspläne) den neuen Kenntnissen und Anforderungen an bzw. erlässt neue Schutzverfügungen für Geotope. *L-2.4.6*

Die Gemeinden übertragen die kantonalen Naturreservate und Geotope von kantonaler und nationaler Bedeutung als orientierenden Planinhalt in ihre Nutzungspläne. *L-2.4.7*

L-2.5 Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen–Solothurn

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat 1994 die Aare-Ebene zwischen Grenchen und Solothurn einschliesslich des Aarefelds von Lüsslingen und Nennigkofen unter kantonalen Schutz gestellt. Damit hat er die Voraussetzung dafür geschaffen, dass der Bund die Nationalstrasse A5 im Abschnitt der Grenchner Witi mit grossen Mehrinvestitionen in einem Tunnel erstellt hat.

Mit der Untertunnelung der Grenchner Witi konnte die Zerschneidung eines national bedeutenden Gebietes für Feldhasen («Hasenkammer») und Rastplatzes für Zugvögel langfristig verhindert werden. Gleichzeitig liess sich der Verlust von wertvollem Landwirtschaftsland vermeiden.

Innerhalb der Schutzzone befinden sich Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung. Der Kanton setzt diese nach den Vorgaben des Bundes um.

B. Ziele

- Die offene Ackerlandschaft erhalten und unter Wahrung der Existenz der Landwirte eine naturnahe Bewirtschaftung fördern.
- Den Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere als Vogelbrutstätte und Hasenkammer von nationaler Bedeutung, erhalten und aufwerten.
- Einen Teil als Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung erhalten.
- Eine naturverträgliche Naherholung gewährleisten.

C. Grundlagen

- Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 68)
- Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung
- Kantonaler Nutzungsplan «Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen–Solothurn» mit Nutzungsplan A und B sowie Zonenvorschriften und Erläuterungen

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen–Solothurn.

Beschlüsse

Planungsaufträge

Die Gemeinden übertragen die kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen–Solothurn in ihre Nutzungspläne als orientierenden Planinhalt. *L-2.5.1*

Der Kanton (Amt für Raumplanung) strebt auf der Grundlage der Freiwilligkeit einen Anteil von mindestens 12% vernetzter, naturnaher Flächen an. *L-2.5.2*

Der Kanton (Amt für Raumplanung) sorgt dafür, dass naturnahe Lebensräume erhalten, aufgewertet und geschaffen werden. L-2.5.3

Der Kanton (Amt für Raumplanung) stellt mit einer Aufsicht sicher, dass die Fahr- und Reitverbote sowie die Hundeleinenpflicht und die Einschränkungen der Jagd eingehalten werden. L-2.5.4

L-2.6 BLN-Gebiete

A. Ausgangslage

Im Kanton Solothurn sind neun Gebiete vom Bundesrat ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgenommen worden:

Nr.	Name des BLN-Objektes	Gemeinden im Kanton Solothurn
1010	Weissenstein	Balm b. Günsberg, Bettlach, Gänsbrunnen, Günsberg, Lommiswil, Oberdorf, Rüttenen, Selzach, Welschenrohr
1012	Belchen–Passwang–Gebiet	Beinwil, Hägendorf, Hauenstein-Ifenthal, Holderbank, Meltingen, Mümliswil-Ramiswil, Nunningen, Zullwil
1016	Aarewaage Aarburg	Olten
1017	Aargauer und östlicher Solothurner Faltenjura	Erlinsbach SO, Kienberg, Lostorf, Rohr, Stüsslingen, Trimbach, Wisen
1020	Ravellenfluh und Chluser Roggen	Balsthal, Oensingen
1105	Baselbieter und Fricktaler Tafeljura	Kienberg, Wisen
1107	Gempenplateau	Büren, Dornach, Gempen, Himmelried, Hochwald, Nuglar-St. Pantaleon, Seewen
1313	Steinhof–Steinenberg–Burgäschisee	Aeschi
1319	Aareknie Wolfwil–Wynau	Wolfwil

Alle BLN-Gebiete sind kantonal wie folgt geschützt: entweder mit der Juraschutzzone/Gebiet von besonderer Schönheit oder Eigenart, der kantonalen Uferschutzzone, kantonalen Naturreservaten oder kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft.

B. Ziele

Der Bund formuliert zusammen mit dem Kanton detaillierte Gebietsbeschreibungen und Schutz- und Entwicklungsziele (Projekt «Aufwertung BLN»).

C. Grundlagen

- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11)
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
- Bundesamt für Strassen, Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Kultur, Bundesamt für Umwelt: Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung, 2012
- Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung (RSU): Belastungsstudie Grenchenberg/Weissenstein/Balmberg, 1985
- RRB Nr. 36 vom 6. Januar 1987: Kenntnisnahme der Belastungsstudie Grenchenberg/Weissenstein/Balmberg

- Kanton Bern, Kanton Solothurn: Natur- und Landschaftsschutzkonzept Burgäschisee, Chlepfibeerimoos und Umgebung, 1989

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der BLN-Gebiete.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden nehmen ihre Verantwortung für die Erhaltung und Entwicklung der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiete) wahr. Sie berücksichtigen in der Interessenabwägung bei Planungen und bei raumwirksamen Vorhaben die Schutz- und Entwicklungsziele. *L-2.6.1*

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Raumplanung) setzt die Ziele der BLN-Gebiete mit folgenden Massnahmen um: *L-2.6.2*

- Juraschutzzone/Gebiet von besonderer Schönheit und Eigenart
- Kantonale Uferschutzzone
- Kantonale Naturreservate
- Kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft (insbesondere freiwillige Massnahmen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft)

Die Gemeinden übernehmen die Abgrenzungen der BLN-Gebiete in ihren Nutzungsplänen als orientierenden Planinhalt. *L-2.6.3*

Die Gemeinden scheiden in ihren Nutzungsplänen Landschaftsschutzzonen für jene BLN-Gebietsteile aus, die aufgrund der Schutz- und Entwicklungsziele vollständig von Bauten und Anlagen freizuhalten sind. *L-2.6.4*

L-3 Landschaftsentwicklung

L-3.1 Kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft

A. Ausgangslage

Als kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft gelten möglichst grossräumige Gebiete mit:

- einem hohen Anteil an naturnahen Lebensräumen (z.B. artenreiche Wiesen, Weiden, Hecken, seltene Wälder, naturnahe Bach- und Flussläufe);
- Vorkommen von seltenen, gefährdeten oder geschützten Pflanzen und Tierarten (z.B. Orchideen, Reptilien, Amphibien);
- Biotopen von nationaler Bedeutung nach den Bundesinventaren;
- typischen Landschaften und Landschaftsformen (z.B. erdgeschichtliche Zeugnisse und Geotope, Obstbaumlandschaften mit vielen Hochstamm-Obstbäumen);
- günstigen Voraussetzungen für die Erhaltung und Aufwertung einer vielfältigen Natur und Landschaft.

B. Ziele

Die kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen schützenswerter Tiere und Pflanzen sowie die Erhaltung typischer Landschaften. Angestrebt wird ein Lebensraumverbund mit möglichst grossen, zusammenhängenden

- artenreichen Weiden;
- blumenreichen Heumatten;
- strukturreichen Hecken;
- Obstbaumlandschaften mit Hochstamm-Obstbäumen;
- aufgelichteten Waldrändern im Übergang von Kulturland zu Wald;
- altholzreichen Waldreservaten;
- Ufern von naturnahen Fliess- und Stehgewässern;
- Biotopen von nationaler Bedeutung, welche der Bundesrat in Bundesinventaren aufgenommen hat.

Schutz und Unterhalt von Lebensräumen in den kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft sind wenn möglich mit Vereinbarungen zu regeln. Partner sind dabei die Bewirtschafter und allenfalls die Grundeigentümer. Ausnahmsweise werden die Ziele mit Schutzverfügungen oder Nutzungsplänen umgesetzt.

Die kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft bezwecken zudem die Erhaltung von erdgeschichtlichen Zeugnissen und Geotopen.

C. Grundlagen

- Bundesinventare der Biotope von nationaler Bedeutung
- Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 099/2008)
- Kantonales Inventar der geowissenschaftlich schützenswerten Objekte (INGESO) (geo.so.ch/map)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft. In der Interessenabwägung kommt ihnen ein erhöhtes Gewicht zu. L-3.1.1

Der Kanton (Amt für Raumplanung) setzt die kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft in erster Linie mit Vereinbarungen, ausnahmsweise mit Schutzverfügungen oder Nutzungsplänen um. Partner der Vereinbarungen sind Bewirtschafter oder Grundeigentümer. Für Vereinbarungen gelten folgende Grundsätze: Freiwilligkeit, angemessene Abgeltung für besondere Naturschutz-Leistungen im öffentlichen Interesse, einfache Nutzungsbestimmungen und Dokumentation der Entwicklung. L-3.1.2

Die Abgeltungen für Naturschutz-Leistungen erfolgen in der Regel aus den Mitteln des kantonalen Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft (Natur- und Heimatschutzfonds). Diese finanziellen Mittel werden schwergewichtig in den kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft eingesetzt. L-3.1.3

Bestehende Bauten und Anlagen in den kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft können erhalten, erneuert, umgebaut und weiter betrieben werden. Dabei sind die Schutzziele besonders zu gewichten. Neue Bauten und Anlagen dürfen erstellt werden, wenn sie auf einen Standort im kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft angewiesen sind. Sie müssen sich besonders gut in die Landschaft eingliedern. In der Interessenabwägung kommt den Vorranggebieten Natur und Landschaft ein hoher Stellenwert zu. L-3.1.4

Planungsaufträge

Die Gemeinden übernehmen die kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft in den Gesamtplan (orientierender Planinhalt). Darüber hinaus können sie kommunale Vorranggebiete Natur und Landschaft im Nutzungsplan festlegen. L-3.1.5

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Vorranggebiete Natur und Landschaft fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung).** L-3.1.6

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat
2.01	Balm b Günsberg, Bettlach, Gänsbrunnen, Grenchen, Günsberg, Herbetswil, Lommiswil, Oberdorf, Rüttenen, Selzach, Welschenrohr	Grenchenberg–Weissenstein–Balmberg	A7/A8/B7/B8/C7/D6/D7/E6/E7
2.02	Grenchen	Moränenhügel Munters	B8

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat
2.03	Bettlach, Selzach	Burgmatt–Allmend–Büelen–Erlimoos–Wannenrain	B8/C8
2.04	Bellach, Lommiswil, Selzach	Bellacherweiher–Länghölzli	C8
2.05	Oberdorf	Seitenmoräne Fallern	D7
3.01	Messen	Drumlin Niderwol	C10
3.02	Buchegg, Messen, Unterramsern	Limpachebene	B10/C10/D9/D10
3.03	Buchegg, Messen, Unterramsern	Limpachtal Südhang	B10/C9/C10/D9
3.04	Buchegg, Lüterswil-Gächliwil	Chalchmatten–Möösli–Bockstein-	B10/C9/C10
3.05	Buchegg	Mülital	C9/D9
3.06	Buchegg	Biberntal	C9
3.07	Lüsslingen-Nennigkofen	Moränen Hubel–Riemberg	C8
4.01	Biberist, Lüsslingen-Nennigkofen	Weiermatt–Gisberg	C8/D8
4.02	Biberist	Drumlin Gisihübeli	D8
4.03	Biberist, Derendingen, Luterbach, Zuchwil	Giriz Biberist–Emmenschachen–Emmenspitz	D8/E8
4.04	Derendingen	Eichholz	E8
4.05	Horriwil, Oekingen, Subingen	Oesch–Eichenholz–Hintermatt	E8
4.06	Aeschi, Drei Höfe, Etziken, Horriwil, Hüniken, Halten, Oekingen, Recherswil	Herrenwald–Weiermatten–Ischlag	E9/E9/F8/F9
4.07	Aeschi	Burgäschisee–Chlepfibeerimoos	F8/F9
4.08	Aeschi	Steinhof	F9
4.09	Bolken	Inkwilersee	F8
4.10	Deitingen, Subingen	Drumlinlandschaft im Deitinger und Subinger Wald	E8/F7/F8
5.01	Gänsbrunnen	Oberdörferberg	B7/C7
5.02	Gänsbrunnen, Herbetswil, Welschenrohr	Malsenberg–Stierenberg–Wolfsschlucht	C6/D6
5.03	Herbetswil	Vorderer Brandberg–Herbertswiler Allmend	D6/E6

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat
5.04	Aedermannsdorf, Herbetswil, Matzendorf	Tannmatt–Hinterflue–Aedermannsdörfer Allmend	D5/D6/E5/E6
5.05	Aedermannsdorf, Mümliswil-Ramiswil	Matzendörfer Stierenberg–Solterschwang	D5/D6/E5
5.06	Aedermannsdorf, Herbetswil	Schwang–Riedgraben–Schmiedenmatt	E6
5.07	Laupersdorf, Matzendorf	Goleten–Widhubel–Chien–Müli	E6/F6
5.08	Lauperdsorf	Sunnenberg–Mausteren–Längägerten–Flüelirain	E5/F5
5.09	Laupersdorf, Mümliswil-Ramiswil	Guldental–Obere Rüti	E5/F5
5.10	Beinwil, Mümliswil-Ramiswil	Beibelberg–Hagli	E4/E5/F4/F5
5.11	Mümliswil-Ramiswil	Passwang–Hintere Wasserfallen–Chellenchöpfli	F4/G4
5.12	Mümliswil-Ramiswil	Limmern–Wechten–Stolten	F4/F5/G4/G5
5.13	Balsthal, Laupersdorf, Mümliswil-Ramiswil	Balsthaler Oberberg–Höngertüelen	F5
5.14	Mümliswil-Ramiswil	Klus von Lobisei	F5/G5
5.15	Balsthal	Holzflue–Neu Falkenstein	F5/G5
5.16	Holderbank	Rinderweid Holderbank–Beretenwald	G5
5.17	Balsthal, Holderbank, Oensingen	Klus–Roggen–Roggenschnarz	F6/G5/G6
6.01	Kestenholz, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen	Dünnernebene zwischen Oensingen und Kestenholz	G6
6.02	Oberbuchsiten	Schlattbrunnen–Zäggenacher	G6
6.03	Egerkingen, Holderbank, Oberbuchsiten	Alp–Rinderweid–Allmend	G5/H5
6.04	Egerkingen, Oberbuchsiten	Vorberg–Holzhubel	G5/H5
6.05	Fulenbach, Wolfwil	Schweissacherbach	G6/H6
6.06	Wolfwil	Chienisbänli–Mattenhof	H6/H7
7.01	Hägendorf	Gwidem–Sunnenberg–Allerheiligenberg	H4/H5
7.02	Kappel	Bornchrüz	I5
7.03	Kappel, Olten, Wangen b. Olten	Ruttiger–Oltner Berg–Rainban	I5/J5

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat
7.04	Olten	Auen Ruppoldingen	I5
8.01	Hägendorf, Hauenstein-Ifenthal, Rickenbach, Trimbach, Wangen b Olten	Homberg–Rumpel–Mieseren	H4/H5/I4
8.02	Trimbach	Hegiberg–Geissflue	I4
8.03	Lostorf, Wisen	Flueberg–Burg–Falkenstein	I4/J3/J4
8.04	Lostorf, Winznau	Schwanden–Dottenberg–Wartenfels	I4/J4
8.05	Lostorf, Stüsslingen	Attenbrunnen–Rintel–Rebenfeld	J3/J4
8.06	Erlinsbach SO, Rohr, Stüss-lingen	Gugen–Rüttmatt–Geissflue	J3/J4/K3/K4
8.07	Kienberg, Erlinsbach SO	Sennhof–Frauhaldenhof–Fluerain	J3/K3
8.08	Kienberg	Rätschel–Tannen–Cholen	J2/J3/K2
8.09	Däniken, Dulliken, Eppen-berg-Wöschnau, Erlinsbach SO, Gretzenbach, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönenwerd, Winznau	Aareschachen Niederamt zwischen Winznau und Aarau	J4/J5/K4
9.01	Metzerlen-Mariastein	Niderholz	C2
9.02	Metzerlen-Mariastein	Hochstammgürtel Metzerlen	C2
9.03	Hofstetten-Flüh, Metzerlen-Mariastein	Bättental–Vorhollen–Bergmatten–Chälengraben	C2/D2
9.04	Hofstetten-Flüh	Tal	C2
9.05	Dornach, Hochwald	Asp–Lolibach–Tüfletenberg	E2
9.06	Dornach, Gempen	Schlosshof–Ramstel–Schartenflue	E2/F2
9.07	Gempen	Schönmatt–Stollenhäuser	F1/F2
9.08	Büren, Gempen, Nuglar-St. Pantaleon	Östlicher Tafelrand Dorneckberg	F2
9.09	Büren	Hägen–Hagenmatt–Ruestel	F2/F3
9.10	Hochwald	Rotenrain–Falkenflue	E2/E3
9.11	Seewen	Fulnau–See	E3/F3
10.01	Kleinlützel	Buschlen–Blauenstein–Remel	B2/B3

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat
10.02	Bärschwil, Erschwil, Grindel	Wasserberg–Fringeli–Moretchopf	B4/C4/D4
10.03	Bärschwil, Grindel	Burghollen–Mattenberg–Hinterfeld	C4
10.04	Büsserach, Erschwil, Grindel	Baflue–Rüti–Chienberg–Reben	D4
10.05	Büsserach	Bachmatt–Leematt	D4
10.06	Büsserach	Riedgraben	D4
10.07	Breitenbach, Fehren, Himmelried, Nunningen, Zullwil	Chaltbrunnental–Eichlenberg	D3/E3/E4
10.08	Himmelried	Homberg–Latschgetweid–Rütenen	E3
10.09	Büsserach, Erschwil, Meltingen	Lingenberg–Mettenberg	D4/E4
10.10	Beinwil, Erschwil, Meltingen	Hochstelleli–Titterten–Hörnli	D4/E4
10.11	Beinwil	Rotmättli–Hohe Winde–Bilstein	D5/E5
10.12	Beinwil, Meltingen	Möschbach–Chlosterweid–Schachen	D4/E4
10.13	Beinwil, Meltingen, Nunningen, Zullwil	Meltigerberg–Hirnichopf–Nunningerberg	E4/F4
10.14	Beinwil	Neuhüsli–Waldenstein–Birchmatt	E4/F4

Fortschreibung des Richtplans

Bei Änderungen wird der Richtplan fortgeschrieben.

L-3.2 Ökologischer Ausgleich

A. Ausgangslage

In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen der Kanton und die Gemeinden für den ökologischen Ausgleich. Dieser besteht in Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockung oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Als intensiv genutzte Gebiete gelten im Kanton Solothurn insbesondere das Mittelland, das Gempenplateau und die Tallagen der Flüsse und grösseren Bäche sowie die Dörfer und Städte.

Der gezielte Einsatz der finanziellen und personellen Mittel des Kantons führt dazu, dass der ökologische Ausgleich konzentriert in den folgenden Schwerpunktgebieten erfolgt:

- in der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen/Solothurn;
- auf Grundstücken, welche dem Kanton gehören;
- in Gebieten mit Landumlegungen und Vernetzungsprojekten nach der Direktzahlungsverordnung.

In den übrigen intensiv genutzten Gebieten des Kantons, insbesondere in den Dörfern und Städten, liegt die Verantwortung für den ökologischen Ausgleich in erster Linie bei den Gemeinden.

B. Ziele

Der ökologische Ausgleich in intensiv genutzten Gebieten bezweckt:

- isolierte Biotope (Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren) miteinander zu verbinden (Lebensraumverbund), nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen;
- die Artenvielfalt zu fördern;
- eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen;
- Natur in den Siedlungsraum einzubinden;
- das Landschaftsbild zu beleben.

Kanton und Gemeinden streben mittelfristig ökologische Ausgleichsflächen im Umfang von 10 bis 15% der Gesamtfläche der intensiv genutzten Gebiete an.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451, Art. 18b Abs. 2)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; 451.1, Art. 15)
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 119)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141, § 21)
- Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen/Solothurn (RRB Nr. 2782 vom 20. September 1994)

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der ökologische Ausgleich ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden. *L-3.2.1*

Der Kanton fördert und unterstützt den ökologischen Ausgleich: *L-3.2.2*

- in der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen–Solothurn,
- auf seinen eigenen Grundstücken,
- in Gebieten mit Landumlegungen und Vernetzungsprojekten nach der Direktzahlungsverordnung.

Ausserhalb der kantonalen Schwerpunktgebiete liegt die Verantwortung für den ökologischen Ausgleich in erster Linie bei den Gemeinden und Regionen. *L-3.2.3*

L-3.3 Wildtierkorridore

A. Ausgangslage

Hirsch, Wildschwein, Wolf und Bär konnten früher vom Hohgant in den Voralpen über das Emmental und den Oberaargau via Gäu in den Jura wandern. Heute zerschneiden dicht besiedelte Wohngebiete und Industrieareale, hoch frequentierte Verkehrsträger und landwirtschaftlich intensiv genutzte Kulturflächen die traditionellen Wanderrouten der Wildtiere. Die Isolation der Lebensräume wurde in den letzten Jahren zu einem der wichtigsten Probleme im Natur- und Landschaftsschutz.

Bund und Kantone sind durch internationale Übereinkommen und nationale Gesetze verpflichtet, die Durchlässigkeit der Landschaft für Wildtiere zu gewährleisten. Der Bund hat innerhalb der nationalen Bewegungssachsen des Wildes die Lage der 303 Wildtierkorridore grob bezeichnet. Zahlreiche Wildtierkorridore von nationaler Bedeutung sind heute in ihrer Funktion stark eingeschränkt oder gar unterbrochen.

Wildtierkorridore umfassen die für die grossräumige Wanderung der Wildtiere und für die Vernetzung ihrer Kern- und Teillebensräume wichtigsten Bereiche. Die Mobilität ist für Wildtiere deshalb so bedeutsam, weil sie der saisonalen Wanderung und dem genetischen Austausch zwischen Populationen dient sowie das Besiedeln neuer Gebiete ermöglicht.

Im Kanton Solothurn wurden die vom Bund bezeichneten 31 Wildtierkorridore räumlich abgegrenzt und Massnahmen formuliert. Von den 31 Wildtierkorridoren sind 8 (26%) intakt, 15 (48%) beeinträchtigt und 8 (26%) unterbrochen.

Die Wildtierkorridore werden hauptsächlich für Zielarten von Huftieren (Rothirsch, Wildschwein, Reh) und Raubtieren (Luchs, Dachs, Baummarder) ausgerichtet. Bei gewissen Wildtierkorridoren sind je nach den spezifischen Korridoreigenschaften zusätzlich noch weitere Zielarten wie die Gämse im Jura, der Feldhase im Mittelland und der Biber in Gewässern wichtig.

Die Wildtierkorridore SO-11 «Born Rutigen», SO-29 «Rickenbach» und SO-30 «Wangen b. Olten» sind nicht mehr sanierbar. Sie werden deshalb nicht in den Richtplan aufgenommen. Der Wildtierkorridor SO-24 wird ebenfalls nicht behandelt, da er ausserhalb des Kantons Solothurn liegt.

B. Ziele

- Den Raumbedarf der solothurnischen Wildtierkorridore sichern;
- intakte Wildtierkorridore uneingeschränkt erhalten;
- eingeschränkte Wildtierkorridore ökologisch aufwerten, damit sie für Wildtiere durchlässig werden;
- unterbrochene Wildtierkorridore wieder funktionsfähig machen.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451, Art. 1, 5 und 18)
- Jagdgesetz (JaG; BGS 626.11, § 20)
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) (Hrsg.): Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Schriftenreihe Umwelt Nr. 326, Bern, 2001
- Hintermann & Weber: Wildtierkorridore im Kanton Solothurn: Räumliche Ausscheidung und Massnahmenvorschläge. Im Auftrag des Bau- und Justizdepartementes des Kanton Solothurn, Amt für Raumplanung, Amt für Verkehr und Tiefbau und Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Dezember 2007

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Wildtierkorridore von nationaler oder regionaler Bedeutung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden sorgen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten dafür, dass die Wildtierkorridore für die grossräumige Wanderungen des Wildes erhalten bleiben (Raumsicherung). L-3.3.1

Kanton und Gemeinden setzen sich dafür ein, Wildtierkorridore wo nötig zu verbessern oder in gewissen Fällen wiederherzustellen. Sie berücksichtigen bei Planungen die allgemeinen Massnahmen für sämtliche Wildtierkorridore und setzen die spezifischen Massnahmen innerhalb der einzelnen Wildtierkorridore um. Grundlage bildet der Bericht «Wildtierkorridore im Kanton Solothurn: Räumliche Ausscheidung und Massnahmenvorschläge» vom Dezember 2007. L-3.3.2

Planungsaufträge

Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Wildtierkorridore in der Nutzungsplanung und bei Projekten zur Förderung der Vernetzung und der Biodiversität. Sie sichern die Durchgängigkeit mit Landschaftsschutzzonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder anderen Zonen, die dem Schutzziel entsprechen. L-3.3.3

Der Kanton (Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Amt für Landwirtschaft, Amt für Raumplanung) fördert die Aufwertungsmassnahmen, indem er Landumlegungen unterstützt, Ertragsminderungen und Wertverluste der Land- und Waldwirtschaft abgilt, Bewirtschaftungsverträge abschliesst oder Land für Flächen in den zentralen Teilen der Wildtierkorridore erwirbt. Er sorgt für die langfristige Finanzierung der vertraglich gesicherten Aufwertungsmassnahmen. L-3.3.4

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Wildtierkorridore von nationaler oder regionaler Bedeutung fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung):** L-3.3.5

Objekt	Gemeinde	Bedeutung	Planquadrat
SO 1: Riemberg–Lommiswil	Bellach, Lommiswil, Lüsslingen-Nennigkofen, Selzach	national	C7/C8/C9
SO 2: Biberist	Biberist, Lohn-Ammannsegg	national	D8/D9
SO 4: Galmis	Balm b. Günsberg, Riedholz, Rüttenen	regional	D7

Objekt	Gemeinde	Bedeutung	Planquadrat
SO 5: Riedholz–Günsberg	Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Riedholz	regional	E7
SO 6: Deitingen	Deitingen	national	E7/F7/F8
SO 7: Bolken–Aeschi	Aeschi, Bolken, Etziken	regional	F8
SO 10: Aaretränki–Fulenbach	Boningen, Fulenbach	national	I6
SO 14: Messen	Messen	regional	C10/C11
SO 15: Aetingen	Buchegg	regional	C10/D10
SO 16: Bettlach–Altreu	Bettlach, Grenchen, Selzach	regional	B8/C8
SO 17: Feldbrunnen-St. Niklaus	Feldbrunnen-St. Niklaus, Flumenthal, Langendorf, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen	regional	D7/E7
SO 18: Aeschisee	Aeschi, Drei Höfe, Etziken	regional	F9
SO 19: Hüniken	Etziken, Horriwil, Hüniken, Subingen	national	E8/F8
SO 20: Laupersdorf Wilkmatt	Laupersdorf, Matzendorf	regional	E5/F5/F6
SO 21: Laupersdorf Moosmatten	Balsthal, Laupersdorf	regional	F5/F6
SO 22: Mümliswil Lobisei	Balsthal, Mümliswil-Ramiswil	regional	F5/G5
SO 23: Fehren	Breitenbach, Büsserach, Fehren	national	D4/E3/E4
SO 25: Metzerlen	Metzerlen-Mariastein, Rodersdorf	regional	C2
SO 26: Breitenbach	Breitenbach, Büsserach	regional	D3/D4
SO 27: Schloss Thierstein	Büsserach, Erschwil	regional	D4
SO 28: Stierebaan	Boningen, Gunzgen, Härkingen, Kappel	regional	I5/I6
SO 32: Gugenfeld	Erlinsbach, Stüsslingen	regional	K3/K4

L-3.3.6

Der Kanton legt folgende Wildtierkorridore von nationaler oder regionaler Bedeutung **(Abstimmungskategorie Zwischenergebnis)** fest:

Objekt	Gemeinde	Bedeutung	Planquadrat
SO 3: Äusseres Wasseramt	Etziken, Drei Höfe, Halten, Horriwil, Obergerlafingen, Oekingen, Recherswil	national	E9/F9
SO 8: Äussere Klus Balsthal	Balsthal, Oensingen	national	F6/G6
SO 9: Kestenholz	Kestenholz, Nieder-buchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen	national	G6/G7/H6
SO 12: Obergösgen	Däniken, Dulliken, Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Winznau	national	J4/J5/K5
SO 13: Eppenberg-Wöschnau	Eppenberg-Wöschnau, Erlinsbach SO, Nieder-gösgen, Schönenwerd	regional	K4
SO 31: Walterswil	Walterswil	national	J5

Handlungsanweisungen: Diese Wildtierkorridore sind unterbrochen. Sie müssen mit aufwändigen Massnahmen saniert werden. Dies erfolgt in der Regel in einem Plangenehmigungsverfahren des Bundes oder in einem Nutzungsplan-verfahren. Mit der entsprechenden Plangenehmigung sollen diese Wildtier-korridore festgesetzt und der Richtplan fortgeschrieben werden.

L-3.4 Pärke von nationaler Bedeutung

A. Ausgangslage

Pärke sind ausserordentlich schöne Landschaften mit einer Fülle von natürlichen Lebensräumen, die eine artenreiche Flora und Fauna beherbergen. Die Kulturlandschaften und Siedlungen haben ihren ursprünglichen Charakter weitgehend bewahrt. Die Pärkeverordnung unterscheidet drei Parkkategorien: Nationalpark, regionaler Naturpark und Naturerlebnispark.

Die Initiative für die Schaffung eines Parks muss von der Bevölkerung aus gehen. Bei der Projektierung, Errichtung und beim Betrieb eines Parks ist die Mitwirkung der Bevölkerung und der verschiedenen Interessengruppen zu gewährleisten. Die Gemeinden sind in der Trägerschaft des Parks massgeblich vertreten.

Pärke dienen dazu, die Vielfalt der Natur und die Schönheit der Landschaften langfristig zu erhalten und aufzuwerten. Gleichzeitig geben sie wertvolle Impulse für die Stärkung der nachhaltigen Wirtschaft.

Die Parkpolitik basiert auf fünf Grundprinzipien: Freiwilligkeit, Mitwirkung und Mitbestimmung der betroffenen Bevölkerung, Umsetzung mit bestehenden Instrumenten, besondere Natur- und Landschaftswerte, Schutz und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die Qualität der Pärke wird mit einem Park- und Produktelabel gesichert, das der Bund vergibt. Die Labelvergabe ist mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Kantons aufgrund von Leistungs- und Programmvereinbarungen verbunden. Sie wird periodisch überprüft. Die räumliche Sicherung der Pärke erfolgt über die Instrumente der Raumplanung (Richt- und Nutzungsplanung).

Im Kanton Solothurn existieren zwei regionale Naturpärke:

Regionaler Naturpark Thal

Der Regionale Naturpark Thal hat eine Fläche von 139 km^2. Er umfasst die neun Gemeinden Balsthal, Matzendorf, Laupersdorf, Aedermannsdorf, Herbetswil, Welschenrohr, Gänsbrunnen, Mümliswil-Ramiswil und Holderbank.

Der Bund hat den Naturpark Thal 2009 anerkannt und ihm das Parklabel übergeben. Der Regierungsrat hat den Naturpark Thal im Richtplan festgesetzt (RRB Nr. 2008/1479 vom 2. September 2008).

Innerhalb des Parkperimeters befinden sich die militärischen Schiessplätze Guldental und Schmiedenmatt sowie der Übungsplatz Hellchöpfli, die im Sachplan Militär verzeichnet sind. Diese Anlagen können im Rahmen des Sachplans Militär weiterhin genutzt werden.

Jurapark Aargau

Der Jurapark Aargau umfasst 29 Gemeinden. Der Kanton Solothurn ist einzig mit der Gemeinde Kienberg betroffen. Der Bund hat diesen Naturpark 2011 anerkannt.

B. Ziele

Mit einem regionalen Naturpark werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufwerten;
- eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung stärken.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451, Art. 23e ff)
- Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PäV; SR 451.36)
- Regionaler Naturpark Thal: Charta und Managementplan für den Parkbetrieb
- Jurapark Aargau: Charta und Managementplan für den Parkbetrieb

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung des Regionalen Naturparks Thal und des Juraparks Aargau.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton unterstützt Pärke von nationaler Bedeutung nach Art. 23e ff. NHG. Er berät und begleitet die regionalen Trägerschaften und sorgt für die räumliche Abstimmung zwischen den Regionen, insbesondere über die Kantonsgrenzen hinweg. *L-3.4.1*

Planungsaufträge

Naturpark Thal: Der Kanton und die Trägerschaft setzen die Charta um. Der Betrieb richtet sich nach dem Managementplan. *L-3.4.2*

Jurapark Aargau: Die Solothurner Gemeinde Kienberg liegt im Gebiet des Juraparks Aargau. Die überkantonale Koordination erfolgt durch den Kanton Aargau. *L-3.4.3*

L-4 Wald

L-4.1 Naturraum Wald

A. Ausgangslage

Mit über 31 600 Hektaren oder 40% bewaldeter Fläche ist der Kanton Solothurn ein waldreicher Kanton. Als grossflächiger naturnaher Lebensraum trägt der Wald massgebend zu einer abwechslungsreichen Landschaft sowie zur Artenvielfalt bei. Er erbringt zusätzlich vielfältige Schutz- und Wohlfahrtsleistungen als unverzichtbarer Ausgleich zu den übrigen intensiv genutzten Flächen. Der Wald produziert den nachwachsenden Rohstoff und erneuerbaren Energieträger Holz. Für die Bevölkerung hat der Wald auch als Freizeit- und Erholungsraum eine grosse Bedeutung. Seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion sind gleichrangig zu behandeln. Welcher Funktion Vorrang zukommt, ist jeweils das Ergebnis einer Interessenabwägung.

Der Landbedarf für Siedlung und Infrastruktur ist ungebrochen hoch und die Bedürfnisse und Ansprüche der Bevölkerung an den Wald für Freizeit und Erholung nehmen zu. Damit wächst der Druck auf den Wald stetig.

Obschon die Wälder dank der Gesetzgebung und der praktizierten Bewirtschaftung naturnah geblieben sind, müssen die ökologisch wertvollsten Flächen von der Nutzung ausgenommen oder speziell gepflegt werden, um die Biodiversität zu erhalten und gezielt zu fördern.

B. Ziele

- Den Wald in seiner Fläche und Verteilung erhalten. Er darf nur in bestimmten Ausnahmefällen zweckentfremdet resp. gerodet werden und soll möglichst frei bleiben von Bauten und Anlagen.
- Die Freizeit- und Erholungsnutzung soll sich nicht nachhaltig negativ auf den Naturraum Wald auswirken. Störungen sollen möglichst vermieden werden.
- Den Wald als Lebensraum für regionstypische, einheimische Pflanzen und Tiere, vorab die seltenen und gefährdeten Arten, erhalten und aufwerten. Der Kanton fördert mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft und dem Förderprogramm Biodiversität im Wald die Vielfalt der Waldlebensräume und den Artenreichtum. Dazu sind langfristig gesicherte Waldreservate und Altholzinseln zu schaffen sowie Waldränder ökologisch aufzuwerten. Zudem sollen mit gezielten forstlichen Massnahmen seltene und gefährdete Arten gefördert und spezielle Biotope aufgewertet werden.
- Der Wald soll naturnah und bodenschonend bewirtschaftet werden.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0, Art. 1, 3, 5, 20)
- Waldgesetz (BGS 931.11, § 17)
- Natürliche Waldgesellschaften Kanton Solothurn, Karten und Kommentare
- Kantonsforstamt: Waldreservatskonzept Kanton Solothurn, 2001
- Inventar der kantonalen Naturreservate
- Inventar der Waldreservatsvereinbarungen

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung des Waldareals (nach der amtlichen Vermessung aV93).

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass der Wald in seiner Fläche und räumlichen Verteilung erhalten und möglichst frei von Bauten und Anlagen bleibt. *L-4.1.1*

Kanton und Gemeinden tragen dazu bei, dass der Wald als Lebensraum für regionstypische, einheimische Pflanzen und Tiere, vorab die seltenen und gefährdeten Arten, erhalten und aufgewertet wird. *L-4.1.2*

Planungsaufträge

Kanton und Gemeinden stellen im Bereich von Bauzonen die Waldgrenzen fest. Die Gemeinden tragen diese als statische Abgrenzung in die Nutzungspläne ein. Ausserhalb von Bauzonen gilt in der Regel der dynamische Waldbegriff. *L-4.1.3*

Kanton, Regionen und Gemeinden koordinieren und lenken die Freizeit- und Erholungsnutzung mit geeigneten Massnahmen. *L-4.1.4*

Der Kanton (Amt für Raumplanung, Amt für Wald, Jagd und Fischerei) schliesst mit den Waldeigentümern Vereinbarungen ab zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Wald. Dabei gelten die Grundsätze: Freiwilligkeit sowie angemessene Abgeltung für Nutzungsverzicht oder an Aufwertungsmassnahmen. *L-4.1.5*

L-4.2 Schutzwald

A. Ausgangslage

Die Waldfunktion Schutzwald wird Wäldern zugeordnet, die Menschen und/oder Sachwerte vor Naturgefahren schützen. Schutzwald hat gegenüber anderen Waldfunktionen Vorrang. Die Ausscheidung von Schutzwald erfolgt auf Grund der Beurteilung des Gefahren- und des Schadenpotentials sowie der potentiellen Wirkung des Waldes. Im Kanton befinden sich die meisten Schutzwälder in Steinschlaggebieten oberhalb von Siedlungen oder Verkehrswegen. Als Grundlage wurden im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU) die Gefahrenprozesse gesamtschweizerisch modelliert. Das Modell umfasst die Prozesse Steinschlag, Rutschung, Gerinne relevante Prozesse und Lawinen. Aufgrund dieser objektiven Einschätzung wird der Schutzwald festgelegt.

Die Schutzwaldpflege stützt sich auf den direkten Zusammenhang zwischen Risikominderung und Waldzustand. Das Ziel besteht darin, den Wald in einen Zustand zu bringen, bei dem die Wirkung auf die Gefahrenprozesse möglichst gross, und das Risiko von Schäden möglichst gering wird. Einen vollständigen Schutz vor Naturgefahren gibt es nicht, es bleibt immer ein Restrisiko (siehe Kap. L-6).

Ein gepflegter Schutzwald bietet nachweisbar das beste «Kosten-Nutzen-Verhältnis» für den passiven Schutz gegen Steinschlag, Rutschungen, Gerinne relevante Prozesse und Lawinen. Mit der Schutzwaldpflege wird die Schutzfunktion nachhaltig aufrechterhalten.

Wenn es die Schutzfunktion erfordert, ist der Kanton verpflichtet, in Schutzwäldern eine minimale Pflege sicherzustellen.

B. Ziele

- Der Kanton legt den Perimeter des Schutzwaldes fest und sorgt für die Information der Öffentlichkeit und den Einbezug der Waldeigentümer und Nutzniesser bei der Ausscheidung des Perimeters und der Planung der Massnahmen.
- In Schutzwäldern stellt der Kanton eine Pflege nach der Konzeption Nachhaltigkeit im Schutzwald (NaiS) inkl. begleitender Massnahmen sicher, um die Schutzwirkung zu gewährleisten und zu verbessern. Die für die Schutzwaldpflege benötigte Infrastruktur wird unterstützt.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0, Art. 20 und 37)
- Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01, Art. 18 und 40)
- Waldgesetz (BGS 931.11, §§ 12, 25 und 26)
- Waldverordnung (BGS 931.12, §§ 28, 46, 47 und 51)
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei: Weisungen Schutzwald
- Karte Schutzwälder (geo.so.ch/map)

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) stellt eine minimale Schutzwaldpflege sicher. *L-4.2.1*

Der Kanton (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) leistet an die Kosten der Schutzwaldpflege Abgeltungen. Nutzniesser haben sich an den Kosten zu beteiligen. *L-4.2.2*

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) scheidet Schutzwälder aus. *L-4.2.3*

Der Kanton (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) legt aufgrund des Gefahren- und Schadenspotentials sowie des Handlungsbedarfs die Prioritäten für eine minimale Schutzwaldpflege fest. Dabei berücksichtigt er die Wald- und Naturreservate. *L-4.2.4*

Der Kanton (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) bestimmt die zu behandelnde Schutzwaldfläche und unterstützt die Projektherrschaft fachlich und finanziell. Waldeigentümer, Forstbetriebe oder Nutzniesser treten zur Umsetzung der notwendigen Massnahmen als Projektherrschaft auf. *L-4.2.5*

L-4.3 Waldbewirtschaftung

A. Ausgangslage

Im Solothurner Wald können jährlich rund 230 000 m³ des nachwachsenden Rohstoffes und erneuerbaren Energieträgers Holz nachhaltig genutzt werden. Die Waldbewirtschaftung ist Sache der Eigentümer und hat die Anforderungen des naturnahen Waldbaus (Naturverjüngung, standortgerechte Baum- und Straucharten, Orientierung an natürlicher Entwicklung) zu erfüllen.

Intakte und fruchtbare Waldböden sind eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige Bewirtschaftung. Neben Schadstoffeinträgen oder dauerndem Nährstoffentzug, zum Beispiel durch Vollbaumnutzung, können auch mechanische Belastungen bei der Holzernte Waldböden schädigen.

Naturnahe Wälder lassen für die Zukunft am meisten Optionen offen. Vielfältige Waldbestände, eine kontinuierliche Verjüngung und die Orientierung an natürlichen Abläufen reduzieren die Risiken von abiotischen und biotischen Schäden. Im Hinblick auf Klimaänderungen kommt der Baumartenwahl grosse Bedeutung zu. Der Kanton unterstützt über das Förderprogramm Wald Massnahmen zugunsten eines stabilen, gesunden und naturnahen Waldes.

Es besteht keine Pflicht zur Bewirtschaftung des Waldes.

B. Ziele

- Die Waldbewirtschaftung dient der Versorgung von Industrie, Gewerbe und Öffentlichkeit mit dem Rohstoff und Energieträger Holz und hat nachhaltig und naturnah zu erfolgen.
- Mit geeigneten Holzernteverfahren und einer angepassten Feinerschliessung stellen die Eigentümer sicher, dass die Waldböden nur auf festgelegten Transportlinien befahren werden, damit die Bodenfruchtbarkeit in den übrigen Gebieten erhalten bleibt.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0, Art. 1, 20, 21)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01, Art. 33)
- Waldgesetz (BGS 931.11; §§ 13, 18)
- Bundesamt für Umwelt (Hrsg.): Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau. Projektbericht, Materialien. Bern, 2010.
- Natürliche Waldgesellschaften Kanton Solothurn, Karten und Kommentare
- Waldinventuren, Waldbestandeskarten und waldbauliche Massnahmenpläne

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Die Bewirtschaftung erfolgt nach den Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau. Sie schont den Waldboden sowie die Waldbestände und berücksichtigt die gesellschaftlichen und ökologischen Anliegen. *L-4.3.1*

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) stellt die Grundlagen für die forstliche Planung zur Verfügung, legt im öffentlichen Wald die obere Mengenbegrenzung der Holznutzung fest und bewilligt die Holzschläge. *L-4.3.2*

Der Kanton (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) leistet Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen und als Anreiz für eine naturnahe Waldpflege. Er unterstützt die Eigentümer mit dem Förderprogramm Wald. *L-4.3.3*

L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung

A. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn besitzt grosse Anteile an Grünland und Wäldern sowie mehrere gut frequentierte Aussichtspunkte, vor allem auf der ersten Jurakette. Mit seinen vielfältigen Ausflugsmöglichkeiten und Naherholungsgebieten in den vielfältigen Landschaften der einzelnen Regionen verfügt der Kanton Solothurn über gute Voraussetzungen, den immer wieder wechselnden und neuen Ansprüchen für Freizeit und Erholung in der Landschaft gerecht zu werden.

Intensive Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind räumlich zu konzentrieren, damit die landschaftlich noch weitgehend intakten Gebiete von Bauten und Anlagen frei gehalten werden können. Die Interessengebiete für Freizeit und Erholung beschränken sich auf wenige Gebiete an gut erschlossener Lage.

Folgende Freizeit- und Sportanlagen sind von (über)regionaler Bedeutung:

Gemeinde	Anlage	Planquadrat
Balm b. Günsberg	Skilifte Balmberg und Seilpark	D6/D7
Beinwil	Skilift Hohe Winde	E5
Breitenbach*	Sportanlagen	D3
Buchegg (Aetingen)	Golfplatz Limpachtal	C10/D9/D10
Deitingen, Flumenthal, Luterbach	Golfplatz Wylihof	E7/E8
Grenchen*	Sportanlagen	B8
Grenchen	Skilifte Grenchenberg	B7
Hauenstein-Ifenthal	Golfplatz Weid	I4
Holderbank	Skilifte Solothurner Wanne	G5
Lostorf, Stüsslingen	Golfplatz Heidental	J4/K4
Olten*	Stadthalle und Sportanlagen	I5
Schönenwerd	Sport- und Eventhalle	K4
Solothurn	Campingplatz und Bootshafen	D8
Solothurn*	Sport- und Freizeitanlagen	D8
Zuchwil*	Sportzentrum	D8

* Anlagen innerhalb der Bauzone (Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen). Für diese sind die Gemeinden zuständig.

B. Ziele

Die Nutzung der Solothurner Landschaft für Freizeit- und Erholungsaktivitäten soll auch künftig gewährleistet bleiben. Wo durch eine Übernutzung der Landschaft Schäden auftreten, ist die Intensität der Nutzung zu begrenzen.

Die Gebiete für Freizeit und Erholung von regionaler Bedeutung sind aufgrund einheitlicher Grundsätze und Kriterien auszuscheiden. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- die mit dem Richtplan angestrebte räumliche Entwicklung;
- die natürlichen Gegebenheiten (Land-, Waldwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz) sowie die freizeit- und erholungsbedingte Vorbelastung eines Gebiets;
- die Verkehrserschliessung, die räumliche Ausdehnung bzw. Abgrenzung;
- allfällige sinnvolle Nutzungsüberlagerungen;
- die räumlichen Auswirkungen baulicher Einrichtungen für Freizeit und Erholung.

Die Freizeit- und Sportanlagen, die ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen, sind räumlich zu konzentrieren.

C. Grundlagen

- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, §§ 58, 59, 68)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11)
- Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, RSU: Belastungsstudie Grenchenberg-Weissenstein-Balmberg, 1985
- Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, RSU: Erholungsnutzung auf der Weissensteinkette und an der Aare, Raumplanerisches Konzept, 1996
- Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, RSU, Regionalplanung im Raume Grenchen-Büren, GB: Nutzungskonzept Aareraum, 1999
- Verein Region Thal: Interessengebiete für Freizeit, Sport und Erholung in der Region Thal, 2000

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Anlagen und Vorhaben für Freizeit und Sport von regionaler Bedeutung.
Detailkarten: Darstellung der Gebiete für Freizeit und Erholung von regionaler Bedeutung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton kann in einem kantonalen Nutzungsplan Erholungszonen ausscheiden (PBG § 68 lit. b). In diesen Plänen werden die Zufahrts- und Erschliessungsverhältnisse geregelt und der landschaftsschonende Bau und Betrieb der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sichergestellt. Die raumplanerisch relevanten Aspekte sind in der Regel in einem Gestaltungsplan (meist verbunden mit einer UVP) zu regeln. L-5.1

L-5.2 Der Kanton (Amt für Raumplanung) beurteilt die Schutzwürdigkeit eines Standortes und Auswirkungen von Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung ausserhalb des Siedlungsgebiets nach dem nachfolgenden Bewertungsraster. Nach diesem ersten Beurteilungsschritt bleiben weitere Differenzierungen vorbehalten.

Zonen und Gebiete	Auswirkungen von Anlagen			
	geringe	mässige	grosse	sehr grosse
Landwirtschafts-gebiet, Siedlungstrenn-gürtel	möglich, ohne Auflage	möglich, in der Regel mit Auflagen	möglich, mit strengen Auflagen	nur im Ausnahmefall möglich
Wald, Juraschutzzone, weitere Gebiete von besonderer Schönheit	möglich, in der Regel mit Auflagen	möglich, mit strengen Auflagen	nur im Ausnahmefall möglich	in der Regel nicht zulässig
Kant. Vorrang-gebiete Natur und Landschaft	möglich, mit strengen Auflagen	nur im Ausnahmefall möglich	in der Regel nicht möglich	ausgeschlossen
BLN-Gebiete	nur im Ausnahmefall möglich	in der Regel nicht möglich	ausgeschlossen	ausgeschlossen
Kant. Naturreservate	nur im Ausnahmefall möglich	ausgeschlossen	ausgeschlossen	ausgeschlossen

L-5.3 Für die raumplanerische Beurteilung von Vorhaben ist eine raumplanerische Vorabklärung notwendig. Darin ist aufzuzeigen, dass das Vorhaben mit den raumplanerischen Vorgaben des Kantons und des Bundes vereinbar ist und in öffentlichem Interesse ist. Die Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft sind darzulegen. Der Kanton (Amt für Raumplanung) kann bei Vorhaben mit erheblichen räumlichen Auswirkungen die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes verlangen.

L-5.4 Vorhaben für Freizeit, Erholung und Sport, die in einem Gebiet von regionaler Bedeutung liegen und mit den Zielsetzungen dieses Gebiets übereinstimmen, brauchen keine Festlegung im Richtplan.

Planungsaufträge

L-5.5 Die Regionalplanungsorganisationen schlagen in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Gebiete für Freizeit und Erholung vor.

L-5.6 Die Repla espaceSolothurn und der Aggloverein Grenchen sorgen zusammen mit dem Kanton (Amt für Raumplanung) für eine koordinierte Umsetzung von touristischen Vorhaben für die Region Balmberg–Weissenstein–Grenchenberg.

Gebiete für Freizeit und Erholung

Der Kanton legt folgende Gebiete für Freizeit und Erholung fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung):** L-5.7

Gebiet	Detailkarte
Bezirk Dorneck:	
Birspark (Gemeinde Dornach): Die Birspark-Landschaft umfasst den Flusslauf und die angrenzenden Freiräume entlang der Birs zwischen Angenstein und Birsmündung. Es handelt sich um einen wichtigen Natur- und Erholungsraum. Diesen gilt es gemeindeübergreifend für die Bevölkerung in Wert zu setzen.	1
Gempen (Gemeinde Gempen) Bestehende Bauten und Anlagen erhalten, eventuell rücksichtsvoll mit Ergänzungsbauten bzw. weiteren Angeboten ergänzen. Die Planung ist mit dem Kanton Basel-Landschaft zu koordinieren.	1
Bezirke Gösgen und Olten:	
Schachenpark (Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenberg-Wöschnau, Erlinsbach SO, Gretzenbach, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönenwerd, Starrkirch-Wil, Winznau): Der Aareraum zwischen Olten und Aarau soll als verbindendes Element aufgewertet werden. Es soll ein attraktives, vielfach nutzbares und zusammenhängendes System aus Wald, landwirtschaftlich genutzten Flächen, Freiflächen, Gewässern, wertvollen Lebensräumen und Wegen erhalten bzw. geschaffen werden. Dabei sind Gebiete für Flora und Fauna (insbesondere die kantonalen Naturreservate Obergösger Schachen und Grien, Erlinsbach SO) zu berücksichtigen, die weitgehend frei von Infrastrukturen gehalten werden. Kantone und Gemeinden sorgen für eine angemessene Besucherlenkung.	2
Bezirk Lebern:	
Aareraum	
Aarbrügg Ost und West (Gemeinde Grenchen): Bestehende Freizeitanlagen erhalten. Ergänzen mit weiteren Angeboten, u. a. Bootshafen und Bademöglichkeiten. Öffentliche Einwasserungsstelle sicherstellen und Gestaltungsplan «Werkhof Marti AG» überprüfen.	3
Staad (Gemeinde Grenchen): Bestehende Anlagen erhalten, eventuell rücksichtsvoll mit weiteren Angeboten ergänzen.	3

Gebiet	Detailkarte
Altreu/Sängli; Badebucht Sängli bis Campingplatz Altreu (Gemeinde Selzach): Bestehende Anlagen erhalten, eventuell mit Bootsplätzen für die Verlagerung von Booten aus der Witi sowie mit Bademöglichkeiten ergänzen. Ziel ist es, die Erholungsnutzung von den angrenzenden wertvollen Gebieten fernzuhalten.	4
Weissensteinkette	
Balmberg (Gemeinde Balm b. Günsberg): Bestehende Anlagen erhalten, eventuell rücksichtsvoll mit weiteren Angeboten ergänzen.	6
Weissenstein (Gemeinde Oberdorf): Bestehende Bauten und Anlagen erhalten, eventuell rücksichtsvoll mit weiteren Angeboten ergänzen.	6
Untergrenchenberg (Gemeinde Grenchen): Bestehende Anlagen erhalten, eventuell rücksichtsvoll mit weiteren Angeboten ergänzen.	7
Bezirk Solothurn:	
Innere Mutten (Gemeinde Solothurn): Bestehende Anlagen: Campingplatz, Bootshafen, Sport- und Freizeitanlagen	5
Bezirk Thal:	
Schwängimatt (Gemeinden Balsthal und Laupersdorf): Zugelassen sind Erholungseinrichtungen, die das Bild der Landschaft nicht zerstören und den Naturhaushalt nicht beeinträchtigen. Ein Ausbau der Zufahrtsstrasse ist nicht möglich. An die Gestaltung der Bauten und Anlagen werden hohe Anforderungen gestellt.	8
Moos (Gemeinde Balsthal): Freizeit- und Erholungseinrichtungen von regionaler Bedeutung, welche auf einen gut erschlossenen Standort in der Bauzone angewiesen sind.	8
Wanne (Gemeinde Holderbank): Erhaltung und eventuell rücksichtsvoller Ausbau der Einrichtungen für (Winter-) Sportaktivitäten als Ergänzung der Anlagen in Langenbruck.	9

Detailkarten Gebiete für Freizeit und Erholung von regionaler Bedeutung

(Massstab 1:50 000, Quelle Hintergrundkarte: Bundesamt für Landestopografie)

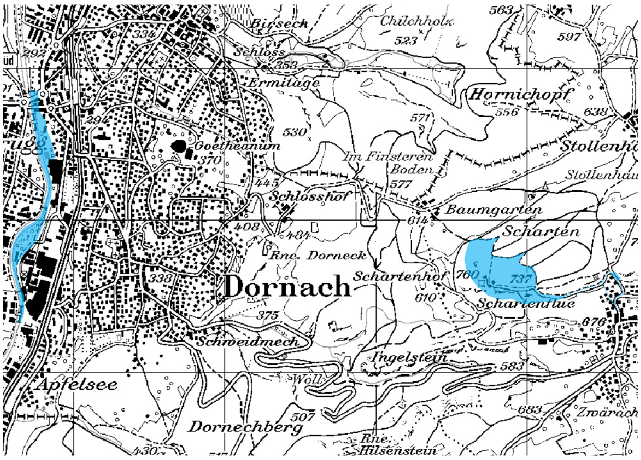

Festsetzung

1: Birspark (Gemeinde Dornach; der Perimeter umfasst den Flusslauf der Birs und die angrenzenden Freiräume) und Gempen (Gemeinde Gempen)

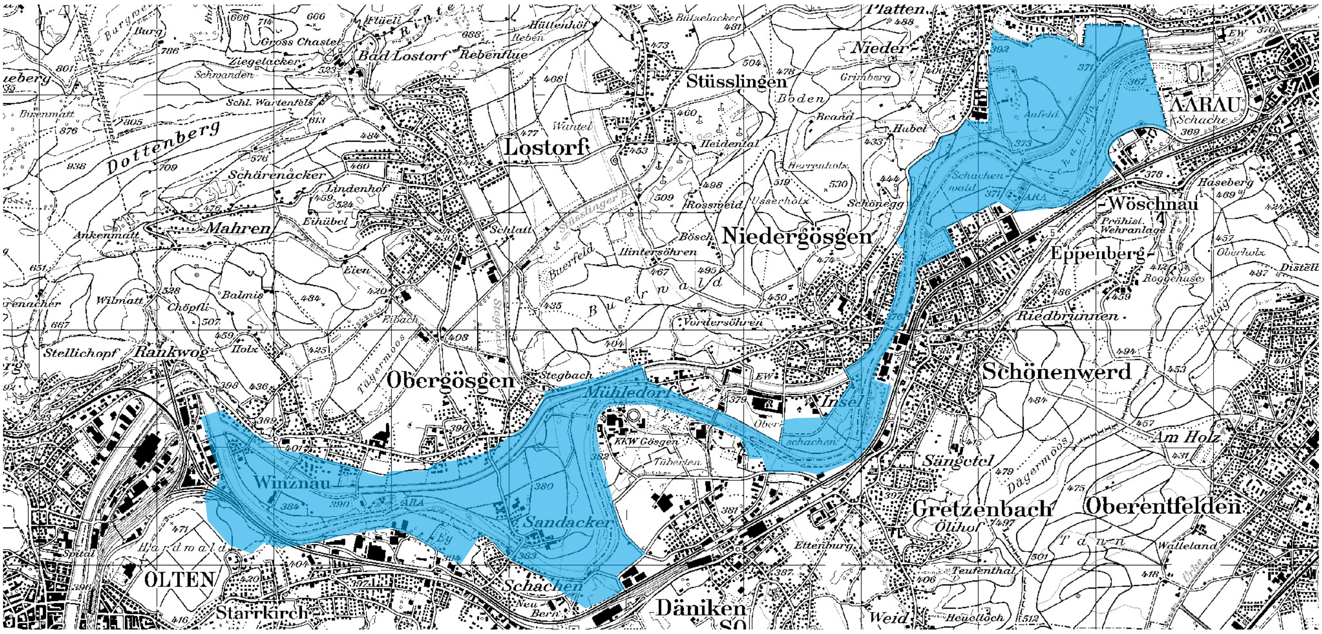

2: Schachenpark (Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenberg-Wöschnau, Erlinsbach SO, Gretzenbach, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönenwerd, Starrkirch-Wil, Winznau)

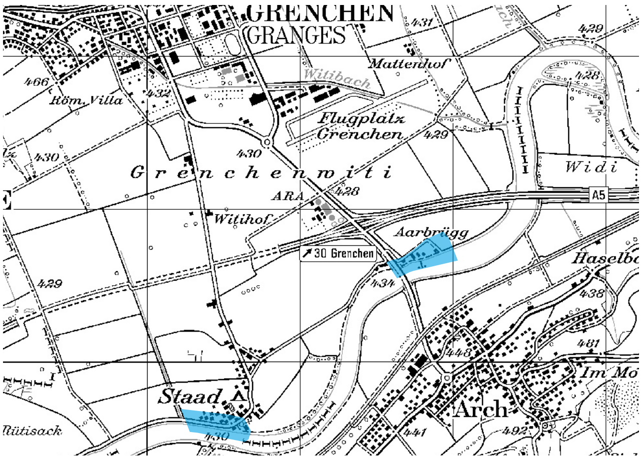

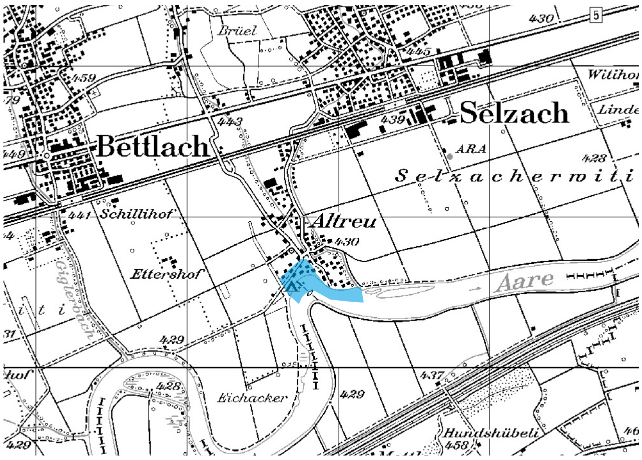

3: Staad und Aarbrügg (Gemeinde Grenchen)

4: Altreu (Gemeinde Selzach)

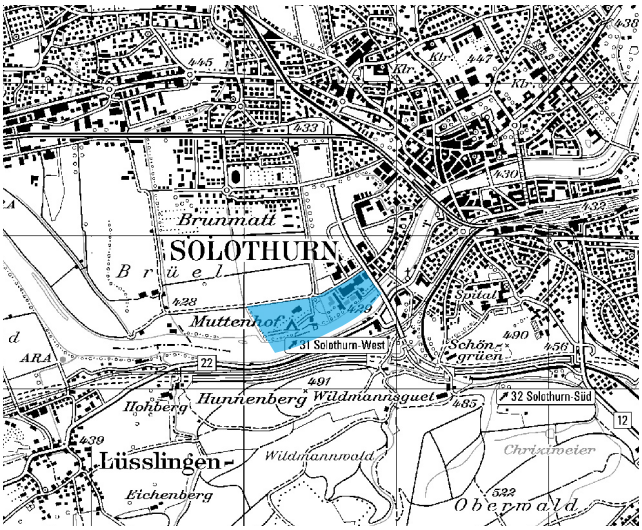

5: Innere Mutten (Gemeinde Solothurn)

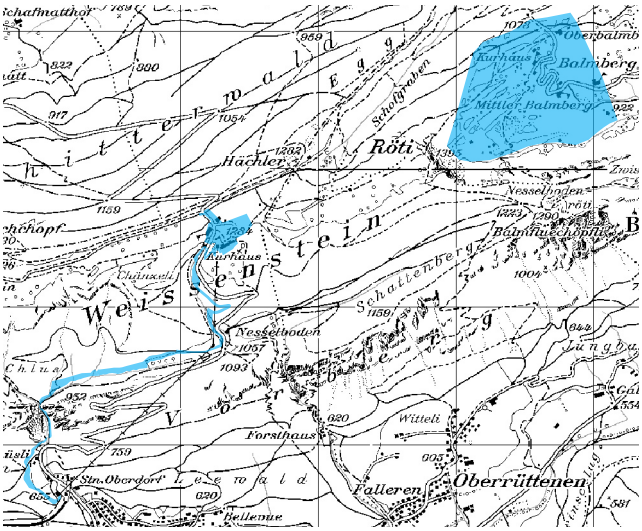

6: Weissenstein (Gemeinde Oberdorf), Balmberg (Gemeinde Balm b. G), 1:55 000

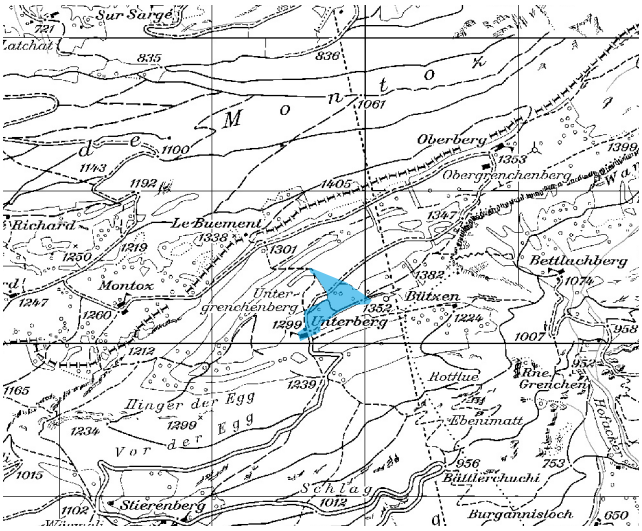

7: Untergrenchenberg (Gemeinde Grenchen)

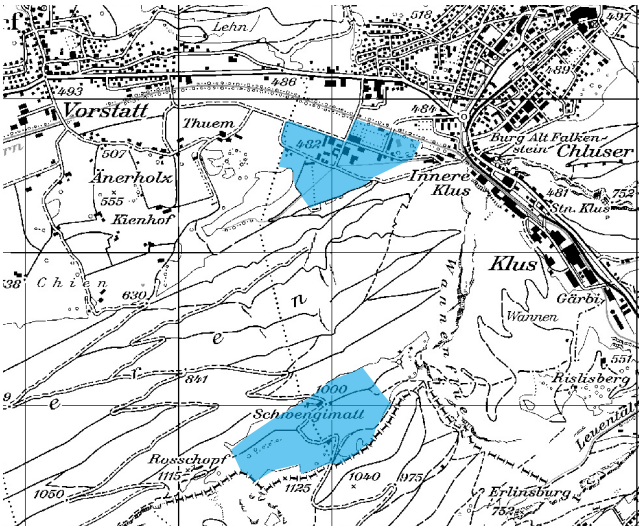

8: Schwängimatt (Gemeinden Balsthal, Laupersdorf) und Moos (Gemeinde Balsthal)

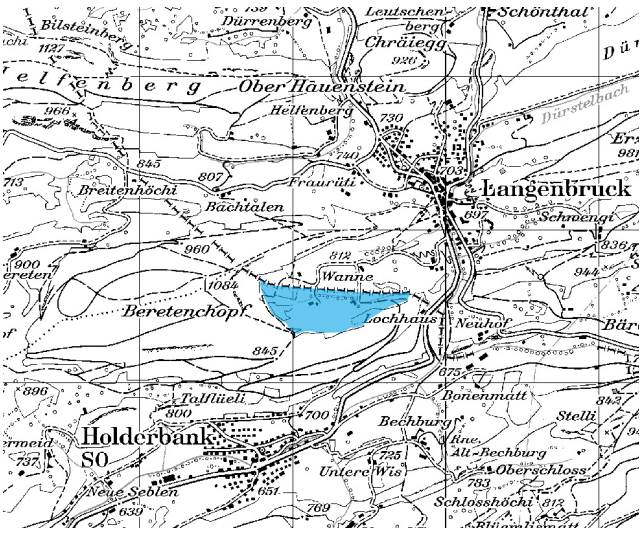

9: Wanne (Gemeinde Holderbank)

Festsetzung

L-6 Naturgefahren (Gefahrengebiete)

A. Ausgangslage

Die Kantone sind verpflichtet festzustellen, welche Gebiete durch Naturgefahren erheblich bedroht sind. Diese sind bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Technische Gefahren werden im Kapitel S-7.4 Störfallvorsorge behandelt.

Naturereignisse, die eine Gefährdung menschlichen Lebens oder erheblicher Sachwerte bewirken, können im Kanton Solothurn hauptsächlich in folgender Form auftreten:

- gravitative Prozesse: Wasserprozesse, Sturz- und Rutschprozesse (Massenbewegungen), Lawinen
- tektonische Prozesse: Erdbeben
- meteorologische Prozesse: Stürme, Hagel, Kälte, Hitze, Trockenheit

Die kantonale Koordinationsstelle Naturgefahren (Gremium aller betroffenen kantonaler Amts- und Fachstellen) befasst sich im Sinne des integralen Risikomanagements mit allen diesen Prozessen. Ziel ist, das Risiko für die Bevölkerung mittels organisatorischer und planerischer Massnahmen in den Bereichen Prävention und Intervention so klein wie möglich zu halten. Einen vollständigen Schutz vor Naturgefahren gibt es nicht. Es bleibt immer ein Restrisiko. Der Schutz vor Naturgefahren ist eine anspruchsvolle, interdisziplinäre Aufgabe mit vielen Ansprechpartnern.

Im kantonalen Richtplan werden nur die raumwirksamen Prozesse behandelt (gravitative Prozesse, Erdbeben).

Um sich vor Risiken schützen zu können, müssen diese zuerst erkannt und dann bewertet werden. Gefahrenhinweiskarte, Gefahrenkarte, Ereigniskataster und Schutzzielmatrix dienen dabei als wichtige Grundlagen.

B. Ziele

Mit dem integralen Risikomanagement für Naturgefahren werden folgende Ziele verfolgt:

- Menschliches Leben und erhebliche Sachwerte vor Naturgefahren schützen.
- Die Gefahren und Risiken erkennen. Überblick über Gefahrengebiete schaffen.
- Das Gefahrenpotenzial in Gebieten mit hoher Gefährdung reduzieren mittels organisatorischer, raumplanerischer sowie möglichst naturnaher und kosteneffizienter baulicher Massnahmen.
- Organisatorische Massnahmen im Bereich Prävention, Vorsorge und Intervention mittels guter Gefahrengrundlagen, Notfallplanungen und Schulungen fördern.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700, Art. 6)
- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0 Art. 36)
- Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01 Art. 15 ff)
- Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100)
- Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1, Art. 165b)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 36)

- Waldgesetz (BGS 931.11, §§ 12 und 26)
- Waldverordnung (BGS 931.12, § 51)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15, § 28)
- Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Wasser und Geologie, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft: Raumplanung und Naturgefahren, Empfehlung, 2005
- Kanton Solothurn: Naturgefahren im Siedlungsgebiet, Wegleitung, 2002
- Kanton Solothurn: Naturgefahren ausserhalb der Bauzone, Wegleitung, 2006, Version 2
- Gefahrenhinweiskarte (geo.so.ch/map)
- Kommunale Gefahrenkarten (geo.so.ch/map)
- Baugrundklassenkarte (geo.so.ch/map)

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton, Gemeinden oder Private ergreifen in ihrem Zuständigkeitsbereich Massnahmen, um Menschen, erhebliche Sachwerte, die Hauptverkehrswege sowie die zentralen Einrichtungen der Energie- und Wasserversorgung (Lifelines) nach Möglichkeit vor Schäden durch Naturgefahren zu schützen. Sie reduzieren Schutzdefizite mit geeigneten Massnahmen (Unterhalt der Gewässer und Schutzbauten, organisatorische, raumplanerische und bauliche Massnahmen, Schutzwald, Raumbedarf für Gewässer, Objektschutz) (siehe auch Kapitel L-4.2 und E-1.1). *L-6.1*

Naturnahe Schutzmassnahmen wie das Freihalten von Räumen, die Renaturierung bzw. Revitalisierung der Fliessgewässer und die Pflege der Schutzwälder sind gegenüber technischen Massnahmen zu bevorzugen. Alle Massnahmen sind kosteneffizient (optimaler Kosten-Nutzen-Faktor) zu planen und umzusetzen. Es gelten die Mindestanforderungen des nationalen Finanzausgleichs (NFA) im Umweltbereich. *L-6.2*

Planungsaufträge

Der Kanton (Koordinationsstelle Naturgefahren) bestimmt im Sinne des integralen Risikomanagements die Rahmenbedingungen im Umgang mit Naturgefahren und stellt die entsprechenden Vollzugshilfen zur Verfügung. *L-6.3*

Der Kanton erarbeitet und führt folgende Grundlagen: *L-6.4*
- Das Amt für Umwelt führt einen Ereigniskataster.
- Das Amt für Umwelt erstellt und führt einen Schutzbautenkataster.
- Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei scheidet Schutzwälder aus (siehe Beschluss L-4.2.3).

Kanton und Gemeinden bezeichnen Gebiete, in denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Naturgefahren bedroht sind. **L-6.5**

Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenhinweiskarte, die Gefahrenkarten sowie die Massnahmenpläne bei ihren raumwirksamen Planungen und bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in ihren Nutzungsplänen fest. **L-6.6**

Die Gemeinden setzen die kommunalen Gefahrenkarten in der Ortsplanung um. Nutzungskonflikte sind zu bezeichnen und nach Möglichkeit zu entflechten. Der Zeitpunkt der raumplanerischen Umsetzung ist abhängig von der Massnahmenplanung und ist mit der Realisierung von baulichen Massnahmen zu koordinieren. **L-6.7**

Kanton (Amt für Umwelt, Amt für Verkehr und Tiefbau) und Gemeinden führen die vorhandenen Gefahrengrundlagen (Gefahrenkarten) regelmässig nach. Insbesondere nach Umsetzung von Schutzmassnahmen oder bei Vorliegen neuer Erkenntnisse. **L-6.8**

Teil C
Sachbereiche

V Verkehr

V Handlungsstrategien Verkehr

A. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn verfügt über ein gut ausgebautes Verkehrsnetz. Dieses stellt die Erschliessung innerhalb des Kantonsgebietes sowie mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland sicher. Durch seine optimale Verkehrslage in der Schweiz (Kreuzungspunkt Nord-Süd- und Ost-West-Achsen des Strassen- wie Schienenverkehrs und des Flugplatzes Grenchen) verfügt der Kanton über ideale Standortvorteile. Damit verbunden sind aber auch ein überdurchschnittliches Verkehrswachstum und Kapazitätsengpässe im Verkehrsnetz sowie zunehmende Umweltbelastungen.

Die zunehmende Trennung von Wohnen und Arbeiten führt zu einem stetigen Wachstum der Mobilität, auch der Freizeitverkehr nimmt zu.

Die Aufgabe des Kantons und der Gemeinden besteht darin, dass die Mobilität möglichst effizient, siedlungsverträglich und umweltschonend abgewickelt wird. Eine vermehrte Lenkung der Mittel auf den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr ist unerlässlich.

Die konkreten Massnahmen und behördenverbindlichen Beschlüsse folgen in den Kapiteln V-1 bis V-8.

B. Ziele

Die Verkehrsentwicklung ist auf die im Kapitel B-3 Raumkonzept Kanton Solothurn festgelegten Leitsätze und Grundsätze auszurichten. Für die Umsetzung sind dabei die folgenden Handlungsstrategien wegleitend:

- HS 2: Siedlungsqualität erhöhen
- HS 3: Siedlung und Verkehr konsequent aufeinander abstimmen
- HS 5: Bestehende Verkehrsinfrastruktur optimal nutzen

C. Grundlagen

- Kapitel B-3 Raumkonzept Kanton Solothurn

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

V-1 Gesamtverkehr

A. Ausgangslage

Die Entwicklung der Gesamtmobilität ist einerseits bedingt durch die Siedlungsstruktur (Trennung von Wohnen und Arbeiten), die gesellschaftlichen Bedürfnisse (z.B. Freizeit) sowie die verfügbaren finanziellen Ressourcen (Wohlstand). Andererseits beeinflusst auch das Verkehrsangebot die Mobilität. Diese Faktoren können durch die öffentliche Hand nur zum Teil beeinflusst werden. Der Kanton Solothurn wirkt bereits heute mit der Abstimmung von Siedlung und Verkehr und einer angebotsorientierten Verkehrsplanung einem unbegrenzten Verkehrswachstum entgegen

Im Sinne eines nachhaltigen Gesamtverkehrs stehen umwelt- und ressourcenschonende Mobilitätsformen im Vordergrund. So ist das Angebot des öffentlichen Verkehrs in den letzten Jahren – mit Schwerpunkt in den Agglomerationen – stark ausgebaut worden. Auch der Fuss- und Veloverkehr weist – vor allem in den Agglomerationen – ein grosses Wachstumspotenzial aus, welches noch längst nicht ausgeschöpft ist. Der Ausbau der Infrastruktur für den Fuss- und Veloverkehr ist deshalb ein Schwerpunkt der Agglomerationsprogramme. Der motorisierte Strassenverkehr nimmt nach wie vor zu: Auf dem Nationalstrassennetz sind jährliche Zuwachsraten von bis zu 4% festzustellen; das Wachstum auf den Kantonsstrassen ist im Allgemeinen tiefer. Um einen nachhaltigen Gesamtverkehr zu erreichen, müssen die Massnahmen noch konsequenter auf den Fuss- und Veloverkehr und den öffentlichen Verkehr ausgerichtet werden. Zudem ist der Strassenverkehr siedlungsverträglich abzuwickeln.

Am Gesamtverkehrssystem sind Bund, Kanton und Gemeinden mit unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und Finanzierungsmechanismen beteiligt. Es kann nur durch gezielte Koordination gesteuert werden. Mit dem Richtplan sollen die Planungsinstrumente wie Mobilitätsstrategien, übergeordnete Betriebskonzepte, Agglomerationsprogramme, Regionale Raumentwicklungskonzepte, Mehrjahresprogramme Strasse und Leistungsauftrag öffentlicher Verkehr aufeinander abgestimmt werden.

B. Ziele

- Verkehr vermeiden und Mobilitätswachstum begrenzen mit einer angebotsorientierten Verkehrsplanung und nachfragebeeinflussenden Massnahmen.
- Verkehr auf umwelt- und ressourcenschonende Verkehrsmittel verlagern: im urbanen und agglomerationsgeprägten Raum den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr gezielt fördern; beim Güterverkehr den Bahnanteil erhöhen.
- Verkehr verträglich und sicher abwickeln.
- Bestehende Infrastruktur optimieren und bewirtschaften.
- Strassennetz nur zur Behebung von gravierenden Umweltbelastungen oder Engpässen erweitern.
- Grenzüberschreitende Projekte und Vorhaben werden mit den Nachbarkantonen koordiniert.

C. Grundlagen

- Agglomerationsprogramme Solothurn, AareLand, Basel, Grenchen
- Regionale Raumentwicklungskonzepte
- Mehrjahresprogramm Strasse
- Leistungsauftrag öffentlicher Verkehr
- Amt für Verkehr und Tiefbau, repla espace Solothurn: Fachbericht Mobilitätsplanung Region Solothurn

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton setzt die Ziele für den Gesamtverkehr um, indem er die verschiedenen Instrumente koordiniert (wie Agglomerationsprogramme, Regionale Entwicklungskonzepte, Mobilitätsstrategien, übergeordnete Betriebskonzepte, Mehrjahresprogramm Strasse und Leistungsauftrag öffentlicher Verkehr). V-1.1

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) entwickelt eine Netzstrategie Mobilität. Sie bildet die Grundlage für die Strassenklassierung. V-1.2

Der Kanton (Amt für Raumplanung, Amt für Verkehr und Tiefbau) überprüft das Verkehrspolitische Leitbild (VLB). V-1.3

V-2 Motorisierter Individualverkehr

V-2.1 Nationalstrassen

A. Ausgangslage

Durch den Kanton Solothurn führen die Autobahnen A1, A2 und A5. Mit den Anschlüssen Grenchen, Solothurn West, Süd und Ost an die A5, Kriegstetten, Wiedlisbach/Wangen BE, Niederbipp BE, Oensingen, Rothrist AG, Kölliken AG, an die A1 und zwei Anschlüssen (Egerkingen, Eptingen BL) an die A2 ist der Kanton Solothurn sehr gut ans Nationalstrassennetz angebunden.

B. Ziele

- Siedlungen vom überregionalen Verkehr entlasten;
- (inter)nationale und kantonale Wirtschaftszentren gut erreichbar machen;
- Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit in den Anschlussbereichen der Nationalstrassen gewährleisten.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11)
- Verordnung über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111)
- Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz (SR 725.113.11)
- Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2)
- Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13)
- Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK): Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Nationalstrassen, der Autobahnanschlüsse und der Vorhaben (Abstimmungskategorien Festsetzung und Zwischenergebnis).

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Nationalstrassennetzes durch verkehrsbeeinflussende Massnahmen und gezielte Ausbauten erhalten bleibt. *V-2.1.1*

Der Kanton sorgt für einen wirtschaftlichen Unterhalt der Nationalstrassen und der Autobahnraststätten. *V-2.1.2*

Planungsaufträge

Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) setzt sich bei Vorhaben des Bundes und bei der Ausarbeitung der Verkehrsmanagementpläne beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) für die Interessen von Kanton, Regionen und Gemeinden ein. *V-2.1.3*

Vorhaben

An der Realisierung der räumlich aufeinander abgestimmten Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Zu diesem Zweck legt der Kanton die nachfolgenden Vorhaben fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung):** *V-2.1.4*

Vorhaben	Planquadrat
A1/A2; Luterbach–Härkingen: 6-Streifen-Ausbau	E7/E8/F7/G6/G7/H5/H6
Handlungsanweisungen: Im zweiten Programm zur Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz soll die Nationalstrasse A1 zwischen Luterbach und Härkingen auf sechs Fahrstreifen ausgebaut werden. Ziele des Bundes sind die Folgenden: Staustunden reduzieren bzw. Verkehr in Spitzenstunden verflüssigen, Unfallhäufigkeit und Ausweichverkehr auf das untergeordnete Strassennetz reduzieren, Nationalstrasse an die geltenden Standards und Umweltgesetzgebung anpassen.	
A1/A2 Optimierung Autobahnanschluss Egerkingen	H5
Handlungsanweisungen: Mit dem Ausbau der Nationalstrasse A1/A2 zwischen Luterbach und Härkingen soll der Autobahnanschluss Egerkingen bezüglich Kapazität, Verkehrssicherheit, Berücksichtigung des hohen Schwerverkehrsanteils usw. optimiert werden. Das ASTRA hat die von Kanton und Region bevorzugte Variante «Entflechtung» in das Projekt zum Ausbau der Nationalstrasse A1 Luterbach–Härkingen aufgenommen. Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) stimmt das Vorhaben – unter Einbezug der Regionsgemeinden – mit den Weiterentwicklungen auf dem Kantonsstrassennetz wie dem Verkehrsmanagement Gäu, dem Knoten Schlegelmatten, dem Vorhaben ERO+ und der Siedlungsentwicklung (RAZ I und RAZ II) ab.	
A1/A2 Optimierung Autobahnanschluss Oensingen/VEBO-Knoten	G6
Handlungsanweisungen: Mit dem Ausbau der Nationalstrasse A1/A2 zwischen Luterbach und Härkingen soll der Autobahnanschluss Oensingen bezüglich Kapazität, Verkehrssicherheit, Berücksichtigung des hohen Schwerverkehrsanteils usw. optimiert werden. Der Halbanschluss Oensingen Süd soll zu einem Vollanschluss ausgebaut werden. Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) stimmt das Vorhaben – unter Einbezug der Regionsgemeinden und des Kantons Bern – mit den Weiterentwicklungen auf dem Kantonsstrassennetz wie der Verkehrsentlastung Oensingen ab.	

V-2.2 Kantonsstrassen

A. Ausgangslage

Das Kantonsstrassennetz hat eine Länge von 612 Kilometern. Der Kanton legt in seinem Mehrjahresprogramm Strassenbau die Massnahmen für Unterhalt, Optimierung und Ausbau der Kantonsstrassen fest. Als Grundlagen dienen der kantonale Richtplan, das verkehrspolitische Leitbild, die Agglomerationsprogramme sowie regionale Raumentwicklungs- und Mobilitätskonzepte.

Die Kantonsstrassen sind aufgrund ihrer kantonalen und regionalen Bedeutung und ihrer Verkehrsbelastung in die vier Kategorien A bis D eingeteilt:

A: regionale Bedeutung/Belastung gering
B: regionale Bedeutung/Belastung hoch
C: kantonale Bedeutung/Belastung gering
D: kantonale Bedeutung/Belastung hoch

Eine zusätzliche Klassierung erfolgt aufgrund der verkehrsplanerischen Funktion der Strasse bzw. ihrer Bedeutung im Strassennetz: kantonale Hochleistungsstrasse, Hauptverkehrsstrasse, Regional- und Lokalverbindungsstrasse.

Der Handlungsbedarf bei den Kantonsstrassen liegt schwergewichtig bei der Sanierung von bestehenden Strassen. Dabei sollen die Sicherheit erhöht, die Situation für den Fuss- und Veloverkehr verbessert, Ortsdurchfahrten aufgewertet oder flankierende Massnahmen zu Umfahrungsstrassen verwirklicht werden. Im Bereich Sicherheit ist auch die Gefährdung durch Naturereignisse zu berücksichtigen (siehe Kapitel L-6). Der Handlungsbedarf und entsprechende Massnahmen in den Agglomerationen sind in den Agglomerationsprogrammen und den regionalen Raumentwicklungskonzepten ausgewiesen.

Nach dem verkehrspolitischen Leitbild kommen neue Kantonsstrassen nur in Frage, wenn die Möglichkeiten zur Verkehrsvermeidung, zur Verlagerung auf den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr sowie zur verträglichen Gestaltung des Verkehrsablaufs ausgeschöpft sind. Die Zweckmässigkeit und Nachhaltigkeit von neuen Umfahrungsstrassen muss nachgewiesen werden. Als Grundlage dazu besteht ein «Leitfaden Umfahrungsstrassenpolitik».

B. Ziele

Bei der Planung der Kantonsstrassen berücksichtigt der Kanton die Ziele zum Gesamtverkehr (siehe Kapitel V-1). Für die Kantonsstrassen gilt insbesondere:

- Ein funktionierendes Verkehrsnetz ist primär mit qualitativen Verbesserungen und Substanzerhaltung anzustreben.
- Neuanlagen sind nur dort zu erwägen, wo Wohn- und Zentrumsgebiete wirksam entlastet (Verkehrsentlastungsstrassen) und der öffentliche Verkehr bevorzugt werden. Mit Verkehrsmanagementmassnahmen ist der Verkehr optimal zu steuern. Mit flankierenden Massnahmen auf dem bestehenden Strassennetz ist die Entlastungswirkung optimal auszunutzen.

C. Grundlagen

- Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)
- Durchgangsstrassenverordnung (SR 741.272)
- Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2)

- Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13)
- Europäisches Übereinkommen über die Hauptstrassen des internationalen Verkehrs (AGR; SR 0.725.11)
- Strassengesetz (BGS 725.11)
- Verordnung über die Festsetzung der Beiträge der Einwohnergemeinden an den Bau von Kantonsstrassen (Kantonsstrassen-Beitragsverordnung KSBV; BGS 725.112)
- Umfahrungsstrassenpolitik im Kanton Solothurn/Beurteilung von Strassenbegehren; Vollzugshilfe (RRB Nr. 2008/881 vom 20. Mai 2008)
- Agglomerationsprogramme Solothurn, AareLand, Basel, Grenchen
- Amt für Verkehr und Tiefbau, repla espace Solothurn: Fachbericht Mobilitätsplanung Region Solothurn
- Amt für Verkehr und Tiefbau: Karte Klassierung Kantonsstrassen

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung des bestehenden Strassennetzes (Kartengrundlage) und der Vorhaben (Abstimmungskategorien Festsetzung und Zwischenergebnis).

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) setzt die 4-V-Strategie (Verkehr **v**ermeiden, **v**erlagern, **v**erträglich gestalten, **v**ernetzen) um und strebt eine optimale Ausnützung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur an. *V-2.2.1*

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) berücksichtigt bei der Sanierung von Ortsdurchfahren eine angebotsorientierte Verkehrsplanung. Er setzt sich für eine optimale Koexistenz unter den Verkehrsmitteln und eine hohe Siedlungsqualität ein. *V-2.2.2*

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) überprüft den Netzübergang von den Kantonsstrassen zu den Nationalstrassen periodisch. Er gleicht kantonale Massnahmen mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) ab und schlägt diesem planerische Verbesserungsmassnahmen vor. *V-2.2.3*

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) überprüft die Strassenklassierung periodisch. *V-2.2.4*

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) erstellt als Grundlage für die Umgestaltung von Ortsdurchfahrten Betriebs- und Gestaltungskonzepte, die alle Mobilitätsformen berücksichtigen. Geeignete Massnahmen/Projekte fliessen – unter Berücksichtigung der Prioritäten – in die Mehrjahresplanung Strassenbau ein. *V-2.2.5*

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Projekte als Bauvorhaben fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung):** V-2.2.6

Vorhaben	Planquadrat
Verkehrsanbindung Thal	F6
Handlungsanweisungen: Die Verkehrsanbindung Thal sieht eine Umfahrung des Städtchens Klus (Balsthal) auf der Westseite des Von-Roll-Areals mit flankierenden Massnahmen auf der bestehenden Ortsdurchfahrt vor.	
Zubringer Dornach/Aesch an die H18	E2
Handlungsanweisungen: Für den Zubringer Dornach/Aesch an den Vollanschluss H18 wurde zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft ein Vorprojekt erstellt. Das Projekt ist in Abstimmung mit dem Agglomerationsprogramm Basel, dem Bahnangebot STEP Ausbauschritt 2030 (insbesondere Bahnhaltestelle «Dornach Apfelsee»), dem Vollanschluss Aesch an die H18 und der Ortsplanung Dornach weiter zu bearbeiten. Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) koordiniert das Vorhaben mit dem Kanton Basel-Landschaft.	
Umfahrung Gerlafingen Nord (1. Teil der neuen Nord-Südachse Wasseramt)	D8/E8/E9
Handlungsanweisungen: Aus dem Regionalen Raumentwicklungskonzept REK Wasseramt und dem übergeordneten Betriebskonzept Wasseramt hat sich als langfristige strassenseitige Ausbauoption eine neue Nord-Süd-Achse mit zwei Elementen ergeben. Beim 1. Teil hat sich nach Prüfung verschiedener Linienführungsvarianten eine nördliche Umfahrung von Gerlafingen mit der Linienführung ab der Kriegstettenstrasse beim Autobahnanschluss Kriegstetten, nördlich Schwimmbad und Quartier Eichmatt und Einmündung in die Derendingenstrasse als am zweckmässigsten erwiesen. Um eine abschliessende Beurteilung des Projekts vornehmen zu können, führt der Kanton (Bau- und Justizdepartement) weitere Abklärungen durch.	
Verkehrsentlastung Oensingen	F6/G6
Handlungsanweisungen: Für die Verkehrsentlastung Oensingen wurde ein Vorprojekt (Stand August 2019) erstellt. Das Projekt ist unter Einbezug der Regionsgemeinden, des Kantons Bern sowie des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) weiter zu bearbeiten. Die Planung ist mit jener zur Optimierung des Autobahnanschlusses Oensingen/VEBO-Knoten abzustimmen und zu koordinieren. Die Sanierung des Wildtierkorridors SO 9 und deren Auswirkungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	

Der Kanton legt folgende Projekte fest **(Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):** V-2.2.7

Vorhaben	Planquadrat
Aareübergang Murgenthal–Fulenbach/Wolfwil (Trasseesicherung)	H6/H7
Handlungsanweisungen: Der Kanton Solothurn (Amt für Verkehr und Tiefbau) hat zusammenmit dem Kanton Aargau eine Arbeitsgruppe zur «Überprüfung der Aareübergänge Aargau–Solothurn» eingesetzt. Der Schlussbericht vom 20. April 2016 liegt vor.	

Vorhaben	Planquadrat
Die bestehende Aarebrücke (Holzbrücke) zwischen Murgenthal und Fulenbach steht unter Denkmalschutz und wird erhalten. Das Gesamtgewicht ist auf 3,5 Tonnen beschränkt. Damit lässt sich die Nutzungsdauer der Holzbrücke verlängern. Ein mittel- bis langfristiger Ersatz der Holzbrücke ist im Raum «Bännli» vorgesehen. Es darf keine Schwerverkehrsroute entstehen. Für die nächste Planungsphase sind die Projekte im Raum Aarwangen (Umfahrung) und im Raum Rothrist/ Aarburg (neuer Aareübergang Aarburg–Rothrist, Fortsetzung Wiggertalstrasse) zu berücksichtigen. Diese Projekte haben Auswirkungen auf das Vorhaben eines neuen Aareübergangs zwischen Murgenthal und Fulenbach. Die weitere Planung muss inhaltlich und zeitlich darauf abgestimmt werden.	
Aareübergang Aarburg/Rothrist–Olten/Boningen (Trasseesicherung)	I5
Handlungsanweisungen: Ein neuer Aareübergang ist – unter Federführung des Kantons Aargau – weiterzuverfolgen. In einem nächsten Schritt ist die Lage der Querung, ob nördlich oder südlich des A1/A2-Anschlusses Rothrist, zu klären.	
Verkehrsentlastung Hägendorf/Rickenbach (ERO+) (Trasseesicherung)	H5/I5
Handlungsanweisungen: Mit dem Bau einer Umfahrungsstrasse sollen die Dörfer Hägendorf und Rickenbach vom Verkehr entlastet werden. Die Machbarkeit der Umfahrung konnte nachgewiesen und das Kosten-Nutzen-Verhältnis gegenüber dem früheren Projekt wesentlich verbessert werden. Mit flankierenden Massnahmen sollen die Ortsdurchfahrten nachhaltig entlastet und aufgewertet werden.	
Tunnel Bleichenberg (Trasseesicherung) (2. Teil der neuen Nord-Südachse Wasseramt)	D8/E8
Handlungsanweisungen: Aus dem Regionalen Raumentwicklungskonzept REK Wasseramt und dem übergeordneten Betriebskonzept Wasseramt hat sich als langfristige strassenseitige Ausbauoption eine neue Nord-Süd-Achse mit zwei Elementen ergeben. Beim 2. Teil handelt es sich um eine neue Verbindung vom Entwicklungsgebiet Arbeiten «Papierfabrik Biberist» (Derendingenstrasse) durch den Bleichenberg zur Luzernstrasse und Anschluss Solothurn Ost. Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) untersucht die technische Machbarkeit und die Zweckmässigkeit.	

Der Kanton legt folgende Projekte fest **(Abstimmungskategorie Vororientierung):** V-2.2.8

Vorhaben
Umfahrung Fulenbach Handlungsanweisungen: Die Umsetzung ist mit der Region abzustimmen. Dabei sind insbesondere auch die verkehrlichen Auswirkungen auf die Gemeinde Härkingen zu berücksichtigen. Die betroffenen Gemeinden Boningen, Fulenbach, Härkingen, Wolfwil sowie Murgenthal AG sind ins Verfahren einzubeziehen.

V-3 Öffentlicher Personenverkehr

V-3.1 Fernverkehr

A. Ausgangslage

In Europa entsteht ein zusammenhängendes Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Der Kanton Solothurn ist an dieses insbesondere mit den Verkehrsknotenpunkten Olten und Basel angebunden.

Die Jurasüdfusslinie Zürich Flughafen–Zürich–Olten–Biel–Lausanne/Genf bildet eine wichtige Ost-West-Verbindung des nationalen Verkehrs. Sie verbindet gleichzeitig die kantonalen Haupt- und Regionalzentren Olten, Oensingen, Solothurn und Grenchen. Die Linien Bern/Luzern–Olten–Basel, Olten–Burgdorf–Bern und Basel–Grenchen–Biel sind ebenfalls von nationaler Bedeutung.

Zuständig für die Planung des nationalen und internationalen Eisenbahnverkehrs ist der Bund zusammen mit den betroffenen Transportunternehmungen. Die Kantone haben sich zu Planungsregionen zusammengeschlossen, welche insbesondere in die Planung des Angebots im Rahmen der Ausbauschritte der Bahninfrastruktur einbezogen werden.

B. Ziele

Ein prioritäres Ziel ist die Einbindung des Kantons Solothurn in das internationale und nationale Fernverkehrsnetz. Folgende Ziele stehen im Vordergrund:

- Zusätzlicher Juradurchstich, insbesondere um die Kapazitätsprobleme infolge des Güterverkehrs auf den internationalen Transitachsen zu lösen.
- 4-Spur-Ausbau Aarau–Olten mit dem Eppenbergtunnel als Voraussetzung für notwendige Ausbauten des Fernverkehrsangebots. Ebenfalls nötig ist ein weiterer Kapazitätsausbau zwischen Aarau und dem Limmattal, um zusätzliche Kapazität zu schaffen und die Fahrzeit zwischen Zürich und Olten zu verkürzen.
- Halt in Olten für die internationalen Verbindungen Deutschland–Berner Oberland und Basel–Gotthard/Lötschberg–Italien beibehalten sowie Wiedereinführung der Verbindung Paris-Bern mit Halt in Olten in beide Richtungen.
- Anschluss Biel–Grenchen–Delémont und Basel–Laufen–Delémont in Belfort an den TGV nach Paris beibehalten.
- Zusätzliche Direktverbindungen Basel–Olten–Lötschberg/Gotthard–Italien einführen.
- Kapazität Biel–Olten(–Zürich) mit halbstündlichem IR (mit Halten in Grenchen Süd, Solothurn,Oensingen und Egerkingen) und halbstündlichem IC (mit Halt in Solothurn und Olten) erweitern.
- Halbstundentakt auf der Linie Biel–Delémont–Basel mit Halt in Grenchen Nord und zusätzlichem – stündlichem – Halt in Dornach-Arlesheim realisieren.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEBG; SR 742.140.2)
- AlpTransit-Beschluss, Bundesbeschluss 1991, Änderung 1998
- Sachplan AlpTransit, Bundesbeschluss 1991, Ergänzung 1999
- Bundesbeschluss über den Bau und die Finanzierung der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs (FinöV)

- Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) vom 20. Juni 2013
- Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2013 (FABI-Gesetz)
- Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (Bahninfrastrukturfondsgesetz BIFG) vom 21. Juni 2013
- Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2025 der Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2013
- Planungsregion Nordwestschweiz: STEP Ausbauschritt 2030, Angebotskonzept Planungsregion Nordwestschweiz, 2014
- Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2035 der Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2019
- Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK): Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Bahnlinien und der Vorhaben (Abstimmungskategorien Festsetzung und Zwischenergebnis).

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton setzt sich für seine Ziele im nationalen und internationalen Schienenverkehr ein. Er nimmt im Rahmen der Mitwirkungsmöglichkeiten seine Interessen stufengerecht wahr. *V-3.1.1*

Vorhaben

Der Kanton hat ein grosses Interesse an der Realisierung folgender Vorhaben **(Abstimmungskategorie Festsetzung):** *V-3.1.2*

Vorhaben	Planquadrat
Strecke Aarau–Olten	J4/J5/K4/K5
Handlungsanweisungen: Auf vier Spuren ausbauen mit Eppenbergtunnel und entsprechenden Zufahrten (im Bau).	
Eisenbahnknoten Olten	J4/J5
Handlungsanweisungen: Kapazitäten ausbauen (Fernverkehrsknoten). Der Kanton erwartet, frühzeitig in die Planung einbezogen zu werden.	

Für den Kanton sind folgende Vorhaben von Bedeutung **(Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):** V-3.1.3

Vorhaben	Planquadrat
Bahnhof Egerkingen	H5
Handlungsanweisungen: Der Kanton setzt sich beim Bund für den Ausbau des Bahnhofs Egerkingen für den Halt von Fernverkehrszügen ein. Mit einem Halbstundentakt im Fernverkehr auf der Stammstrecke Solothurn–Oensingen–Olten und der Realisierung der ÖV-Drehscheibe in Egerkingen entstehen sehr gute Voraussetzungen für die Verknüpfung der Bahnangebote im Fern- und Regionalverkehr mit den Buslinien im Gäu.	

An den folgenden Projekten für spätere Ergänzungen des Schienennetzes besteht ein kantonales Interesse **(Abstimmungskategorie Vororientierung):** V-3.1.4

Vorhaben
3. Juradurchstich im Raum Olten Handlungsanweisungen: Der Kanton setzt sich beim Bund für die planerische Sicherstellung eines 3. Juradurchstichs ein. Der Kanton Solothurn erwartet, frühzeitig in die Planung einbezogen zu werden.
Strecke Solothurn–Wanzwil Handlungsanweisungen: Der Streckenausbau ist Teil eines Gesamtkonzepts zur Optimierung der Anbindungen im Städtenetz Schweiz. Der Kanton Solothurn erwartet, frühzeitig in die Planung einbezogen zu werden.

V-3.2 Regionalverkehr

A. Ausgangslage

Der Regionalverkehr wird im Kanton Solothurn mit einem koordinierten Angebot von Bahn und Bus sichergestellt. Das Angebot ist auf die Bedürfnisse des Berufs- und Freizeitverkehrs auszurichten. Siedlungs- und Erholungsschwerpunkte sollen mit attraktiven Verbindungen in das Netz des öffentlichen Verkehrs eingebunden werden. Grundlagen für die Planung des Angebots sind die Agglomerationsprogramme, regionale Entwicklungs- und Mobilitätskonzepte sowie regionale Angebotskonzepte für den öffentlichen Verkehr.

In den letzten Jahren wurde das Angebot nachfragegerecht wesentlich erweitert und optimiert. Im ländlichen Raum geschah dies, indem der Schülerverkehr konsequent in den öffentlichen Verkehr integriert wurde, wo dies möglich war.

B. Ziele

Der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr ist zu erhöhen.
Im Regionalverkehr bedeutet das insbesondere:

- Eine schnelle und häufig verkehrende Städteverbindung Solothurn–Bern realisieren.
- Einen leistungsfähigen Bahn- und Busbetrieb, vor allem in den urbanen und agglomerationsgeprägten Räumen bereitstellen. Regionalverkehrslinien zu S-Bahnen weiterentwickeln.
- Einen reibungslosen Ablauf des Busverkehrs in den urbanen und agglomerationsgeprägten Räumen gewährleisten (z. B. durch separate Fahrspuren, Vortritt an Kreuzungen).
- Angebot in Abhängigkeit von der Nachfrage und der Funktion der Linien differenziert auf die Handlungsräume ausrichten.
- Attraktive Transportketten mit kurzen Umsteigezeiten gewährleisten.

C. Grundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes (EBG; SR 742.101)
- Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz PBG; SR 745.1)
- Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16)
- Fahrplanverordnung (FPV; SR 745.13)
- Verordnung über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11)
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG; BGS 732.1)
- Verordnung über das Grundangebot im regionalen Personenverkehr (Grundangebotsverordnung; BGS 732.4)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 28)
- Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13)
- Planungsregion Nordwestschweiz: STEP Ausbauschritt 2030, Angebotskonzept Planungsregion Nordwestschweiz, 2014
- Agglomerationsprogramme Solothurn, AareLand, Basel, Grenchen
- Amt für Verkehr und Tiefbau, repla espace Solothurn: Fachbericht Mobilitätsplanung Region Solothurn
- WAM PARTNER Planer und Ingenieure: Potenzialanalyse Bahnhaltestellen Kanton Solothurn vom 20. Februar 2008
- WAM PARTNER Planer und Ingenieure: Potenzialanalyse neue Bahnhaltestellen Nordwestschweiz vom 14. Oktober 2014

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Bahnlinien und der Vorhaben (Abstimmungskategorien Festsetzung und Zwischenergebnis).

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Das Angebot des Regionalverkehrs ist auf die Siedlungsentwicklung abzustimmen und zu optimieren. V-3.2.1

Der Kanton setzt sich beim Bund für den Erhalt der Bahnlinie Solothurn–Moutier ein. V-3.2.2

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) prüft folgende Vorhaben: V-3.2.3

- Angebot im regionalen Personenverkehr Solothurn–Grenchen–Biel ausbauen (Halbstundentakt an allen Wochentagen) sowie integralen Halbstundentakt und langfristig Viertelstundentakt auf der Linie Olten–Aarau realisieren.
- Kapazitätssteigerung auf der Achse Solothurn–Oensingen–Egerkingen–Olten im Zusammenspiel zwischen Regional- und Fernverkehr
- Auf der Strecke Solothurn–Oensingen–Langenthal integralen Viertelstundentakt zwischen Solothurn und Flumenthal einführen.
- S-Bahn Leimental; Beschleunigung der Achse Rodersdorf–Flüh–Basel.
- Busverkehr in den Agglomerationen Grenchen, Solothurn, Olten (Gäu und Niederamt) und Basel weiter optimieren.

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Vorhaben fest V-3.2.4
(Abstimmungskategorie Festsetzung):

Vorhaben	Planquadrat
Egerkingen	H5
Handlungsanweisungen: Intermodale ÖV-Drehscheibe realisieren und damit die ÖV-Verbindungen im Mittelgäu verbessern und gut an den Fern- und Regionalverkehr anschliessen.	
Schönenwerd	K4
Handlungsanweisungen: Intermodale ÖV-Drehscheibe realisieren und damit die umliegenden Gemeinden besser an die S-Bahn sowie an Olten und Aarau anschliessen.	

Vorhaben	Planquadrat
Linie Solothurn–Moutier	C7
Handlungsanweisungen: Für die Stärkung und den langfristigen Erhalt des Bahnangebots auf der Strecke Solothurn-Moutier einsetzen.	
Linie Solothurn–Bern	D8/D9/D10/D11
Bahnhöfe Solothurn, Biberist und Lohn-Lüterkofen: Perron an Zugslänge 180 m anpassen.	

Der Kanton legt folgende Vorhaben fest **(Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):** V-3.2.5

Vorhaben	Planquadrat
Linie Solothurn–Subingen	D8/E8
Handlungsanweisungen: Halbstundentakt mit Zwischenhalten in Zuchwil, Derendingen, Derendingen Ost, Subingen Wissensteinfeld und Subingen und Durchbindung in Solothurn realisieren.	
Linie Solothurn-Burgdorf	D8
Handlungsanweisungen: Partieller Doppelspurausbau zwischen Solothurn und Biberist Ost.	
Dornach, Haltestelle Apfelsee	E2
Handlungsanweisungen: Neue Bahnhaltestelle schaffen. Das Vorhaben ist auf das Projekt Zubringer Dornach/Aesch an die H18 abzustimmen und mit der Gemeinde Dornach und dem Agglomerationsprogramm Basel zu koordinieren.	
Oensingen, Haltestelle Dorf	G6
Handlungsanweisungen: Neue Bahnhaltestelle schaffen.	
Breitenbach, Busbahnhof	D3
Handlungsanweisungen: Bestehenden Busbahnhof zu ÖV-Drehscheibe um- resp. ausbauen.	

Der Kanton legt folgende Vorhaben fest **(Abstimmungskategorie Vororientierung):** V-3.2.6

Vorhaben
Verbindung Therwil–Reinach–Dornach Handlungsanweisungen: Tramspange prüfen.
Biberist Fällimoos Handlungsanweisungen: Neue Bahnhaltestelle auf der BLS-Linie schaffen.

Vorhaben
Linie Solothurn–Bern Handlungsanweisungen: RBS-Linie auf Doppelspur auf Streckenabschnitten im Kanton Solothurn ausbauen.
Olten, Bahnhof Hammer Handlungsanweisungen: Wendegleis für den Regionalverkehr realisieren.
Schönenwerd, Bahnhof Handlungsanweisungen: Wendegleis für den Regionalverkehr realisieren.

V-4 Güterverkehr auf Schiene und Strasse

A. Ausgangslage

Globale Veränderungen in den Produktions- und Logistikprozessen führen zu einer Zunahme der transportierten Güter. Ein leistungsfähiger Güterverkehr ist für die Bevölkerung und Wirtschaft von grosser Bedeutung. Allerdings gehen vom Güterverkehr starke Immissionen aus. In einzelnen Gebieten haben die Belastungen durch Luftschadstoffe, Lärm und Erschütterungen ein erhebliches Ausmass angenommen. Beim Transport, Umschlag und der Lagerung von gefährlichen Gütern ist der Störfallvorsorge Rechnung zu tragen (siehe Kapitel S-7.4).

Nach dem Sachplan Verkehr des Bundes sollen die einzelnen Verkehrsträger beim Güterverkehr vor allem folgende Funktionen erfüllen:

- die Bahn und der kombinierte Verkehr den internationalen Transitgüterverkehr, den alpenquerenden Güterschwerverkehr sowie den Transport über längere Strecken;
- die Strasse den Gütertransport auf kurze und mittlere Distanzen sowie die Anlieferung.

Der Bund koordiniert seine Planungen mit den Kantonen, um die Synergien zwischen den Verkehrsmitteln auszunutzen. Er legt seine Absichten zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs konzeptionell dar, sucht in Korridoren und Knotenpunkten mit starken Interaktionen zwischen den Verkehrsträgern nach übergreifenden Lösungen, vermeidet den gleichzeitigen Ausbau parallel verlaufender Verkehrsträger gleicher Funktionen und den Ausbau der Netze ohne ausgewiesene Nachfrage.

Die Möglichkeiten des Kantons, den Güterverkehr zu steuern und zu beeinflussen, sind gering. Die Einflussnahme beschränkt sich zur Hauptsache auf die planerische Sicherstellung von Anschlussgleisen. Nach Art. 5 des Bundesgesetzes über Anschlussgleise sorgen die Kantone durch Massnahmen der Raumplanung dafür, dass Industrie- und Gewerbezonen, soweit möglich und verhältnismässig, mit Anschlussgleisen erschlossen werden. Dies gilt insbesondere für Güterverkehrsintensive Anlagen nach Kapitel S-3.3.

Verschiedene Kantons- und Gemeindestrassen sind Bestandteil des Netzes der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte von unteilbaren Lasten. Der Kanton hat ein hohes Interesse an der Produktion, der Versorgung und der Verteilung von hochwertigen Gütern im Kanton Solothurn wie auch an deren Import und Export. Für die Schwertransporte mit Übermassen und gewichten sind Versorgungsrouten unerlässlich.

B. Ziele

- Güter werden möglichst sicher, wirtschaftlich und umweltgerecht transportiert.
- Der Gütertransport im Fernverkehr wird möglichst von der Strasse auf die Schiene verlagert.
- Industrie- und Gewerbezonen werden nach Möglichkeit mit Anschlussgleisen erschlossen.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (Gütertransportgesetz, GüTG; SR 742.41)
- Verordnung über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (Gütertransportverordnung, GüTV; SR 742.411)
- Bundesgesetz über die Anschlussgleise (SR 742.141.5)
- Verordnung über die Anschlussgleise (SR 742.141.51)
- Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte (BGS 733.31)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 28)
- Bundesamt für Verkehr: Konzept für den Gütertransport auf der Schiene vom 20. Dezember 2017
- Raumentwicklungskonzept NW+, Logistik, Juli 2010

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton unterstützt die Verlagerungsziele des Bundes im Güterverkehr von der Strasse auf die Schiene im alpenquerenden Güterverkehr. Der Regionalzugsverkehr darf durch den Güterverkehr nicht verdrängt und in seiner Entwicklung behindert werden. **V-4.1**

Der Kanton setzt sich beim Bund für eine differenzierte Ausgestaltung der LSVA ein, um unnötige Fahrten durchs Siedlungsgebiet zu vermeiden. **V-4.2**

Planungsaufträge

Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) erarbeitet eine Strategie zum Güterverkehr und den Logistikstandorten. **V-4.3**

Kanton und Gemeinden sorgen – soweit dies möglich und verhältnismässig ist – mit raumplanerischen Massnahmen dafür, dass grössere Industrie- und Gewerbegebiete mit Anschlussgleisen erschlossen werden. **V-4.4**

Die Gemeinden legen die Anforderungen an Anschlussgleise in den Zonenreglementen fest. Der Verursacher ist der Besteller. **V-4.5**

Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass bestehende Anschlussgleise optimal genutzt werden. **V-4.6**

Kanton und Gemeinden sind bestrebt, dass geeignete gleisnahe Grundstücke nach Möglichkeit nur dann mit industriellen Bauten belegt werden, wenn sich die entsprechenden Firmen dazu verpflichten, ihr Areal mit Anschlussgleisen zu erschliessen und ihre Transporte mehrheitlich per Bahn abzuwickeln. **V-4.7**

Der Kanton (Amt für Raumplanung, Amt für Verkehr und Tiefbau) pflegt einen regelmässigen Austausch mit SBB Infrastruktur, SBB Cargo, BLS und OeBB, um jederzeit deren kurz-, mittel- und langfristige Landbedürfnisse für Planungen und Projekte im Schienengüterverkehr zu kennen. Dies mit dem Ziel, die entsprechenden Landreserven zu sichern. V-4.8

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) beaufsichtigt das Netz der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte. Er trifft alle Massnahmen, damit diese Routen offen gehalten werden. V-4.9

V-5 Kombinierte Mobilität/Parkierung

A. Ausgangslage

Parkplätze beeinflussen das Verkehrsaufkommen des motorisierten Individualverkehrs (MIV). Der grösste Handlungsbedarf besteht in den Agglomerationen. Hier wird die Parkraumpolitik in den Agglomerationsprogrammen behandelt.

Handlungsbedarf besteht auch bei Logistikunternehmen, bei welchen der ohnehin grosse Flächenbedarf durch oberirdisch angeordnete Parkplätze noch vergrössert wird. Auch bei Einkaufszentren gibt es bei der Anzahl Parkplätze und deren Bewirtschaftung einen Steuerungsbedarf.

Park+Ride-Anlagen (P+R) an Bahnhöfen ergänzen das Angebot des öffentlichen Verkehrs. Insbesondere motorisierter Individualverkehr aus dünn besiedelten Gebieten kann so der nächsten attraktiven Bahnstation zugeführt werden. Die Realisierung von P+R-Parkplätzen ist Aufgabe der Gemeinden und betroffenen Transportunternehmungen.

Ein attraktives Angebot an Veloabstellplätzen an Bahnhöfen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs führt – zusammen mit attraktiven Zufahrtsrouten – dazu, dass das Velo häufiger benutzt wird. Die Realisierung von Bike+Ride-Anlagen (B+R) ist Aufgabe der Gemeinden und betroffenen Transportunternehmungen.

B. Ziele

Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Planung und Realisierung von Abstellplätzen für den motorisierten Individual- sowie den Zweiradverkehr folgende Ziele:

- An den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und an zentralen Orten mit viel Publikumsverkehr wird eine genügende Anzahl von Parkplätzen für Zweiräder angeboten.
- An dafür geeigneten Bahnhaltestellen wird eine zweckmässige Anzahl von Park+Ride-Parkplätzen angeboten. Die Bewirtschaftung (Tarife) ist zu harmonisieren.
- In den Zentren und zentrumsnahen Gemeinden ist eine angebotsorientierte Parkierungsstrategie zu verfolgen. Dabei ist in den gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen, zentralen und umweltbelasteten Gebieten die Anzahl der Pflichtparkplätze zu reduzieren.

C. Grundlagen

- Kantonale Bauverordnung (KBV; BGS 711.61)
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BGS 732.1)
- Agglomerationsprogramme Solothurn, AareLand, Basel, Grenchen
- Amt für Verkehr und Tiefbau: Studien zur kombinierten Mobilität in der Region Olten Gösgen Gäu und in der Agglomeration Solothurn, Mai 2012
- Amt für Verkehr und Tiefbau, repla espace Solothurn: Fachbericht Mobilitätsplanung Region Solothurn

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton unterstützt Massnahmen der Regionen, Gemeinden und Transportunternehmungen zur Förderung der kombinierten Mobilität wie Park+Ride (P+R) und Bike+Ride (B+R) sowie Umsteigeinfrastrukturen wie Car-, Bike-Sharing und Park+Pool (P+P). *V-5.1*

Der Kanton und die Gemeinden wirken insbesondere bei verkehrsintensiven Anlagen, Einkaufs- und Logistikzentren darauf hin, dass die Parkplätze minimiert und platzsparend angeordnet werden. *V-5.2*

Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Angebotsplanung von Parkierungsanlagen die Grundsätze der 4-V-Strategie (Verkehr **v**ermeiden, **v**erlagern, **v**erträglich gestalten, **v**ernetzen). *V-5.3*

Planungsaufträge

Kanton, Regionen und Gemeinden können Massnahmen zur Parkplatzbewirtschaftung festlegen. *V-5.4*

Kanton, Gemeinden und Transportunternehmungen überprüfen das Angebot an Parkierungsanlagen an Bahnhöfen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs periodisch. Die Gemeinden und Transportunternehmungen erstellen bei Bedarf neue Anlagen für Park+Ride (P+R) sowie Bike+Ride (B+R). *V-5.5*

V-6 Fuss- und Veloverkehr

A. Ausgangslage

Der Fuss- und Veloverkehr weist ein erhebliches Potenzial auf, um den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren, da die Hälfte aller zurückgelegten Verkehrswege und ein Drittel aller Autofahrten kürzer als drei Kilometer sind. Er kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Gesamtsystems Personenverkehr, zur Entlastung der Umwelt (Luft, Lärm) und zur Gesundheitsförderung leisten. Der Anteil des Fuss- und Veloverkehrs lässt sich vor allem in Agglomerationen und grösseren Ortschaften erhöhen. Auch im Bereich Freizeit und Tourismus liegt ein grosses Potenzial. Dieses wird insbesondere mit dem nationalen Projekt SchweizMobil angesprochen.

B. Ziele

Für zu Fuss gehende sowie mit dem Velo fahrende wird ein sicheres und attraktives Wegenetz bereitgestellt. Anzustreben ist ein zusammenhängendes und möglichst direktes, auf die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs (Berufspendler, Schülerinnen, Einkauf etc.), der Freizeit und der Erholung abgestimmtes Netz sowie gute Anbindungen an den öffentlichen Verkehr.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700, Art. 3)
- Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 100)
- Strassengesetz (BGS 725.11)
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: Leitbild Langsamverkehr, 2002
- SchweizMobil (schweizmobil.ch)
- Amt für Verkehr und Tiefbau: Netzplan Velo und Routen SchweizMobil, Grundlagenplan und Erläuterungsbericht, 2014
- Agglomerationsprogramm Solothurn, AareLand, Basel, Grenchen
- Amt für Verkehr und Tiefbau, repla espace Solothurn: Fachbericht Mobilitätsplanung Region Solothurn
- Inventarplan Wanderwege (geo.so.ch/map)

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden sorgen für sichere, attraktive und möglichst direkte Verbindungen für den Fuss- und Veloverkehr. Sie setzen Massnahmen zur Sicherheit auf Schulwegen und anderen Wegen zu öffentlichen Bauten und Anlagen prioritär um. Zudem unterstützen sie mit Raumplanungs- und Verkehrsmassnahmen das Umsteigen vom motorisierten Individual- bzw. öffentlichen Verkehr auf den Fuss- und Veloverkehr (Optimierung der Mobilitätsketten). Sie koordinieren grenzüberschreitende Verbindungen mit den Nachbarn. *V-6.1*

Planungsaufträge

Der kantonale Netzplan Velo und Routen SchweizMobil wird als Grundlagenplan festgesetzt. Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) aktualisiert den Plan periodisch. Wo Lücken im kantonalen Velonetz vorhanden sind, werden diese geschlossen. Die Routen von SchweizMobil sind langfristig sicherzustellen und die Linienführung attraktiver zu gestalten. *V-6.2*

Der Inventarplan Wanderwege wird als Grundlagenplan festgesetzt. Der Kanton (Amt für Raumplanung) sorgt für dessen laufende Nachführung. *V-6.3*

Der Kanton (Amt für Raumplanung) erstellt und signalisiert die Wanderwege. Die Gemeinden sind zuständig für die Fusswege. Sie übernehmen die Wanderwege als orientierenden Inhalt in ihre Nutzungspläne. *V-6.4*

V-7 Aare-Schifffahrt

A. Ausgangslage

Verschiedene Massnahmen haben zu einer besseren Abstimmung zwischen dem Schutz der Aare einerseits und der Nutzung durch die Schifffahrt andererseits beigetragen: Der Bau des Bootshafens in Solothurn hat die Infrastruktur für Motorboote deutlich verbessert. Gleichzeitig konnten Bootsplätze in der Schutzzone Witi aufgehoben werden. Auch das genehmigte Bootshafenprojekt in Grenchen sieht die Aufhebung von bestehenden Anbindeplätzen ausserhalb des Hafens vor. Beiden Projekten liegt die Absicht zugrunde, empfindliche und wertvolle Uferpartien zu entlasten und Bootsanbindeplätze an wenigen Orten zu konzentrieren, ohne die Anzahl der Motorboote auf der Aare zu erhöhen.

Neben der seit langer Zeit etablierten Motorschifffahrt (inkl. Linienschifffahrt) zwischen Solothurn und dem Bielersee hat die Aare für Erholungssuchende an Bedeutung gewonnen, welche mit eigener Muskelkraft die Natur- und Kulturlandschaft entlang des Flusslaufs erleben wollen. Auch dank punktueller Verbesserung der Infrastruktur ist die Aare zwischen Bielersee und Mündung in den Rhein als nationale Route Nr. 1 des Kanulands von SchweizMobil ein wichtiger Bestandteil des touristischen Angebots.

Die Bootshäfen Solothurn und Grenchen sind im Kapitel L-5. behandelt.

B. Ziele

Die motorisierte und nichtmotorisierte Aare-Schifffahrt, die vor allem im Sommerhalbjahr grosse touristische Bedeutung hat, wird optimal mit den Anliegen des Naturschutzes abgestimmt. Um den Erholungswert der Aare nicht zu gefährden, wird die Zahl der Motorboote weiterhin beschränkt und die Bootsanbindeplätze an wenigen Orten konzentriert.

C. Grundlagen

- Verordnung über die Schifffahrt (BGS 736.12)
- Aufhebung von Anbindezonen für Motor- und Ruderschiffe in der Schutzzone Witi und Neuzuteilung der Anzahl Boote auf die einzelnen Gemeinden (RRB Nr. 2662 vom 17. Dezember 2002)

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton fördert die Linienschifffahrt auf der Aare als wichtigen Bestandteil des Freizeit- und Tourismusverkehrs. *V-7.1*

Der Kanton beschränkt die Zahl der Anlagestellen und Schiffsanbindeplätze für die Kleinschifffahrt auf den heutigen Stand. Er unterstützt die Anstrengungen, Bootsanlegestellen auf der Aare zu grösseren Anlagen zusammenzufassen. *V-7.2*

Der Kanton koordiniert die Zielsetzungen und Massnahmen mit dem Kanton Bern. *V-7.3*

V-8 Luftverkehr

A. Ausgangslage

Das Verfahren für Vorhaben im Luftverkehr richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Luftfahrt. Wichtige Grundlage für die bestehende Luftfahrtinfrastruktur und den künftigen Bedarf an zusätzlichen Infrastrukturanlagen bildet der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) des Bundes. Er enthält die Ziele und Massnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der Luftfahrtinfrastruktur. Folgende Anlagen im Kanton Solothurn sind im SIL aufgenommen: Regionalflugplatz Grenchen (Planquadrat B8) und Segelflugfeld Olten (Planquadrat I5).

Der motorisierte Luftverkehr beschränkt sich im Kanton Solothurn auf den Flugplatz Grenchen. Dieser dient neben dem Geschäftsverkehr vor allem der Flugschulung und dem Freizeitverkehr.

Ein Flugfeld für Segelflugzeuge befindet sich in Olten. Es ist eine reine Freizeitanlage.

Helikopterlandeplätze für Spitäler sind nicht richtplanrelevant.

B. Ziele

- Der Kanton Solothurn ist gut ans internationale und nationale Luftverkehrsnetz anzubinden.
- Der Regionalflugplatz Grenchen soll weiterhin als regionaler Stützpunkt für den Geschäftsreiseverkehr und für die Ausbildung und Weiterbildung in Berufen der Luftfahrt dienen.
- Das Segelflugfeld Olten soll weiterhin dem Segelflugsport, einschliesslich Schulung, dienen.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)
- Lärmschutz-Verordnung, Anhang 5 Belastungsgrenzwerte für den Lärm von zivilen Flugplätzen (LSV; SR 814.41)
- Bundesamt für Zivilluftfahrt, Bundesamt für Raumentwicklung: Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)
- Betriebskonzession und Plangenehmigung des Flughafens Grenchen vom 20. Februar 2001

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung des Regionalflugplatzes Grenchen und des Segelflugfelds Olten.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton hat ein Interesse, dass die beiden Landesflughäfen Zürich und Basel-Mulhouse gut erreichbar sind. V-8.1

Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass seine Anliegen im SIL berücksichtigt werden. V-8.2

Der Kanton anerkennt die wirtschaftliche Bedeutung des Regionalflugplatzes Grenchen für den Standort Grenchen/Jura-Südfuss und den Kanton Solothurn. Er unterstützt den Regionalflugplatz, damit er die internationalen Sicherheitsanforderungen erfüllen kann. Dabei ist die kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi zwischen Grenchen und Solothurn ungeschmälert zu erhalten und die Bevölkerung vor übermässigem Lärm zu schützen. Die Verfahren richten sich nach der eidgenössischen Luftfahrtgesetzgebung. V-8.3

Teil C
Sachbereiche

E

Versorgung Entsorgung

E Handlungsstrategien Ver- und Entsorgung

A. Ausgangslage

Der Sachbereich Ver- und Entsorgung umfasst insbesondere die Themen Wasser, Energie, Abbau von Rohstoffen und die Bewirtschaftung von Abfällen.

Die Aufgabe des Kantons und der Gemeinden besteht darin, die Versorgung mit den Ressourcen sicherzustellen und die Abfälle umweltgerecht zu entsorgen. Dabei ist mit den Ressourcen schonend umzugehen; Abfälle sind möglichst zu vermeiden oder wieder zu verwerten.

Die konkreten Massnahmen und behördenverbindlichen Beschlüsse folgen in den Kapiteln E-1 bis E-6.

B. Ziele

Die Ver- und Entsorgung ist auf die im Kapitel B-3 Raumkonzept Kanton Solothurn festgelegten Leitsätze und Grundsätze auszurichten. Für die Umsetzung sind dabei die folgenden Handlungsstrategien wegleitend:

- HS 8: Ressourcen nachhaltig nutzen/Naturgefahren berücksichtigen
- HS 9: Energie effizient nutzen und erneuerbare Energien fördern

C. Grundlagen

- Kapitel B-3 Raumkonzept Kanton Solothurn

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

E-1 Wasser

E-1.1 Oberflächengewässer

A. Ausgangslage

Als Oberflächengewässer werden alle Flüsse, Bäche und Seen bezeichnet; ungeachtet ob naturnah, kanalisiert oder eingedolt. Den Kanton Solothurn durchziehen insgesamt 1150 km Fliessgewässer, davon mit der Aare, Birs und Emme drei Flüsse. Mit dem Burgäschi- und Inkwilersee liegen zwei Seen teilweise auf Solothurner Boden.

Oberflächengewässer erbringen vielfältige (Dienst-)Leistungen. Sie gestalten und vernetzen Landschaften und prägen deren Erscheinungsbild. Eine grosse Zahl von einheimischen Pflanzen und Tieren haben hier ihren Lebensraum. Zudem speisen die Oberflächengewässer mancherorts die als Trinkwasserressourcen genutzten Grundwasservorkommen und dienen dem Menschen als attraktive Erholungsgebiete. Auf der anderen Seite kann von Oberflächengewässern eine Hochwassergefährdung ausgehen (siehe Kapitel L-6). Weiter werden Oberflächengewässer zur Energiegewinnung (siehe Kapitel E-2.2), zur landwirtschaftlichen Bewässerung, zur Kühlung oder Wärmegewinnung sowie zur Einleitung von nicht verschmutztem beziehungsweise gereinigtem Abwasser genutzt (siehe Kapitel E-1.4).

Nach der ökomorphologischen Zustandserhebung gelten heute im Kanton 29% der Fliessgewässer als natürlich/naturnah, 29% als wenig beeinträchtigt, 15% als stark beeinträchtigt, 9% als naturfremd/künstlich und 18% als eingedolt. Die gesetzlichen Wasserqualitätsziele werden trotz der Erfolge der letzten Jahrzehnte nicht überall eingehalten.

Vor diesem Hintergrund gilt es, die Oberflächengewässer mit ihren Quellen zu schützen, zu erhalten, zu unterhalten und aufzuwerten. Dabei stehen gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung der Kanton und die Gemeinden als Planungs-, Bau- und Vollzugsbehörden in der Pflicht. Alle Gewässer, unabhängig ob öffentlich oder privat, unterliegen der Gewässerschutzgesetzgebung.

B. Ziele

Die Oberflächengewässer:

- bieten natürliche Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt;
- sind untereinander und mit ihrer Umgebung vernetzt;
- prägen und strukturieren das Landschaftsbild;
- sichern die natürliche Funktion des Wasserkreislaufs;
- weisen eine gute Wasserqualität auf;
- dienen der Bevölkerung als attraktive Erholungsgebiete.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
- Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16)
- Amt für Raumplanung, Amt für Umwelt: Gewässerraum für Fliessgewässer, Arbeitshilfe, 2015
- Amt für Umwelt: Dünnern, Hochwasserschutz und Revitalisierung, Konzept vom Mai 2012

- Amt für Umwelt: Strategische Gewässerplanungen des Kantons Solothurn, 2014 (Revitalisierung Fliessgewässer, Sanierung Geschiebehaushalt, Sanierung Fischgängigkeit bei Wasserkraftanlagen)
- Amt für Umwelt: Wasserbaukonzept 2018
- Amt für Umwelt: Kantonales Gewässerinformationssystem (GEWISSO)
- Amt für Umwelt: Hydrologische Daten des hydrometrischen Messnetzes Kanton Solothurn
- Amt für Umwelt: Gewässerqualitätsdaten des kantonalen Messstellennetzes
- Karte Ökomorphologie der Fliessgewässer (geo.so.ch/map)
- Gewässerunterhaltskonzepte

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Flüsse Aare, Birs und Emme sowie des Burgäschi- und Inkwilersees.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Den Gewässern ist Sorge zu tragen. Sie sind wichtige Lebens-, Vernetzungs- und Erholungsräume für Mensch und Tier sowie bedeutende Trinkwasserreserven. Eine gute Wasserqualität ist zu gewährleisten. *E-1.1.1*

Die Fliessgewässer sind so zu erhalten und zu gestalten, damit keine Hochwasserschäden entstehen. Die Aufwertung von Gewässern soll gefördert werden. Eingedolte Fliessgewässer sind nach Möglichkeit zu öffnen. Aufwertungen sollen primär dort erfolgen, wo der ökologische Nutzen gross ist. *E-1.1.2*

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) erhebt die notwendigen Daten für die nachhaltige Bewirtschaftung und den nachhaltigen Schutz der Oberflächengewässer. Er macht sie den interessierten Kreisen zugänglich und erstattet periodisch Bericht über ihren Zustand. *E-1.1.3*

Kanton und Gemeinden sichern bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten den Gewässerraum. *E-1.1.4*

Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) erstellt als Grundlage für die Gewässerplanung ein Wasserbaukonzept. Kanton und Gemeinden setzen dieses nach den Prioritätsstufen um. Das Amt für Umwelt aktualisiert das Konzept periodisch. *E-1.1.5*

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Vorhaben für den Hochwasserschutz fest **(Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):** *E-1.1.6*

Oensingen, Kestenholz, Niederbuchsiten und Oberbuchsiten: Retentionsraum im Umfeld der Dünnern

E-1.2 Grundwasser

A. Ausgangslage

Grundwasser (dazu gehört auch Quellwasser) ist ein Teil des natürlichen Wasserkreislaufs. Das Grundwasser füllt die natürlichen Hohlräume (Poren, Klüfte, Spalten) des Untergrunds zusammenhängend aus und bewegt sich entsprechend der Schwerkraft. Grundwasserleiter können aus Lockergesteinen (z.B. Kies, Sand) oder aus Festgesteinen (z.B. Kalksteine, Sandsteine) bestehen. Im Kanton Solothurn gibt es drei verschiedene Arten von Grundwasservorkommen:

- die Schottergrundwasservorkommen der Talauen im Mittelland und im Jura,
- die Karstgrundwasservorkommen des Jura,
- die Kluft- und Porengrundwasservorkommen im Bucheggberg.

Die Nutzung des öffentlichen Grundwassers stellt eine Sondernutzung dar und ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Seit dem 1. Januar 2010 gelten grössere Quellen mit einer mittleren Schüttung von ≥ 6 l/s (360 l/min) als öffentliche Gewässer, sodass deren Nutzung ebenso bewilligungs- und gebührenpflichtig ist.. Kleinere Grundwasservorkommen und Quellen gelten als privat. Deren Nutzung ist teilweise meldepflichtig. Alle unterirdischen Gewässer, unabhängig ob öffentlich oder privat, unterliegen den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung.

Jährlich werden im Kanton Solothurn rund 36 Mio. m^3 Grundwasser zu Trink- und Brauchwasserzwecken gefasst oder gefördert, was 360 l pro Tag und Einwohner entspricht. Zwei Drittel stammen aus den ca. 120 Grundwasserfassungen und ein Drittel aus den rund 3000 gefassten Quellen. Aus dem Grundwasser werden der gesamte Trinkwasserbedarf (öffentliche Wasserversorgung) und ein bedeutender Teil des Brauchwasserbedarfs gedeckt. Die Gewinnung von Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken mittels Wärmepumpen gewinnt zusehends an Bedeutung. Zudem hat das Grundwasser eine Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Es speist wertvolle Lebensräume, wie Quellbiotope, Moore und Feuchtgebiete.

Im Kanton Solothurn bestehen rund 150 Grundwasserschutzzonen. Sie schützen die Grundwasserfassungen der öffentlichen und teilweise auch privaten Wasserversorgungen.

Zusätzlich werden Grundwasserschutzareale ausgeschieden, in welchen der Schutz des Grundwassers im Hinblick auf eine künftige Trinkwassernutzung vorsorglich sichergestellt werden soll. Der Kanton Solothurn verfügt über vier bestehende Grundwasserschutzareale. Die meisten dieser Areale sind aus heutiger Sicht nur bedingt zweckmässig. Nur ein Areal hat das Potenzial für eine künftige Grundwasserfassung von regionaler Bedeutung, die drei weiteren Areale sind nur von lokaler Bedeutung. Aufgrund von konkurrierenden Nutzungen ist es zunehmend schwierig, freie Gebiete für künftige Grundwasserfassungen zu finden, die sich mit Grundwasserschutzzonen schützen lassen und die sich für die Trinkwasserversorgung von regionaler Bedeutung eignen. Der Kanton strebt daher in den drei ergiebigsten Schottergrundwasservorkommen, nämlich im Emme-, Dünnern- und Aaregrundwasservorkommen, für die Trinkwasserversorgung je zwei Grundwasserschutzareale für künftige Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung aus, sodass er künftig über insgesamt sechs Grundwasserschutzareale von regionaler Bedeutung verfügt. Diese angestrebten sechs Areale sichern für die öffentliche Trinkwasserversorgung in Ergänzung zu den bestehenden Grundwasserfassungen ein Grundwasserdargebot von knapp 60'000 l/min und können damit den mittleren Trinkwasserbedarf von rund 230'000 Einwohnern abdecken.

Der Bund hat gesetzliche Grundlagen geschaffen für die Ausscheidung von unterirdischen Zuströmbereichen zum Schutz der Wasserqualität von Grundwasserfassungen der öffentlichen Wasserversorgung, wenn das Wasser durch Stoffe verunreinigt ist, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden, oder wenn die konkrete Gefahr einer Verunreinigung durch solche Stoffe besteht. Der Kanton Solothurn hat bisher einen unterirdischen Zuströmbereich ausgeschieden. Dieser dient dem Schutz der Trinkwasserfassungen im Dünnern-Grundwasservorkommen und entspricht dem Perimeter des Nitratprojekts Niederbipp-Gäu-Olten zur Sanierung des mit Nitrat belasteten Grundwasservorkommens.

B. Ziele

- Das Grundwasser vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften schützen und in seiner natürlichen Beschaffenheit erhalten.
- Das Grundwasser nachhaltig bewirtschaften und der langfristige Erhalt der Grundwasservorkommen sichern.
- Die letzten freien und geeigneten Gebiete in den Lockergesteinsgrundwasservorkommen der Talauen im Mittelland für künftige Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung sichern.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
- Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16)
- Nationale Grundwasserbeobachtung NAQUA
- Grundwassernutzung im Kanton Solothurn
- Hydrogeologische Studien (Wasseramt, Niederamt)
- Nitratprojekt Niederbipp - Gäu - Olten
- Amt für Umwelt: Sicherung Grundwasserdargebot für regionale Wasserversorgung, 31.1.2022 (Planungs- und Begleitbericht sowie dazugehörige Fachberichte)
- Modell der Karst-Grundwasservorkommen (KARSYS)
- Gewässerschutz- und Grundwasserkarte des Kantons Solothurn (geo.so.ch/map)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Grundwasserschutzzonen und -areale.
Übersichtskarte: Darstellung der wichtigen Grundwasservorkommen.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton sorgt dafür, dass die Grundwasservorkommen mit einer nachhaltigen Nutzung als wertvolle Lebensgrundlage erhalten bleiben und der heutige wie auch künftige Bedarf an Trinkwasser mit qualitativ einwandfreiem Grundwasser gedeckt werden kann. Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung stammt aus bundesrechtskonform geschützten Grundwasserfas- E-1.2.1

sungen. Bei konkurrierenden Interessen mit Nutzungs- und Zielkonflikten, wie z.B. beim Hochwasserschutz und dem Lebensraum der Gewässer, ist dem Grundwasserschutz einen hohen Stellenwert beizumessen.

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) beschafft die notwendigen Grundlagen zum Schutz, zur Sanierung und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen und führt sie laufend nach. Er stellt die Daten zusammen und macht sie interessierten Kreisen zugänglich. *E-1.2.2*

Der Kanton (Amt für Umwelt) scheidet bei Bedarf zusätzliche Grundwasserschutzareale zur Sicherung der zukünftigen Grundwasseranreicherung und -fassung aus. *E-1.2.3*

Der Kanton (Amt für Umwelt) bezeichnet Gebiete, in welchen eine Grundwasserwärmenutzung nicht zugelassen bzw. nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. *E-1.2.4*

Die Gemeinden prüfen bei der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP), für welche Quellen weiterhin ein öffentliches Interesse besteht. Sie berücksichtigen dabei die Gewässerschutzkarte. Sie berücksichtigen dabei Nutzungskonflikte und das Gefährdungspotential in der Grundwasserschutzzone, die Grundwasserqualität, regionale Planungen und alternative Wasserbezugsmöglichkeiten. *E-1.2.5*

Die Gemeinden sorgen gemeinsam mit den Trägern der Wasserversorgung dafür, dass bei Grundwasserfassungen von öffentlichem Interesse die Grundwasserschutzzonen bundesrechtskonform ausgeschieden, überprüft oder angepasst werden (inkl. Reglemente). *E-1.2.6*

Der Kanton ergreift in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Trägern der Wasserversorgung in mit Nitrat, Pflanzenschutzmitteln oder anderen Nähr- und Schadstoffen belasteten Einzugsgebieten Massnahmen im Sinne von Art. 62a Gewässerschutzgesetz bzw. Art. 29 sowie 47 der Gewässerschutzverordnung zur Sanierung des verunreinigten Grundwassers. *E-1.2.7*

Der Kanton (Amt für Umwelt) scheidet zur Sanierung verunreinigter Grundwasservorkommen oder wenn die konkrete Gefahr einer solchen besteht bei Bedarf unterirdische Zuströmbereiche aus. *E-1.2.8*

Beschlüsse

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Vorhaben für den Grundwasserschutzareale fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung):** E-1.2.9

Gemeinde	Bezeichung	Bedeutung	Status	Grundwassergebiet	Planquadrat
Gerlafingen, Kriegstetten, Obergerlafingen, Recherswil	Oberes Wasseramt	regional	bestehend	Emme	E9
Handlungsanweisungen: Areal in Abstimmung mit anderen Nutzungsansprüchen und Interessen im Umfeld des Autobahnanschlusses Kriegstetten überarbeiten sowie an die bestehende Bundesgesetzgebung anpassen.					
Balsthal	Moosmatt	lokal	bestehend	Dünnern (Thal)	F5/6
Däniken	Dängertfeld	lokal	bestehend	Aare	K5
Fulenbach	Aaregäu	lokal	bestehend	Aaregäu	H/I6
Deitingen, Subingen	Äusseres Wasseramt	regional	geplant	Emme	E/F8
Handlungsanweisungen: Eine künftige Grundwasserentnahme darf den erforderlichen Wasserbedarf und damit die Schutzziele des interkantonalen Naturschutzgebiets Mürgelibrunnen nicht beeinträchtigen.					
Schönenwerd	Schachenwald	regional	geplant	Aare	K4
Handlungsanweisungen für alle geplanten Areale: Die Areale werden in einem kantonalen Nutzungsplanverfahren ausgeschieden. Dabei ist eine land- und forstwirtschaftlich verträgliche Umsetzung sicherzustellen.					

Versorgung
Entsorgung

Übersichtskarte wichtige Grundwasservorkomen

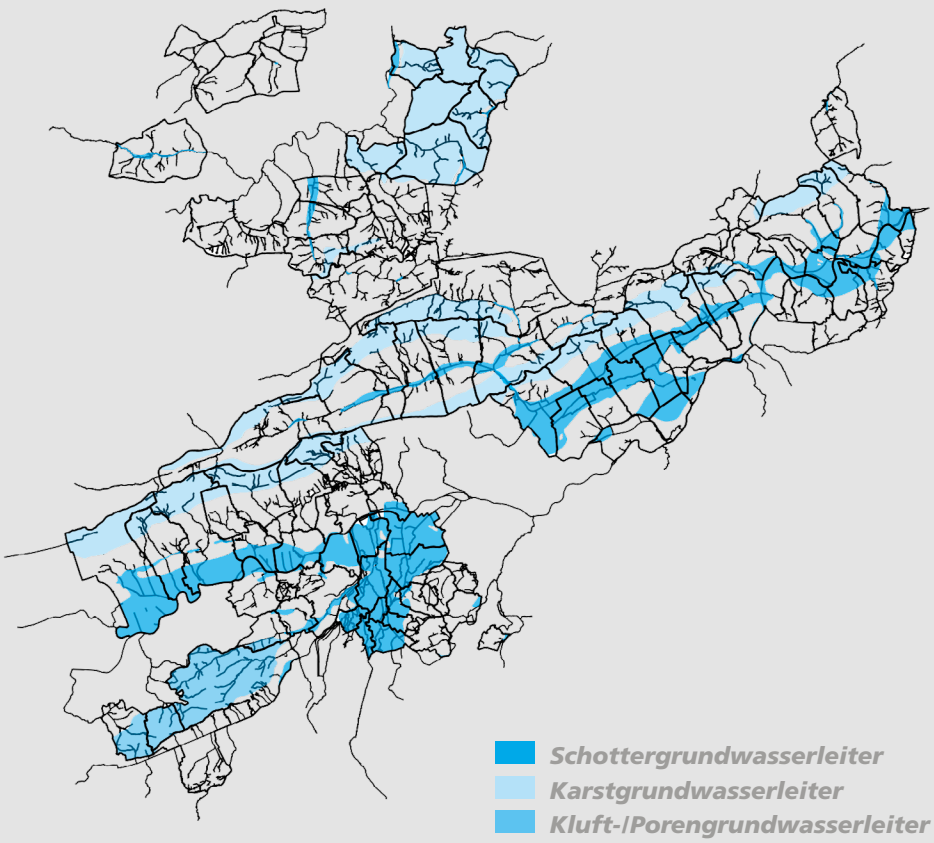

E-1.3 Wasserversorgung

A. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn verfügt über ausreichende technische Gewinnungs- und Verteilanlagen zur Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser. Die Anlagen werden durch die Gemeinden selber oder durch mehrere Gemeinden zusammen in einer regionalen Trägerschaft (z.B. Zweckverband) betrieben und unterhalten. Die planerische Sicherstellung der Anlagen wird periodisch auf der Basis der kantonalen Richtlinien für die Erstellung der Generellen Wasserversorgungsplanungen den aktuellen und zukünftigen Verhältnissen angepasst.

Die Wasserqualität wird von den Trägern der Wasserversorgungen kontrolliert und untersteht der Oberaufsicht durch die kantonale Lebensmittelkontrolle. Die Versorgung sowohl im Normalbetrieb (Lastfälle mittlerer Bedarf, Spitzentag und Versorgungssicherheit) als auch in schweren Mangellagen wird von den Gemeinden oder Zweckverbänden sichergestellt. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit muss jede Wasserversorgung über ein hydrogeologisch möglichst unabhängiges zweites Standbein verfügen. Dies erfolgt mit Vorteil durch den Zusammenschluss von Wasserversorgungen bzw. durch leistungsfähige Netzverbindungen zwischen den einzelnen Versorgungsnetzen.

Für den Katastrophen- oder Kriegsfall sind besondere Mittel zur Verfügung zu stellen, was kleinere Gemeinden oft überfordert. Ein Lösungsansatz ist die Bereitstellung dieser Mittel in zentralen Werkhöfen.

Ein zentrales Führungsinstrument für die Sicherstellung der Wasserversorgung in schweren Mangellagen ist der Wasserversorgungsatlas. Er liegt in einer ersten Auflage für das gesamte Kantonsgebiet vor.

Rund 35 Grundwasserpumpwerke und 250 Quellfassungen dienen der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Der Wasserbedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgung beträgt pro Jahr rund 30 Mio. m^3 bzw. 300 l pro Tag und Einwohner. Rund 70% des Trinkwassers wird aus den Schottergrundwasservorkommen gewonnen, 30% ist Quellwasser.

Diese Grundwasserfassungen (Grundwasserpumpwerke und Quellfassungen) sind mit Grundwasserschutzzonen geschützt, geraten allerdings zunehmend unter Druck. Rund 50% der bestehenden Schutzzonen im Kanton Solothurn entsprechen heute nicht den gesetzlichen Anforderungen und können teilweise aufgrund von Konflikten mit anderen Nutzungsansprüchen auch nicht mehr bundesrechtskonform ausgeschieden und umgesetzt werden. Trotz ausreichendem Grundwasserdargebot ist damit die Trinkwasserversorgung langfristig nicht gesichert. Gerade die besonders leistungsfähigen Grundwasserfassungen, die für die Wasserversorgung von regionaler Bedeutung sind, müssen prioritär geschützt und gesichert werden. Diese regional bedeutenden Grundwasserfassungen können den mittleren heutigen Trinkwasserbedarf im Kanton Solothurn zu rund 150% abdecken, den Spitzenbedarf zu rund 80%.

B. Ziele

- Die Wasserversorgung aller Regionen und aller Bezüger in qualitativer wie quantitativer Sicht im Normalfall und bei schweren Mangellagen jederzeit sicherstellen.
- Mit den regional bedeutenden Grundwasserfassungen kann mindestens der mittlere Trinkwasserbedarf des Kantons Solothurn abgedeckt werden.

- Jede Wasserversorgung gewährleistet die Versorgungssicherheit in der Regel durch zwei unabhängige Bezugsorte, welche den mittleren Tagesbedarf abdecken können. Die verschiedenen Bezugsorte weisen nach Möglichkeit unterschiedliche Risikoprofile im Fassungseinzugsgebiet auf.
- Für den Katastrophen- und Kriegsfall die notwendigen Vorkehrungen soweit treffen, dass eine den Minimalbedürfnissen entsprechende Versorgung gewährt und die normale Versorgungslage möglichst rasch wieder hergestellt werden kann.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM; SR 531.32)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
- Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16)
- Amt für Umwelt: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP): Richtlinie zur Erstellung der GWP, 2006
- Amt für Umwelt: Wasserversorgungsatlas Kanton Solothurn
- Amt für Umwelt: Sicherung Grundwasserdargebot für regionale Wasserversorgung, 31.01.2022 (Planungs- und Begleitbericht sowie dazugehörige Fachberichte)

D. Darstellung

Übersichtskarte: Darstellung der Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung.

Beschlüsse

Planungsgrundsatz

Der Kanton unterstützt für die flächendeckende Versorgungssicherheit die regionalen und überregionalen Trinkwasser-Verbundsysteme durch die Zusammenlegung von Primäranlagen der Einzelversorgungen. Er fördert die Errichtung von zentralen Werkhöfen zur Bereitstellung der Mittel für den Katastrophen- oder Kriegsfall. *E-1.3.1*

Die Grundwasserfassungen verfügen über bundesrechtskonform ausgeschiedene Grundwasserschutzzonen. Fassungen von regionaler Bedeutung und die dazugehörigen Grundwasserschutzzonen werden prioritär geschützt. *E-1.3.2*

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) erstellt ein Leitbild für die Wasserversorgung des Kantons Solothurn. Dieses ist mit der angestrebten räumlichen Entwicklung abzustimmen. *E-1.3.3*

Der Kanton (Amt für Umwelt) führt den Wasserversorgungsatlas in Absprache mit den angrenzenden Kantonen periodisch nach. *E-1.3.4*

Die Gemeinden erstellen die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) nach den Richtlinien über das gesamte Gemeindegebiet. Die GWP ist mit der Ortsplanung abzustimmen und periodisch zu überprüfen. *E-1.3.5*

Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) erstellt in Zusammenarbeit mit den Trägern der Wasserversorgung einen regionalen Wasserversorgungsplan, sofern eine zweckmässige Wasserversorgung in einem begrenzten, hydrologisch zusammenhängenden Gebiet besondere Massnahme erfordert. *E-1.3.6*

Beschlüsse

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Grundwasserschutzareale fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung):** *E-1.3.7*

Regional bedeutende Grundwasserpumpwerke:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Konzessionsmenge [l/min]
G1	Schnottwil	Sagiacker	617
G2	Buchegg	Kyburgmatten	2'400[1]
G3	Breitenbach	Längacker	1'800
G4	Luterbach	XI (Neumatt)	5'700
G5	Gerlafingen	Lerchenfeld	6'000
G6	Obergerlafingen	Tannwald	1'500[2]
G7	Luterbach	Ruchacker	10'000
G8	Luterbach	Dörnischlag	15'000
G9	Recherswil	Erlenmoos	3'600[3]
G11	Oensingen	Moos	6'250
G12	Neuendorf	Neufeld	6'000
G13	Kappel	Zelgli	8'000
G14	Olten	Gheid	18'000
G15	Dulliken	Ey	3'600
G16	Gretzenbach	Aarenfeld	5'000[4]
G17	Erlinsbach	Gillacker	3'000

[1]Ausbaukapazität bis zu 14'000 l/min
[2]Ausbaukapazität bis zu 5'520 l/min
[3]Ausbaukapazität bis zu 6'600 l/min
[4]Ausbaukapazität bis zu 10'000 l/min

Regional bedeutende Quellfassungen:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Konzessions-menge [l/min]	Mittl. Schütt-menge [l/min]
Q1	Grenchen	Tunnelquellen	3'600	3'150
Q2	Kleinlützel	Amsbergquelle	300	500
Q3	Buchegg	Grabenöliquelle	keine	235
Q4	Metzerlen-Maria-stein	Riedquelle	500	400
Q5	Selzach	Stollenmatt- und Känelmoosquellen[1]	1'000	765
Q6	Bellach	Römersmattquellen	2'000	1'500
Q7	Lüsslingen-Nennig-kofen	Mooshubel-, Riedli- und Stallerenquelle	700	450
Q8	Witterswil	Hollenquelle	360	400
Q9	Hofstetten-Flüh	Sternenbergquelle	800	800
Q10	Langendorf	Brüggmoosquellen	1'500	2'300
Q11	Rüttenen	Widlisbachquelle		
Q12	Herbetswil	Gräbliquelle	800	600
Q13	Erschwil	Hammer-, Schemel-, Walkenquelle	1'500	1'500
Q14	Herbetswil	Hammerrainquelle	1'500	1'600
Q15	Aedermannsdorf	Weidquelle	415	400
Q18	Büren	Duffquelle	240	400
Q19	Büren	Hochwaldquelle	500	600
Q20	Mümliswil-Ramiswil	Katzenstegquelle	700	550
Q21	Balsthal	Palmen- und Friedhofquelle	1'200	650
Q22	Hägendorf	Tüfelsschlucht-quellen[2]	1'200	900
Q23	Lostorf	Vollenbrunnen-quellen	1'800	600
Q24	Lostorf	Falkensteinquellen	1'200	800
Q25	Grenchen	Grabenbachquelle[3]	2'900	1'100

[1]ohne Pumpwerk Obermatt und Obermattquellen
[2]ohne Buchmatt- und Bärenwilquellen
[3]von ausserkantonaler Wasserversorgung genutzt

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Konzessions-menge [l/min]	Mittl. Schütt-menge [l/min]
Q26	Oberdorf	Obermatt- und Roseggquellen	750[4]	600
Q27	Deitingen	Mürgelenquellen[5]	ehehaftes Recht[6]	1'850

[4]Konzession in Vorbereitung
[5]von ausserkantonaler Wasserversorgung genutzt
[6]Ehehafte Rechte sind private Rechte an einem heute öffentlichen Gewässer, die zu einer Zeit begründet worden sind, als dieses Gewässer noch nicht öffentlich war.

Übersichtskarte Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung

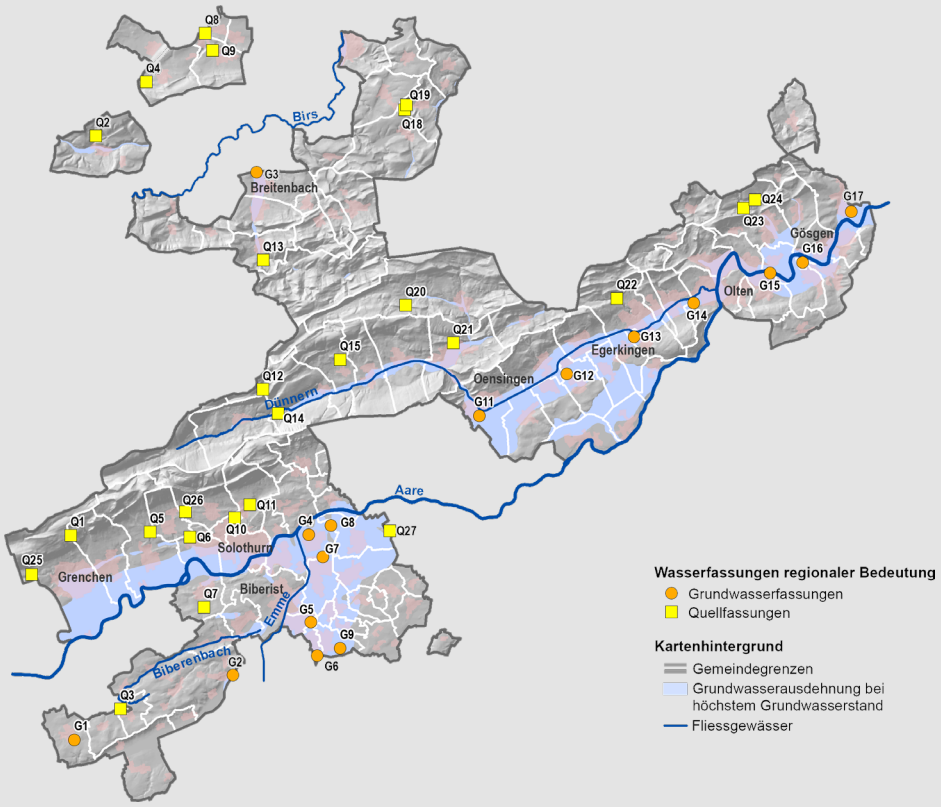

E-1.4 Abwasserentsorgung

A. Ausgangslage

Die Wasserqualität der Gewässer hat sich durch die Massnahmen der Siedlungsentwässerung in den letzten Jahrzehnten stark verbessert. Der Anschlussgrad an Abwasserreinigungsanlagen ARA liegt bei rund 98%. Die meisten ARA erfüllen die gesetzlichen Anforderungen. Die generelle Entwässerungsplanung auf Verbandsebene (Verband-GEP) ist gut angelaufen und liefert zusammen mit den kommunalen GEP einen Teil der nötigen Grundlagen für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Infrastruktur. Ausserhalb des Siedlungsgebiets wurden die meisten Anlagen zur Lagerung der Hofdünger mit ausreichender Kapazität erstellt.

Die Anforderungen der Gesetzgebung an die Wasserqualität sind noch nicht in allen Gewässern erfüllt. Einige kleine und mittlere ARA erbringen nicht mehr die geforderten Leistungen oder stehen an Bächen mit geringer Wasserführung, bei denen die Einleitung des gereinigten Abwassers zu einem Nichterfüllen der gesetzlichen Anforderungen führt. Einige der ARA erreichen ihre Nutzungsdauer und sind dadurch störanfällig. Sie müssen erweitert oder aufgehoben werden.

Der Anteil an nicht verschmutztem stetig zufliessendem Abwasser (Fremdwasser), welches über die Kanalisation zur ARA geleitet wird, ist hoch und verursacht unnötige Kosten, vermindert die Reinigungsleistung und erhöht den Energieverbrauch. Abwässer von hochbelasteten Strassen gelangen meist noch unbehandelt in die Gewässer. Auch Hofdünger und Pflanzenschutzmittel sowie Spurenstoffe im Abwasser können zu Gewässerverunreinigungen führen.

Viele heutige Herausforderungen der Siedlungsentwässerung benötigen ein umfangreiches Fachwissen und setzen regionale Lösungsansätze sowie regelmässige Untersuchungen der Gewässer sowie der Abwasseranlagen voraus.

B. Ziele

- Die Gewässer mit einer umweltgerechten Abwasserentsorgung vor schädlichen Zuflüssen und Einträgen schützen.
- Abwasser aus dem Siedlungsraum zuverlässig ableiten.

C. Grundlagen

- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
- Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16)
- Regierungsrat des Kantons Bern, Regierungsrat des Kantons Solothurn: Sachplan Siedlungsentwässerung, VOKOS, 2010
- Amt für Umwelt: Musterreglement über die Abwassergebühren, 2001
- Amt für Umwelt: Musterreglement über die Abwasserbeseitigung mit Erläuterungen, 2002
- Amt für Umwelt: Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser), Merkblatt, 2010
- GKP/GEP der Gemeinden und Regionen

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton, Gemeinden und die Träger der Siedlungswasserwirtschaft berücksichtigen in den künftigen Planungen die Ziele und Stossrichtungen der Massnahmenplanung aus dem Sachplan Siedlungsentwässerung (VOKOS 2010) und nehmen diese wo möglich auf. *E-1.4.1*

Die Planung und Umsetzung von Unterhalts-, Ersatz- und Neuinvestitionen ist vorausschauend und bezieht regionale Aspekte mit ein. *E-1.4.2*

Die Gemeinden unterstützen Massnahmen zur Fremdwasserelimination. In erster Linie sollte abgetrenntes Fremdwasser versickern und – wo dies nicht möglich ist – in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. *E-1.4.3*

Die Träger von Abwasseranlagen sorgen dafür, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, einschliesslich der Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern verrechnet werden. *E-1.4.4*

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) erhebt kontinuierlich die notwendigen Daten für die nachhaltige Entwässerungsplanung und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich. *E-1.4.5*

Der Kanton (Amt für Umwelt) erstellt unter Einbezug der Träger ein Konzept der Siedlungswasserwirtschaft und passt es periodisch an. Es zeigt den Zustand der Solothurner Gewässer und den Stand der Siedlungswasserwirtschaft auf und vergleicht diesen Zustand mit den Zielen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft. *E-1.4.6*

Der Kanton (Amt für Umwelt) und die Gemeinden unterstützen die Optimierung der Abwasserentsorgung in Einzugsgebieten mit hoher Abwasserlast oder in solchen, wo zum Schutz der Trinkwassergewinnung Mikroverunreinigungen eliminiert werden müssen, unter regionalen und gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten. *E-1.4.7*

Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Grundlage der Ortsplanung. Sie überprüfen diesen bei einer Teil- oder Gesamtrevision der Ortsplanung. Für einzelne Einzugsgebiete von Abwasserreinigungsanlagen sind gezielt ergänzende regionale Planungen zu erstellen. Ausserhalb des Bereichs von öffentlichen Kanalisationen können an geeigneten Stellen auch neuartige dezentrale Abwasserreinigungsanlagen eingesetzt werden. *E-1.4.8*

E-2 Energie

E-2.1 Energieplanung und -versorgung

A. Ausgangslage

Mit zunehmender Belastung von Klima und Umwelt gewinnt der nachhaltige Umgang mit den zum Teil endlichen Energieressourcen an Bedeutung. Die Energieplanung strebt eine möglichst gute Ausnutzung der eingesetzten Primärenergie in ihren verschiedenen Umwandlungsformen an.

Die Energieplanung ermöglicht es, Potenziale aufzuzeigen und Schwergewichte bei der Nutzung zu setzen. Sie befindet sich in einzelnen Gemeinden und Regionen im Aufbau.

Energieversorgung umfasst Gewinnung, Umwandlung, Lagerung, Bereitstellung, Transport, Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie bis zum Endverbraucher. Sie ist Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen mit geeigneten staatlichen Rahmenbedingungen dafür, dass die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen und eine sichere, wirtschaftliche, umwelt- und gesellschaftsverträgliche Versorgung mit der benötigten Energie gewährleisten kann.

Die Oberaufsicht und Gesetzgebung über die zweckmässige Nutzbarmachung von Energie in Grosskraftwerken, der Wasserkräfte, der thermischen und nuklearen Kraftwerke liegt beim Bund. Dem Kanton steht das Verfügungsrecht über die Wasserkraft zu.

Im Kanton sind verschiedene leitungsgebundene Energieträger, wie Strom, Gas und Fernwärme verfügbar. Zudem stehen die natürlichen und erneuerbaren, ungebunden Energiequellen Sonne, Erdwärme sowie die örtlich gebundene Wind- und Wasserkraft zur Verfügung.

B. Ziele

Die Energieplanung im Kanton, in Gemeinden und Regionen hat das Ziel die Energie in der richtigen Form wirtschaftlich, umwelt- und gesellschaftsverträglich, das heisst nachhaltig bereitzustellen, zu verteilen und zu nutzen.

Der Kanton arbeitet auf das Ziel einer nachhaltigen Energieversorgung hin: Bis ins Jahr 2050 soll der Verbrauch fossiler Energieträger auf 500 Watt pro Einwohner/in gesenkt werden. Der restliche Energiebedarf wird vollständig durch erneuerbare Quellen gedeckt.

C. Grundlagen

- Energiegesetz (EnG; SR 730.0)
- Energieverordnung (EnV; SR 730.01)
- Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz StromVG; SR 734.7)
- Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1, Art. 117)
- Energiegesetz (BGS 941.21)
- Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO; BGS 941.22)
- Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG; BGS 941.25)
- Amt für Umwelt, Energiefachstelle des Amts für Wirtschaft und Arbeit: Energiekonzept Kanton Solothurn, 2014

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton schafft die raumplanerischen Voraussetzungen, damit das Potenzial für den nachhaltigen Einsatz erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden kann. Dabei sind Energie- und Raumordnungspolitik aufeinander abzustimmen. *E-2.1.1*

Regionen und Gemeinden können eine behördenverbindliche Energieplanung erarbeiten. Der Kanton unterstützt sie dabei. *E-2.1.2*

Planungsaufträge

Kanton, Regionen und Gemeinden erarbeiten Grundlagen zur effizienten, möglichst vollständigen Nutzung von Abwärme und Primärenergie, insbesondere durch planerische Massnahmen. *E-2.1.3*

Kanton und Gemeinden prüfen den Einsatz und die Förderung von einheimischen, erneuerbaren Energien. Sie schöpfen die Möglichkeiten zum effizienten Energieeinsatz und zur Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energiepotenziale für öffentliche Gebäude und Anlagen aus. Mit dem Anschluss öffentlicher Gebäude an Wärmenetze verbessern sie die Bedingungen für Energielieferanten und weitere Endkunden. *E-2.1.4*

Die Gemeinden bezeichnen – sofern die Voraussetzungen gegeben sind – Versorgungsgebiete für Gas- und leitungsgebundene Wärmeversorgung im Hinblick auf eine optimale Koordination der Planungen in den Bereichen Abwärmenutzung und Verwendung von Biomasse. *E-2.1.5*

Der Kanton (Bau- und Justizdepartement, Volkswirtschaftsdepartement) erarbeitet eine Arbeitshilfe «Energieplanung» für die Gemeinden. *E-2.1.6*

E-2.2 Wasserkraftwerke

A. Ausgangslage

Mit der Energiestrategie 2015, dem Energiegesetz des Bundes und des Kantons sowie dem kantonalen Energiekonzept 2014 sind für die Energieversorgung die Prioritäten gesetzt. Ein Schwerpunkt ist die Sicherstellung und Förderung der Wasserkraftnutzung als erneuerbare Energie.

Wasserkraftwerke an Flüssen, d.h. an Aare, Emme und Birs (in Betrieb):

Anlage	Installierte Leistung			Gewässer	Standort Werk	Ablauf Konzession	Plan-quadrat
	Total	Anteil SO					
	MW	%	MW				
KW Flumenthal	27	63	17	Aare	Riedholz	2052	E7
KW Wynau	20	10	2	Aare	Kanton BE	2096	H7
KW Ruppoldingen	23	50	11,5	Aare	Boningen	2074	I5
Dotier-KW Stauwehr Winznau	0,5	93	0,45	Aare	Olten	2027	J4
KW Gösgen	51	93	47,5	Aarekanal	Niedergösgen, Däniken	2027	K4
Dotier-KW Stauwehr Erlinsbach SO	0,9	82	0,7	Aare	Erlinsbach SO, Schönenwerd	2085	K4
KW Aarau	23,8	82	19,5	Aarekanal	Kanton AG	2085	K4/L4
KW Biberist	0,5	100	0,5	Emmekanal	Biberist	2024	D8
KW Emmenhof	0,4	100	0,4	Emmekanal	Derendingen	2024	E8
KW Untere Emmengasse	0,9	100	0,9	Emmekanal	Luterbach	2024	E8
KW Luterbach	0,3	100	0,3	Emmekanal	Luterbach	2024	E8
KW Dornachbrugg	1,5	50	0,75	Birs	Dornach	2076	E2
Total	149,8	68	101,5				

Kleinwasserkraftwerke an Bächen (in Betrieb):

Anlage	Leistung [kW]	Gewässer	Standort Werk
KW Dünnern	250	Dünnern	Olten
Schlossfabrik	75	Wildbach	Oberdorf
Säge	37	Grüttbach	Obergerlafingen
Tunnelwasser BLS	24	Tunnelwasserableitung	Grenchen
KW Grüttbach	11	Grüttbach	Derendingen
Alte Ziegelei	10	Grüttbach	Derendingen
Mühle Nr. 1	7	Ramiswilerbach	Mümliswil-Ramiswil
Mühle	4	Biberntalbach	Gossliwil
Lochmühle	4	Dünnern	Welschenrohr
Schmiede	3	Lüssel	Beinwil
Grabenöle	2	Mülibach	Lüterswil-Gächliwil
Oele + Reibe	1	Mühlebach	Schnottwil
Total	428		

B. Ziele

- Eine nachhaltige Wasserkraftnutzung sicherstellen und fördern.
- Nutzungs- und Schutzinteressen angemessen berücksichtigen.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz WRG; SR 721.80)
- Verordnung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsverordnung WRV; SR 721.801)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Energiegesetz (EnG; SR 730.0)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700, Art. 8b)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
- Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16)
- Amt für Umwelt, Energiefachstelle des Amts für Wirtschaft und Arbeit: Energiekonzept Kanton Solothurn, 2014
- Amt für Umwelt: Wassernutzungsstrategie für Kleinwasserkraftwerke (November 2017 / Rev. November 2019 / Rev. April 2021)
- Konzessionen der Wasserkraftwerke

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Flusskraftwerke von kantonaler oder regionaler Bedeutung.
Übersichtskarte: Darstellung der Gewässerstrecken an Bächen, die sich für den Ausbau von Kleinwasserkraft eignen, sowie der bestehenden Kleinwasserkraftwerke (in Betrieb).

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton setzt sich für die Erhaltung der Wasserkraftnutzung ein und unterstützt eine nachhaltige Steigerung. Die dazu notwendigen baulichen Massnahmen haben die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. *E-2.2.1*

Wasserkraftwerke ab einer installierten Leistung von 1 MW sind Vorhaben von kantonaler und regionaler Bedeutung. Sie erfordern eine Standortfestsetzung im Richtplan und ein kantonales Nutzungsplanverfahren. *E-2.2.2*

Kleinwasserkraftwerke mit einer installierten Leistung von weniger als 1 MW sind Vorhaben von kommunaler Bedeutung. Sie werden in der Regel mit kantonalen Nutzungsplanungen festgelegt. *E-2.2.3*

Neue Kleinwasserkraftwerke sind an den dafür vorgesehenen Gewässerstrecken nach Beschluss E-2.2.8 möglich. Alle übrigen Gewässerstrecken (ausgenommen Aare, Emme und Birs, inkl. deren Ausleitkanäle), welche keine bestehenden Wasserkraftnutzungen oder Wasserrechte aufweisen oder nicht als Nutzungsgebiete ausgeschieden sind, gelten als Ausschlussgebiete. In diesen Gebieten ist der Bau von neuen Kleinwasserkraftwerken nicht möglich. Ausgenommen sind folgende Nutzungen (abschliessende Aufzählung): *E-2.2.4*

- An bestehende Infrastrukturen gebundene Anlagen (Trinkwasserkraftwerke, Abwasserkraftwerke und Dotierwasserkraftwerke)[1]
- Ersatz, Ausbau und Modernisierung bestehender Kraftwerke[2]
- Wiederinbetriebnahme stillgelegter Kraftwerke[2]
- Nutzung bestehender notwendiger Schwellen[2]

Wenn aufgrund neuer Technologien oder anderer Entwicklungen die Interessenabwägung zwischen Nutzungs- und Schutzaspekten zu neuen Ergebnissen führt, so wird der Richtplan entsprechend angepasst. Der Umfang der für die Interessenabwägung notwendigen Nachweise richtet sich nach den Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt.

Der Kanton bezieht die betroffenen Gemeinden frühzeitig in die Planung ein. Die räumlichen Auswirkungen der Kraftwerke sind mit den kommunalen Planungen abzustimmen. *E-2.2.5*

[1]Die Bedingung zur Realisierung eines Trinkwasserkraftwerks ist die Integration der Anlage in die „Generelle Wasserversorgungsplanung“ und die Gewährleistung der erforderlichen Trinkwasserqualität
[2]In allen Fällen nur in Kombination mit der Sanierung der ökologischen und landschaftlichen Beeinträchtigungen

Vorhaben

Der Kanton legt folgende (Ausbau-)Vorhaben von kantonaler und regionaler Bedeutung fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung):** *E-2.2.6*

Vorhaben	Planquadrat
Konzessionserneuerung Kraftwerk Gösgen	K4
Handlungsanweisungen: Neben den technischen Massnahmen wie Sanierung Wehr, Neubau Dotierkraftwerk, Ertüchtigung Dämme am Oberwasserkanal sind die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen wie Uferstrukturierungen, Erhöhung Dotierwassermenge, Förderung Ufererosion, Aufwertung Auenwald und Gestaltung Weiher im Obergösger Schachen, Strukturierung und Anbindung Gretzenbach, Rückbau Bally-Schwelle, Fischmigrationshilfe beim Maschinenhaus, Sicherstellung Querung Oberwasserkanal für Wildtiere fester Bestandteil des Vorhabens.	
Konzessionserneuerung Kraftwerk Aarau	K4/L4
Handlungsanweisungen: Neben technischen Massnahmen (wie Erneuerung Wehr und Kraftwerkzentrale, Neubau Dotierkraftwerk, Erhöhung Stauziel, Verkürzung des Mitteldamms im Oberwasserkanal und Sanierung der Kanalwände des Oberwasserkanals) sind verschiedene Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (wie Erhöhung Dotierwassermenge, Leitungsbauwerk für die Ableitung des Geschiebes, neues Umgehungsgerinne im Schönenwerder Schachen, Neuanlage von naturnahen Flachgewässern in Erlinsbach, Schönenwerd, Niedergösgen, Eppenberg-Wöschnau und in Aarau, naturnahe Strukturierung der Ufer, Renaturierungsmassnahmen am Erzbach, Fischmigrationshilfen beim Dotierkraftwerk, beim Wehr und bei den Kraftwerkszentralen in Aarau) vorgesehen.	

Der Kanton legt folgende (Ausbau-)Vorhaben von kantonaler und regionaler Bedeutung fest **(Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):** *E-2.2.7*

Vorhaben	Planquadrat
Kraftwerk Wynau, 2. Etappe	H7
Handlungsanweisungen: Gestützt auf das Konzept zur Renaturierung der Aare vom August 1992 und die Konzession für die Neuanlage der Elektrizitätswerke Wynau (heute: Onyx Energie Produktion AG Wynau) haben die Kantone Bern und Solothurn gemeinsam weitergehende Ersatz- bzw. Revitalisierungsmassnahmen vorgesehen. Dazu gehört die Aareaufwertung im Gebiet Mattenhof, Gemeinde Wolfwil. Darin ist geplant, ein Nebengerinne anzulegen und die Voraussetzungen für einen Auenwald und neue Lebensräume für Fische, Amphibien und Vögel zu schaffen. Die Aufwertungsmassnahmen sowie die Massnahmen zur Wiederverwertung des Bodens sind in einem kantonalen Nutzungsplan festzulegen. Das Vorhaben wird gleichzeitig mit der Genehmigung des Nutzungsplanes im Richtplan festgesetzt.	

Der Kanton legt folgende Gewässerstrecken an Bächen fest, die sich für den Ausbau der Kleinwasserkraft eignen **(Abstimmungskategorie Festsetzung)**: *E-2.2.8*

Gemeinde(n)	Gewässer	Abschnitt / Gebiet	Nr. in Übersichtskarte
Balsthal / Oensingen	Dünnern	Klus	1
Herbetswil	Dünnern	Hinterer Hammer	2
Holderbank / Balsthal	Augstbach	Schnöllen - Unteri Chüeweid	3
Obergerlafingen / Gerlafingen / Derendingen / Luterbach / Deitingen	Grüttbach	Kantonsgrenze bis Einmündung in die Aare	4
Grenchen	Moosbach	Gesamte Gewässerstrecke	5

Übersichtskarte Wasserkraftnutzung an Bächen

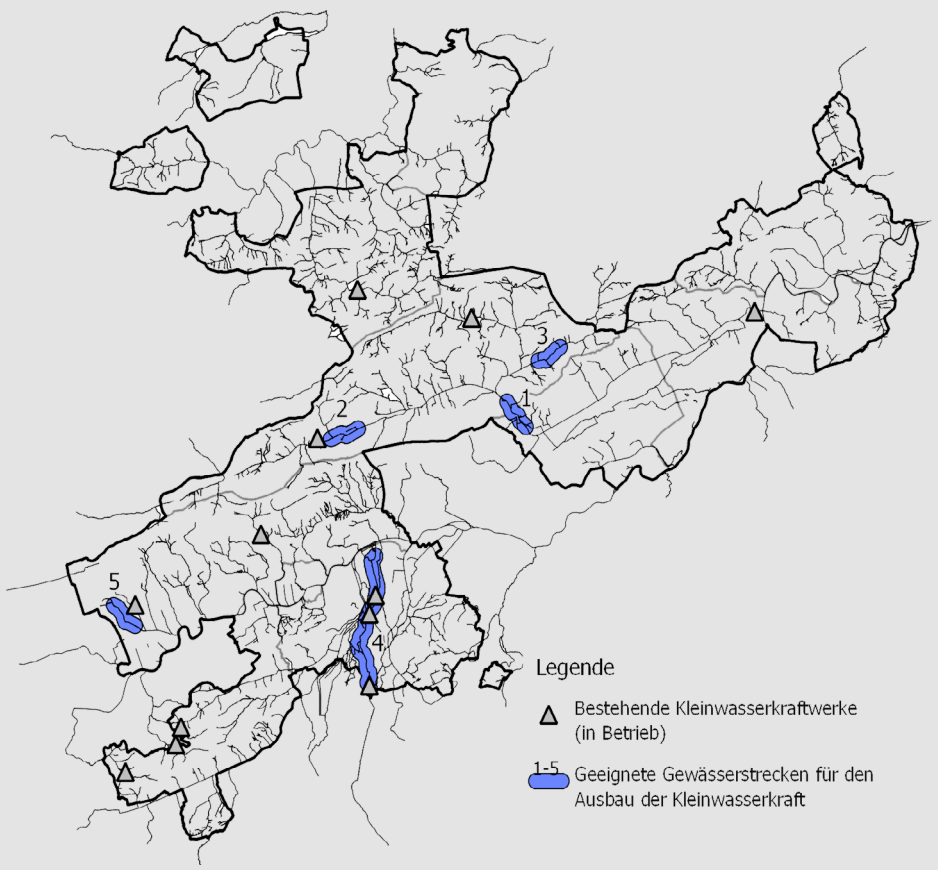

E-2.3 Geothermie

A. Ausgangslage

Geothermische Energie ist unabhängig von klimatischen und saisonalen Einflüssen stets in gleichbleibender Quantität und Qualität vorhanden. Sie ist einheimisch und ressourcenschonend. Die Nutzungsmöglichkeiten sind vielfältig. Das Spektrum reicht von der oberflächennahen Erschliessung bis in wenige hundert Meter Tiefe für Heiz- und Kühlsysteme bis hin zur Stromproduktion aus Tiefen von 3 bis 5 km.

Untiefe Geothermie

Bei der Nutzung der oberflächennahen Erdwärme bis 400 m Tiefe werden im Wesentlichen folgende Anlagentypen eingesetzt: Erdwärmesonden und -felder, Erdregister (Erdwärmekollektoren), Erdwärmekörbe, Energiepfähle und andere thermoaktive Elemente sowie Grundwasserwärmepumpen. Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit sind abhängig vom Standort, dem Aufbau des Untergrunds sowie der Lage und Mächtigkeit des Grundwasservorkommens. Alle diese Anlagen bedürfen einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung bzw. einer Konzession des Kantons (Amt für Umwelt).

Tiefe Geothermie

In Tiefen unterhalb 400 m bieten sich weitere Nutzungsmöglichkeiten. Bei Temperaturen bis 100°C steht die reine Wärmenutzung im Vordergrund, bei höheren Temperaturen wird die Stromproduktion verbunden mit der Wärmenutzung interessant. Es werden prinzipiell zwei Systeme unterschieden:

- Hydrothermale Systeme: Nutzung natürlich auftretender tiefer und warmer Aquifere (Grundwasserleiter).
- Petrothermale Systeme: Durch künstlich generierte Wasserwegsamkeiten wird im «dichten» Untergrund ein grossräumiger Wärmetauscher erzeugt.

B. Ziele

- Die Nutzung der geothermischen Energie wird insbesondere unter Beachtung des Grundwasserschutzes gefördert.
- Die Nutzung der tiefen Geothermie wird in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen, den Energieproduzenten sowie den Grossabnehmern geprüft und gefördert, sofern ökologisch und ökonomisch sinnvoll.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
- Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16)
- Bundesamt für Umwelt BAFU: Wärmenutzung aus Boden und Untergrund, Umwelt-Vollzug 10/09
- Amt für Umwelt, Energiefachstelle des Amts für Wirtschaft und Arbeit: Energiekonzept Kanton Solothurn, 2014
- Amt für Umwelt: Perspektiven der Tiefengeothermie, 2014
- Amt für Umwelt: Richtlinie Nutzung von Grundwasser und Erdwärme zum Heizen oder Kühlen, 2014
- Online-Abfrage Erdwärmesonden (geoweb.so.ch/map/ews)

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Die geothermische Energie ist vermehrt einzusetzen. Die untiefe Geothermie ist soweit erlaubt zu nutzen. *E-2.3.1*

Kanton und Gemeinden können sich an Pilotanlagen der tiefen Geothermie beteiligen. *E-2.3.2*

Planungsaufträge

Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) schafft Grundlagen für die Nutzung des tiefen Untergrundes. *E-2.3.3*

Der Kanton (Amt für Umwelt) definiert Koordinations- und Standortvorgaben für tiefengeothermische Anlagen und prüft die Ausscheidung von Potenzialgebieten, sobald die Untergrundkenntnisse dafür ausreichend sind. *E-2.3.4*

E-2.4 Windenergie / Gebiete für Windparks

A. Ausgangslage

Der Ausbau von erneuerbarer Energie ist ein zentrales Element der nationalen Energiestrategie sowie des kantonalen Energiekonzepts 2014. Dabei ist die Nutzung von Windenergie in nationalem und kantonalem Interesse.

Mit der Windenergiepotenzialstudie für den Kanton Solothurn vom März 2008 und dem ergänzenden Bericht vom September 2008 sind die relevanten Anforderungen und Kriterien für Windkraftanlagen erarbeitet und im Sinne einer Positivplanung potenzielle Gebiete für Windparks evaluiert worden.

Das Konzept Windenergie des Bundes dient dazu, dass bei der Planung Windenergieanlagen die Bundesinteressen rechtzeitig berücksichtigt werden.

B. Ziele

Die Windenergie als einheimische erneuerbare Energie ist zu nutzen. Sie soll einen substanziellen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton Solothurn leisten. Nach dem Energiekonzept Kanton Solothurn setzt sich der Kanton eine Produktion von 160 GWh durch Windenergie bis 2035 als Ziel. Dabei sollen hinsichtlich Windexposition, Effizienz, Erschliessung, Anlagengrösse, Integration ins Landschaftsbild und Berücksichtigung der Naturwerte optimale Lösungen realisiert werden.

C. Grundlagen

- Energiegesetz (EnG; SR 730.0)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700, Art. 8b)
- Bundesamt für Raumentwicklung: Konzept Windenergie
- Bundesamt für Raumentwicklung: Erläuterungsbericht Konzept Windenergie
- Amt für Umwelt, Energiefachstelle des Amts für Wirtschaft und Arbeit: Energiekonzept Kanton Solothurn, 2014
- Amt für Raumplanung: Windenergiepotenzialstudie Kanton Solothurn mit Ergänzung, 2008
- Windatlas (windatlas.ch)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Gebiete für Windparks.
Detailkarten: Darstellung der Gebiete für Windparks.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton befürwortet die Nutzung der Windenergie als einheimische, erneuerbare Ressource. Dabei sind die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Leitschnur sind die folgenden Grundsätze: *E-2.4.1*

- Die Windenergie soll einen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton Solothurn leisten.

- Windenergieanlagen sollen an den – gesamthaft betrachtet – bestmöglichen Standorten realisiert werden. Grosse Windenergieanlagen (Leistungsklasse über 850 kW) sind gegenüber kleineren klar vorzuziehen.
- Die Erschliessung muss mit verhältnismässigem Aufwand und ohne unverhältnismässige Eingriffe in Natur und Landschaft machbar sein.
- Windenergieanlagen sollen in wenigen, gut geeigneten Gebieten in Windparks zusammengefasst werden.
- Windenergieanlagen sind hinsichtlich Grösse, Anordnung und Erscheinung jeweils auf die örtlichen Gegebenheiten (Windpotenzial, Zufahrtsverhältnisse, Landschaftsbild, Naturwerte, Landwirtschaft, Schutzzonen etc.) abzustimmen.
- Windenergieanlagen sind in den evaluierten und festgesetzten Gebieten für Windparks zu konzentrieren. Ausserhalb dieser Gebiete sind Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Auf den Bau von Kleinanlagen ist aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbilds grundsätzlich zu verzichten.

Die Planung von Windparks erfolgt im Nutzungsplanverfahren, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Kanton und betroffene Gemeinden sind von der Standortgemeinde frühzeitig in die Arbeit miteinzubeziehen.

Planungsaufträge

E-2.4.2

Die Gemeinden können neue Gebiete für Windparks vorschlagen. Sie arbeiten dazu mit Investoren von Windenergieanlagen zusammen. Dabei müssen die Planungsgrundsätze nach Beschluss E-2.4.1 und die Vorgaben aus dem Konzept Windenergie des Bundes erfüllt sein. Insbesondere müssen die Bundesinteressen wie Sachpläne, Objekte von Bundesinventaren nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie technische Anlagen der Luftfahrt und des Militärs berücksichtigt werden. Das Bau- und Justizdepartement (BJD) prüft, ob die Vorschläge als Gebiete für Windparks den Kriterien des Kantons und des Bundes entsprechen. Bei insgesamt positivem Befund, leitet das BJD ein Verfahren für eine Richtplananpassung ein. Ziel ist, das Gebiet in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufzunehmen.

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Gebiete für Windparks fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung):** *E-2.4.3*

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat	Detailkarte
Grenchen	Grenchenberg	A7/A8/B7/B8	1
Aedermannsdorf, Beinwil	Scheltenpass	E5	2
Balsthal, Laupersdorf	Schwängimatt	F6	3
Nunningen, Seewen	Homberg	E3	4
Kienberg	Burg	K3	5
Kleinlützel	Chall	B3/C3	6

Handlungsanweisungen: Die weitere Planung ist mit dem angrenzenden Potenzialgebiet Chall - Burg des Kantons Basel-Landschaft abzustimmen und mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu koordinieren. Der Kanton Basel-Landschaft und die benachbarten Gemeinden sind in die nachfolgende Planung einzubeziehen.

Der Kanton legt folgende Gebiete für Windparks fest **(Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):** *E-2.4.4*

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat	Detailkarte
Beinwil, Mümliswil-Ramiswil	Passwang	F4	7

Detailkarten Gebiete für Windparks
(Massstab 1:50 000, Quelle Hintergrundkarte: Bundesamt für Landestopografie)

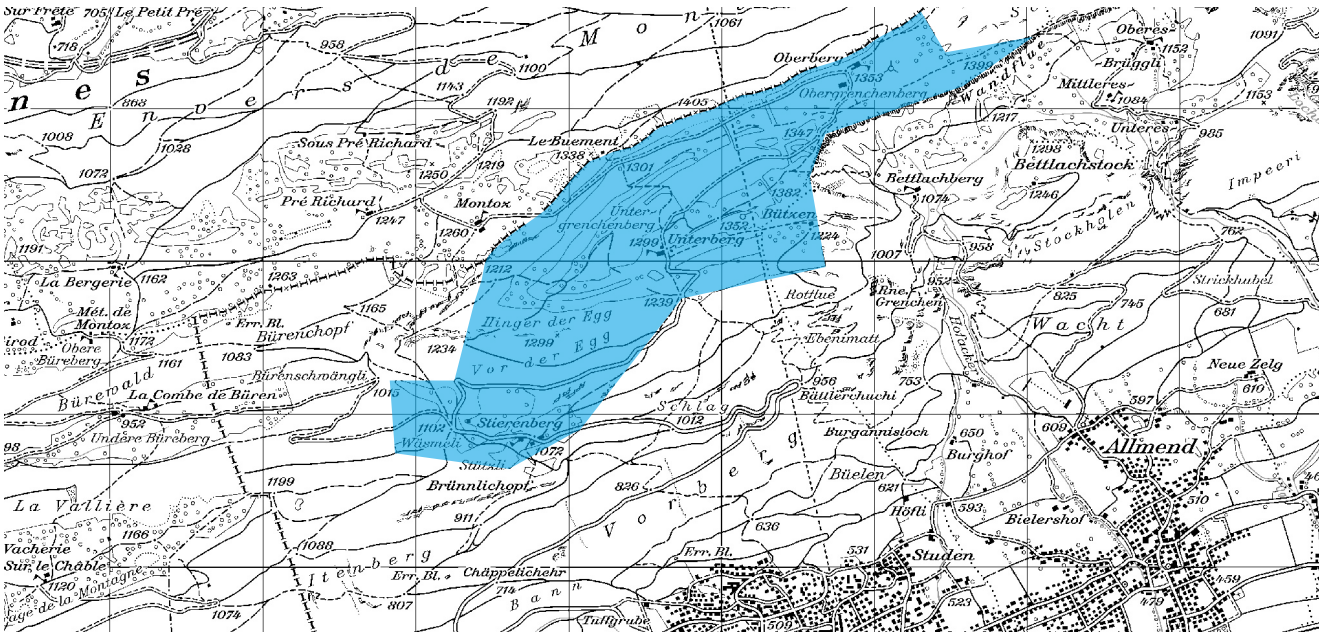

1: Grenchenberg (Gemeinde Grenchen)

Festsetzung

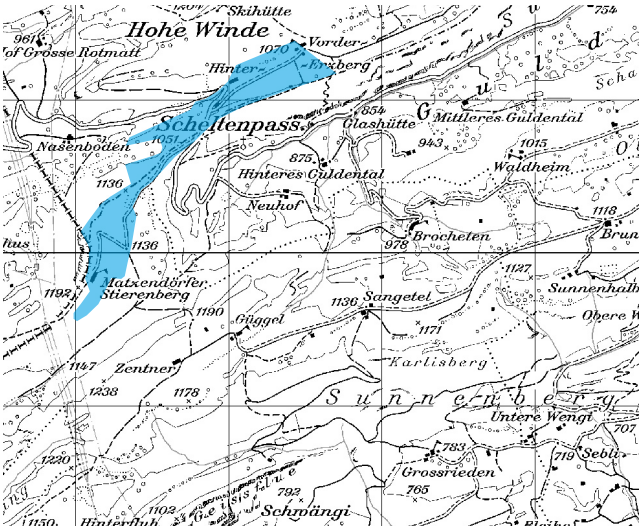

2: Scheltenpass (Gemeinden Aedermannsdorf und Beinwil)

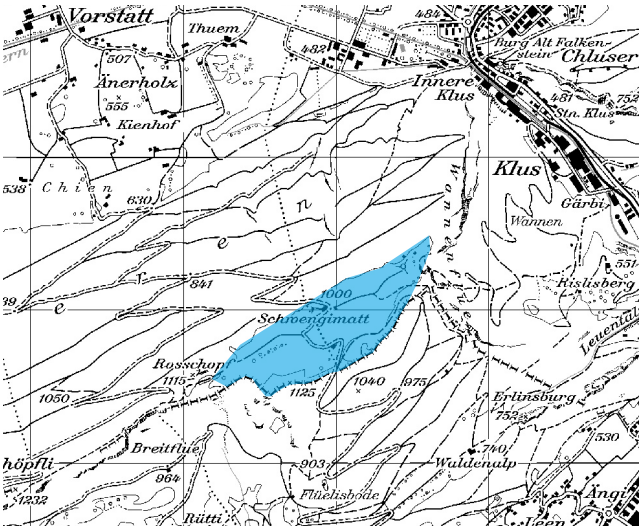

3: Schwängimatt (Gemeinden Balsthal und Laupersdorf)

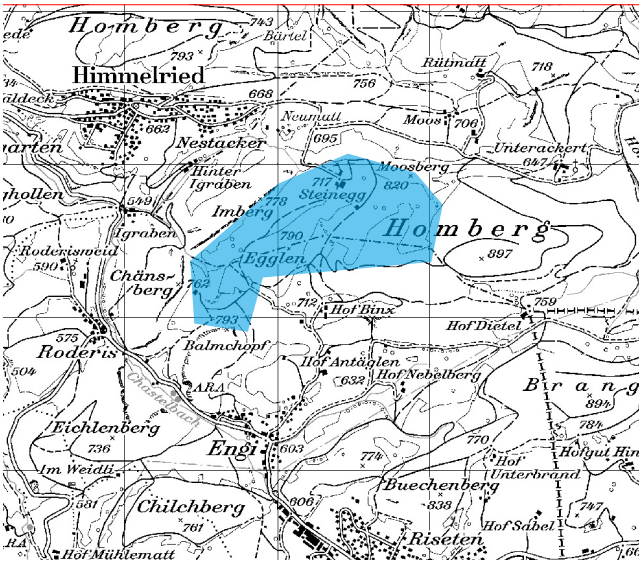

4: Homberg (Gemeinde Nunningen und Seewen)

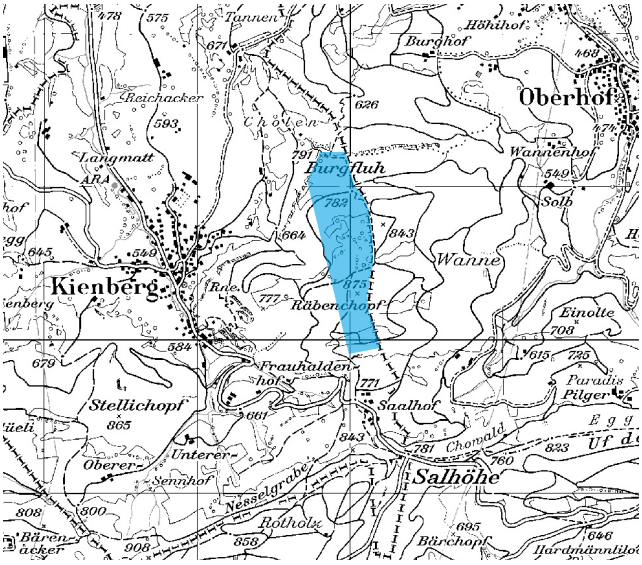

5: Burg (Gemeinde Kienberg)

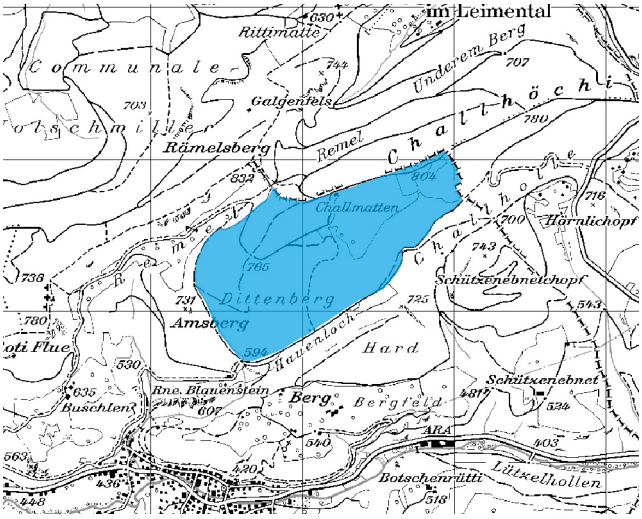

6: Chall (Gemeinde Kleinlützel)

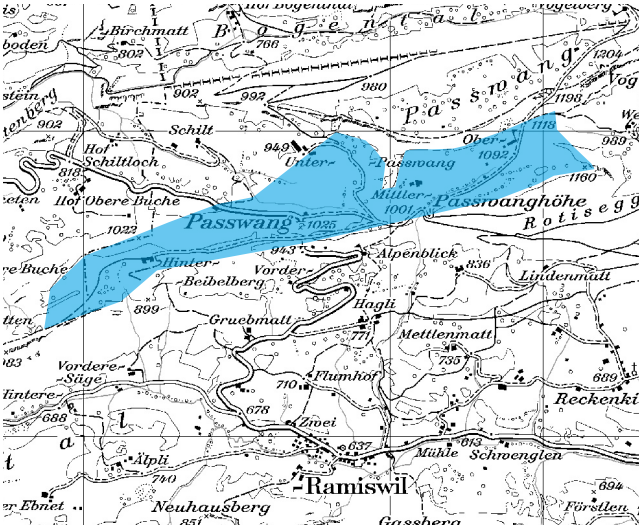

7: Passwang (Gemeinden Mümliswil-Ramiswil und Beinwil)

Festsetzung Zwischenergebnis

E-2.5 Solaranlagen

A. Ausgangslage

Die Sonnenenergie, welche in Form von Licht und Wärme auf die Erdoberfläche trifft, kann aktiv durch Sonnenkollektoren zur Wärmeerzeugung (Warmwasser und Heizungsunterstützung) sowie durch Photovoltaik-Anlagen zur Stromerzeugung genutzt werden.

Die Förderung von erneuerbaren Energien (Stromproduktion) und der Steigerung der Effizienz gehören zu den Zielen des Energiekonzeptes des Kantons Solothurn. Dabei spielen Solaranlagen eine wichtige Rolle. Rasche und unkomplizierte Bewilligungsverfahren gehören zu den Erfolgsfaktoren. Aus diesem Grund wurden die Anforderungen und Verfahren für die Bewilligung von Solaranlagen mit dem revidierten Raumplanungsgesetz und der entsprechenden Raumplanungsverordnung geändert.

Ein grosser Teil der Solaranlagen bedarf keiner Baubewilligung mehr. Das gilt für Anlagen, welche auf Dächern «genügend angepasst» sind. Solche Vorhaben sind der zuständigen Behörde lediglich zu melden. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung.

B. Ziele

- Die vorhandenen Potenziale im Kanton Solothurn zur Nutzung von Sonnenenergie ausschöpfen.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700 Art. 18a)
- Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1, Art. 32a und 32b)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 36)
- Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (Kulturdenkmäler-Verordnung KDV; BGS 436.11, § 6 und 19)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; BGS 435.141, § 7)
- Amt für Umwelt, Energiefachstelle des Amts für Wirtschaft und Arbeit: Energiekonzept Kanton Solothurn, 2014

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 32b lit. f der Raumplanungsverordnung gelten folgende Objekte: *E-2.5.1*

- Die Altstädte Solothurn und Olten sowie der Dorfkern von Balsthal (nach § 6 Abs. 1 KDV);
- Die im Schutzverzeichnis der kantonalen Denkmalpflege enthaltenen, mit Einzelschutzverfügung vom Kanton geschützten, historischen Kulturdenkmäler (nach § 19 Abs. 1 KDV);
- Die im Anhang des Schutzverzeichnisses der kantonalen Denkmalpflege enthaltenen, mit Einzelschutzverfügung von den Gemeinden geschützten, historischen Kulturdenkmäler (nach § 19 Abs. 2 KDV);
- Die geschützten Bereiche des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs sowie des Äusseren Wasseramts (nach § 7 Abs. 2 NHV bzw. Kapitel L-2.1);
- Die Ortsbildschutzzonen sowie Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart (nach § 36 Abs. 1 lit. a und b PBG).

Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler Bedeutung nach Beschluss E-2.5.1 bedürfen einer Baubewilligung. *E-2.5.2*

Planungsaufträge

Die Gemeinden sorgen dafür, dass Bauvorhaben für Solaranlagen, welche nach Art. 18a RPG keiner Baubewilligung bedürfen, der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu melden sind. Der Meldung sind ein Situationsplan, ein Fassadenplan sowie ein Baubeschrieb beizulegen. *E-2.5.3*

E-2.6 Kernenergie

A. Ausgangslage

Im Kanton Solothurn steht das Kernkraftwerk Gösgen (Planquadrat J4/K4). Für die gesamtschweizerische und vor allem auch für die kantonale Energieversorgung ist dieses Werk bedeutend. Planung, Bau und Betrieb sowie Stilllegung und Rückbau von Kernanlagen sind Sache des Bundes.

B. Ziele

Das Kernkraftwerk Gösgen bis zum Ablauf der Betriebsbewilligung sicher betreiben.

C. Grundlagen

- Kernenergiegesetz (KEG; SR 732.1)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung des Kernkraftwerks Gösgen.

Beschlüsse

Planungsaufträge

Kanton, Gemeinden und Eigentümer erarbeiten gemeinsam konzeptionelle Vorstellungen, wie nach der Stilllegung des Kernkraftwerks Gösgen das Areal genutzt werden kann. *E-2.6.1*

E-2.7 Übertragungsleitungen

A. Ausgangslage

Die elektrischen Übertragungsleitungen im Bereich Hoch-, Mittel- und Niederspannung unterstehen der Aufsicht des Bundes. Bevor die zuständige Bundesstelle (Eidgenössisches Starkstrominspektorat, ESTI) eine Bewilligung erteilt, führt sie bei den betroffenen Stellen von Bund und Kanton ein Vernehmlassungsverfahren durch. Der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) ist das übergeordnete Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für den Aus- und Neubau der Hochspannungsleitungen.

Der Bau von Übertragungsleitungen ist in hohem Masse raumrelevant. Die Festlegung der Leitungskorridore hat den Anliegen der Bevölkerung, der Vorsorge gegen Immissionen durch elektrische und magnetische Felder sowie den Aspekten von Landschaft und Siedlung gleichermassen zu genügen.

B. Ziele

Eine ausreichende und sichere Versorgung mit Elektrizität ist zu gewährleisten. Dabei sollen:

- Das Landschaftsbild, wertvolle Lebensräume, das landwirtschaftliche Kulturland sowie Erholungsräume geschont werden.
- Die Siedlungsräume vor schädlichen Einwirkungen (nichtionisierende Strahlung) sowie vor übermässiger visueller Belastung geschützt werden.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz EleG; SR 734.0)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25)
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)
- Bundesamt für Energie: Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)
- Bundesamt für Energie (Hrsg.): Bewertungsschema für Übertragungsleitungen, 2013
- Leitungskataster (geoweb.so.ch/map/gemeindegis)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der bestehenden Hochspannungsleitungen und der Vorhaben (Abstimmungskategorien Festsetzung und Zwischenergebnis).

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton strebt eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung an. Die Auswirkungen von Übertragungsleitungen auf Bevölkerung, Siedlung, Natur und Landschaft sind möglichst gering zu halten. *E-2.7.1*

Beim Neu- bzw. Ausbau oder bei der Erneuerung von Übertragungsleitungen sind die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen aufeinander abzustimmen. Die Möglichkeiten zur Bündelung entlang bestehender Infrastrukturanlagen sind auszuschöpfen. Neue Vorhaben sind möglichst in bestehenden Korridoren zu planen. Der Kanton setzt sich beim Bund und den Leitungsbetreibern dafür ein, dass Übertragungsleitungen unterirdisch angelegt werden, soweit dies technisch möglich und ökologisch sinnvoll sowie finanziell tragbar ist. *E-2.7.2*

Der Kanton setzt sich beim Bund und den Leitungsbetreibern dafür ein, dass Kanton und betroffene Gemeinden frühzeitig in die Projektierung und das Plangenehmigungsverfahren einbezogen werden. Die Verfahren für die Richtplananpassung und für die Plangenehmigung sind miteinander zu koordinieren. *E-2.7.3*

Vorhaben

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen *E-2.7.4*
(Abstimmungskategorie Vororientierung):

- 380 kV-Übertragungsleitung Froloo-Sierentz (SÜL-Nr. 100)
- 380 kV-Übertragungsleitung Flumenthal-Froloo (Projekt 21 des strategischen Netzes; Fortsetzung der 380 kV-Übertragungsleitung Froloo-Frankreich)
- 132 kV-Übertragungsleitung Wengi-Obergösgen
- 132 kV-Übertragungsleitung Wengi-Rüti b. Büren
- 132 kV-Übertragungsleitung Fulenbach-Wynau
- 132 kV-Übertragungsleitung Arlesheim-Laufen

E-2.8 Rohrleitungen

A. Ausgangslage

Der Bund regelt Planung, Genehmigung, Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen. Die Realisierung und der Betrieb dieser Anlagen ist Privaten überlassen. Aufsichtsbehörde ist das Bundesamt für Energie (BFE). Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar unterstehen der Konzessionspflicht des Bundes. Für Leitungen bis zu 5 bar ist der Kanton die Bewilligungsbehörde.

Hochdruck-Rohrleitungen sind aus Sicherheitsgründen immer auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen. Die notwendigen Sicherheitsabstände müssen gewährleistet werden.

Die Versorgung industrieller Betriebe mit Fernwärme erfolgt im oberen Kantonsteil durch die KEBAG Zuchwil und im Niederamt durch das Kernkraftwerk Gösgen und die RENI Niedergösgen sowie die Kartonfabrik Däniken.

B. Ziele

- Die Auswirkungen von Rohrleitungsanlagen auf Bevölkerung, Siedlung, Landschaft und Bodenfruchtbarkeit geringhalten.
- Die Sicherheit für Mensch und Umwelt gewährleisten.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz RLG; SR 746.1)
- Verordnung über den Schutz von Störfällen (Störfallverordnung StFV; SR 814.012)
- Leitungskataster (geoweb.so.ch/map/gemeindegis)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Erdgastransportleitungen > 5 bar.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton unterstützt mit planerischen Massnahmen Netzergänzungen oder ausbauten zur umweltgerechten und effizienten Versorgung mit Gas oder Fernwärme, sofern die nötige Energiedichte erreicht wird und wenn andere erneuerbare Energien nicht ausreichend oder sinnvoll nutzbar zur Verfügung stehen. Dabei sind die Kriterien nach Anhang 1.3 der Störfallverordnung (StFV) zu erfüllen. *E-2.8.1*

Kanton und betroffene Gemeinden müssen frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Linienführungen von Rohrleitungen einbezogen werden. Die Verfahren für die Richtplananpassung und für die Plangenehmigung sind miteinander zu koordinieren. *E-2.8.2*

Planungsaufträge

Die Gemeinden prüfen in der Ortsplanung, welche Gebiete sich für eine Wärmeversorgung mit Gemeinschaftsanlagen eignen. *E-2.8.3*

E-3 Abbau Steine und Erden

E-3.1 Abbauplanung

A. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn verfügt über genügend Reserven an Kies, Kalk- und Tonstein. Technische und ökonomische Faktoren, aber auch ökologische, landschaftliche und raumplanerische Anliegen begrenzen jedoch den Abbau dieser Reserven.

Zurzeit sind im Kanton rund 50 Abbaustellen in Betrieb. In diesen werden ausschliesslich Kies, Kalk- und Tonstein sowie in den Kleinabbaustellen «Juragrien» (kalkig-mergeliger Gehängeschutt) abgebaut. Im Bereich Kalk- und Tonstein ist die Eigenversorgung sowohl regional als auch gesamtkantonal sichergestellt. Auch im Bereich Kies kann der Bedarf grundsätzlich aus innerkantonaler Produktion gedeckt werden. Wirtschaftlichkeit und Schonung der Umwelt gebieten hier aber ein Denken in Wirtschaftsräumen, welche sich nicht an Kantonsgrenzen orientieren. Die hauptsächlich im unteren Kantonsteil konzentrierten Kiesvorkommen dienen der Versorgung des dortigen Wirtschaftsraumes.

Der obere Kantonsteil ist auf Kieslieferungen aus dem angrenzenden Wirtschaftsraum (Kanton Bern, Region Oberaargau) angewiesen. Es werden jedoch langfristig Erweiterungsgebiete für diese Region bezeichnet.

Zur Schonung der Ressourcen ist, wo technisch möglich, im ganzen Kantonsgebiet der Einsatz von Recycling-Materialien zu fördern.

Im nördlichen Kantonsteil sind keine abbauwürdigen Kiesvorkommen vorhanden. Der Bedarf wird ausschliesslich durch Importe aus dem nördlich angrenzenden Wirtschaftsraum sowie Deutschland und Frankreich gedeckt.

Die Abbaustellen werden den folgenden vier Richtplan-Kategorien zugeordnet:

Ausgangslage
- Aktueller, in Betrieb stehender, bewilligter Abbaustandort

Festsetzung
- Geeigneter Abbaustandort
- Die raumwirksamen Tätigkeiten sind aufeinander abgestimmt (die nähere Prüfung im Nutzungsplanverfahren bleibt vorbehalten). Die Interessenabwägung ist in der Bearbeitungstiefe des Richtplans erfolgt.
- Nutzung innerhalb der nächsten 5 bis 15 Jahre (kurzfristig)

Zwischenergebnis
- Geeigneter Abbaustandort
- Die raumwirksamen Tätigkeiten sind noch nicht vollständig aufeinander abgestimmt (die nähere Prüfung im Nutzungsplanverfahren bleibt vorbehalten). Die verbleibenden Konflikte und der Weg zur Konfliktbereinigung für eine zeitgerechte Abstimmung sind bekannt.
- Nutzung innerhalb der nächsten 15 bis 30 Jahren (mittelfristig)
- 1. Priorität für eine Erweiterung, weitere Richtung des Abbaus bekannt

Vororientierung

- Vermutlich geeigneter Abbaustandort
- Hoher Koordinationsbedarf, zahlreiche offene Fragen: Einzelne raumwirksame Tätigkeiten lassen sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben, können aber erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben.
- Nutzung erst innerhalb der nächsten 30 bis 40 Jahren (langfristig)
- 2. Priorität für eine Erweiterung

Im Abbaukonzept 2009 bzw. im Grundlagenbericht 2009 wurden zudem langfristige Reservegebiete für den Abbau von Kies ermittelt. Sie zeigen auf, wo zurzeit noch nutzbare, nicht überbaute Kiesvorkommen für die Zeit ab 40 Jahren zur Verfügung stehen. Diese Grundlagen sind bei wesentlichen Einzonungen zu berücksichtigen.

Die aktuellen Abbaustandorte verfügen entweder über rechtskräftig genehmigte Nutzungspläne, altrechtliche Abbau-[1] oder Ausnahmebewilligungen nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (nur Kleinabbaustellen). Kleinabbaustellen (weniger als 3 000 m^3 Abbaumenge pro Jahr für Eigenbedarf) werden nicht in den Richtplan aufgenommen, da sie für die kantonale Rohstoffversorgung nicht relevant sind.

Verfahren

Der Richtplan setzt die Leitplanken für den Abbau von Steinen und Erden. Im anschliessenden Nutzungsplanverfahren – Abbaumengen von über 300 000 m^3 benötigen eine Umweltverträglichkeitsprüfung – sind die genauen Gebietsabgrenzungen, die Auflagen für die Betriebsphase und insbesondere die Rekultivierungsziele einzubringen und festzulegen.

Der Bedarf ist gegeben, wenn der Gesuchsteller aufzeigen kann, dass die kantonalen Vorgaben eingehalten und keine überwiegenden Interessen einem Abbau entgegenstehen. Die Freigabe zur Materialgewinnung erfolgt nach der Genehmigung des Zonen- und Gestaltungsplanes mit einer gesonderten Abbaubewilligung durch den Kanton.

Abbaustandorte im Wald benötigen zudem eine Rodungsbewilligung und bei über 5 000 m^2 ein Rodungs-Anhörungsverfahren beim Bund. Eine Abweichung von der Bodennutzungseffizienz (mind. 15 m) ist im Einzelfall zu begründen.

Bei wesentlichen Erweiterungsvorhaben von Abbaustandorten im Landwirtschaftsgebiet ist eine landwirtschaftliche Planung vorzunehmen. Vor einer Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt, respektive in den nächsten Planungsschritten zu berücksichtigen sind.

Bei allen Abbauvorhaben sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu berücksichtigen

B. Ziele

- Versorgung von Industrie und Öffentlichkeit mit Steinen und Erden mittels bedarfsgerechten Abbaus.
- Mit einer Interessenabwägung sind alle Schutz- und Nutzungsinteressen zu berücksichtigen.
- Natürliche Ressourcen schonen und haushälterisch damit umgehen. Die Produktion und den Einsatz von Recycling- und Substitutionsmaterialien fördern.

[1] Bewilligt vor Inkrafttreten der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG; SR 814.20, Art. 44)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201, Art. 29 und 31)
- Kantonale Rohstoffstatistik
- Amt für Umwelt: Überarbeitung Abbaukonzept Steine und Erden. Grundlagenbericht 2009 inkl. Objektblätter
- Amt für Umwelt: Überarbeitung Abbaukonzept Steine und Erden. Abbaukonzept 2009
- Einwohner- und Bürgergemeinden Boningen, Fulenbach, Gunzgen, Härkingen, Neuendorf, Kieswerke der Region Aaregäu: Teilregionales Abbaukonzept Aaregäu. Ausgangslage, Konzept und Anträge, 2011
- Karte der Abbaugebiete sowie der Erweiterungs- und Ersatzgebiete (geo.so.ch/map)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Abbaugebiete (Ausgangslage sowie Abstimmungskategorien Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung).
Detailkarten: Darstellung der Abbaugebiete sowie der möglichen Erweiterungs- und Ersatzgebiete (Abstimmungskategorien Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung).

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Für die Versorgung des Kantons mit Steinen und Erden gelten folgende Grundsätze: *E-3.1.1*

- bestehende Abbaustandorte nach Möglichkeit beibehalten und Rohstoffe möglichst vollständig abbauen,
- dezentrale Versorgungsstruktur aufrechterhalten,
- Aaregäu: Abbaustandorte im Wald und im Landwirtschaftsgebiet mit geringer Rohstoffmächtigkeit auch künftig zulassen,
- mittelfristiger Ausgleich bei der Beanspruchung von Wald und Landwirtschaftsflächen anstreben,
- bedarfsgerechter Abbau in klar definierten Grössenordnungen zulassen (siehe Beschluss E-3.1.2),
- Produktion und Einsatz von Substitutionsmaterialien zur Schonung der natürlichen Ressourcen fördern.
- Nach Abschluss der Abbautätigkeit Bodenfruchtbarkeit wiederherstellen und die in der Endgestaltung festgelegten naturnahen Lebensräume schaffen.

Der Kanton (Amt für Umwelt) erhebt jährlich Zahlen zum Abbau, zur Produktion, zur Verwendung und zum Bedarf an mineralischen Rohstoffen und Recyclingmaterialien. Die Rohstoffstatistik bildet die Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs. Der Bedarfsnachweis für den künftigen Abbau in einer Materialkategorie (Erweiterungen, Ersatz und Neueröffnungen) ist erbracht, wenn die gesamte Abbaumenge – bisher und neu – in etwa dem fünfjährigen Durchschnitt der Rohstoffstatistik entspricht. *E-3.1.2*

Planungsaufträge

Der Kanton nimmt für die Standorte in den Richtplankategorien «Zwischenergebnis» und «Vororientierung» die notwendige räumliche und sachliche Abstimmung vor. Er erstellt eine Prioritätenliste und stellt zeitgerecht einen Antrag auf Anpassung oder Fortschreibung des Richtplans. Dabei arbeitet er eng mit den Unternehmungen, den Standortgemeinden, den Regionalplanungsorganisationen sowie den weiteren Beteiligten zusammen. *E-3.1.3*

Der Kanton setzt eine ständige kantonale Begleitgruppe ein. Sie überwacht die Umsetzung, Fortschreibung und Anpassung der Abbauplanung. Zu diesem Zweck erarbeitet der Kanton ein entsprechendes Pflichtenheft. *E-3.1.4*

E-3.2 Kies

A. Ausgangslage

Folgende Kiesgruben sind zurzeit in Betrieb. Sie weisen entweder einen rechtskräftig genehmigten Nutzungsplan auf oder verfügen über eine altrechtliche Abbaubewilligung. Die bewilligten Abbaureserven genügen für die kurzfristige (5 bis 15 Jahre, K), mittelfristige (15 bis 30 Jahre, M) oder langfristige Versorgung (30 bis 40 Jahre, L). Abbaugebiete mit weniger als 5 Jahren Abbaureserve sind mit einer 0 gekennzeichnet:

Nr.	Gemeinde	Name	Versorgung	Planquadrat	Detailkarte
1.001*	Erlinsbach SO	Birch	0	K4	1
1.002	Lostorf	Buerfeld	L	J4	1
1.003	Däniken	Studenweid	M	J5/K5	2
1.004	Dulliken	Hard	L	J5	2
1.005	Deitingen	Mühlerain	L	E8/F8	3
1.006	Lüterkofen-Ichertswil	Haulital	0	C9	4
1.007*	Lüsslingen-Nennigkofen	Holen	M	C8	4
1.008	Oensingen	Aebisholz	M	G6/G7	5
1.009	Neuendorf	Aegerten-Hessenbann	0	H6	6
1.010/ 1.030	Härkingen	Untere Allmend/ Oberban	M	H6	6
1.011	Gunzgen	Forenban	K	I6	6
1.012	Boningen	Ischlag	0	I6	6

* altrechtliche Bewilligung

Beschlüsse

Vorhaben

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die kurzfristige Versorgung mit Kies **(Abstimmungskategorie Festsetzung):** *E-3.2.1*

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detailkarte
1.013*	Deitingen	Mühlerain	F8	3
Handlungsanweisungen: Der Abbaustandort ist mit RRB Nr. 857 vom 23. April 2002 festgesetzt. Die Gemeinde führt das Nutzungsplanverfahren durch.				
1.015*	Flumenthal, Riedholz	Attisholzwald	E7	7
Handlungsanweisungen: Der Standort ist als Deponie Typ B nach Beschluss E-4.2.5 festgesetzt. Die Gemeinde führt das Nutzungsplanverfahren durch.				
1.022*	Neuendorf	Aegerten Nord	H6	6
Handlungsanweisungen: Die Erweiterung Nord wird im Sinne einer optimalen Restnutzung festgesetzt. Die Gemeinde führt das Nutzungsplanverfahren durch.				
1.023*	Lüterkofen-Ichertswil	Haulital	C9	4
Handlungsanweisungen: Erweiterung gegen Norden und Osten, da die Kiesreserven der heutigen Grube im Jahr 2023 erschöpft sind. Die Erschliessung erfolgt in einem Ringverkehr. Im Nutzungsplanverfahren ist nachzuweisen, dass Grundwasservorkommen und Quellen, die für die öffentliche und private Trink- und Brauchwasserversorgung genutzt werden, nicht beeinträchtigt werden. Die Gemeinde führt das Nutzungsplanverfahren durch. Dabei ist die Umweltverträglichkeit nachzuweisen.				
1.028*	Oensingen	Aebisholz West (Teil Süd)	G6/G7	5
Handlungsanweisungen: Der Kanton führt das Nutzungsplanverfahren durch. Massnahmen zur Entflechtung von Werk- und Veloverkehr sind im Nutzungsplanverfahren zu prüfen.				
1.029*/1.031*	Neuendorf	Aegerten Nord (Teilgebiete)	H6	6
Handlungsanweisungen: Erweiterung gegen Osten und Süden. Die Erweiterungsfläche umfasst je ein Teilgebiet der Objektblätter 1.029 Neuendorf Aegerten und 1.031 Neuendorf Niderban aus dem Abbaukonzept Steine und Erden 2009. In der Nutzungsplanung sind kleinräumige Vernetzungselemente und -strukturen nach dem teilregionalen Abbaukonzept Aaregäu zu planen. Die Gemeinde führt das Nutzungsplanverfahren durch.				

*Standortgebundener Abbau im Wald

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detailkarte
1.032/1.033*	Härkingen, Fulenbach	Hard-Usserban (Ost)	H6/I6	6
Handlungsanweisungen: In der Nutzungsplanung sind Immissionsschutzmassnahmen im nordöstlichen Bereich un die interne Erschliessung zwischen den Werkstandorten zu prüfen sowie kleinräumige Vernetzungselemente und -strukturen nach dem teilregionalen Abbaukonzept Aaregäu zu planen. Der Hardgraben ist innerhalb des festgelegten Richtplanperimeters zu renaturieren. Weitere Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen werden in der Nutzungsplanung definiert und richten sich nach der kantonalen Arbeitshilfe „Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen in Kiesgruben“ vom Mai 2016.				
1.034	Härkingen	Hard Nord	H6	6
Handlungsanweisungen: Erweiterung gegen Nordwesten. Die Erweiterungsfläche umfasst die gesamte Fläche des Objektblatts aus dem Abbaukonzept Steine und Erden 2009 sowie zusätzliche Flächen im westlichen Bereich des Perimeters. In der Nutzungsplanung sind Immissionsschutzmassnahmen im nordöstlichen Bereich und die interne Erschliessung zwischen den Werkstandorten zu prüfen sowie kleinräumige Vernetzungselemente und -strukturen nach dem teilregionalen Abbaukonzept Aaregäu zu planen. Die Gemeinde führt das Nutzungsplanverfahren durch.				

*Standortgebundener Abbau im Wald

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die kurz- bis mittelfristige Versorgung mit Kies **(Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):** *E-3.2.2*

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detailkarte
1.017	Erlinsbach SO	Birch Nord	K4	1
Handlungsanweisungen: Mit dem Abschluss und der Rekultivierung des bestehenden Standorts Birch und angesichts der grossen Abbaumächtigkeit besteht ein Interesse am weiteren Abbau. Eine Realisierung wäre im Sinne des Interessenausgleichs zwischen Wald und Landwirtschaft. Die betroffene Unternehmung erarbeitet zusammen mit der Gemeinde Erlinsbach SO ein Konzept zum Schutz der Siedlung				
1.023*	Lüterkofen-Ichertswil	Haulital	C9	4
Handlungsanweisungen: Rund 5 Jahre vor Beendigung des Kiesabbaus im festgesetzten Gebiet ist der Bedarfsnachweis für einen weiteren Abbau zu erbringen und das Richtplanverfahren für eine Festsetzung einzuleiten.				
1.029*	Neuendorf	Aegerten (Restgebiet)	H6	6
1.031*	Neuendorf	Niderban (Restgebiet)	H6	6
1.032	Härkingen	Hard Südwest	H6/I6	6

* Standortgebundener Abbau im Wald

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detailkarte
1.033*	Härkingen, Fulenbach	Usserban	H6/I6	6
1.034	Härkingen	Hard Nord	H6/I6	6
Handlungsanweisungen zu 1.029 Neuendorf Aegerten, 1.031 Neuendorf Niderban, 1.032 Härkingen Hard Süd, 1.033 Härkingen Usserban, 1.034 Härkingen Hard Nord: Es besteht ein kantonales Interesse an einem weiteren Abbau der Kiesreserven. Auf regionaler Ebene besteht ein Koordinationsbedarf, insbesondere hinsichtlich des Abbauvorgangs, der Erschliessungen der Kiesgruben und -werke sowie der ökologischen Ausgleichsflächen und der entsprechenden Vernetzung. Der Hardgraben ist innerhalb des festgesetzten Richtplanperimeters zu renaturieren. Weitere Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen werden in der Nutzungsplanung definiert und richten sich nach der kantonalen Arbeitshilfe „Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen in Kiesgruben“ vom Mai 2016. Die Abbauflächen sollen zudem eine möglichst hohe Bodennutzungseffizienz aufweisen. Das Teilregionale Abbaukonzept Aaregäu 2011 bildet die Grundlage für die weitere Planung. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden. Handlungsanweisungen zu 1.034 Härkingen Hard Nord: Im Gebiet dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden.				
1.036*	Oensingen	Aebisholz West- Moosmatt	H6/I6	5
		Neufeld	G6/G7/H6/H7	5
Handlungsanweisungen zu 1.036 Oensingen Aebisholz West-Moosmatt und 1.037 Kestenholz Neufeld: Die Richtplananpassung zur Festsetzung ist mit der Weiterentwicklung der Deponie Aebisholz (Beschluss E-4.2.7) abzustimmen.				

* Standortgebundener Abbau im Wald

E-3.2.3

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die mittel- bis langfristige Versorgung mit Kies **(Abstimmungskategorie Vororientierung):**

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detailkarte
1.020	Dulliken	Schwizeracher	J5	2
Handlungsanweisungen: Ein Abbau ist aufgrund der relativ geringen Konflikte anzustreben. Eine Erweiterung wird aber bei gleichbleibendem Abbauvolumen am bestehenden Standort erst in ca. 30 Jahren fällig. Der Erweiterungsperimeter ist für einen Weiterabbau offen zu halten. Mögliche Konflikte mit landwirtschaftlicher Aussiedlung sind rechtzeitig zu lösen. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden.				
1.023*	Lüterkofen-Ichertswil	Haulital	C9	4
1.025	Lommiswil	Chlizelg	C8	8
Handlungsanweisungen: Die bestehenden Konflikte, insbesondere die problematische Erschliessung, sind rechtzeitig zu lösen. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden. Allfällige Konflikte mit den «Römersmattquellen» sind zu bereinigen.				
1.038	Kestenholz, Oensingen	Moosmatt-Ebnet	G6/G7	5
Handlungsanweisungen: Ein Abbau ist aufgrund der relativ geringen Konflikte anzustreben. Eine Erweiterung wird aber bei gleichbleibendem Abbauvolumen am bestehenden Standort erst in ca. 30 Jahren fällig. Der Erweiterungsperimeter ist für einen Weiterabbau offen zu halten. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden.				

*Standortgebundener Abbau im Wald

Versorgung
Entsorgung

Detailkarten Kies-Abbaugebiete

(Massstab 1:50 000, Quelle Hintergrundkarte: Bundesamt für Landestopografie)

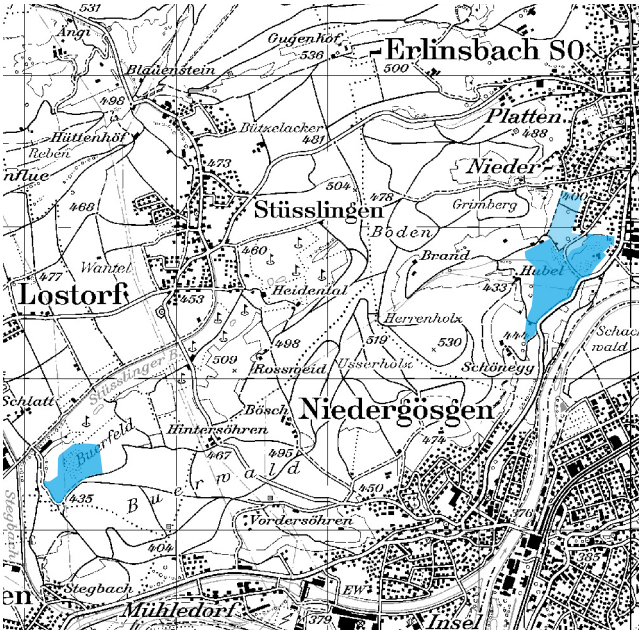

1: Abbaugebiete 1.001/1.017 und 1.002

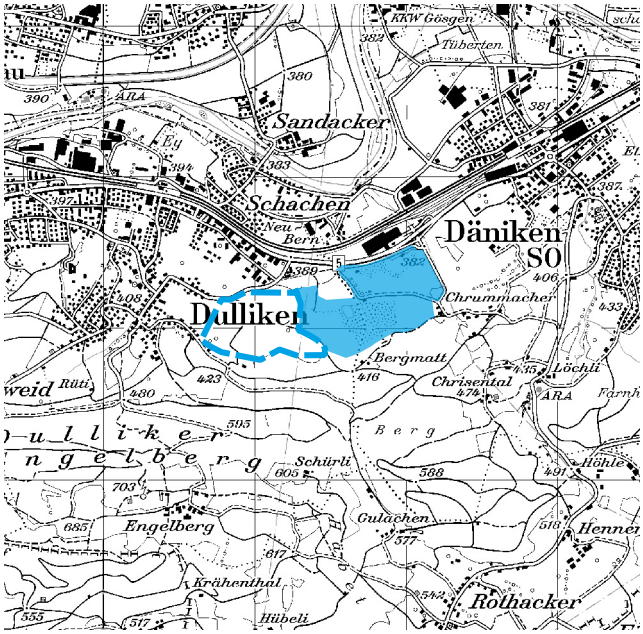

2: Abbaugebiete 1.003 und 1.004/1.020

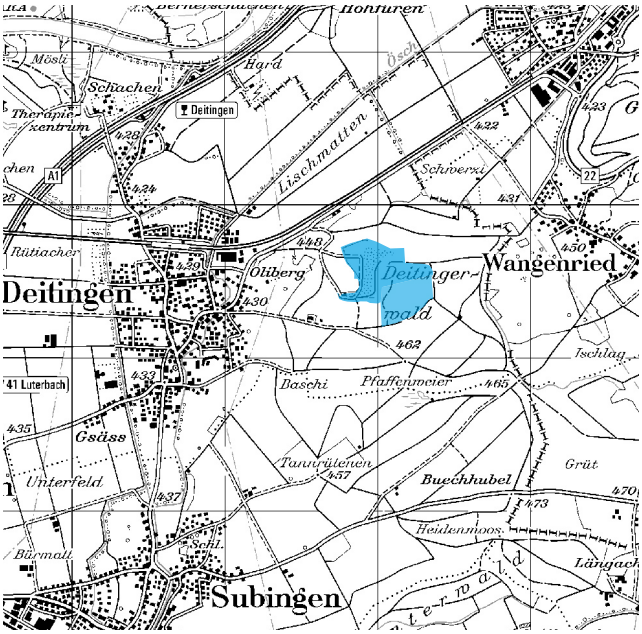

3: Abbaugebiete 1.005/1.013

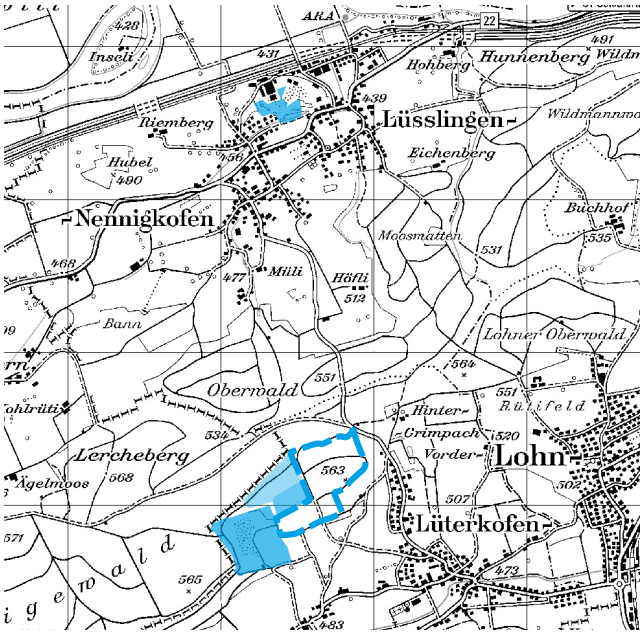

4: Abbaugebiete 1.006/1.023 und 1.007

Ausgangslage
Zwischenergebnis
Festsetzung
Vororientierung

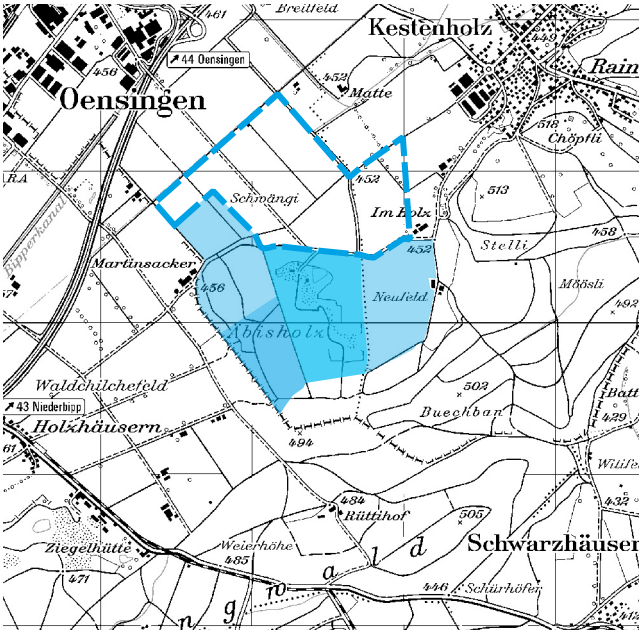

5: Abbaugebiete 1.028/1.036/1.038

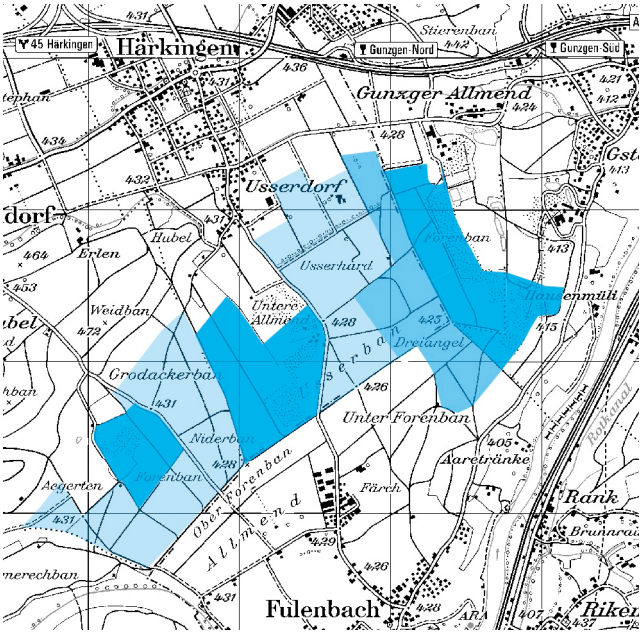

6: Abbaugebiete 1.009/1.022/1.029/1.031 und 1.010/1.030/1.032/1.033/1.034 und 1.011/1.016 und 1.012

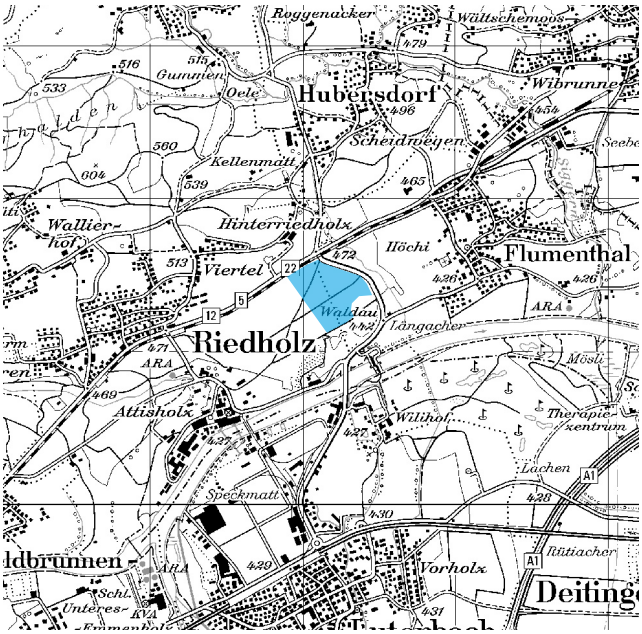

7: Abbaugebiet 1.015

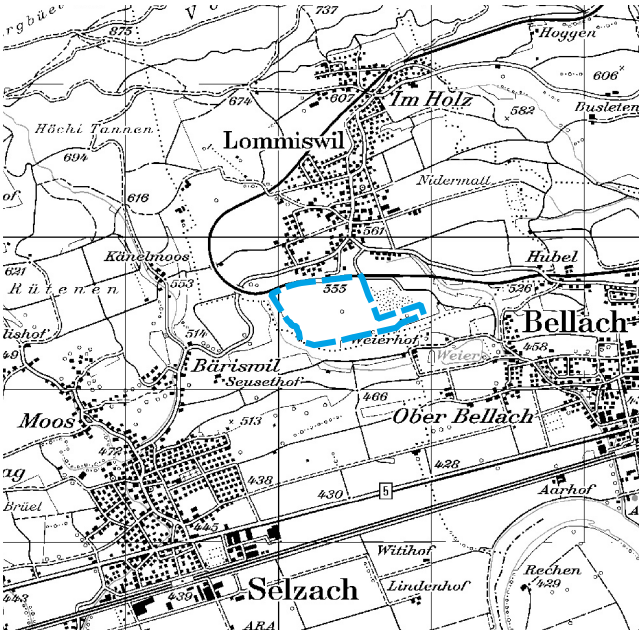

8: Abbaugebiet 1.025

Ausgangslage
Zwischenergebnis
Festsetzung
Vororientierung

E-3.3 Kalkstein

A. Ausgangslage

Kalksteine werden im Kanton Solothurn zu folgenden Zwecken verwendet:

- Als Strassenbaumaterial: Steine, Brechmaterial (Kies, Mergel), Schroppen als Kiesersatz (ca. 40% der Jahresmenge)
- Als Mauersteine für Stützmauern, Gestaltungssteine und Blöcke für Bachverbauungen, Hausteine (ca. 40% der Jahresmenge)
- Veredelt als Zusatz für die Zuckermühleindustrie (Filler) oder Zementindustrie (Zementzusatz, Mörtel etc.) (ca. 20% der Jahresmenge)

Bei den Hausteinen besteht ein gewisses kantonales Interesse (Denkmalpflege) an dem nur lokal vorkommenden «Solothurner Stein» (Nerineen-Kalk), welcher nur noch im Steinbruch Steingruben in Oberdorf abgebaut werden kann.

Folgende Steinbrüche sind zurzeit in Betrieb. Sie weisen entweder einen rechtskräftig genehmigten Nutzungsplan auf oder verfügen über eine altrechtliche Abbaubewilligung. Die bewilligten Abbaureserven genügen für die kurzfristige (5 bis 15 Jahre, K), mittelfristige (15 bis 30 Jahre, M) oder langfristige Versorgung (30 bis 40 Jahre, L). Abbaugebiete mit weniger als 5 Jahren Abbaureserve sind mit einer 0 gekennzeichnet:

Hinweis: Es bedeuten im folgenden: V = veredelte Kalke; T = Tiefbauprodukte; B = Blockwurf; S = Solothurner Stein

Nr.	Gemeinde	Name	Versorgung	Planquadrat	Detailkarte
2.001*	Nuglar-St.Pantaleon	Lusenberg (T,B)	M	F2	1
2.002	Gänsbrunnen	Klus (T,B,V)	M	C6/C7	2
2.003	Herbetswil	Hammer (T,B)	L	D6	3
2.004	Grenchen	Firsi (T,B)	L	A8	4
2.005	Oberdorf	Steingruben (S)	L	C7	5
2.006	Oberdorf	Weberhüsli (T,B)	0	C7	5
2.007*	Egerkingen	Vorberg (T,B,V)	0	H5	6
2.008	Olten, Wangen b.O.	Born (T,B,)	M	I5	7
2.009*	Hauenstein-Ifenthal	Bodenfeld (T)	M	I4	8
2.010*	Erlinsbach SO	Gugen (T)	0	K3	9

* altrechtliche Bewilligung

Beschlüsse

Vorhaben

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die kurzfristige Versorgung mit Kalkstein **(Abstimmungskategorie Festsetzung):** E-3.3.1

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detailkarte
2.017*	Erlinsbach SO	Gugen	K3	9
Handlungsanweisungen: Die Erweiterung dient als Ersatz für den Standort 2.009 (Hauenstein-Ifenthal, Bodenfeld). Die offene Abbaufläche ist möglichst klein zu halten, um die Einsehbarkeit zu minimieren. Der Steinbruch ist möglichst laufend wiederaufzufüllen und zu rekultivieren. Die neue Zufahrt erfolgt ab der Stüsslingerstrasse weitgehend über bestehende Flurwege («Muggenloch»).				
2.021*	Egerkingen	Vorberg	H5	6
Handlungsanweisungen: Der Weiterabbau erfolgt ausschliesslich in die Tiefe des bestehenden Steinbruchs. Der bestehende Perimeter bleibt unverändert (vgl. § 29 Abbaugebiet Vorberg im Zonenreglement der Gemeinde Egerkingen vom 6. Juni 2014). Die Gemeinde führt für den Abbau und Betrieb ein Nutzungsplanverfahren durch. Beim Vorhaben mit einem geschätzten Abbauvolumen von 500 000 m³ (lose) handelt es sich nach den Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (BGS 711.16) um den Anlagetyp 80.3. Es ist somit UVP-pflichtig. Aufgrund diverser Abklärungen hat sich gezeigt, dass der Abbau und die Aufbereitung von Kalksteinen langfristig weiterbetrieben werden kann. Die Langfristigkeit betrifft auch die Rekultivierungsmassnahmen. Die bestehende Erschliessungssituation ist für einen dauerhaften Betrieb unbefriedigend und gefährlich. Somit ist eine neue Erschliessung im Westen des Siedlungsgebietes von Egerkingen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Gemeinde legt die Erschliessung ebenfalls in einem Nutzungsplanverfahren fest. Dazu ist vorgängig eine Einigung zwischen Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde notwendig. In der Nutzungsplanung ist insbesondere das überwiegende Interesse an der neuen Erschliessung nachzuweisen.				

* Standortgebundener Abbau im Wald

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die kurz- bis mittelfristige Versorgung mit Kalkstein **(Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):** E-3.3.2

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detailkarte
2.015*	Oberdorf	Weberhüsli	C7	5
Handlungsanweisungen: Vor der Festsetzung erarbeitet die betroffene Unternehmung zusammen mit der Gemeinde Oberdorf in einem Nutzungsplanverfahren ein Konzept zum Abbau und zur Endgestaltung/Wiederherstellung sowie ein Raumplanungs- und ein Umweltverträglichkeitsbericht. Dabei sind insbesondere die Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz, dem Wald und dem Verkehr aufzuzeigen und zu bereinigen. Während des Abbaus und nach der Wiederherstellung sind Massnahmen zur Minimierung der Einsehbarkeit vorzusehen.				

* Standortgebundener Abbau im Wald

Der Kanton prüft folgende Abbaustandorte für die langfristige Versorgung mit Kalksteinen **(Abstimmungskategorie Vororientierung):** *E-3.3.3*

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detailkarte
2.012*	Gänsbrunnen	Klus	C6/C7	2
Handlungsanweisungen: Grosse Reserven an qualitativ gutem Kalkstein. Aufgrund der Konflikte im Bereich Waldreservate und Landschaftsschutz/Einsehbarkeit besteht noch hoher Abstimmungsbedarf (z.B. Optimierung Perimeter, Endgestaltung).				
2.013*	Herbetswil	Hammer	D6	3
Handlungsanweisungen: Die bestehenden bewilligten Reserven am heutigen Standort (Nr. 2.013) sind ausreichend; eine kurz- bis mittelfristige Erweiterung ist nicht nötig.				
2.014*	Oberdorf	Steingruben	C7	5
Handlungsanweisungen: Trotz geringer momentaner Nachfrage und Konflikten besteht ein öffentliches Interesse an einer längerfristig gesicherten Reserve von Solothurner Stein (Denkmalpflege). Nutzungseinschränkung: Die Hauptbänke des Solothurner Steins dürfen nur als Bau- und Haustein und nicht als Kiesersatz o.ä. verwendet werden. Vor der Festsetzung sind die Konflikte mit den BLN-Schutzzielen aufzuzeigen und zu bereinigen (Perimeteranpassung oder angemessene Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen).				

* Standortgebundener Abbau im Wald

Versorgung
Entsorgung

Detailkarten Kalkstein-Abbaugebiete

(Massstab 1:50 000, Quelle Hintergrundkarte: Bundesamt für Landestopografie)

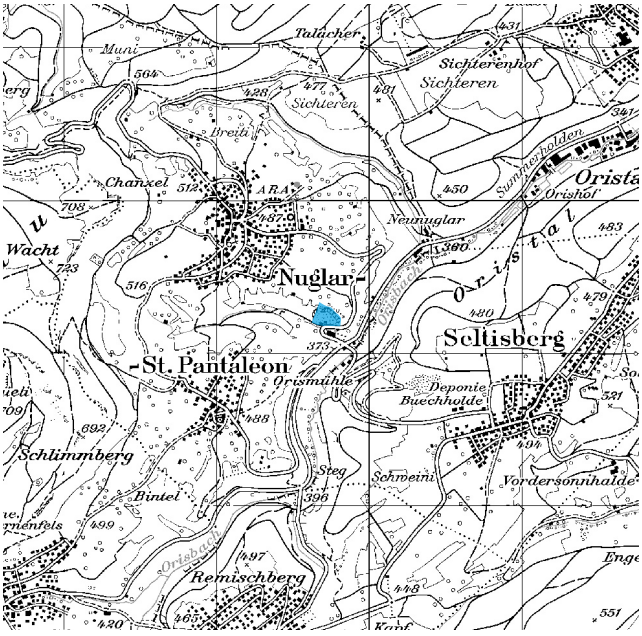

1: Abbaugebiet 2.001

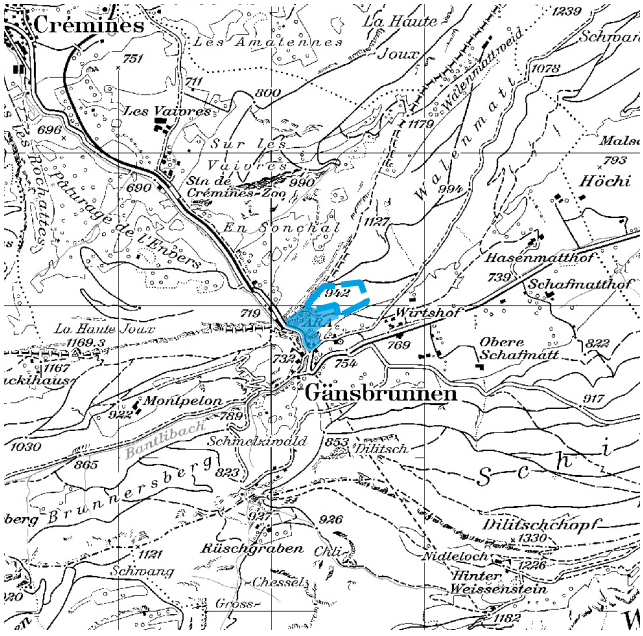

2: Abbaugebiete 2.002/2.012

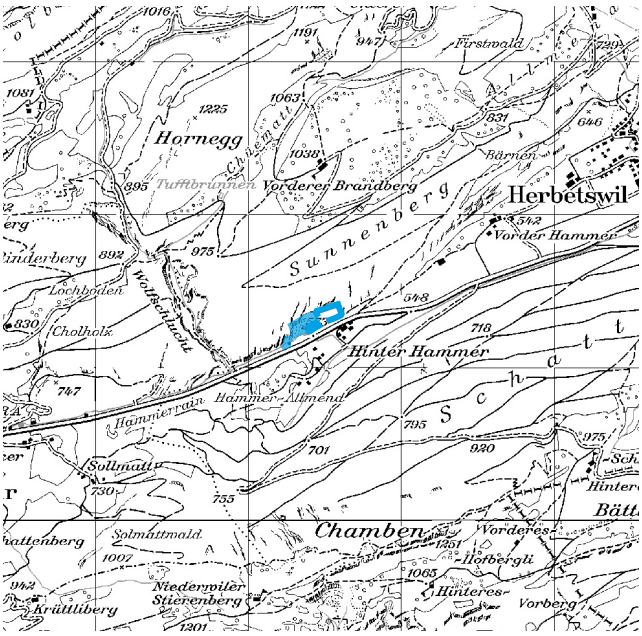

3: Abbaugebiete 2.003/2.013

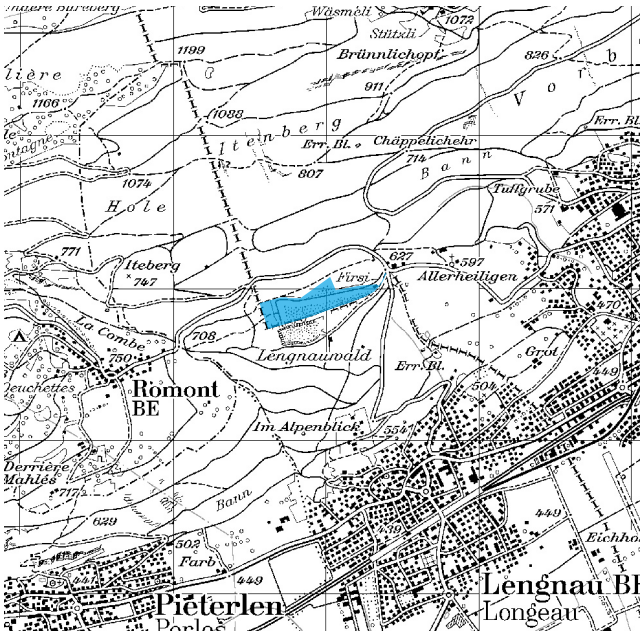

4: Abbaugebiet 2.004

Ausgangslage
Zwischenergebnis
Festsetzung
Vororientierung

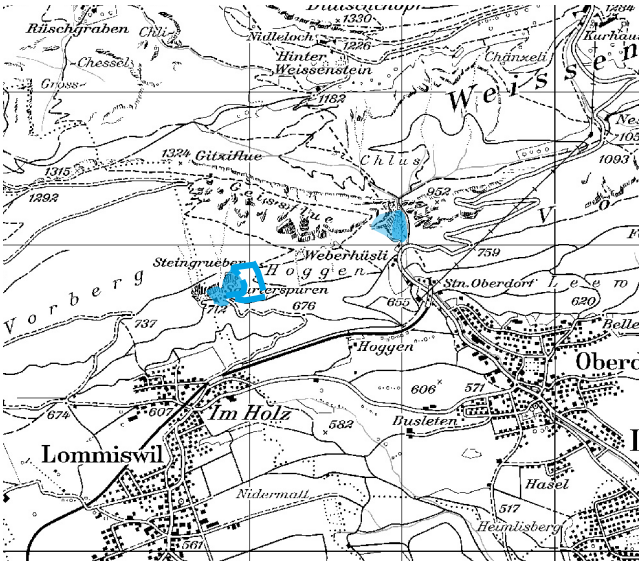

5: Abbaugebiete 2.005/2.015 und 2.006/2.014

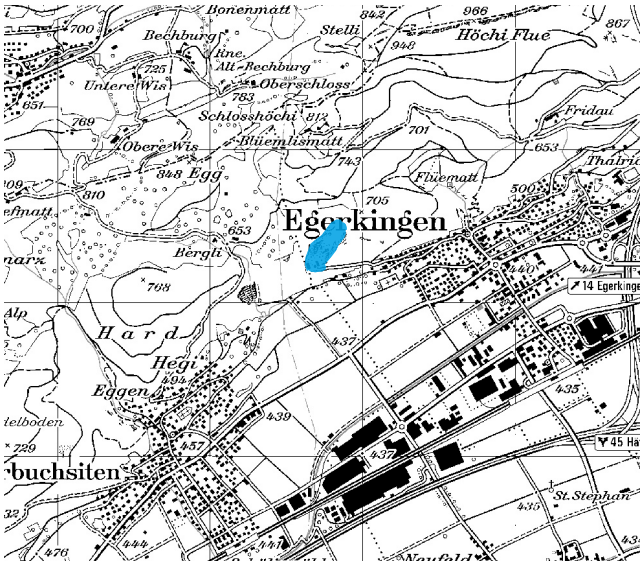

6: Abbaugebiet 2.007/2.021

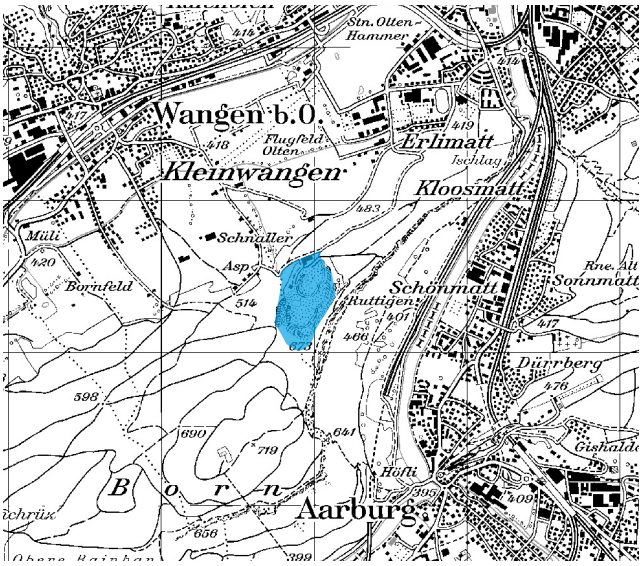

7: Abbaugebiet 2.008

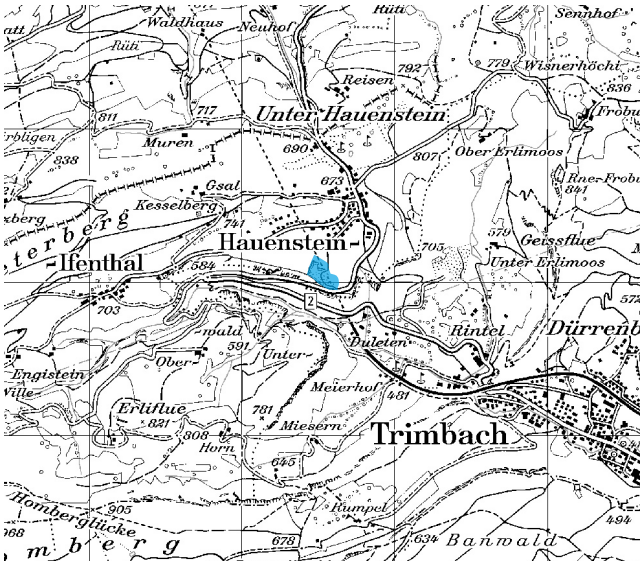

8: Abbaugebiet 2.009

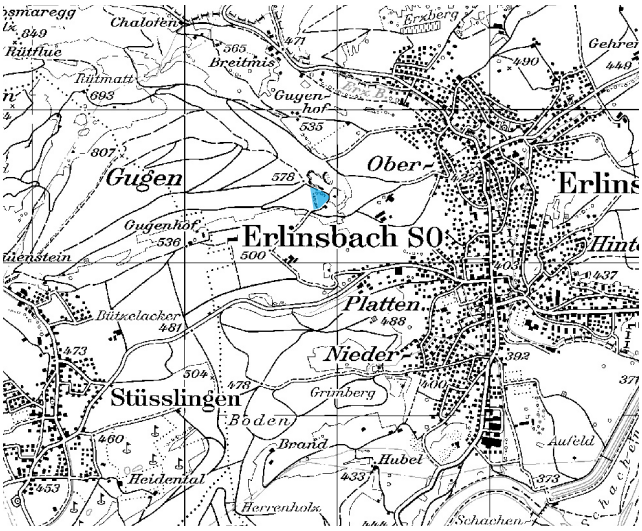

9: Abbaugebiete 2.010/2.017

Ausgangslage

Zwischenergebnis

Festsetzung

Vororientierung

E-3.4 Ton

A. Ausgangslage

Im Kanton Solothurn werden keine Ziegel und kein Blähton mehr produziert. Zurzeit wird nur noch in der Opalinustongrube Lungelen in Seewen Tonstein abgebaut. Das Material wird in der Ziegelei Laufen (Kanton BL) für die Herstellung von Dachziegeln verwendet. Die jährlich abgebaute Menge liegt heute bei ca. 8 000 m³. Die bewilligten Abbaureserven genügen für die langfristige Versorgung.

Nr.	Gemeinde	Name	Versorgung	Planquadrat	Detailkarte
3.001*	Lungelen	Seewen	L	F3	1

* altrechtliche Bewilligung

Detailkarten Ton-Abbaugebiete
(Massstab 1:50 000, Quelle Hintergrundkarte: Bundesamt für Landestopografie)

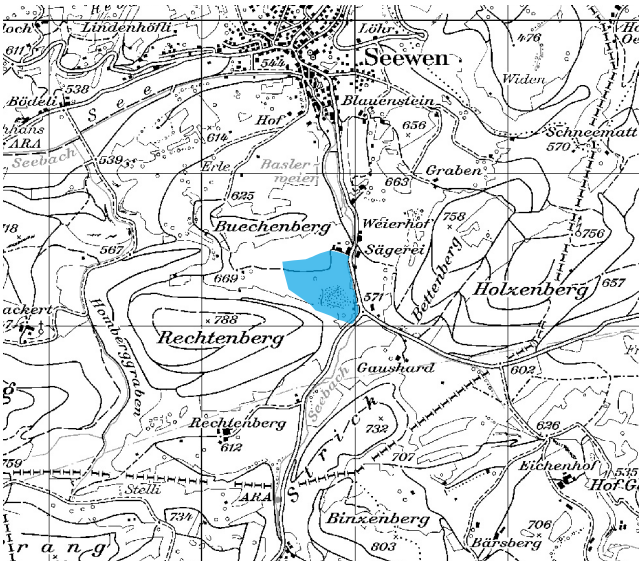

1: Abbaugebiet 3.001

E-4 Abfall und Deponien

E-4.1 Abfallplanung

A. Ausgangslage

Die Kantone erstellen eine Abfallplanung und führen diese periodisch nach (Art. 4 VVEA).

Die Abfallplanung hat sich nach den folgenden Grundsätzen auszurichten:

Grundsatz 1: Abfälle vermeiden
Grundsätzlich hat die vorsorgliche Abfallvermeidung oberste Priorität. Es gilt, Abfälle in grösserem Ausmass gar nicht entstehen zu lassen. Das setzt Veränderungen im Produktions- und Konsumverhalten voraus.

Grundsatz 2: Abfälle verwerten
Abfälle, die sich nicht vermeiden lassen, sind separat zu sammeln und zu verwerten. Schadstoffhaltige Abfälle sind umweltverträglich zu entsorgen.

Grundsatz 3: Abfälle behandeln und sicher deponieren
Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind entsprechend den Vorschriften zu behandeln und sicher zu deponieren.

B. Ziele

Die nicht verwertbaren und endlagerfähigen brennbaren Siedlungsabfälle sind mit modernster, umweltverträglicher Technologie zu verbrennen – dies gilt auch für den Klärschlamm. Verunreinigter Aushub bedarf einer speziellen Behandlung bzw. Entsorgung. Dabei ist die Verwertungspflicht konsequent durchzusetzen.

C. Grundlagen

- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung VVEA; SR 814.600)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
- Amt für Umwelt: Abfallplanung Solothurn, 1998
- Amt für Umwelt: Abfallplanung des Kantons Solothurn, Teilrevision im Bereich brennbare Abfälle, 2002
- Amt für Umwelt: Erfolgskontrolle Abfallplanung 1998 – 2012 und Handlungsbedarf, 2013
- Amt für Umwelt: Abfallplanung 2016

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Abfälle sind möglichst zu vermeiden. Entstehen sie trotzdem, hat die Wiederverwertung Vorrang vor der Verbrennung oder Deponierung. *E-4.1.1*

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) erarbeitet eine umfassende Abfallplanung und führt diese periodisch nach. Dabei arbeitet er mit den Gemeinden und den Zweckverbänden sowie den Ver- und Entsorgungsbetrieben zusammen. Er koordiniert seine Planungen mit den Nachbarkantonen. *E-4.1.2*

Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) bestimmt aufgrund der Abfallplanung die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien und der wichtigen anderen Abfallanlagen. *E-4.1.3*

E-4.2 Deponien

A. Ausgangslage

Die endgültige und kontrollierte Entsorgung nicht verwertbarer Abfälle sowie die Anforderungen an Deponien sind auf Bundesebene abschliessend geregelt. Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung VVEA) unterscheidet folgende Deponiekategorien:

- Typ A [bisher: Inertstoffdeponie mit beschränkter Stoffliste für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial (ISD-BS)]
- Typ B [bisher: Inertstoffdeponie mit umfassender Stoffliste (ISD)]
- Typ C [bisher: Reststoffdeponie (RSD)]
- Typ D und E [bisher: Reaktordeponie (RAD)]

Deponien Typen A und B

Im Kanton Solothurn liegen drei Deponien des Typs B.

Gemeinde	Gebiet	Deponietyp	Planquadrat	Detailkarte
Hauenstein-Ifenthal	Weid	B	I4	1
Riedholz	Attisholz	B	E7	2
Trimbach*	Erlimoos	B	I4	1

* Kompartiment innerhalb Deponie Typ E

Zurzeit besteht im Kanton Solothurn keine Deponie des Typs A. Im Oberen und Unteren Kantonsteil, entlang des Jurasüdfusses, bestehen ausreichende Möglichkeiten zur Entsorgung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial. Im nördlichen Kantonsteil fällt jährlich eine Menge von ungefähr 60 000 m^3 an. Dieses Material kann weder verwertet noch in Materialabbaustellen abgelagert werden, weshalb eine Entsorgung auf Deponien des Typs A nicht zu umgehen ist. Heute bestehen Ablagerungsstellen im Kanton Basel-Landschaft und teilweise auch im nahen Ausland mit begrenzter Ablagerungsmöglichkeit. Die Entsorgung des Aushubmaterials führt jedoch regelmässig zu Problemen.

Deponien Typen C, D und E

Im Kanton Solothurn bestehen drei Deponien der Typen D und E. Eine Deponie Typ C besteht im Kanton Solothurn zurzeit nicht.

Gemeinde	Gebiet	Deponietyp	Planquadrat	Detailkarte
Härkingen	Allmend	E	H6	1
Trimbach	Erlimoos	E	I4	2

Diese zwei Standorte entsorgen die anfallenden Abfälle in allen Bezirken mit Ausnahme von Dorneck und Thierstein. Ihr verfügbares Volumen wird innerhalb der Richtplanperiode nicht erschöpft sein.

Die Gemeinden der Bezirke Dorneck und Thierstein entsorgen ihre Abfälle vertraglich gesichert über die KELSAG in den Deponien Hinterm Chestel (Liesberg/BL) und Elbisgraben (Liestal/BL). Diese verfügen über ausreichend Deponievolumen im betrachteten Planungszeitraum.

Die Kehrichtbeseitigungs AG (KEBAG) in Zuchwil entsorgt Siedlungsabfälle von Gemeinden der Kantone Solothurn und Bern (siehe Kapitel E-4.3). Die beim Verbrennungsprozess entstehende Schlacke wird gestützt auf private langfristige Abnahmeverträge in der Deponie Laufengraben (Krauchtal/BE) deponiert. Die Kehrichtverbrennung Basel nimmt die Siedlungsabfälle aus den Bezirken Dorneck und Thierstein auf. Ihre Schlacke wird gestützt auf private langfristige Abnahmeverträge in den Deponien Hinterem Chestel (Liesberg/BL) und Elbisgraben (Liestal/BL) abgelagert. Es besteht kein Bedarf für eine neue Deponie der Typen D und E. Die beiden bestehenden ausserkantonalen Deponien Elbisgraben (Liestal/BL) und Teuftal (Mühleberg/BE) weisen bis über die Jahre 2020 bis 2025 hinaus ausreichende Kapazitäten auf, um die Abfälle des Kantons Solothurn aufzunehmen. Es besteht deshalb kein Bedarf zur Errichtung einer neuen Deponie des Typs C.

B. Ziele

Deponieplanungsgebiete und das Angebot an Deponievolumen für jeden einzelnen Deponietyp und für einen Planungshorizont von 30 Jahren festlegen.

C. Grundlagen

- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung VVEA; SR 814.600)
- Amt für Umwelt: Deponieplanung 2010. Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil, 01/2011

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Deponien (Ausgangslage sowie Abstimmungskategorien Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung).
Detailkarten: Darstellung der Deponien sowie der möglichen Erweiterungs- und Ersatzgebiete (Abstimmungskategorien Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung).

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Deponieplanungen berücksichtigen folgende Grundsätze: E-4.2.1

- Die Deponiemöglichkeiten an den bestehenden Standorten sind vollständig auszuschöpfen.
- Neue Deponiestandorte sind nach Möglichkeit in den Regionen zu schaffen, wo der Abfall tatsächlich anfällt. Falls ein Bahnanschluss besteht, sind auch überregionale Deponien möglich.
- Bei der Planung und Realisierung von neuen Deponiezonen sind bestehende Abbaustellen, welche die Kriterien der Raum- und Umweltgesetzgebung erfüllen, neuen Standorten vorzuziehen.
- Abfälle sind in wenigen, dafür grösseren Deponien abzulagern. Die durchschnittliche Schüttmächtigkeit einer Deponie soll höher als 10 m sein (Richtwert).
- Grundlage für die Festlegung neuer Deponiestandorte auf Stufe Richtplan ist eine kantonale oder regionale Deponieplanung.
- Die negativen Auswirkungen eines Deponiestandorts auf Raum und Umwelt sind im Sinne des Vorsorgeprinzips zu minimieren. So sind Deponien landschaftsverträglich zu gestalten. Insbesondere ist die Einsehbarkeit zu minimieren. Waldstandorte kommen nur dann in Betracht, wenn Standorte ausserhalb des Walds nicht zur Verfügung stehen. Transportdistanzen müssen minimiert werden. Emissionen von Sickerwasser, Lärm, Luftschadstoffen und andere negative Umweltauswirkungen sind so weit zu begrenzen, als dies technisch und wirtschaftlich tragbar ist.
- Deponieplanungen sind mit den Bedürfnissen der Nachbarkantone abzustimmen.
- Grundsätzlich ist die Verwertung von unverschmutztem Aushub als Auffüllmaterial für Materialabbaustellen einer Ablagerung auf einer Deponie des Typs A vorzuziehen.

Der Kanton arbeitet bei der Planung von Deponiestandorten eng mit den Standortgemeinden, den Regionalplanungsorganisationen sowie den weiteren Beteiligten zusammen. Er stimmt seine Entsorgungskonzepte mit denjenigen der Nachbarkantone ab. Nach Möglichkeit sind die Aufgaben an interessierte Trägerschaften zu übertragen. E-4.2.2

Die Planungsgebiete für Deponien der Typen A und B sind: E-4.2.3

- Oberer Kantonsteil: Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Wasseramt
- Unterer Kantonsteil: Thal, Gäu, Olten, Gösgen
- Nördlicher Kantonsteil: Dorneck, Thierstein

Das Planungsgebiet für Deponien der Typen C, D und E ist der Gesamtkanton.

Planungsaufträge

Der Kanton schafft auf Stufe Richtplan das folgende Angebot für Deponien der Typen A und B: *E-4.2.4*

- Oberer Kantonsteil: Zur Sicherstellung der Entsorgung ist eine neue grosse Deponie des Typs B auf Stufe Richtplan zu sichern. Die Deponie ist mittels eines Erschliessungs- und Gestaltungsplans auf Stufe Nutzungsplanung zu sichern (ungefähr 2,5 Mio. m^3).
- Unterer Kantonsteil: Zur Sicherstellung der Entsorgung sind zwei neue grosse Deponien des Typs B auf Stufe Richtplan zu sichern (> 1 000 000 m^3). Die Deponien sind mittels Erschliessungs- und Gestaltungsplänen auf Stufe Nutzungsplanung zu sichern.
- Nördlicher Kantonsteil: Der Bedarf an Ablagerungsvolumen für Abfälle der Deponietypen A und B bleibt bestehen. Die Realisierung des Standorts Lungelen in Seewen ist anzustreben. Die Festsetzung und die Materialflüsse sind mit dem Kanton Basel-Landschaft zu koordinieren.

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Standorte für Deponien des Typs B fest **(Abstimmungskategorie Festsetzung):** *E-4.2.5*

Gemeinde	Gebiet	Deponietyp	Planquadrat	Detailkarte
Flumenthal, Riedholz	Attisholzwald	B	E7	3
Handlungsanweisungen: Der Deponiestandort wird mit einem Deponievolumen von mindestens 4,0 Mio. m^3 errichtet. Der Standort liegt im Randbereich des Gewässerschutzbereichs A_u. Die Anforderungen nach Anhang 2 der Abfallverordnung sind einzuhalten. Die entsprechenden Massnahmen sind im Nutzungsplanverfahren festzulegen. Die Auswirkungen der Deponie auf den Verkehr sind zu minimieren und auf das übergeordnete Verkehrsnetz zu lenken. Nahe gelegene Bahnanschlüsse sind soweit möglich einzubeziehen. Die Rodungsflächen und die jeweils offene Deponie-/Kiesabbaufläche sind zu minimieren. Die Wiederaufforstung hat parallel zum Deponiefortschritt zu erfolgen. In der Nutzungsplanung ist der Detailnachweis für die Standortgebundenheit der Rodungsflächen zu erbringen. Mit der Nutzungsplanung ist aufzuzeigen, auf welche Weise der Attisholzwald als Ganzes während der Betriebsdauer der Deponie und danach dauerhaft aufgewertet und für Naherholungssuchende attraktiv gestaltet werden kann. Dabei ist auch das Ausmass der Terrainveränderungen festzulegen. Die Deponie liegt direkt neben einem mit Regierungsratsbeschluss kulturhistorisch geschützten römischen Gutshof. Planung, Bau und Betrieb der Deponie berücksichtigen die sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen der Kantonsarchäologie zum Schutz des historischen Kulturdenkmals.				
Hägendorf	Fasiswald	A	H4	4
Handlungsanweisungen: Die Deponie ist ausschliesslich für das Projekt «Sanierungstunnel Belchen, STB» vorgesehen. Das anfallende Gipskeuper-Material soll mit Hilfe eines Förderbandes in die ehemalige Tongrube transportiert werden. Mit der Endgestaltung wird eine naturnahe Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaft angestrebt. Damit werden insbesondere die Schutzziele des BLN-Gebietes Nr. 1012 «Belchen-Passwang» erfüllt. Mit spezifischen Massnahmen sind Ersatzlebensräume für die gefährdeten Geburtshelferkröten zu schaffen. Die Deponie wird mit einem kantonalen Nutzungsplan (Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan) gesichert (RRB Nr. 2013/719 vom 23. April 2013).				

Gemeinde	Gebiet	Deponietyp	Planquadrat	Detailkarte
Oensingen, Kestenholz	Aebisholz	B	G7	5
Handlungsanweisungen: Der Deponiestandort grenzt südlich an die Kiesgrube Aebisholz an und wird mit einem Deponievolumen von rund 2,7 Mio. m³ errichtet. Der Standort liegt im Randbereich des Gewässerschutzbereichs A_u. Die Anforderungen nach Anhang 2 der Abfallverordnung sind einzuhalten. Kiesgrube und Deponie stehen in engem Zusammenhang und sollen mit einem kantonalen Nutzungsplan geregelt werden. Die Rodungsflächen und die jeweils offene Deponie-/Kiesabbaufläche sind zu minimieren. Die Wiederaufforstung hat parallel zum Deponiefortschritt zu erfolgen. Die Auswirkungen auf den Verkehr sind zu minimieren und den Anliegen des Grundwasser- und Landschaftsschutzes sind besonders Rechnung zu tragen. Sofern zum Schutz des Bodens und des Waldes ein Bodendepot in der Gemeinde Kestenholz errichtet wird, ist der Geltungsbereich des Gestaltungsplans auf die Gemeinde Kestenholz auszuweiten.				
Seewen	Lungelen	A/B	F3	6
Handlungsanweisungen: Der Deponiestandort wird mit einem Volumen von 1,2 Mio. m³ (Festsetzung) und rund 2,5 Mio. m³ (Zwischenergebnis) errichtet. Die Deponie ist mit dem Tonabbau zu koordinieren. Der Standort liegt weitgehend im Gewässerschutzbereich «Übrige Bereiche»; entlang des Seebaches im Randgebiet von nutzbarem Grundwasser (A_u). Im Nutzungsplanverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen an Standort und Bauwerk von Deponien nach Anhang 2 der Abfallverordnung eingehalten sind. In den nachfolgenden Verfahren ist zudem: a) die Erschliessung unter Einhaltung der bestehenden Normen aufzuzeigen, b) die Erdgashochdruckleitung (Strecke 210, Arlesheim–Oberbuchsiten) in den Plänen darzustellen und aufzuzeigen, wie die Leitung langfristig sicher betrieben werden kann, c) sicherzustellen, dass der überwachungsbedürftige belastete Ablagerungsstandort KbS-Nr. 22.119.0006A in Zukunft nicht sanierungsbedürftig wird, d) aufzuzeigen, wie die Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz bereinigt werden.				

Der Kanton legt folgende Standorte für Deponien des Typs B fest **(Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):** *E-4.2.6*

Gemeinde	Gebiet	Deponietyp	Planquadrat	Detailkarte
Seewen	Lungelen	A/B	F3	6
Handlungsanweisungen: siehe unter Beschluss E-4.2.5.				

Der Kanton legt folgende Standorte für Deponien des Typs B fest **(Abstimmungskategorie Vororientierung):** *E-4.2.7*

Gemeinde	Gebiet	Deponietyp	Planquadrat	Detailkarte
Kestenholz	Buechban	B	G7	5
Handlungsanweisungen: In der nächsten Richtplananpassung ist die Vergrösserung des Deponieperimeters in Richtung Nordwesten zu prüfen. Der Kanton Bern ist rechtzeitig in das Verfahren einzubeziehen.				

Versorgung
Entsorgung

Detailkarten Deponien

(Massstab 1:50 000, Quelle Hintergrundkarte: Bundesamt für Landestopografie)

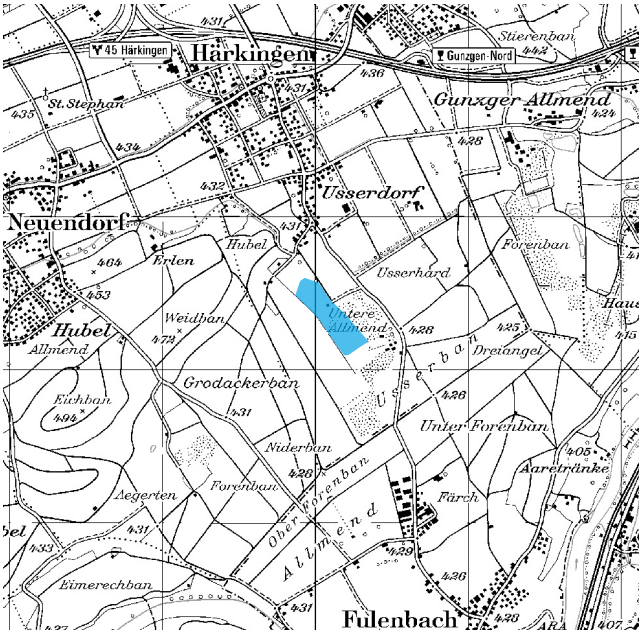

1: Allmend (Gemeinde Härkingen)

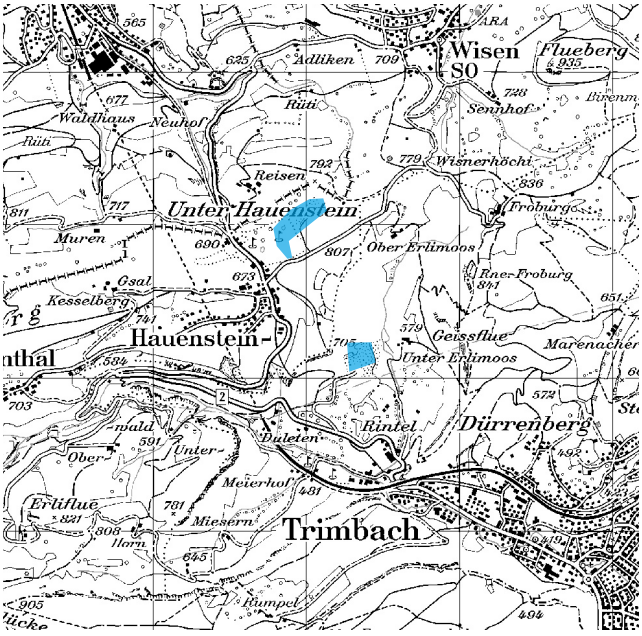

2: Erlimoos (Gemeinde Trimbach) und Weid (Gemeinde Hauenstein-Ifenthal)

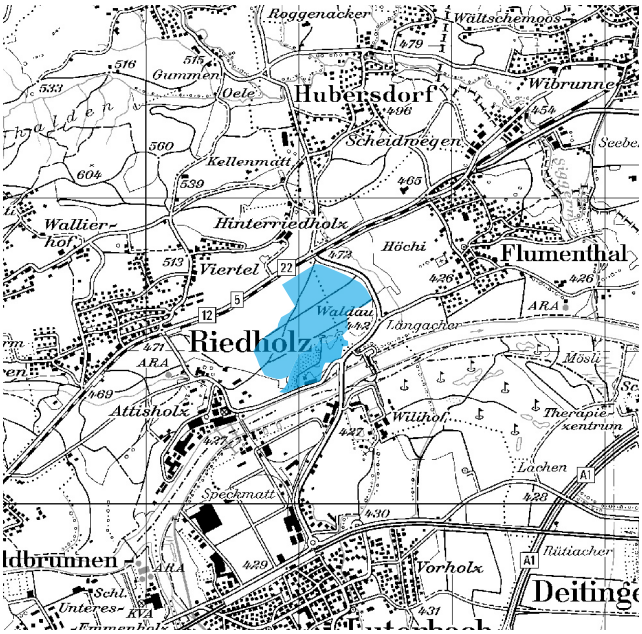

3: Attisholz/Attisholzwald (Gemeinden Flumenthal und Riedholz)

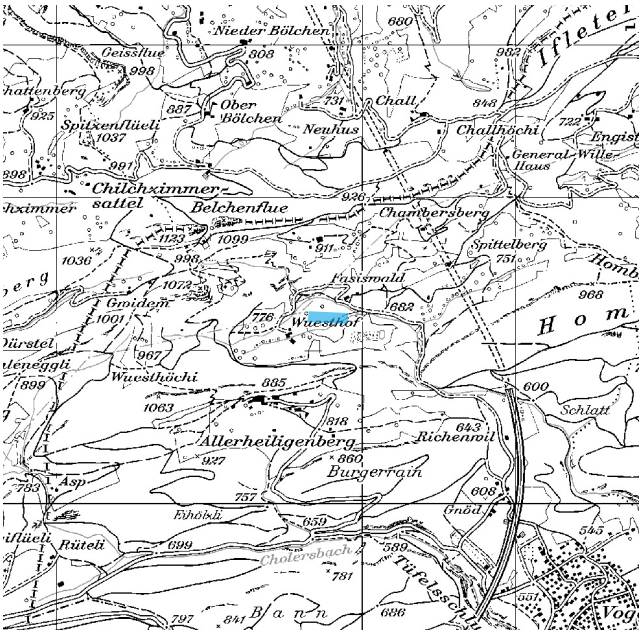

4: Fasiswald (Gemeinde Hägendorf)

Ausgangslage
Zwischenergebnis
Festsetzung
Vororientierung

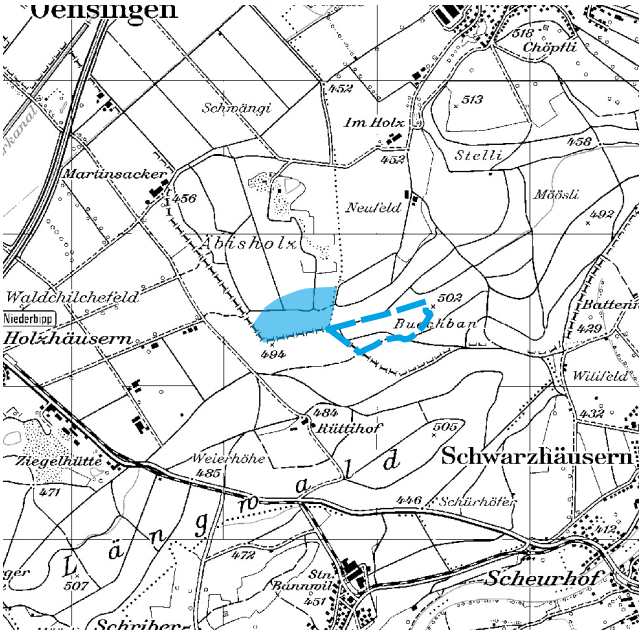

5: Aebisholz und Buechban (Gemeinden Oensingen und Kestenholz)

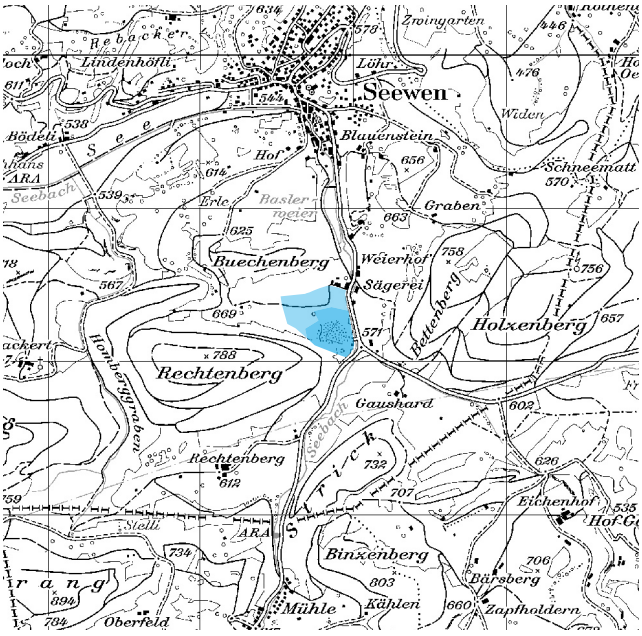

6: Lungelen (Gemeinde Seewen)

Ausgangslage

Zwischenergebnis

Festsetzung

Vororientierung

E-4.3 Abfallverbrennungsanlagen

A. Ausgangslage

Die Kehrichtbeseitungs AG (KEBAG) Emmenspitz in Zuchwil entsorgt den Kehricht von 83 solothurnischen Gemeinden mit insgesamt 237 300 Einwohnern und 95 bernischen Gemeinden mit weiteren 270 000 Einwohnern. Ab dem Jahr 2025 können in der neu gebauten Kehrichtverwertungsanlage (KVA) KEBAG Enova bis zu 265'000 Jahrestonnen Kehricht entsorgt werden (bisher 221'000 t).

Die Siedlungsabfälle der Bezirke Dorneck-Thierstein werden in der Kehrichtverbrennungsanlage Basel verbrannt.

Die Einteilung in Einzugsgebiete für die Entsorgung der brennbaren Siedlungsabfälle und die Zuweisung zu einer bestimmten Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) wurden vom Regierungsrat 1998 wie folgt festgelegt:

- Die Region Jura Süd (Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Wasseramt, Thal, Gäu, Olten, Gösgen) wird der KVA Zuchwil (KEBAG) zugewiesen.
- Die Region Jura Nord (Bezirke Dorneck und Thierstein) wird der KVA Basel zugewiesen.

In der Model AG in Niedergösgen werden in einem Wirbelschichtofen Klärschlamm, Abfälle der Papierfabrikation, Altholz und fallweise weitere, für die Anlage geeignete Abfallfraktionen verbrannt. Aus der Abwärme des Ofens wird Prozessdampf für die Papierfabrik gewonnen.

B. Ziele

Brennbare Abfälle sind in geeigneten Anlagen zu verbrennen. Zur Sicherstellung der Entsorgung sind für brennbare Abfälle, welche nicht in Kehrichtverbrennungsanlagen entsorgt werden, die erforderlichen Verbrennungsanlagen zu schaffen. Dabei ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen.

Soweit es betrieblich sinnvoll und umweltverträglich ist, müssen die Anlieferungen der Abfälle und der Abtransport der Verwertungsrückstände über den Schienenweg erfolgen, wie dies bereits im Gestaltungsplan für die KEBAG (04.07.2017) verankert ist.

C. Grundlagen

- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung VVEA; SR 814.600, Art. 31 und 32)
- Amt für Umwelt: Abfallplanung Solothurn 1998
- Amt für Umwelt: Abfallplanung des Kantons Solothurn, Teilrevision im Bereich brennbare Abfälle, 2002
- Amt für Umwelt: Abfallplanung 2016
- Amt für Umwelt: Emissionskataster
- Amt für Umwelt: Luftmassnahmenplan
- Geschäftsberichte KEBAG

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Kehrichtverbrennungsanlage Zuchwil (KEBAG).

Beschlüsse

Vorhaben

Der Kanton legt folgendes Vorhaben fest
(Abstimmungskategorie Festsetzung): E-4.3.1

Vorhaben	Planquadrat
Kehrichtverbrennungsanlage Emmenspitz Zuchwil: Ersatzneubau	D8/E8
Handlungsanweisungen: Der Installationsplatz, der Kieslagerplatz sowie Rodung und Ersatzaufforstung sind Gegenstand des kantonalen Nutzungsplans.	

E-4.4 Sortieranlagen für Bauabfälle

A. Ausgangslage

Bauabfälle sind bereits auf der Baustelle zu trennen und in der Folge der Wiederverwertung und fachgerechten Entsorgung zuzuführen (Art. 17 VVEA).

Die Trennung der Bauabfälle erfolgt nach dem Mehrmuldenkonzept möglichst weitgehend direkt auf der Baustelle. Die Behörde kann eine weitergehende Trennung (in einer Sortieranlage) verlangen.

Südlich des Jura bestehen sechs Sortier- und Aufbereitungsanlagen für Bausperrgut: Drei Anlagen für die Grobsortierung befinden sich in den Deponien Härkingen, Trimbach und Walterswil, weitere Anlagen befinden sich in Bellach und Matzendorf (Grobsortierung) sowie in Oberbuchsiten (Feinsortierung). Ferner sind 16 Aufbereitungsanlagen für mineralische Bauabfälle in Betrieb.

Der nördliche Kantonsteil überführt die Bauabfälle vorwiegend in Sortier- und Aufbereitungsanlagen im Kanton Basel-Landschaft.

B. Ziele

- Konsequente Sortierung der anfallenden Bauabfälle mit möglichst weitgehender Trennung an der Quelle sowie nach Möglichkeit sortenreiner Rückbau. Verpflichtung der Bauherrschaft zur Erarbeitung eines Entsorgungskonzepts und zum Nachweis der Entsorgung bei mehr als 100 m^3 Abfällen.
- Ausbau der Infrastruktur an Sortier- und Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle durch die Bau- und Entsorgungswirtschaft soweit erforderlich.
- Förderung des Einsatzes von Recyclingprodukten bei Bauvorhaben im Hoch und Tiefbau. Um die Anreicherung von Schadstoffen in Bauwerken zu verhindern und den Absatz sicherzustellen, müssen die Recyclingprodukte eine hohe Qualität aufweisen.

C. Grundlagen

- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung VVEA; SR 814.600)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
- Bundesamt für Umwelt: Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, Umwelt-Vollzug 31-06, 2006
- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn et al.: Mineralische Recycling-Baustoffe, Verwendungsempfehlungen für die Kantone Bern und Solothurn, 2017
- Amt für Umwelt: Teilrevision Abfallplanung im Bereich Bauabfälle, 2002
- Amt für Umwelt: Abfallplanung 2016

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton arbeitet mit den Nachbarkantonen zusammen und stimmt sein Entsorgungskonzept mit ihnen ab. *E-4.4.1*

Die Sortierung und Aufbereitung von Bauabfällen wird den interessierten Trägerschaften überlassen. *E-4.4.2*

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) überwacht die Entwicklung der Massenströme und Anlagekapazitäten, um der Bau- und Entsorgungswirtschaft zeitgerecht die nötige Anpassung der Infrastruktur zu ermöglichen. *E-4.4.3*

E-4.5 Kompostier- und Vergärungsanlagen

A. Ausgangslage

Der dezentralen Kompostierung wird eine hohe Priorität eingeräumt. Für nicht dezentral verwert- und kompostierbare Abfälle sind entsprechende Anlagen zu errichten. Für die Übermengen wurden Werkkompostieranlagen in Grenchen und Bellach sowie Vergärungsanlagen in Oensingen und Walterswil realisiert. Die Bezirke Dorneck und Thierstein können getrennt gesammelte und organisch verwertbare Abfälle in der Kompostier- und Vergärungsanlage auf der Deponie Liesberg (BL) verarbeiten.

In verschiedenen Gemeinden wird Feldrandkompostierung betrieben.

B. Ziele

Vergärung und dezentrale Kompostierung fördern.

C. Grundlagen

- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung VVEA; SR 814.600, Art. 33f.)
- Amt für Umwelt: Verwertung von organischen Abfällen. Grundlagen für die Planung von Kompostier- und Vergärungsanlagen, 11/2008
- Amt für Umwelt: Abfallplanung 2016

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton (Amt für Umwelt) unterstützt die Gemeinden bei der Planung von Kompostieranlagen und koordiniert bei Bedarf die Planung von regionalen Anlagen. *E-4.5.1*

E-4.6 Klärschlammentsorgung

A. Ausgangslage

Klärschlamm ist in Kehrichtverbrennungsanlagen, speziellen Schlammverbrennungsanlagen und Zementwerken zu entsorgen. Für die Regelung der Klärschlammentsorgung sind die Betreiber der Abwasserreinigungsanlagen verantwortlich. Die Klärschlammentsorgung erfolgt im Kanton Solothurn in der Region West in der KEBAG Zuchwil, in der Region Ost in der RENI Niedergösgen und in der Region Nord in der ProRheno Basel. Eine Zuweisung der Abwasserreinigungsanlagen zu den genannten Entsorgungsanlagen erfolgt nur, wenn die Kläranlagenbetreiber eine umweltgerechte Entsorgung des Klärschlamms nicht gewährleisten können.

B. Ziele

Umweltgerechte Entsorgung des Klärschlamms sicherstellen.

C. Grundlagen

- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung VVEA; SR 814.600, Art. 10)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Amt für Umwelt: Abfallplanung Solothurn 1998
- Amt für Umwelt: Abfallplanung des Kantons Solothurn, Teilrevision im Bereich brennbarer Abfälle, 2002
- Amt für Umwelt: Abfallplanung 2016

D. Darstellung

Richtplankarte: keine planliche Darstellung.
Übersichtskarte: Darstellung der Abwasserverbände und Klärschlamm-Entsorgungsregionen sowie der Entsorgungsanlagen.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Für die Entsorgung des Klärschlamms wird der Kanton in drei Entsorgungsregionen unterteilt. Mit der festgesetzten Zuteilung der Region West (Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Wasseramt) zur KEBAG Zuchwil, der Region Ost (Bezirke Thal, Gäu, Olten, Gösgen) zur RENI Niedergösgen und der Region Nord (Bezirke Dorneck, Thierstein) zur ProRheno Basel wird die Klärschlammentsorgung sichergestellt. *E-4.6.1*

Alternative Entsorgungswege sind möglich, sofern sie aufgrund der Transportwege und der technischen Ausrüstung der Entsorgungsbetriebe ökologisch sinnvoll sind. Die Träger der Abwasserreinigungsanlagen sind grundsätzlich verantwortlich für die geregelte und rechtmässige Entsorgung ihres Klärschlamms. Sie haben dem Amt für Umwelt entsprechend Bericht zu erstatten. *E-4.6.2*

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) prüft in Koordination mit den Nachbarkantonen, wie Phosphor aus dem Klärschlamm zurückgewonnen werden kann. E-4.6.3

Übersichtskarte Abwasserverbände und Klärschlamm-Entsorgungsregionen

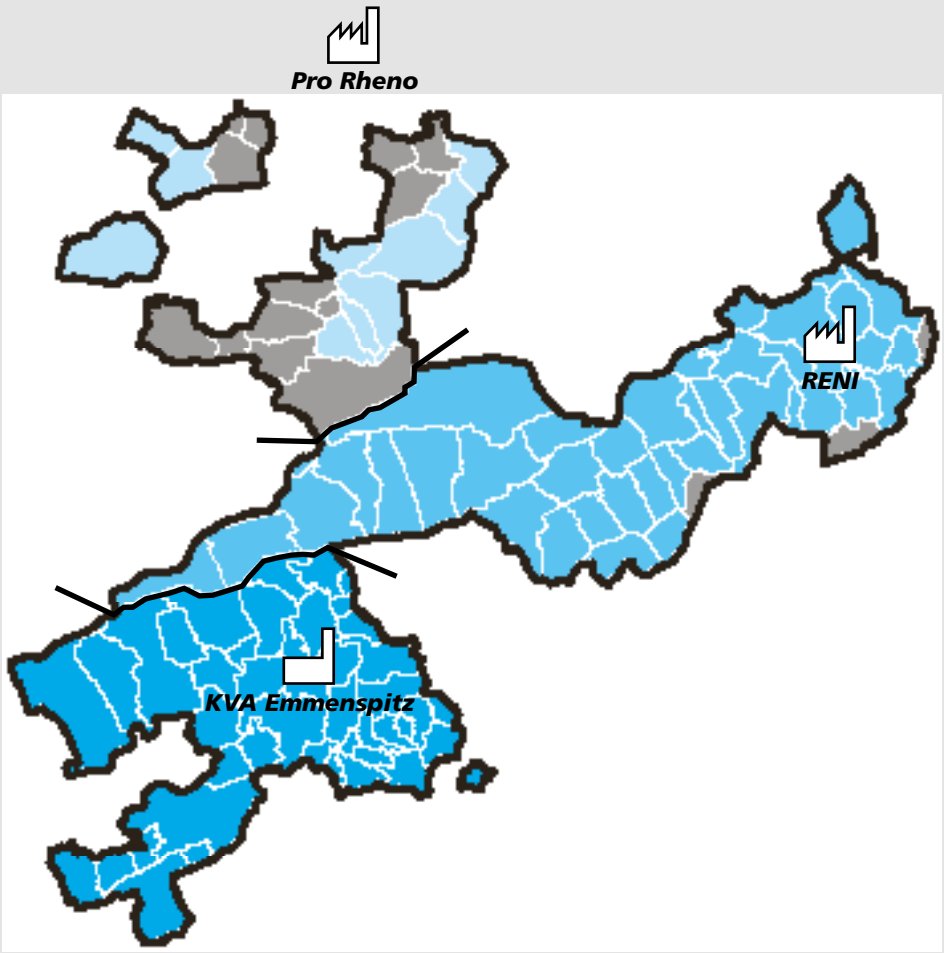

Region West

Region Ost

Region Nord

Gemeinden, die an Kläranlagen ausserhalb des Kantons Solothurn angeschlossen sind

E-5 Altlasten

A. Ausgangslage

Der Kanton führt einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte (KBS). Insgesamt sind darin knapp 1800 Standorte erfasst. Davon sind 630 ehemalige Deponien («Ablagerungsstandorte»), 1135 belastete Gewerbe- und Industrieareale inkl. Schiessanlagen («Betriebsstandorte») sowie ca. 15 «Unfallstandorte».

Von den erfassten belasteten Standorten wurden bei der Erhebung des KBS ca. 820 als «untersuchungsbedürftige Standorte» klassifiziert. Die restlichen ca. 980 sind nicht untersuchungsbedürftig. Bei diesen wird davon ausgegangen, dass sie keine Gefährdung für die Schutzgüter Wasser, Boden oder Luft darstellen und dass keine Sanierungsmassnahmen notwendig sind. Bei Bauvorhaben auf diesen Standorten ist die sachgerechte Entsorgung des allfälligen belasteten Aushubes sicherzustellen.

Die untersuchungsbedürftigen Standorte sind bezüglich ihrer Umweltauswirkungen zu prüfen. Im ersten Schritt werden mit der «Voruntersuchung» die Daten für den Entscheid erhoben, ob der Standort sanierungs- oder überwachungsbedürftig ist, oder ob keine weiteren Massnahmen notwendig sind. Die sanierungsbedürftigen Standorte gelten als «Altlasten». Für diese ist anschliessend eine «Detailuntersuchung» durchzuführen, ein «Sanierungskonzept» zu erarbeiten und die Sanierung umzusetzen.

Der Kanton Solothurn sieht vor, die Voruntersuchungen und falls notwendig auch die weiteren Untersuchungen sowie Sanierungen aller untersuchungsbedürftigen Standorte bis ca. im Jahr 2025 abgeschlossen zu haben.

B. Ziele

- Die schädlichen und lästigen Einwirkungen auf die Umwelt bzw. die Gefahr solcher Einwirkungen dauerhaft beseitigen.
- Alle sanierungsbedürftigen Standorte (Altlasten) bis im Jahr 2025 sanieren.
- Das bei der Sanierung von belasteten Standorten anfallende Material soweit möglich aufbereiten respektive verbrennen.
- Belastete Standorte und Altlasten behindern die Bauvorhaben, Investitionen und die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons möglichst wenig.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG; SR 814.01, Art. 32c bis 32e)
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung AltlV; SR 814.680)
- Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).
- Kantonaler Kataster der belasteten Standorte (geo.so.ch/map)

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) sorgt dafür, dass die untersuchungsbedürftigen belasteten Standorte bis 2020 durch deren Inhaber nach den Vorgaben der Altlasten-Verordnung voruntersucht werden. Die Massnahmen, welche sich aus den Ergebnissen ableiten (Überwachung, Sanierung) sind nach den gesetzlichen Vorgaben und nach dem Stand der Technik umzusetzen. *E-5.1*

Der Kanton (Amt für Umwelt) sorgt dafür, dass die Sanierungen aller sanierungsbedürftigen Standorte (Altlasten) bis 2025 abgeschlossen sind. In Einzelfällen sind längere Fristen möglich. *E-5.2*

Der Kanton (Amt für Umwelt) sorgt dafür, dass bezüglich der Kostenübernahme im Zusammenhang mit belasteten Standorten und Altlasten das Verursacherprinzip konsequent umgesetzt wird. *E-5.3*

Die Gemeinden sind verpflichtet, im Rahmen der Prüfung von Bauvorhaben den Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren, gegebenenfalls die kantonale Altlastenfachstelle beizuziehen und allfällige Auflagen des Kantons durchzusetzen. *E-5.4*

E-6 Weitere Raumnutzungen

E-6.1 Militäranlagen

A. Ausgangslage

Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee sind Sache des Bundes. Um die Aufgaben der Landesverteidigung zu erfüllen, beansprucht der Bund Boden und beeinflusst den Raum. Dem sicherheitspolitischen und militärischen Wandel folgend, sind diese Raumansprüche ständigen Veränderungen unterworfen. Mit dem Sachplan Militär verfügt der Bund über ein Instrument für die übergeordnete Planung der Armee.

Auf Solothurner Kantonsgebiet sind im Sachplan Militär folgende Schiess- und Übungsplätze aufgeführt:

Gemeinde	Objekt	Planquadrat
Aedermannsdorf, Mümliswil-Ramiswil	Schiessplatz Guldental	E5
Hauenstein-Ifenthal, Hägendorf	Schiessplatz Spittelberg	H4/I4
Herbetswil	Schiessplatz Schmidenmatt	E6
Matzendorf	Übungsplatz Hellchöpfli	F6
Nuglar-St. Pantaleon	Übungsplatz Oristal	F2

Dazu kommen folgende Objekte: Armeelogistikcenter Oensingen sowie die Übersetzstellen Boningen I und II, Flumenthal I und II und Schönenwerd.

Zur Koordination der Aktivitäten finden zwischen dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und den kantonalen Behörden regelmässig Gespräche statt (in der Regel einmal pro Jahr).

B. Ziele

Störungsfreies Nebeneinander von militärischen und zivilen Raumansprüchen unter Wahrung der Interessen von Landschafts- und Umweltschutz ermöglichen.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz MG; SR 510.10, Art. 126 bis 130: Militärische Bauten und Anlagen)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen (Militärische Plangenehmigungsverordnung MPV; SR 510.51)
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS): Sachplan Militär
- Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS): Programm Natur, Landschaft, Armee NLA: Schiessplatz Fasiswald-Spittelberg und Schiessplatz Guldental

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Schiess- und Übungsplätze.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Bund stimmt seine Standortentscheide für militärische Bauten und Anlagen mit dem kantonalen Richtplan ab. *E-6.1.1*

Geplante erhebliche Veränderungen an militärischen Bauten und Anlagen bedürfen der Koordination mit dem Kanton. Die Koordination wird mit den periodischen Informationsgesprächen zwischen dem VBS und dem Kanton sichergestellt. Bei Umnutzungen militärischer Infrastrukturanlagen zu zivilen Zwecken bleiben die kantonalen Planungs- und Baubewilligungsverfahren vorbehalten. *E-6.1.2*

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Raumplanung) informiert die Gemeinden bei Ortsplanungen über militärische Interessen, soweit ihm diese bekannt und sie für die Ortsplanung von Bedeutung sind. Für die räumliche und zeitliche Koordination ist das VBS verantwortlich. *E-6.1.3*

E-6.2 Telekommunikation

A. Ausgangslage

Anlagen für die Telekommunikation bilden heute eine unabdingbare Voraussetzung für die Wirtschaft - speziell für Dienstleistungsbetriebe. Eine gute Telekommunikationsinfrastruktur trägt auch entscheidend zur Qualität als Wohnstandort bei. Der Kanton Solothurn hat deshalb ein grosses Interesse an einem guten und in die Zukunft gerichteten Infrastrukturangebot für die Telekommunikation. Diese Einrichtungen sind im ganzen Kantonsgebiet weiterzuentwickeln, so dass Wirtschaft und Bevölkerung vom technischen Fortschritt profitieren.

In den letzten Jahren hat insbesondere der Mobilfunk eine immer grössere Bedeutung als Kommunikationsmittel erlangt. Mit dieser Entwicklung gehen sehr grosse Wachstumsraten beim Verkauf bzw. bei der Benützung entsprechender Geräte und damit auch ein Ausbau der dafür nötigen Infrastruktur einher, was zu Konflikten führen kann. Deshalb wird dem Dialog und der Abstimmung zwischen Gemeinden, Mobilfunkbetreibern und dem Kanton besondere Bedeutung beigemessen. Als Grundlage dient eine Vereinbarung, die der Kanton mit den Mobilfunkbetreibern abschliesst. Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, den Betreibern Alternativstandorte innerhalb eines definierten Umkreises zur Prüfung vorzuschlagen.

B. Ziele

Der Kanton Solothurn ist in Zusammenarbeit mit den Anbietern von Fernmeldediensten bestrebt, der Bevölkerung und Wirtschaft unter Rücksichtnahme auf Mensch und Umwelt eine in die Zukunft gerichtete Telekommunikation anzubieten.

C. Grundlagen

- Fernmeldegesetz (FMG; SR 784.10)
- Verordnung über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1)
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)
- Arbeitsgruppe UVEK/BPUK: Empfehlungen für die Koordination der Planungs- und Baubewilligungsverfahren für Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse (Antennenanlagen)
- Bundesamt für Raumentwicklung: Merksätze zur Problematik von Mobilfunkanlagen und Raumplanung, 2004
- Bundesamt für Umwelt: Mobilfunkanlagen: Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Walderhaltung. Merkblatt vom 30. Oktober 1998
- Bundesamt für Umwelt: Vollzugsempfehlung zur NISV (Mobilfunk- und WLL-Basisstationen) vom 28. Juni 2002
- Bundesamt für Umwelt u. a. (Hrsg.): Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte, 2010
- Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EDK): Mobilfunkantennen an Baudenkmälern, Grundsatzpapier, 23. Juli 2002, Rev. Fassung 12. März 2008

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton unterstützt die optimale Versorgung des Kantonsgebiets mit Infrastruktur für die Telekommunikation. *E-6.2.1*

Die Mobilfunkanlagen gehören zur Infrastruktur des Siedlungsgebiets und sind daher grundsätzlich in der Bauzone anzubringen. Nur ausnahmsweise können sie ausserhalb der Bauzone bewilligt werden, wenn sie standortgebunden sind. Das ist namentlich dann der Fall, wenn sie aus technischen oder topographischen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sind. *E-6.2.2*

Innerhalb der Bauzone ist eine Zusammenlegung von Sendeanlagen auf wenige konzentrierte Standorte nicht generell anzustreben, damit die Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner durch nichtionisierende Strahlung möglichst gleichmässig ist. *E-6.2.3*

Ausserhalb der Bauzone ist eine grösstmögliche Konzentration der Antennenanlagen auf möglichst wenigen Masten bzw. Integration in bestehende Anlagen zu erreichen. *E-6.2.4*

Mögliche Standorte sind auf allfällige Konflikte, insbesondere mit dem Natur- und Landschaftsschutz, dem Umweltschutz (Schutz vor nichtionisierender Strahlung), der Walderhaltung und dem Heimatschutz, zu überprüfen. *E-6.2.5*

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Raumplanung) stellt die Koordination unter den Konzessionärinnen betreffend Planung der Anlagestandorte ausserhalb der Bauzone sicher. *E-6.2.6*

Die Mobilfunkbetreiber optimieren Antennenstandorte vor dem Baugesuchverfahren in einem Dialog mit den Gemeinden. *E-6.2.7*

Der Kanton (Amt für Raumplanung) schliesst mit den Mobilfunkbetreibern eine Vereinbarung über die Standortevaluation als Grundlage für den Dialog ab. *E-6.2.8*